This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

TSBIBLIOTHEK
5473
ST. GALLEN

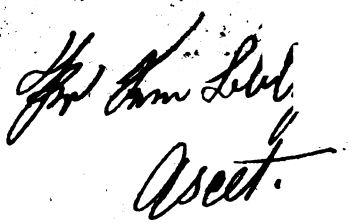

Zweyte

Gegenantwort

auf

die Antwort des Herrn

Philibert Obernetters

betreffend

die Zugab zu dem Etwas.

1783.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES
STACKS
JAN 3 1978

BR 75
N4
V.20

Zweyte

Gegenantwort

auf

die Antwort des Herrn

Philibert Obernetters

betreffend

die Zugab zu dem Etwas.

1783.

Cum in me itur, levis jactura eſt, quæ levari facile queat reſarcitu - - - at ſi in Chriſtum Domini (Pontificem) malignatio forte pervenerit, nutat, fateor, patientia, & omnis pene cedit manſuetudo. *S. Bernard.* Epiſt. 280. Edit. Colon. f. 119.

Wenn ich angegriffen werde, ſo liegt nicht viel daran, und der Schaden kann leicht erſetzet werden; aber wenn der Geſalbte des Herrn (der Statthalter Chriſti) boshaft mißhandelt wird, ſo bekenne ich, daß meine Geduld zu wanken anfange, und von mir faſt alle Sanftmuth weiche. Der heilige Bernhard.

Hochwürdiger Herr Profeſſor ꝛc.!

Ich bin Ihnen recht ſehr verbunden, daß Sie mich in ihrer Antwort auf meine Zugabe um ſo ein ziemliches höflicher behandeln, als Sie es gegen die zween altmodiſchen Pfarrer A. und B. und den Etwasſchreiber, oder ſteifen Liebhaber der Wahrheit im Allgeu thaten. Denn nur drey einzige Male werden Sie ein bischen grob, und vergeſſen die Humanität: nämlich S. 170. wo Sie im Pöbelſtyle ſchreiben: „ Schämet, ſich der Herr Zugeber nicht, alberne Folgen dem Publikum vorzulegen? S. 173. wo es heißt: Itzt könnte ich zwar über das, was der Herr Zugeber von der Kirche im Staate ſchwatzet, hinweggehen. Endlich S. 176. wo Sie ſich alſo ausdrücken: Die altmodiſchen Herren Allgeuer, und beſonders der Herr Etwasſchreiber mit ſeinem Zugeber haben indeſſen Zeit, das allgemeine Staatsrecht zu ſtudiren. — Wären

dieſe drey einzigen Stellen und noch wenige andere in ihrer Feder zurück geblieben, dann wußte ich nichts, was ich an ihrer Antwort an mich, in Rückſicht auf die Regeln der Beſcheidenheit, mit Rechte ausſtellen könnte. Doch auch dieſe etwas anzügliche Ausdrücke wirkten nicht auf mein ſonſt empfindſames Herz; weil ja nur gar nicht ſich zu verwundern iſt, wenn ſo viele und auf einmal gemachte Ausfälle auf Sie als einen öffentlichen Lehrer Ihnen die gute Laune verderbten. — Nun aber zur Sache: S. 165. „ kömmt Ihnen ganz ſeltſam vor, daß wir Al„ geuer das Plazetum gerade nur in ihrem Werk„ chen mit ſo vielem Eifer beſtreiten; da Sie „ doch ſelbes Recht nicht der erſte erſonnen, ſon„ dern es ſchon lange vor Ihnen Van = Eſpen, „ Rieger und andere behauptet hätten. —

Eben dieſes iſts, Herr Profeſſor! was wenigſt mich (nach der Liebe zur Wahrheit) gegen Sie zu ſchreiben bewog. Van = Eſpen und Rieger ſind Todte; mit Verſtorbenen aber, die nimmer antworten können, eines aufnehmen, hat nicht nur keinen Reiz, ſondern ſo einen Zweykampf hätten vielleicht unſere heutigen

Witz=

Witzlinge als eine Feigheit erlachet. — Allein verfechtet denn kein anderer Lebender außer Ihnen das Plazetum? Ay ja! aber keiner, der mir so nahe, wie Sie, ist. Von Ihnen demnach, weil Sie gerade in meiner Nachbarschaft sind, verhoffe ich vorzüglich die schleinigste Antwort. Und dieses ist nun die Ursache, warum ich nicht andere, sondern Sie zu meinem Gegner auswählte.

Zu ihrem Behufe, warum sie unter andern das Plazetum behaupten, bringen Sie gleich in dem Eingange S. 165. ein Argumentum, wie die Gelehrten es nennen, ad Invidiam, an. „Gebühret, schreiben Sie, den Königen die„ses Recht nicht, so sündigen Sie schwerlich, „da sie der Kirche die Schuldigkeit, selbes zu er„kennen aufdringen. Sündigen Sie; wo sind „die Bischöfe, die ihnen die öffentliche Unge„rechtigkeit verweisen? Sind sie nicht Verrä„ther ihres apostolischen Amtes, wenn sie das „landesfürstliche Plazetum für die Kirche schäd„lich zu seyn glauben, und demselben sich den„noch unterwerfen?

Hochwürdiger! als ein Lehrer der höhern

Schulen wiſſen Sie ſelbſt, daß es einen Unterſchied gebe unter materiellen und förmlichen Sünden; ſo wie es einen Unterſchied giebt unter materieller und förmlicher Ketzerey. Sagen Sie mir alſo, wie ſündigen die Könige, welche der katholiſchen Religion nicht zugethan ſind z. B. der König in England, in Schweden, in Dänemark, in Preußen? Sind ſie in ihrem Syſteme, und theologiſch zu reden, förmliche Irrende im Glauben? Was Sie nur auf dieſe Frage antworten werden, das werde auch ich auf die ihrige ſagen. Indeſſen behaupte ich immer, die Könige haben kein Recht, der Kirche das Plazetum aufzudringen. Thun ſie es aber doch, dann überlaſſe ich dem Allerhöchſten das Urtheil hierüber, welcher allein das Innere ſieht. —

Aber die Biſchöfe warum verweiſens ſie nicht den Regenten, wenn Sie das Plazetum begehren? Ja, mit welchem Gewiſſen können ſie ſo gar ſich ſelbſt demſelben unterwerfen? Hochgelehrter! giebt es denn niemal in der Kirche ſolche Umſtände, in welchen die Klugheit, auch in Bedrückungen, Unterwerfung und

Schwei-

Schweigen gebeut? Oder müſſen die Kirchenvorſteher etwann noch mehr Oel zugießen, wenn es ſchon brennt? — Denken Sie ein bischen auf ihre eigene Worte S. 95. Lin. 6. und was der heilige Auguſtin L. 3. contr. epl. Parmenian. cap. 2. geſchrieben. Daß es indeſſen auch in unſern Zeiten Biſchöfe gebe, die den weltlichen Regenten eben wegen ihres vorgeblichen Plazetumrechtes die dringlichſte Vorſtellungen machen, und folgſam ihr apoſtoliſches Amt nur gar nicht verrathen, ſondern die biſchöfliche Freyheit unerſchrocken ausüben, könnte ich Ihnen aus öffentlichen Blättern gleich einige, und zwar der Größeſten einige nennen. Daß ſie nichts auswirken; ſind vielleicht eben die heutigen Hofkanoniſten und Schmeichler, mit welchen Sie ſo ziemlich harmoniren Herr Profeſſor, die Urſache; indem ſie nämlich den Beherrſchern dieſer Erde immer neue Rechte beylegen, und ſie ohne Gefahr einer Sünde ausüben zu dörfen, mit ihrem Gewiſſen verſichern. — Væ Mundo a ſcandalis!

Nach dieſem in ihrem Eingange vorgetragenen invidiöſen Argument fangen Sie an, meine Gründe zu wiederlegen: und zwar

a) ſchreiben Sie S. 166. „Mein erſter „Beweis wölle, kurz gefaßt, ſo viel ſagen: „Die Apoſtel und ihre unmittelbaren Nachfol„ger bis in das vierte Jahrhundert, haben ihre „geſetzgebende Macht in Dogmatiſch- und Di„ſciplinarſachen ohne das Plazetum regium aus„geübt: alſo haben ſie dieſes den weltlichen Be„herrſchern nicht zuerkannt. Nun geſtunden „Sie zwar ſelbſt, daß die Apoſtel und ihre „unmittelbaren Nachfolger ohne das Plazetum „regium zu begehren ihre geſetzgebende Macht „ausgeübet haben: allein die Regenten hätten „eben dortmal das Plazetum auch nicht ge„fodert: folgſam ſey eben darum den Apoſteln „auch frey geſtanden, ihre geſetzgebende Macht „ohne Plazetum auszuüben.

Ich verſtehe Sie, Herr Profeſſor! Allein ſagen Sie mir, wenn den Apoſteln und ihren unmittelbaren Nachfolgern, in Rückſicht auf das Plazetum, freygeſtanden, hiemit ihnen

von

von den Regenten nicht verboten war, ihre gesetzgebende Macht auszuüben, und so wohl die Dogmen als ihre eignen Disciplinarverordnung öffentlich und ungehindert zu verkündigen, was bedörfte es denn in den dortigen Zeiten der Disciplina arcani? und warum verfolgten auch die dortigen Regenten die Apostel und ihre unmittelbaren Nachfolger? Waren sie etwann ausschweifende Bösewichter, Diebe, Ehebrecher, Mörder, oder gar Rebellen im Staate? Freund! schämen Sie sich nicht (vergeben Sie diesen Ausdruck, er ist der ihrige) schämen Sie sich nicht, so alberne Ausflucht dem Publikum vorzulegen? Jedermann weiß, so gar ihre mittelmäßigen Schüler in der Kirchengeschichte, daß die heidnischen Regenten nur darum die Apostel und ihre unmittelbaren Nachfolger so grausam verfolgt und aller Orten aufgesucht haben, weil sie **wider den Willen und Consens der Beherrscher** das Gesetz Christi verkündiget, und eine ganz neue Religion, welche niemal ohne äußerliche Ceremonien und Disciplin ist, in ihren Staaten eingeführt haben. Nun aber **wider den Willen und Consens der Regenten** Dogmen und *andere kirchliche* Gesetze verkünden,

heißt

heißt das nicht fühlbar wider das Plazetum regium handeln, folgsam solches nicht anerkennen? Ja, da Sie selbst in der Antwort auf das erste Gespräch der zween altmodischen Pfarrer A und B im Allgeu, sich mit förmlichen Worten ausdrücken S. 61. „Die heidnischen „Kaiser hätten in den ersten drey hundert Jah„ren das Recht des Plazetums nur gar zu viel „wider die Religion ausgeübt: Wie? heißt dieses nicht das nämliche sagen, als wenn Sie gesagt hätten: Die heidnischen Kaiser hätten in den ersten drey Jahrhunderten positive den Aposteln und ihren unmittelbaren Nachfolgern nicht gestattet, weder die Dogmen in ihren Staaten zu verkünden, weder ihre gesetzgebende Macht auszuüben? Positive aber dieses verbiethen, heißt es nicht klar den Aposteln ꝛc. zum voraus das Plazetum abschlagen? Hieraus mache ich also den unumstößlichen Schluß: Die Apostel und ihre unmittelbaren Nachfolger fügten sich nicht nach dem regium Plazetum, ja sie handelten diesem schnur gerade zuwider: ergo erkannten sie dieses Recht an den Regenten nicht, und sahens als eine ungeziemende Usurpation

an,

an, welcher Folge zu leiſten hie keine Schuldigkeit hätten.

Noch eines Herr Profeſſor! Wo haben die Regenten von den Apoſteln und ihren unmittelbaren Nachfolgern gefodert, keine weltliche Geſetze zu machen und zu verkünden? Oder nennen Sie mir dieſen Kaiſer oder König, welcher ſolches den Apoſteln ꝛc. verboten? Haben Sie deßwegen, die Apoſtel ꝛc., weltliche Geſetze zu machen, und ſolche ohne Plazetum zu verkünden das Befugniß gehabt, oder nicht? *Nein*, werden Sie ſagen, ſie hatten es nicht. Warum aber nicht? Wenn ich nicht irre, werden Sie antworten: weil das Recht weltliche Geſetze zu machen und zu verrufen ein Majeſtätsrecht iſt. Gut! Nach ihrem Syſteme iſt auch das Plazetum ein Majeſtätsrecht. Nun möchte ich wiſſen, warum den Apoſteln ꝛc. geiſtliche Geſetze zu machen und zu verkünden erlaubt geweſen, und zwar, wie Sie melden, aus der Urſache, weil die heidniſchen Kaiſer ihnen ſelbes nicht haben verbothen: entgegen warum ſie, die Apoſtel ꝛc. keine weltliche Geſetze zu verfaſſen befugt geweſen, da Sie doch auch hierinn von den

heid-

heidnischen Regenten kein Verboth hatten? Hochwürdiger Herr! sehen Sie dieses Argument ein bischen aufmerksam an. Nach meinem Urtheile stecket mehrer dahinter, als es nur auf dem ersten Blicke paradirt: besonders, wenn Sie dazu denken werden, daß die Apostel ꝛc. mittels ihres Charakters, wenigst zu geistlichen Endzwecken Souveränen geworden, und weder zu Ausübung weder zu Erwerbung weltlicher Rechte eine Unfähigkeit hatten.

Doch Sie werfen mir vor S. 167. „Ich „schreibe ja selbst, daß die Nachfolger der Apo„stel bis in das vierte Jahrhundert das Plaze„tum nicht anerkannt haben: das heiße nun „aber eben so viel als daß folgsam die Bischöfe „wenigst des vierten Jahrhunderts von diesem „Rechte überzeuget gewesen, und sich nach sel„bem gefügt haben.

Nein, Freund! das heißt es wohl nicht, und gerade so wenig, als wenn ich so sollte raisonniren: Zu Augsburg in Schwaben war bis in das siebenzehnte Jahrhundert keine Akademie: also ist nun eine dort in dem achtzehnten.

Titius

Titius war bis in das dreyßigſte Jahr ſeines Alters nicht reich: ſo iſt er denn reich, weil er itzt vierzig alt iſt. Bis 1782. waren Sie nicht Profeſſor der geiſtlichen Rechten in Freyburg: ergo ſind Sie es itzt im Jahre 1783. In unſerm Allgeu ſieht man dergleichen Schlußreden für unrichtige an: Wie? nicht auch am Bodenſee? — Ob die Biſchöfe des vierten Jahrhunderts das Plazetum anerkannt haben, oder nicht, berührte ich mit keiner Sylbe. Nun, durch einen Trugſchluß wollen Sie mir dieſes aufbürden, gleich wenn ich zuließ, daß ſie ſelbes anerkannt haben: ſtehet das rühmlich an einen öffentlichen und ſchon neunjährigen Lehrer? Leſen Sie einmal des heiligen Hieronymus Auslegung über die Worte Matthäus K. 1. antequam convenirent, inventa eſt in utero habens de Spiritu ſancto: dann werden Sie in Zukunft mit ihren elenden Konſequenzen ſicher nicht mehr ausrücken.

b) Spaſſen Sie S. 167. folgg. ein bischen über mein zweytes Argument, und ſchreiben dreiſt hin, daß es auch einer aus ihren mittelmäßigen Schülern auflöſen würde. — Wir wollen

len aber ſehen, wie gründlich es Sie, Herr Profeſſor! aufgelöſet haben.

Ich behauptete S. 40. folgg. Die Biſchöfe haben ausſchließungsweiſe das Recht, für die Kirche Geſetze zu machen. Weil nun aber kein Geſetz gedenkt werden könne, ehe es verkündiget wird, ſo folge von ſelbſt, daß auch die Kirche ausſchließungsweiſe ihre Geſetze verkünden zu dürfen das Befugniß zukomme. — Nun hierauf antworten Sie S. 168. folgg. alſo: „Das ſeye wahr, daß die Kirche Geſetze zu „machen berechtiget ſey, aber nur ſolche, wel„che dem Staate nicht ſchaden. Weil demnach „den Regenten allein das Recht zu erkennen zu„ſtehe, was dem Staate ſchädlich iſt, oder „nicht, ſey er Sicherheit halber befugt, den „kirchlichen Vorſtehern zu gebiethen, ihre Ver„fügungen ohne ſein vorläufiges Gutheißen „nicht zu promulgiren.

Ein paar Worte Herr Profeſſor! Mein hat wohl ein König die Gewalt, in ſeinen Staaten ſolche Geſetze zu machen, welche andern Staaten zum Schaden gereichen? Nein müſſen Sie ſagen,

ſagen, weil es keine Gewalt giebt Unrechtes und Sündhaftes zu thun. Je nu! Da aber nicht unmöglich iſt, daß wirklich ein König in ſeinen Staaten ſolche Geſetze verfaſſe, die andern Staaten ſchädlich ſeyn können; warum fodert ein König vom andern unter dem Vorwand der Sicherheit ihrer Staaten nicht auch das wechſelſeitige Placetum, ehe ſie noch ihre Geſetze verkündigen laſſen? Weil ſie ſouverain ſind, und keiner von andern abhängt? Gut! dürfen ſie deßwegen aber Geſetze verfaſſen, die andern Staaten ſchädlich ſeyn mögen? Nein; und zwar eben ſo wenig, als die Vorſteher der Kirche es dürfen. Giebt nun in ihrem Syſteme die Sicherheit für ihre Staaten den Regenten das Recht, von den Vorſtehern der Kirche, obſchon auch in ihrem Fache Souverainen, die vorläufige Einſicht ihrer Geſetze zu fodern, warum giebt nicht auch die nämliche Sicherheit für ihre weltlichen Staaten den Monarchen das Recht, wechſelſeitig die Einſicht ihrer Verordnungen zu verlangen?

Sie ſagen hierauf S. 172. folgg. „Weil „die Biſchöfe in ihren Verfügungen, ſo weit,

„ dieſe mit dem Nutzen oder Schaden des Staa-
„ tes verbunden ſind, dem Regenten untergeben
„ ſeyen; entgegen der Regent in Staatsange-
„ legenheiten von Niemanden abhange.

Das ſagen Sie freylich mein Herr! aber wo ſind wohl die Beweiſe dafür? Etwann weil a) die heutigen Staatrechtslehrer ſolches behaupten? Bin ich aber blindlingshin ſchuldig zu glauben, was dieſe Herren ſchreiben und lehren? — In kirchlichen Gegenſtänden halte ich mich vorzüglich an die göttliche Schrift und Tradition. Dieſe ſagen mir aber ausdrücklich, daß der heilige Geiſt die Biſchöfe geſetzt habe die Kirche zu regieren, und folgſam ihr auch ſolche Geſetze vorzuſchreiben, welche für ihr ewiges Heil entweder ſehr zuträglich oder gar wohl menſchlicher Weiſe nothwendig ſind. Von der Einſchränkung, die Sie, aus eigener Willkühr beyzufügen belieben, meldet ſie, die göttliche Schrift keine Sylbe. — Ja da wir ſo gar aus den apoſtoliſchen Akten und Sendſchreiben mit Zuverläßigkeit wiſſen, daß ſelbſt die Apoſtel ſouverainmäßig, und nicht nur ohne Anfrage, ſondern auch wider den Willen der dortigen Regenten

Geſetze

Geſetze gemacht, die mit dem Nutzen und zeitlichen Verluſte des Staates politiſch betrachtet, verbunden geweſen, ſo iſt es ohne Grunde geſagt, daß die Biſchöfe in ihren Verfügungen, ſo weit dieſe mit dem Nutzen oder zeitlichen Verluſte des Staates verbunden ſind, dem Regenten untergeben ſeyn. —

Weil b) es der geſunden Vernunft widerſpricht, daß die Biſchöfe, deren Gewalt bloß geiſtlich iſt, können einſeitig Verfügungen machen, welche mit einem zeitlichen Nutzen oder Verluſte des Staates eine Verbindung haben? Warum thaten dieß aber doch die Apoſtel und ihre unmittelbaren Nachfolger, und zwar, wie ich ſchon in meiner Zugabe S. 46. folgg. und wieder hier in meinem erſten Argument unwiderleglich erwieſen, ſchnurgerade gegen das Verboth der Regenten?

Hatten ſie dann keine geſunde Menſchenvernunft? — Zu dem, widerſpricht nur der geſunden Vernunft, daß die geiſtliche Macht *NB.* aus weltlicher Abſicht Verfügungen mache, die mit dem Nutzen oder zeitlichen Verluſte des

Staates verknüpfet ſind, nicht aber, wenn dieſes aus geiſtlicher Abſicht geſchieht. Oder zeige man mir den Widerſpruch. —

Weil endlich c) ſchon das Naturrecht verbeut, Geſetze zu machen; die dem Staate zeitlichen Verluſt bringen können? Ich ſtimme bey, wenn nicht noch wichtigere Urſachen vorhanden, die dergleichen zeitlichen Verluſt bringende Geſetze erheiſchen. Nun aber ſind die Beförderung der Ehre Gottes, der chriſtlichen Tugend und des ewigen Heils, welche zu erzielen die Biſchöfe nicht nur die Gewalt, ſondern auch Pflicht und Obliegenheit haben, ſolche wichtige Urſachen, die ihre zweckmäßigen Geſetze vor Gott und den Menſchen rechtfertigen, auch wenn ſie mit einer zeitlichen Verluſtesgefahr verbunden ſeyn ſollten. Oder gebühret denn nicht nach dem unfehlbaren Urtheile der Schrift, dem geiſtlichen Nutzen und Verluſte vor dem zeitlichen der richtige Vorzug? — Sind Sie nun zufrieden; Herr Profeſſor! mit dieſen Gegenantworten auf ihre und anderer Einreden? Mir ſcheinen ſie nicht pedantiſch zu ſeyn.

Aber noch eines fällt mir ein, was ihre Antwort auf mein andertes Argument gänzlich entkräftet. Sie gestehen selbst ein, daß die Kirchenvorsteher geistliche Gesetze zu machen zwar befugt seyn, aber nur solche, welche dem Staate nicht schaden. Gut! was heißt aber Schaden, oder was ist ein wahrhafter Schaden? Nach meiner Idee, *Læsio juris alieni*, eine Verletzung des Rechtes eines andern. Je nu! haben wohl die christlichen Regenten ein Recht, daß die Vorsteher der katholischen Kirche keine solche Verfügungen machen, welche *mit einem* zeitlichen Verlust zwar verbunden, zugleich aber zur Beförderung der Ehre Gottes, der Erreichung christlicher Vollkommenheit, und des ewigen Heils entweder ungemein zuträglich oder wohl gar menschlicher Weise (moraliter) nothwendig sind? Ich sage nein, solches Recht haben die christlichen Könige nicht, noch ihre Staaten. Ich gebe die Ursache; weil die irrdischen Güter von dem Schöpfer nicht nur zum leiblich und zeitlichen Wohlstand, sondern vorzüglich zur Beförderung seiner göttlichen Ehre, zur Erreichung einer vollkommenen Tugend, und des

ewigen Heils, folgsam auch zum geistlichen Endzwecke als Behelfe bestimmt sind. Oder wie? Hochwürdiger! getrauten Sie sich öffentlich zu lehren und von der Kanzel zu predigen: Christen ihr habet keine Schuldigkeit, eure zeitlichen Güter zur Ehre Gottes, zur Ausübung der Tugend, noch zu euerm Seelenheil zu verwenden, sondern allein zu euerm und des Staates zeitlichen Beßten? Gott hat zwar alles andere zu seiner Ehre erschaffen, nur allein nicht, eure zeitlichen Güter. Zu so einer ärgerlichen Predigt was würden gute Katholiken sagen? und erst die geistlichen Vorsteher, die Bischöfe? Wenn also nun wahr ist, daß die zeitlichen Güter selbst von dem Schöpfer nicht nur zum zeitlichen Beßten, sondern vorzüglich zum geistlichen Endzwecke bestimmt sind, so schaden ja die Bischöfe und Kirchenvorsteher in der That nicht; noch verletzen sie einiges Recht, sondern handeln vielmehr nach der Absicht des Schöpfers, wenn sie solche Gesetze verfassen, und verkündigen lassen, welche zwar das Zeitliche angreifen, und in diesem einen Verlust nach sich ziehen, aber dabey, zu was die zeitlichen Güter vorzüglich bestim-

ſtimmt ſind, die Ehre Gottes befördern, zur Tugend verleiten, und das ewige Heil beſſer verſichern. Schaden aber, im eigentlichen Verſtande eines Schadens zu reden, ſolche Geſetze der Kirchenvorſteher den Staaten nicht, ja ſind ſie ſo gar mit der Beſtimmung, und den Abſichten Gottes, wie er die zeitlichen Güter vorzüglich verwendet will wiſſen, gleichförmig, ſo läßt ſich nicht einſehen, mit welchem Rechte die Regenten unter dem Vorwande eines wahrſcheinlich zu befürchtenden zeitlichen Schadens die vorläufige Einſicht Kirchengeſetze fodern können.

Kurz: die zeitlichen Güter ſind von dem Schöpfer beſtimmt, daß ſie ſo wohl der geiſtlichen als weltlichen Macht, um ihre Endzwecke zu erreichen, dienen ſollen. Bedarf alſo in gewiſſen Umſtänden die geiſtliche Macht zum geiſtlichen Endzwecke der zeitlichen Güter, ſo hat ſie das Recht, ſich dieſer Güter eben ſo gut zu bedienen, als es die weltliche zum zeitlichen Endzwecke hat. Sollte nun aber geſchehen, daß zu der nämlichen Zeit ſo wohl die geiſtliche als weltliche Macht der zeitlichen Güter zu ihrem Endzwecke bedürften, dann müßten entweder beede Mächte ſich

mit einander vergleichen, oder der schlechtere Endzweck den höhern weichen; gerade auf die nämliche Weise, wie etwann der Leib, wenn er seine Gesundheit oder zeitliches Leben, ohne Nachtheil der Seele nicht kann erhalten, allemal jene zurücklassen muß, um der Seele als dem höhern Wesen vor dem Schaden zu seyn. Quid enim prodest homini, si Mundum universum lucretur, animae vero suae detrimentum patiatur? Quaerite primum regnum coelorum, & cætera adiicientur vobis. Nonne anima plus est, quam esca? — Porro unum est necessarium. Regulire man den Gebrauch der zeitlichen Güter nach diesen ganz gewiß evangelischen, simplesten, und allen Christen gemeinen Grundsätzen, so werden die Streite gar bald entschieden seyn: sie werden nur von jenen verlängert, welche die Ordnung verkehren und ein größeres Augenmerk auf das Zeitliche, als auf das Ewige, ein größeres auf den Leib, als auf die Seele machen.*

Es

* Vielleicht werden meine Begriffe von der Bestimmung der zeitlichen Güter nicht Wenigen auf-

fal-

Es können aber die Bischöfe unter dem Vorwande der Ehre Gottes, und ewigen Seelenheils nicht nur Gesetze lassen verrufen, welche wahrhaft und in allem Betrachte staatschädlich

fallend scheinen. Allein wenn man unbefangen bedenkt, 1 daß auch die leiblichen Handlungen nicht nur zum zeitlich- sondern auch geistlichen Endzwecke zu dienen, von dem Schöpfer bestimmt worden; 2 Daß jeder Mensch seine zeitlichen Güter zumal weltlich und geistlich gut anwenden müsse; 3 Daß auch selbst die Apostel zeitliche Kollekte unter den Gläubigen angesagt haben; 4 Daß der Kirche immer zur Strafe der Sünden zeitliches Almosen üblich gewesen; und 5 Daß gleichfalls die Kirche aus geistlicher Absicht zeitliche Kontrakte an gewissen Tägen zu schließen gesetzmäßig zu verbiethen berechtiget sey; muß es jedem von selbsten einleichten, daß die zeitlichen Güter so wohl unter geistl. als weltlichen Gerichtsbarkeit stehen. Setzet man aber noch weiters hinzu, daß selbsten der Mensch unter zweyfachem Betrachte so wohl unter dem Gerichtsstab der Kirche, als der Regenten gehöre; und daß es mehrere Verbrechen

ſind, ſondern ſie haben öfters ſchon wirklich dergleichen ſtaatſchädliche Geſetze gemacht und verrufen: Warum ſoll alſo der Regent nicht das Recht haben, die kirchlichen Geſetze zu prüfen, ob ſie nicht etwann zum wahren Schaden ſeiner Staaten gereichen? — Ob die Vorſteher der Kirche ſchon öfters wahrhaft ſtaatſchädliche Geſetze gemacht haben, oder nicht, will ich dermal nicht

gebe, die von der geiſtl. und weltlichen Gewalt zumal geſtraft werden können, was ſoll es noch auffallend ſcheinen, wenn ich behaupte, daß auch die zeitlichen Güter in verſchiedener Rückſicht beeden Mächten, der geiſtlich; und weltlichen unterworfen ſeyen? — Die gehäßigen Folgen, die man einem Syſteme von den zeitlichen Gütern aufmutzen wollen, werden ſogleich von ſich ſelbſten wegfallen, wenn man nur einen Unterſchied unter dem Jus in, und circa temporalia unbefangen wird machen. Das letztere Recht allein räume ich in Bezug der zeitlichen Güter den Kirchenvorſtehern ein, nicht aber das erſte: Jus perfectum, videlicet, negotia temporalia Subditorum ita determinandi, ut ad ſalutem Eccleſiæ non tantum innocua ſint, ſed etiam proficua. Obgenetter Inſtit. I. E. §. 226.

nicht untersuchen, sondern unzugegeben setzen, daß es geschehen sey: haben deßwegen die Regenten über die gesetzgebende Macht der kirchlichen Vorsteher eine Oberherrlichkeit erlanget? Ich dachte nicht, weil ja die Schadenzufügung kein Rechtstitel ist, kraft dessen der Beschädigte eine Oberherrlichkeit über den Beschädiger bekömmt. Gut! erlangen aber die Regenten durch den öfters von den kirchlichen Vorstehern ihren Staaten zugefügten Schaden keine Oberherrlichkeit über die gesetzgebende Macht der Hierarchen, wie dörfen sie den Hierarchen aufdringen, daß sie den Regenten ihre Gesetze, als untergebene vorweisen, und hierüber ihre Gutheißung abwarten? — Ich gestehe zwar selbst, daß der Erlöser die geistliche Gesetzmacht den Bischöfen nicht zum Schaden der Staaten mitgetheilt habe, sondern allein zur Beförderung der göttlichen Ehre, und zum Nutzen der Seelen: folgt wohl aber hieraus, daß hiemit die Ausübung der Gesetzmacht der Kirche von den Regenten abhange, und ohne ihr gnädigstes Plazetum nicht fürfahren dörfe? Auch die weltliche Gesetzmacht ist den Regenten von Gott

nicht

nicht gegeben weder zum Schaden ihrer Staaten, weder der Kirche, sondern zu beyderseitigem Nutzen: Nullum quippe Statum, nullum Gradum dignitatis, nullum Ministrationis genus dedit Deus, nisi in ædificationem suam & utilitatem communem. Joan. Gerson Part. 1 de Auferibilit. Pap. ab Eccl. Conſid. 10. hängt ſie deßwegen ab entweder von den Staaten oder der Kirche, ſo, daß ſie nicht ohne Dieſer Plazetum dörf ausgeübt werden? Gewiß nicht. Ich mache alſo den Schluß: Sey es, daß die geiſtliche Macht den weltlichen Staaten nicht ſchaden dörfe, ſo folgt doch eben ſo wenig hieraus, daß ihre Ausübung von den Regenten abhange, als es nicht folget, weil auch die weltliche Macht weder den Untergebenen Staaten weder der Kirche darf ſchaden, daß ſie deßwegen entweder von der Kirche oder den untergebenen Staaten abhange. Hängt aber die geiſtliche Geſetzmacht von den Regenten nicht ab; ſo frage ich nochmal: Mit welchem Rechte können die Regenten den kirchlichen Vorſtehern ihr Plazetum aufdringen, und Sie ohne dieſes ihre unabhängige Geſetzmacht nicht

aus-

auflösen lassen? Herr Professor! wird auch dieses Argument einer ihrer mittelmäßigen Schüler auflösen?

Was Sie von mir S. 168 und 173 schreiben, daß ich selbst gestehe, die Bischöfe seyen verpflichtet, auf Befehl des Regenten jene Verordnungen zu wiederrufen, die staatschädlich sind, oder die Regenten für schädlich halten, ist eine offenbare Unwahrheit, die man im altmodischen Deutschen eine Lüge heißt. Das sagte ich allein in meiner Zugabe S. 53. Wenn die Vorsteher der Kirche nach *NB.* von den Regenten ihnen gemachten Vorstellungen, NB. widerrechtlich ihre Gesetze, die zum Schaden der Staaten gereichten, nicht wiederrufen würden, hätten die Regenten Zwangmittel genug in Händen, selbe rückgängig zu machen. Freund! schämen Sie sich nicht als ein öffentlicher Lehrer, mir Worte und Geständniß anzudichten, die nicht nur aus meiner Feder nicht gekommen, sondern nicht einmal mir eingefallen sind?

1 c) Mein drittes Argument ſetzte ich in kurzer Faſſung S. 52 folgg. alſo: Den Regenten iſt das Plazetum zu nützlicher Beherrſchung ihrer Staaten nicht nothwendig: folgſam kömmt es ihnen auch nicht zu. Den Vorderſatz bewies ich aus vier Gründen: 1 Weil ja der Schaden nicht darum ſchon wirklich iſt, wenn ſchon die Hierarchen ihre Geſetze ohne Plazetum verrufen. 2 Weil ſelbſt die Kirchenvorſteher ihre Geſetze zurückrufen werden, als bald ihnen NB. die Regenten eine wahre Staatſchädlichkeit vorlegen werden. 3 Weil die Biſchöfe gar gerne ihre Geſetze den Monarchen zur vorläuftigen Einſicht zuſtellen werden, wenn ſie, die Monarchen ſolches nicht als ein Majeſtätsrecht, ſondern als die Erſtgebohrnen der Kirche begehren ſollten. 4 Endlich, weil ja, wenn es doch geſchehen ſollte, daß die kirchlichen Vorſteher auf ſtaatſchädlichen Geſetzen geharren, und die von den Regenten ihnen vorgelegten Gründe widerrechtlich verachten würden, die weltlichen Beherrſcher immer noch Mittel genug in Händen hätten, dergleichen Geſetze rückgängig zu machen.

Ihre Antworten hierauf ſind folgende, und
war auf das erſte S. 170 „ So muß denn der
Monarch warten, bis der Schade des Staa-
tes wirklich wird: vorbeugen darf er nicht.
Sehr vernünftig! Schämet ſich der Herr Zu-
geber nicht, ſolche alberne Folgen dem Pub-
likum vorzulegen? Aber ſo gehet es, wenn
man von Gegenſtänden ſchreiben will, die
man nicht verſtehet.

Sachte Herr Profeſſor! über das, was ich
geſchrieben habe, ſchäme ich mich nicht; aber
Sie ſollten ſich ſchämen, mir ohne Grunde ſo
berne Folgen aufzudringen. Hätten Sie mich
it heiterm, nicht ſchon erhitztem Gemüthe ge-
ſen, würden Sie ohne Mühe bemerket haben,
ß ich den Regenten die Vorbeugung vor einem
irklichen Schaden nur gar nicht abſpreche: weil
h ja ſelbſt ihnen das Mittel vorſchlug, die Ein-
ht der kirchlichen Geſetze als die Erſtgebohr-
en und nur nicht als Majeſtätsrechte von den
ierarchen zu begehren, ſo würden ſie gewiß
uslangen. Ja, da ich noch weiters beyſetzte,
ß die Kirchenvorſteher ihre gemachten Geſetze

ohne Verzug wiederrufen werden, ſo bald aus dieſen die Regenten ihnen eine wahre, nicht bloß eingebildete Staatſchädlichkeit vorlegen ſollten: heißt wohl das, die Regenten verbinden, daß ſie zuwarten, bis der Schaden wirklich wird? Ich hoffe, in beſſerer Laune werden Sie ſchon noch ſelbſt anders denken.

Auf das zweyte und vierte, ſchreiben Sie S. 169 und 173. „Sind die Vorſteher der „Kirche ſchuldig, ihre Verordnungen zu wi„derrufen (wie ich ſelbſten geſtehe) wenn ſie „der Landesherr für ſtaatſchädlich erkläret; wa„rum ſollen Sie, die Hierarchen ſich weigern, „ſelbe vor ihrer Publizierung dem Regenten, „wenn ers begehret, zu zeigen; damit er ein„ſehen möge, ob beſagte kirchlichen Verfügun„gen ſtaatſchädlich ſeyn, oder nicht?

Geehrteſter Herr Profeſſor! wo ſagte ich in meiner Zugabe, daß die Vorſteher der Kirche ſchuldig ſeyn, ihre Verordnungen zu wiederrufen, wenn ſie der Landesherr für ſtaatſchädlich erkläret? Mein! dringen Sie mir doch

keine

keine Geſtändniſſen auf, die ich mit keiner Sylbe gemacht habe. Das allein ſchrieb ich S. 53 wie ich ſchon einmal bemerkt; daß die Vorſteher der Kirche ſelbſt ihre Geſetze ſo gleich nicht mehr betreiben, ja auch wiederrufen werden, ſo bald der Regent ihnen Gründe vorlegen werde, daß, was ſie verordnet, zum Schaden der Staaten gereiche. Sollten ſie aber die geiſtlichen Kirchenvorſteher von ihrem Endſchluſſe NB. widerrechtlich nicht weichen, dann habe der Regent noch immer Zwangmittel genug in ſeinen Händen, die unbilligen Verordnungen der Biſchöfe rückgängig zu machen. Nur alſo für die Fälle ſind in meinem Syſteme die Hierarchen ihre Geſetze zu widerrufen verbunden, wenn a) die Regenten ihnen ihre Gründe von der Staatſchädlichkeit würden vorgelegt haben; und zumal b) die kirchlichen Geſetze widerrechtlich und unbillig ſind: nicht aber, wenn ſie der Regent einſeitig allein für ſolche anſieht, und erkläret.

Aufs dritte antworten Sie S. 171 folgg. „Majeſtätsrechte ſind, ohne welche die Ruhe „und Sicherheit der bürgerlichen Geſellſchaft

„ nicht kann erhalten werden. Wenn dann das „ landesfürſtliche Plazetum zu dieſem Endzwecke „ nothwendig iſt, warum ſoll es der Monarch „ nicht als ein Majeſtätsrecht ſich beylegen dür„ fen?

Sie haben recht Hochgelehrter! wenn das landesfürſtliche Plazetum zur Ruhe, und Sicherheit der bürgerlichen Geſellſchaft nothwendig, zumal der Ehre Gottes, und dem Beßten der Seelen nicht hinderlich iſt, dann kann der Monarch ſich ſelbes beylegen. Wo beweiſen Sie aber, daß das regium Plazetum in Bezug auf die kirchlichen Verordnungen zur Ruhe und Sicherheit der bürgerlichen Geſellſchaft nothwendig, und dabey der Ehre Gottes und dem Beßten der Seelen nicht hinderlich ſey? Hievon finde ich in allen ihren Antworten nicht die mindeſte Probe. Soll ich es alſo allein auf ihr Ehrenwort Glauben? Das mögen meinetwegen ihre Schüler ſchon thun: ich aber weil ich ſchon vor dreyßig und mehrern Jahren meine Schuldigkeit vollſtreckt und in dieſem Zwiſchenraum auch ſelbſt einen Profeſſor in der Gottesgelehrtheit und geiſtlichen Rechten gemacht

habe,

habe, werden Sie mir gütigſt vergeben, wenn ich von ihnen Beweiſe fodere, und mich nicht ſo blindhin ihrem Urtheile unterwerfe.

Sie ſprechen aber S. 172. „Wo ich es „beweiſe, daß das Plazetum für die Regenten „nicht nothwendig ſey? Meine ſo genannten „poſitiven Argumenten hätten noch dieſes bis „anher nicht erprobet.

Freund! Sie wiſſen ja ſelbſt der Rechtgelehrten Axiom: Adſerenti, non neganti incumbit probatio. Ihnen als dem bejahenden Theile, nicht mir als dem verneinenden liegt die Schuldigkeit ob, das, was Sie von der Nothwendigkeit des Plazetums behaupten, mit ſtandhaften Gründen zu behörten. Nun, wo ſind dieſe Gründe? Vielleicht in den Worten, die Sie in ihren Anleitungen öfters vorkommen laſſen: En! Patres petunt Placetum? Allein der ſteife Allgeuer fand in dieſen Worten ſie nicht, dieſe Gründe, und ſo viel ich vernehme, auch nicht in ihrer Antwort auf ſein Etwas. — Ob indeſſen ich die Unnothwendigkeit des Plazetums mit meinen ſo genann-

ten poſitiven Argumenten ſo gar nicht erwieſen? Das müſſen Sie freylich ſchon ſagen. Doch hoffe ich immer, wenn Sie ſich wieder von ihrem Verdruſſe erholet haben werden, dürften Sie mir Gerechtigkeit ſprechen; beſonders wenn Sie unbefangen meine Beweiſe auf ein neues ihrer Aufmerkſamkeit würdigen ſollten. — In unſerm Allgeu kann ich Sie wenigſt verſichern, daß auch Leute von Einſicht beſagten meinen Gründen recht viele Stärke beylegen; vorzüglich jenem, den ich aus der Apoſtel und ihrer unmittelbaren Nachfolger Betragen hergeholet habe.

d) Mein viertes und letztes Argument wider das regium Plazetum gab ich in der Hauptſache S. 47 folgg. alſo: Was würde folgen, wenn zu Verkündigung der Landesherren erfoderlich wäre? Von nichtkatholiſchen Prinzen wäre fürs erſte oder gar nicht oder nur ſelten das Plazetum zu hoffen. Von katholiſchen Regenten aber, weil man weiß, daß ſie nicht alles durch ſich ſelbſten zu thun pflegen, ſondern insgemein ihre Miniſter und erſte Räthe um ihr Gutachten befragen, dieſe aber nicht allemal wie ein

engländiſcher Reichskanzler Thomas Morus gebildet ſind, was hätte ſich auch die Kirche zu verſprechen, wenn ſie z. B. ſchärfere Faſten anſagte; ſtrengere Haltung der Sonn- und Feyertäge geboethen; in der Kirche die Kleidertrachte ordnete; die alte Bußzucht wieder erneuern, und mehr andere dergleichen für die Seele zwar nützliche, für den untern Menſchen aber beſchwerliche Dinge verfügen ſollte? Würde man nicht den Regenten tauſend politiſche Vorſpieglungen von der Schädlichkeit oder Unſchicklichkeit dergleichen Kirchengebothe machen, und ſie hiemit hintertreiben? Bey dieſem Verhältniſſe nun, wäre nicht die geſetzgebende Macht der Kirchenvorſteher ein eitel in der Theorie oder Concavo lunæ beſtehendes Ding, in der That aber, Ausübung und Wirkung ein nichtſagendes Nonens, gewß nicht zur Ehre des göttlichen Stifters?

Hierauf antworten Sie mit Wenigem S. 174 folgg. „Der Landesherr hat das Recht „den Biſchöfen zu befehlen, daß ſie jene Kir„chengeſetze, die er für ſchädlich hält, wieder„rufen, *wie ich es ſelbſt geſtund.* Durch die

„ Wiederrufung aber würde ja eben ſo wohl die „ geſetzgebende Gewalt der Kirche unnütz ge„ macht, als wenn die Geſetze der Kirche gar „ nicht verkündiget würden, weil ein Wieder„ rufungsgeſetz gerade ſo wenig als ein nicht pro„ mulgirtes gelte.

Verzeihen Sie Herr Profeſſor! wenn ich ihnen ſagen muß, es ſey durchaus nicht wahr, daß ich ſelbſten zulaſſe, daß der Landesherr den Biſchöfen zu befehlen das Recht habe, jene Geſetze, die er für ſchädlich hält, zu wiederrufen. Oder auf welchem Blatte ſchrieb ich denn dieſes? Das allein ſagte ich S. 53 wie ich ſchon zweymal es angemerkt habe; daß der Landesherr Zwangmittel genug bey Handen habe, die Geſetze der Biſchöfe, wenn ſie unbillig, ſchädlich, und widerſprechlich betrieben werden ſollten, rückgängig zu machen. Von Wiederrufung der Biſchöfe auf Befehle des Regenten, und wenn dieſer nur einſeitig die Kirchengeſetze für ſchädlich hält, meldete ich nicht eine Sylbe. Herr! heißt das nicht meine Worte verdrehen, und ein ganzes Publikum auf die unerlaubteſte Art täuſchen? Was ſoll man nun (ich be-

bediene mich ihres eigenen Ausdruckes) was soll man nun von so einem Manne halten? — Mein Argument bleibt also immer noch in seiner ganzen Stärke, weil Sie nichts dagegen als nichtswerthe Wortverdrehungen einzuwenden gewußt haben.

Endlich da ich Ihnen die Bedenklichkeit vor Augen gelegt S. 58 daß Sie mit ihrer Schreiberey von dem Plazetum, weil Sie solches so gar auch heidnisch- und protestantischen Fürsten ohne Ausnahme einräumen, bey guten Katholiken sich gar sehr herabsetzen dürften; gehen Sie über dieses hinweg, und sagen S. 176. „Ich „dachte nur, ob das wahr sey, was ich schrieb „. . . darüber sollen aber Männer, die „das allgemeine Staatsrecht und die ächten „Grundsätze der christlichen Religion studiret ha„ben, nicht Dekretalisten urtheilen.

Daß doch die Dekretalisten bey Ihnen so schwarz angeschrieben sind! Haben dann diese Herren nicht auch das Staatsrecht und die ächten Grundsätze der Religion studiret? An dem dürften Sie schon nicht zweifeln: ihre vielfäl-

tigen zum Drucke ſchon gegebenen und wichtigen Werke reden für ſie. Daß ſie aber den heutigen neu façonirten Lehrſätzen nicht auch mit ihrem Beyfalle anhangen, hieraus laßt ſich nicht ſchließen, daß ſie keine Staatskündige und in den ächten Religionsgründen erfahrne ſeyn; ſondern daß ſie in derzeitigen [illegible] die Wahrheit nicht finden, der ſie jedoch [illegible] vielem Fleiße nachſpüren. Ja, da [illegible] in unſern Tagen und nicht lange zuvor die reichhaltigſten Schriften von faſt lauter Dekretalen, oder derer nächſten Anverwandten ans Taglichte traten, welche die dermaligen Lieblingsſätze auf das gründlichſte widerlegen z. B. der Commentar de finibus utriusque Poteſtatis eccleſiaſticæ & laicæ Auth. D[illegible] Presbytero & Monacho O. S. Ben. e Congreg. Caſinen. & Jurisprud. eccles. Profeſſ. 1781. Diſſerdatio theologica de Poteſt. Eccles. Legislativa, coactiva & declarativa auth. P. Anſelmo Molitor O. S. B. 1767. Die Schrift: Was iſt der Kaiſer? und wie weit erſtreckt ſich ſeine Macht? Von F. de K. 1783. Die unentbehrlichen Anmerkungen über den Hirtenbrief des Herrn Biſchofs zu Laybach: und das Noch Etwas an den

Bischof zu Laybach 1782. Die Piece: Was ist der Staat? 1783. Ist die Kirche im Staate oder der Staat in der Kirche? 1782. Glaubenszweifel über den kleinen Staats-Religions- und Reformationskatechismus 1782 und noch sehr viele andere, welche eben darum den Herren Dekretalisten Ehre machen, weil sich noch keiner aus den heutigen Modegelehrten an ihre Widerlegung gewagt hat: dächte ich also, es wäre ein bischen unbescheiden geschrieben, daß Sie diese Herren für untaugliche Richter angeben. Doch vielleicht fiel Ihnen bey: *Melior est favor Judicis*, quam centum Leges Codicis. Ich bin

Ihr

ungeheuchelter Verehrer und Freund
Zugeber zum Etwas des steifen Allgeuers.

N. Schr.

Sie empfahlen besonders mir, am Ende ihrer Antwort auf meine Zugab zu dem Etwas des steifen Allgeuers das Studium des Staatsrechtes an. Schönen Dank für ihre gute Gesinnung! Allein warum sind Sie so zurückhaltend, und nennen mir nicht auch die beßten Authoren, die in dem Staatsrechte sich vorzüglich auszeichnen? Dachten Sie etwann, ich würde Sie aus christlichem Eifer verketzern, wenn Sie mir Protestanten zu lesen einriethen? Freund! sind Sie nicht so argwöhnisch auf mich; denn auch ich weiß in gewissem Fache die Herren Protestanten zu schätzen. — Doch, dem Himmel sey Dank! wegen des Staatsrechtes bedarf ich ihres Unterrichts nicht: denn ich glaube gewiß, daß ich von diesem Rechte so viele Kunde besitze, als es nothwendig ist, ihre unrichtigen Grundsätze mit Nachdruck bestreiten zu können. Uebrigens beschenken Sie doch das Publikum bald mit ihren Institutionen Jur. priv. eccles. — Ich meines Theils kann dieß wichtige Werk kaum erwarten und besonders

werde

werde ich es ſchätzen, wenn es das Glück haben ſollte, von ihrem hochwürdigſten Ordinariat adprobiret, und mit einer günſtigen Cenſur beehret zu werden.

Aber noch eines Herr Profeſſor! Sie verwundern ſich, warum wir Allgeuer alle deutſch wider Sie ſchreiben, da Sie doch ihr Buch in lateiniſcher Sprache abgefaßt haben. Daß wir das Latein nicht in unſrer Gewalt haben ſollen, denken Sie nicht. Vielmehr glauben Sie, unſere fromme Geſinnung ziele dahin, damit auch jene, ſo das Latein nicht verſtehen, nach Durchleſung unſrer Werkchen Sie aus chriſtlichem Eifer verdammen. So ſchreiben Sie am zweyten Blatte ihrer Erinnerung an den Leſer. — Das ſolle ihr Glücke ſeyn, daß von dieſem ihren Glauben nicht ihre Seligkeit abhangt; ſonſt wären Sie richtig immer und ewig verloren. Denn von ſo liebreicher Abſicht, die Sie uns ſündhaft aufmutzen, träumtet nicht einmal uns Allgeuern. Ja, auch Ihnen würde von ſelber nichts geträumt haben, wenn Sie mehr Menſchenlieb hätten; Charitas enim non cogitat Ma-

Malum 1 Corint. 13, 5. — Die Wahrheit, wie Sie ſelbſt wiſſen, iſt ein allgemeines Gut; der Irrthum entgegen ein allgemeines Uebel. Jene nun wollten wir auch unter Ungelehrte verbreiten, dieſen aber verſcheuen. Das war die Urſache, warum wir deutſch ſchreiben. Thaten wir unrecht?

Er.

Sr. Eminenz
des
Herr Cardinals
Erzbiſchofes von Mecheln
Verordnung
auf
die Faſten
des Jahres 1783.

Aus dem Franzöſiſchen.

Johann Heinrich, durch die Barmherzigkeit Gottes Kardinal-Priester der heiligen römischen Kirche, von Frankenberg und Schellendorf, Erzbischof von Mecheln, Primas der Niederlande, Großkreuz des Ordens des heiligen Stephans Königs in Hungarn, Sr. kaiserl. königl. apostolischen Majestät wirklich geheimer Staatsrath u. s. w.

Allen Gläubigen unsers Kirchsprengels Heil und Segen.

Die heilige Fastenzeit, die uns itzt bevorsteht, erinnert uns, meine liebsten Brüder, an die Pflichten, die uns verbinden euern Glauben ohne Unterlaß zu stärken, euern Eifer zu beleben, und euch wider die beständigen Anstrengungen zu verwahren, durch welche die mit den Pforten der Hölle vereinigte Gottlosigkeit

und Unglauben die Oberhand über die Kirche Jesu Christi in diesen Zeiten behaupten zu wollen scheinen.

Wir haben euch im vorigen Jahre die Wuth gezeiget, mit welcher sich die falschen Philosophen unserer Zeiten wider die ewigen Wahrheiten, und wider die anbethungswürdigen Geheimnisse unsrer heiligen Religion empöret haben. Wir haben uns bemühet, euch die Verwegenheit und Schwäche ihrer Vernunftschlüsse zu zeigen. Wir haben euch zu wissen gethan, daß es euch nicht erlaubt sey, euch mit dem schädlichen Lesen ihrer abscheulichen Werke zu beschäftigen. Wir haben uns beflissen, euch eine unverbrüchliche Neigung zu der einzig wahren, katholisch-apostolisch-römischen Religion einzuflößen, und euch die liebreiche, ihrem Geiste so eigene Milde zu lehren, von der wir in Rücksicht auf die beweinenswürdige Blindheit unserer irrenden Brüder Gebrauch machen müssen.

Itzt sind wir gezwungen unsere Stimme wieder einen neuen Kunstgriff der Feinde der Kirche

zu

zu erheben. Die, nicht zufrieden, daß ſie dieſelbe von außen offenbar angegriffen haben, ihr auch ſelbſt in dem Innern ihres Schooßes Streiche zu verſetzen ſuchen, die um ſo empfindlicher ſind, weil man ſie von Freundeshänden kommen läßt; indem man ein gefährliches Gift aus Quellen fließen läßt, die am wenigſten verdächtig ſind, und die die heilſamſten ſeyn ſollten; wodurch es eben zum Anſtecken und Schaden fähiger gemacht wird.

Es ſind dieß die mit ſo großem Eifer von mehrern Autoren öffentlicher Blätter, unter dem verehrungswürdigen (aber vielleicht entlehnten) Namen einiger oberſten Hirten gewiſſer entfernten Provinzen verkündeten Grundſätze, denen ſie Meynungen zuzumuthen ſich erfrechen, welche, da ſie mit jenen der allgemeinen Kirche nicht übereinſtimmen, niemals der Wahrheit gemäß ſeyn können.

Es iſt alſo die Pflicht unſers Amtes, euch, meine liebſten Brüder! die Gefahren davon zu entdecken, um euch davor ſicher zu ſtellen.

Sr. Eminenz
des
Herr Cardinals
Erzbiſchofes von Mecheln
Verordnung
auf
die Faſten
des Jahres 1783.

Aus dem Franzöſiſchen.

und Unglauben die Oberhand über die Kirche Jesu Christi in diesen Zeiten behaupten zu wollen scheinen.

Wir haben euch im vorigen Jahre die Wuth gezeiget, mit welcher sich die falschen Philosophen unserer Zeiten wider die ewigen Wahrheiten, und wider die anbethungswürdigen Geheimnisse unsrer heiligen Religion empöret haben. Wir haben uns bemühet, euch die Verwegenheit und Schwäche ihrer Vernunftschlüsse zu zeigen. Wir haben euch zu wissen gethan, daß es euch nicht erlaubt sey, euch mit dem schädlichen Lesen ihrer abscheulichen Werke zu beschäftigen. Wir haben uns beflissen, euch eine unverbrüchliche Neigung zu der einzig wahren, katholisch-apostolisch-römischen Religion einzuflößen, und euch die liebreiche, ihrem Geiste so eigene Milde zu lehren, von der wir in Rücksicht auf die beweinenswürdige Blindheit unserer irrenden Brüder Gebrauch machen müssen.

Itzt sind wir gezwungen unsere Stimme wieder einen neuen Kunstgriff der Feinde der Kirche

zu

Johann Heinrich, durch die Barmherzigkeit Gottes Kardinal-Priester der heiligen römischen Kirche, von Frankenberg und Schellendorf, Erzbischof von Mecheln, Primas der Niederlande, Großkreuz des Ordens des heiligen Stephans Königs in Hungarn, Sr. kaiserl. königl. apostolischen Majestät wirklich geheimer Staatsrath u. s. w.

Allen Gläubigen unsers Kirchsprengels Heil und Segen.

Die heilige Fastenzeit, die uns itzt bevorsteht, erinnert uns, meine liebsten Brüder, an die Pflichten, die uns verbinden euern Glauben ohne Unterlaß zu stärken, euern Eifer zu beleben, und euch wider die beständigen Anstrengungen zu verwahren, durch welche die mit den Pforten der Hölle vereinigte Gottlosigkeit

Malum 1 Corint. 13, 5. — Die Wahrheit, wie Sie ſelbſt wiſſen, iſt ein allgemeines Gut; der Irrthum entgegen ein allgemeines Uebel. Jene nun wollten wir auch unter Ungelehrte verbreiten, dieſen aber verſcheuen. Das war die Urſache, warum wir deutſch ſchreiben. Thaten wir unrecht?

Er.

zu erheben. Die, nicht zufrieden, daß ſie dieſelbe von außen offenbar angegriffen haben, ihr auch ſelbſt in dem Innern ihres Schooßes Streiche zu verſetzen ſuchen, die um ſo empfindlicher ſind, weil man ſie von Freundeshänden kommen läßt; indem man ein gefährliches Gift aus Quellen fließen läßt, die am wenigſten verdächtig ſind, und die die heilſamſten ſeyn ſollten; wodurch es eben zum Anſtecken und Schaden fähiger gemacht wird.

Es ſind dieß die mit ſo großem Eifer von mehrern Autoren öffentlicher Blätter, unter dem verehrungswürdigen (aber vielleicht entlehnten) Namen einiger oberſten Hirten gewiſſer entfernten Provinzen verkündeten Grundſätze, denen ſie Meynungen zuzumuthen ſich erfrechen, welche, da ſie mit jenen der allgemeinen Kirche nicht übereinſtimmen, niemals der Wahrheit gemäß ſeyn können.

Es iſt alſo die Pflicht unſers Amtes, euch, meine liebſten Brüder! die Gefahren davon zu entdecken, um euch davor ſicher zu ſtellen.

© [illegible]

Johann Heinrich, durch die Barmherzigkeit Gottes Kardinal-Priester der heiligen römischen Kirche, von Frankenberg und Schellendorf, Erzbischof von Mecheln, Primas der Niederlande, Großkreuz des Ordens des heiligen Stephans Königs in Hungarn, Sr. kaiserl. königl. apostolischen Majestät wirklich geheimer Staatsrath u. s. w.

Allen Gläubigen unsers Kirchsprengels Heil und Segen.

Die heilige Fastenzeit, die uns itzt bevorsteht, erinnert uns, meine liebsten Brüder, an die Pflichten, die uns verbinden euern Glauben ohne Unterlaß zu stärken, euern Eifer zu beleben, und euch wider die beständigen Anstrengungen zu verwahren, durch welche die mit den Pforten der Hölle vereinigte Gottlosigkeit

und

und Unglauben die Oberhand über die Kirche Jesu Christi in diesen Zeiten behaupten zu wollen scheinen.

Wir haben euch im vorigen Jahre die Wuth gezeiget, mit welcher sich die falschen Philosophen unserer Zeiten wider die ewigen Wahrheiten, und wider die anbethungswürdigen Geheimnisse unsrer heiligen Religion empöret haben. Wir haben uns bemühet, euch die Verwegenheit und Schwäche ihrer Vernunftschlüsse zu zeigen. Wir haben euch zu wissen gethan, daß es euch nicht erlaubt sey, euch mit dem schädlichen Lesen ihrer abscheulichen Werke zu beschäftigen. Wir haben uns beflissen, euch eine unverbrüchliche Neigung zu der einzig wahren, katholisch-apostolisch-römischen Religion einzuflößen, und euch die liebreiche, ihrem Geiste so eigene Milde zu lehren, von der wir in Rücksicht auf die beweinenswürdige Blindheit unserer irrenden Brüder Gebrauch machen müssen.

Itzt sind wir gezwungen unsere Stimme wieder einen neuen Kunstgriff der Feinde der Kirche

zu

zu erheben. Die, nicht zufrieden, daß ſie dieſelbe von außen offenbar angegriffen haben, ihr auch ſelbſt in dem Innern ihres Schooßes Streiche zu verſetzen ſuchen, die um ſo empfindlicher ſind, weil man ſie von Freundeshänden kommen läßt; indem man ein gefährliches Gift aus Quellen fließen läßt, die am wenigſten verdächtig ſind, und die die heilſamſten ſeyn ſollten; wodurch es eben zum Anſtecken und Schaden fähiger gemacht wird.

Es ſind dieß die mit ſo großem Eifer von mehrern Autoren öffentlicher Blätter, unter dem verehrungswürdigen (aber vielleicht entlehnten) Namen einiger oberſten Hirten gewiſſer entfernten Provinzen verkündeten Grundſätze, denen ſie Meynungen zuzumuthen ſich erfrechen, welche, da ſie mit jenen der allgemeinen Kirche nicht übereinſtimmen, niemals der Wahrheit gemäß ſeyn können.

Es iſt alſo die Pflicht unſers Amtes, euch, meine liebſten Brüder! die Gefahren davon zu entdecken, um euch davor ſicher zu ſtellen.

© [illegible]

Johann Heinrich, durch die Barmherzigkeit Gottes Kardinal-Priester der heiligen römischen Kirche, von Frankenberg und Schellendorf, Erzbischof von Mecheln, Primas der Niederlande, Großkreuz des Ordens des heiligen Stephans Königs in Hungarn, Sr. kaiserl. königl. apostolischen Majestät wirklich geheimer Staatsrath u. s. w.

Allen Gläubigen unsers Kirchsprengels Heil und Segen.

Die heilige Fastenzeit, die uns itzt bevorsteht, erinnert uns, meine liebsten Brüder, an die Pflichten, die uns verbinden euern Glauben ohne Unterlaß zu stärken, euern Eifer zu beleben, und euch wider die beständigen Anstrengungen zu verwahren, durch welche die mit den Pforten der Hölle vereinigte Gottlosigkeit

und Unglauben die Oberhand über die Kirche Jesu Christi in diesen Zeiten behaupten zu wollen scheinen.

Wir haben euch im vorigen Jahre die Wuth gezeiget, mit welcher sich die falschen Philosophen unserer Zeiten wider die ewigen Wahrheiten, und wider die anbethungswürdigen Geheimnisse unsrer heiligen Religion empöret haben. Wir haben uns bemühet, euch die Verwegenheit und Schwäche ihrer Vernunftschlüsse zu zeigen. Wir haben euch zu wissen gethan, daß es euch nicht erlaubt sey, euch mit dem schädlichen Lesen ihrer abscheulichen Werke zu beschäftigen. Wir haben uns beflissen, euch eine unverbrüchliche Neigung zu der einzig wahren, katholisch-apostolisch-römischen Religion einzuflößen, und euch die liebreiche, ihrem Geiste so eigene Milde zu lehren, von der wir in Rücksicht auf die beweinenswürdige Blindheit unserer irrenden Brüder Gebrauch machen müssen.

Itzt sind wir gezwungen unsere Stimme wieder einen neuen Kunstgriff der Feinde der Kirche

zu

zu ſeinen Füßen ſaß, und in der Anhörung ſeines göttlichen Wortes ganz entzücket war, da indeſſen die Martha ihre Schweſter mit vielem Eifer und Sorgen ſich beſchäftige, ſeiner Perſon zu dienen.

Der Ordensſtand alſo hat keine pur menſchliche Einſetzung, weil Jeſus Chriſtus nicht minder der Urheber ſeiner Räthe, als ſeiner Gebothe iſt, und weil er in der Aufführung der Maria den herzhaften Entſchluß aller jener heyderley Geſchlechts ausdrücklich guthieß, die, da ſie den ſüßen Reizen eines beſondern Berufes folgen, ihm ein gänzliches und unwiderrufliches Opfer ihrer ſelbſt machen, indem ſie ſich gänzlich dem beſtändigen Betrachten ſeiner Güte und Größe in einem Stande der Vollkommenheit widmen.

Aus eben dieſem Grunde kann der Ordensſtand der Religion weder gleichgiltig, noch zuwider ſeyn, welcher vielmehr ſehr viel daran liegt, daß die Ausübung der evangeliſchen Räthe, die ſo alt, als die chriſtliche Kirche, und

Dieſem zufolge werden wir euch im kurzen jene aus dieſen Grundſätzen anzeigen, die uns die fähigſten ſchienen, in euern Seelen falſche Begriffe hervorzubringen, und gefährliche Eindrücke zu hinterlaſſen.

Von dieſer Beſchaffenheit iſt erſtens der Grundſatz, daß der Paöſt keinen andern Vorzug vor den Biſchöfen hat, als daß er der erſte unter ſeines gleichen iſt, ohne einige wahre Gerichtsbarkeit in der ganzen Kirche zu haben, außer dem Falle, wenn ein Biſchof ſeine Pflichten zu erfüllen vernachläßigen würde.

Allein dieſer Grundſatz, ohne des offenbaren Widerſpruches, den er enthält, zu gedenken, iſt dem Glauben, und der allgemeinen Meynung der ganzen Kirche augenſcheinlich entgegen geſetzet, die jederzeit in dem Nachfolger des heiligen Petrus ihr ſichtbares Haupt, und den Statthalter Jeſu Chriſti auf Erden erkannt hat, und erkennen wird, dem dieſer göttliche Erlöſer in der Perſon des Fürſten der Apoſtel, die Sorge über ſeine Heerde vorzüglich

ten die Bewunderung, die Hochschätzung, und das Zutrauen der Völker so zugezogen haben, daß man von allen Seiten herbeylief, sich ihrem Gebethe zu empfehlen, dem man sehr oft mit Grunde die Glückseligkeit, und den Wohlstand des Staates zuschrieb.

Hütet euch also, meine liebsten Brüder! einen Stand zu verachten, der in seinem Ursprunge von Gott eingesetzet, mit der Religion sehr genau verbunden, und der Kirche unendlich lieb und kostbar ist; der ihr eine große Anzahl von Heiligen gegeben hat, die wir auf den Altären verehren, für die er sich so vielen apostolischen Arbeiten unterzogen, und so vielen Schweiß und Blut vergossen hat, und der uns noch täglich durch das ordentliche Leben seiner Glieder die schönsten Beyspiele aller Tugenden, und der evangelischen Vollkommenheit giebt.

An einem andern Orte, wo von der Verehrung der seligsten Jungfrau, und der Heiligen die Rede ist, drückt man sich so aus, daß

in dem nämlichen Schafſtalle, unter dem nämlichen Haupte vereiniget, welches der Mittelpunkt der Einigkeit iſt, ihm zugleich von rechtswegen den Namen und die Eigenſchaft eines Hirten, und eines allgemeinen Vaters der Gläubigen giebt 2).

Wir

2) Wir entſcheiden, daß der römiſche Stuhl und der römiſche Pabſt den Primat über die ganze Welt habe, daß der römiſche Pabſt ſelbſt der Nachfolger des heil. Petrus des Fürſten der Apoſtel, der wahre Statthalter Chriſti, das Haupt der ganzen Kirche, und aller Chriſten Vater und Lehrer ſey: und daß ihm von unſerm Herrn Jeſus Chriſtus in der Perſon des heiligen Petrus die vollkommene Gewalt ſey übergeben worden, die ganze Kirche zu weyden, zu regieren, und zu verwalten; ſo wie es in den Geſchichten der allgemeinen Kirchenverſammlungen, und in den heiligen Geſetzen enthalten iſt. Entſcheidung der heiligen allgemeinen Kirchenverſammlung von Florenz bey Labbe Tom. 13, Seite 515.

Wir können euch alſo, meine liebſten Brüder! nicht genug ermahnen, daß ihr euch niemals von der kindlichen Ehrfurcht, und von dem Gehorſame abwendig machen laſſet, den mehrere aus euch in dem Glaubensbekenntniße z) dem Statthalter Jeſu Chriſti feyerlich verſprochen und geſchworen haben, ſondern daß ihr euch allzeit unveränderlich an die römiſche Kirche halten ſollet, die die Mutter und Beherrſcherinn aller übrigen iſt, und an den Sitz desjenigen, auf welchen der Erlöſer, gleich als auf einen unbeweglichen Felſen, das wunderbare Gebäude ſeiner Kirche, und der ganzen Religion aufgeführet hat.

z) Ich erkenne die heilige, katholiſche und apoſtoliſche römiſche Kirche für die Mutter und Lehrmeiſterinn aller Kirchen, und verſpreche und ſchwöre dem römiſchen Pabſte, der des heiligen Petrus des Fürſten der Apoſtel Nachfolger, und der Statthalter Jeſu Chriſti iſt, einen wahren Gehorſam. Katholiſches Glaubensbekenntniß nach der Vorſchrift der Bulle des Pabſtes Pius *IV.*

So lange ihr im Glauben, und in der Denkungsart mit dem Mittelpunkte der christlichen Religion vereinigt seyn werdet, so lange wird euer Glaube stets in Sicherheit seyn, und ihr werdet niemals Gefahr laufen, zu irren, und zu Grunde zu gehen: da im Gegentheile alle jene, die unter verschiedenen Vorwanden der Misbräuche, oder der Verbesserungen das Unglück hatten, sich davon zu entfernen, bald von der Wahrheit abgewichen sind, indem sie in den Irrthum verfielen, und gemeiniglich damit endigten, daß sie sich gänzlich von der katholischen Kirche abschnitten, da sie den Glauben verließen, und sich allen Ausschweifungen der Trennung und der Ketzerey ergaben.

Ein zweyter Grundsatz, der aus der nämlichen Quelle geholet ist, eignet dem Ordensstande eine pur-menschliche Einsetzung zu, und betrachtet ihn als einen Stand, der der Religion gerade zuwider ist; da doch Jesus Christus unstreitig dessen Urheber ist, indem der Ordensstand nichts anders, als eine beständ-

heilige Jungfrau, und das Vertrauen, welches man der Fürbitte der Heiligen schuldig ist, in den Herzen der Christen unserer Zeiten nach und nach auslöschen.

Weit entfernet daher, euch in der Verehrung der Heiligen etwas gefährliches, und Misbräuchen unterworfenes zu zeigen, beeifern wir uns vielmehr, euch den öftern Gebrauch derselben nach Meynung der allgemeinen Kirche zu empfehlen; welche nicht nur die Nützlichkeit derselben gegen die Neuerer der letzten Jahrhunderte ausdrücklich entschieden hat, sondern auch durch ihre beständige Uebung in der Anrufung der Heiligen, in den erhabenen Handlungen der Priesterweihe, der Einweihung der Bischöfe und Kirchen, und selbst in dem heiligen Meßopfer genug zu verstehen giebt, wie sehr sie verlanget, daß die Gläubigen nebst der Nachahmung der Tugenden der Heiligen sich befleißen, sich oft an sie zu wenden, um durch ihre Fürbitte die zum Heile nöthigen Gnaden von Gott zu erhalten.

Er gab ferner dem beſchaulichen Leben den Vorzug vor dem thätigen, da er die Vertheidigung der Maria (die ein Sinnbild des erſtern iſt) eifrig auf ſich nahm, und erklärte, ſie habe den beſten Theil erwählet, den ihr Niemand würde nehmen können 5), da ſie zu

---

du haſt, und gieb's den Armen, und du wirſt einen Schatz im Himmel haben, und komm und folge mir nach. Matth. 19, v. 16. .. 22.

5) Und ein Weib, mit Namen Martha, nahm ihr in ihr Haus auf, und dieſe hatte eine Schweſter, mit Namen Maria, welche bey den Füßen des Herrn ſitzend ſein Wort anhörte. Martha aber befliß ſich emſig mit vielfältigem Dienſte: ſie ſtund, und ſprach: Herr, frageſt du nichts darnach, daß meine Schweſter mich allein dienen läßt? ſage ihr alſo, daß ſie mir helfe. Und der Herr antwortete und ſprach zu ihr: Martha, Martha du biſt ſorgfältig und bekümmerſt dich um viele Dinge. Aber eines iſt nothwendig. Maria hat den beſten Theil gewählet, der von ihr nicht wird genommen werden. Luk. 10, v. 38.... 42.

Volk ohne Unterſchied mit dem Leſen der Bibel in der Mutterſprache beſchäftige.

Die vom heil. Geiſte eingegebene Bibel enthält ohne Zweifel das Wort Gottes; ſie iſt gleichſam das Geſetzbuch der ganzen Religion; ſie iſt ein köſtlicher und unſchätzbarer Schatz der Geheimniſſe des Glaubens, der Wahrheiten des Evangeliums, und der ganzen chriſtlichen Sittenlehre.

Aber aus dieſem folgt gar nicht, daß alle Gläubigen ohne Unterſchied daraus ſchöpfen, und ihre Heimlichkeiten ergründen können. Sie iſt eine geiſtliche Nahrung, die ohne Zweifel fähig genug iſt, das Leben der Seele, den Glauben, die Frömmigkeit, und die Tugend zu unterhalten; ſie würde indeſſen dennoch gewiſſen Seelen ſchädlich werden, die zu ſchwach ſind, ihre Weſenheit (ſo zu ſagen) zu verdäuen, und ihre Stärke zu tragen. Sie iſt ein heilſames Brod, es iſt wahr, welches aber den Kindern muß gebrochen werden, die noch nicht im Stande ſind, es zu käuen, und den wahren Sinn davon zu ergründen.

In der That, die Bibel enthält eine gröſſe Anzahl erhabener, dunkler, geheimnißvol-

die ehedem fast bey allen Christen gebräuchlich war, unter den Gläubigen sich verewige, und zu allen Zeiten die rührenden Beyspiele einer Heiligkeit der Sitten hervorbringe, die eines der Zeichen ist, welche die wahre Religion von den vielfältigen Sekten unterscheiden, welche, da sie den Leidenschaften, und der Sinnlichkeit schmeichelten, sich jederzeit für Feinde der heil. Strengheiten, der Buße, und der genauen Beobachtung des Ordenstandes erkläret haben.

Die Kirche Jesu Christi hat allezeit diesen kostbaren Kern ihrer befreyten Glieder hochgeschätzet, die, nachdem sie der Welt, ihren Gütern und Eitelkeiten entsaget haben, sich in ihrer Einsamkeit nur mit Gott, und ihrem Heile beschäftigen. Sie haben von den ersten Zeiten an ihre Zierde und Trost ausgemacht. Tausende der Einsiedler, die man als Engel der Wüsten betrachtete, haben die Gebirge von Thebaida, von Egypten, und von Palestina bevölkert, wo sie sich durch ihre Unschuld, durch ihre Tugenden und Strengheiten

Ermahnungen holen. Dieſe iſt die reiche und immerwährende Quelle, aus welcher ihr das lebendige Waſſer der geſunden Lehre, und der feſten Grundſätze ſowohl, als der Beyſpiele von allen Tugenden ſchöpfen müßt. Erinnert euch, (und wir können es euch nicht oft genug wiederholen) erinnert euch, daß es das Evangelium Jeſu Chriſti iſt, welches ihr prediget, wenn ihr den Völkern das Wort Gottes verkündiget, und daß es folglich nicht nur unſchicklich, ſondern auch ganz unwürdig für chriſtliche Kanzeln iſt, wenn ihr euch nur mit einer weltlichen Wiſſenſchaft und Beredſamkeit, die dieſe himmliſche Sittenlehre nicht zum Endzwecke hat, hervorthun wollet.

Ihr, meine liebſten Brüder! die ihr in der Zahl der gemeinen Gläubigen ſeyd, ſuchet nicht mehr zu wiſſen, als euch zugehöret. Begnüget euch mit der von dem Apoſtel 7) ſo ſehr

7) Denn ich ſage euch durch die Gnade, die mir gegeben iſt, einem ieden, der unter euch iſt, daß er nicht weiſer ſey, als ihm gebühret weis zu ſeyn, ſondern daß er mäßig weis ſey, und ſo wie Gott einem jeden das Maaß des Glaubens ausgetheilet hat. Zu den Röm. 12. V. 3.

daß es ſcheint, man wolle unter dem Vorwande gewiſſe Misbräuche abzuſchaffen, die ſich vielleicht bey dem dummen und wenig unterrichteten Pöbel einfinden mögen, dieſe ganze Verehrung auf die bloße Nachfolge einſchränke, indem man die Anrufung der Heiligen, und der ſeligſten Jungfrau, beſonders unter der (obwohl von der Kirche gutgeheißenen) Benennung der Mutter der Barmherzigkeit, der Königinn der Himmel, der Zuflucht der Sünder, als gefährlich vorſtellet, und wovon man nur mit Behutſamkeit, und gewiſſen Einſchränkungen Gebrauch machen ſoll.

Wir ſind gewiß weit entfernet, den Fehler derjenigen gutzuheißen, die den Heiligen, und ſelbſt der Mutter des Erlöſers eine andere Kraft und Gewalt zueignen würden, als nur, bey Gott für uns zu bitten, und uns durch ihr Gebeth die Gnaden, und Wirkungen ſeiner Barmherzigkeit zu verſchaffen. Wir verdammen vielmehr mit der Kirche, was ſich immer abergläubiſches, und ihrer Lehre widri-

ges

ges in die Verehrung der Heiligen eingeſchlichen haben mag.

Da wir aber innerlich überzeugt ſind, daß ſich keine ſolchen Misbräuche bey unſrer Heerde vorfinden, die durch die Sorgfalt, und durch den Eifer unſerer Mithelfer in dem heiligen Amte zu gut unterrichtet iſt, als daß ſie den weſentlichen Unterſchied (der in dem Lehrbuche unſers Kirchenſprengels 6) ſo deutlich

6) XXII. Unterricht von den heiligen Bildern und Reliquien.

Fr. Iſt es gegen die Ehre Gottes, daß wir die Heiligen ehren, und anrufen?

Ant. Nein: denn wir ehren ſie nicht als Götter, ſondern nur als Freunde und Diener des wahren Gottes.

Fr. Was iſt für ein Unterſchied zwiſchen dem Gebethe, welches wir zu Gott, und jenem, welches wir zu den Heiligen richten?

Ant. Das, wenn wir Gott anbethen, ſo erkennen wir ihn für unſern höchſten Herrn, und für

lich angezeigt und erkläret iſt) verkennen ſollte, der zwiſchen der Latria oder Anbethung, die man nur Gott allein erweiſen darf, und der Dulia oder Verehrung iſt, durch welche man die ſeligſte Jungfrau, und die Heiligen um ihre Fürbitte anflehet; ſo haben wir keine Urſache, zu befürchten, daß die unſerer Sorge anvertrauten Gläubigen jemal in dieſem Stücke von den Grundſätzen des katholiſchen Glaubens abweichen werden, die ihnen ſchon in ihrer zarten Jugend beygebracht worden ſind.

Wir müſſen im Gegentheile zu einer Zeit, wo die Frömmigkeit, und der Andachtseifer nur gar zu ſehr zu erkalten anfangen, vielmehr befürchten, es möchten dieſe Behutſamkeit, und dieſe Einſchränkungen, die man etwa beybringen würde, alle Andacht gegen die hei-

für die Quelle alles Guten; deßwegen bringen wir in ihm, uns dasjenige zu geben, um was wir bitten. Die Heiligen aber rufen wir als unſere Freunde und Sachwalter an, die mit, und für uns bey Gott bitten.

heilige Jungfrau, und das Vertrauen, welches man der Fürbitte der Heiligen schuldig ist, in den Herzen der Christen unserer Zeiten nach und nach auslöschen.

Weit entfernet daher, euch in der Verehrung der Heiligen etwas gefährliches, und Misbräuchen unterworfenes zu zeigen, beeifern wir uns vielmehr, euch den öftern Gebrauch derselben nach Meynung der allgemeinen Kirche zu empfehlen; welche nicht nur die Nützlichkeit derselben gegen die Neuerer der letzten Jahrhunderte ausdrücklich entschieden hat, sondern auch durch ihre beständige Uebung in der Anrufung der Heiligen, in den erhabenen Handlungen der Priesterweihe, der Einweihung der Bischöfe und Kirchen, und selbst in dem heiligen Meßopfer genug zu verstehen giebt, wie sehr sie verlanget, daß die Gläubigen nebst der Nachahmung der Tugenden der Heiligen sich befleißen, sich oft an sie zu wenden, um durch ihre Fürbitte die zum Heile nöthigen Gnaden von Gott zu erhalten.

Fürchtet euch alſo nicht, meine liebſten Brüder! in der Verehrung der Heiligen zu weit zu gehen, ſo lang eure Verehrung mit der Meynung und dem Gebräuche der Kirche übereinſtimmen wird, die euch in keinen Irrthum führen kann. Vorzüglich bezeiget mit ihr ein zartes, und kindliches Vertrauen gegen jene unvergleichliche Jungfrau, deren dem wahren Glauben ſo koſtbare, als von der Ketzerey verfolgte Verehrung jederzeit die wahren Gläubigen ausgezeichnet, und von den Ketzern unterſchieden hat, die ſtets Feinde davon wagen. Zaudert nicht, ihr die glorreichen Nämen und Ehrentitel zu geben, die ihr die Kirche beygelegt hat, und ſeyd verſichert, daß ihr die Mutter euers Erlöſers niemals zu viel ehren werdet, wenn ihr die Glory, die ihr aus euerm Dienſte zukömmt, auf ihren Sohn richtet, von welchem ſie ihre ganze Größe, und alle ihre Verdienſte hat.

Endlich wünſcht man durch einen andern der Meynung der katholiſchen Kirche gerade entgegen geſetzten Grundſatz, daß ſich das

Volk

Volk ohne Unterſchied mit dem Leſen der Bibel in der Mutterſprache beſchäftige.

Die vom heil. Geiſte eingegebene Bibel enthält ohne Zweifel das Wort Gottes; ſie iſt gleichſam das Geſetzbuch der ganzen Religion; ſie iſt ein köſtlicher und unſchätzbarer Schatz der Geheimniſſe des Glaubens, der Wahrheiten des Evangeliums, und der ganzen chriſtlichen Sittenlehre.

Aber aus dieſem folgt gar nicht, daß alle Gläubigen ohne Unterſchied daraus ſchöpfen, und ihre Heimlichkeiten ergründen können. Sie iſt eine geiſtliche Nahrung, die ohne Zweifel fähig genug iſt, das Leben der Seele, den Glauben, die Frömmigkeit, und die Tugend zu unterhalten; ſie würde indeſſen dennoch gewiſſen Seelen ſchädlich werden, die zu ſchwach ſind, ihre Weſenheit (ſo zu ſagen) zu verdauen, und ihre Stärke zu tragen. Sie iſt ein heilſames Brod, es iſt wahr, welches aber den Kindern muß gebrochen werden, die noch nicht im Stande ſind, es zu käuen, und den wahren Sinn davon zu ergründen.

In der That, die Bibel enthält eine große Anzahl erhabener, dunkler, geheimnißvol-

I.

Die katholiſche Kirche hat jederzeit für die Zierde des Hauſes Gottes die gröſte Sorge und Aufmerkſamkeit verwendet. Und dieſes iſt bis auf unſere Zeiten als eine gegen die allerhöchſte göttliche Majeſtät anſtändigſt allerſchuldigſte Pflicht von den Rechtgläubigen angeſehen und geprieſen worden. Jedoch, dieſe groſe Sorge und Aufmerkſamkeit, wird ſich ungezweifelt weiter, als auf das zum Gottesdienſt Nöthige, und Unentbehrliche erſtrecket haben? Denn dieſes erfordert keine groſſe Sorge, noch Aufmerkſamkeit. Die prächtigſten Chriſtentempel, die, da kaum die blutigen Verfolgungen der Chriſten ein Ende hatten, gegen Himmel ſich empor hoben, geben genugſames Zeugniß, daß der Chriſten gröſte Beſorgniß und Aufmerkſamkeit für das Haus Gottes ſich weiter als auf das Nothwendige und Unentbehrliche erſtrecket habe. Von der Sorge und

ſehr empfohlnen Mäßigkeit, euch unterrichten zu laſſen, und dieß jederzeit unter der Anleitung der Kirche, und euerer Hirten. Vertrauet euch dieſer ſo erleuchteten als zärtlichen Mutter an, und ſeyd gänzlich verſichert, daß ſie in ihren ſowohl öffentlichen als beſondern Unterrichtungen keine Gelegenheit verabſäumen wird, euch dieſes göttliche Wort nach eurer Bedürfniſſen und Kräften auszutheilen; daß ſie euch niemals in der Unwiſſenheit der groſſen Wahrheiten, und bewundernswürdigen Lehren, die die heiligen Bücher in ſich faſſen, laſſen wird; daß, da ſie ohne Unterlaß beſorgt iſt, euch auf dem Wege des Heils zu führen, ſie euch getreulich die kräftigen und heilſamen Mittel anzeigen wird, die in der heiligen Schrift enthalten ſind, von welcher nur ihr allein ihr göttlicher Bräutigam die Einſicht und Verwahrung anvertrauet hat.

Dieſe ſind, meine liebſten Brüder! die wichtigen Betrachtungen, von denen wir glaubten, euch unterrichten zu müſſen, um euch begreiflich zu machen, wie gefährlich die Grundſätze ſind, die von der Geſinnung der allgemeinen Kirche abweichen.

Mit dieſer heiligen Kirche, mit ihrem
btbaren Oberhaupte, und mit ihrer Lehre
lt ihr alſo iederzeit im engſten Verbindniße
ehen. Erinnert euch, daß der heil. Geiſt
eſer Bruat Jeſu Chriſti allezeit beyſteht, daß
: in ihren Entſcheidungen untrüglich iſt, daß
e göttlicher Bräutigam ſie niemals verlaſſen,
ndern bis an das Ende der Zeiten bey ihr
rbleiben wird.

Werdet ihr dieſer Säule der Wahrheit,
leſem unbeweglichen Felſen, auf den ſie gebauet
ſt, unveränderlich anhangen; ſo werdet ihr
uch an der Sicherheit Theil haben, die ſie
n Mitte der heftigſten Ungewiter genießt, wel-
he ihr voll der Gottloſigkeit und Ketzerey er-
eget werden, indem ſie durch das unfehlbare
Verſprechen Jeſu Chriſti verſichert iſt, daß
ie Pforte der Hölle niemals die Oberhand
iber ſie bekommen werden.

Laſſet uns voll von der Ehrfurcht und Ge-
horſam gegen dieſe heilige Kirche, die, da ſie
ederzeit von dem allmächtigen Arme ihres gött-
lichen Bräutigams unterſtützet wird, zugleich
die Dollmetſchinn ſeines Willens iſt, mit Ei-
fer in die heilſamen Abſichten der Buße und

Abtödtung einſchlagen, die ſie uns in dieſer heil. Faſtenzeit zu erkennen giebt.

Laſſet uns dieſe Tage des Heils, ihrem Verlangen gemäß, in der Betrachtung der Schmerzen, und des Leidens des Erlöſers, und in Beweinung unſerer Sünden zubringen, durch welche ſie ſo oft ſind erneuert worden 8). Laſſet uns durch Thränen eines zarten Mitleidens, und einer aufrichtigen Reue uns bereiten, daß wir in der öſterlichen Zeit würdig zu dem Tiſche des unbefleckten Lammes gehen dürfen. Laſſet uns an dem bittern Kelche ſeines Leidens durch die Abtödtung unſers ſündigen Fleiſches, welches ſich ſo oft wider unſern Geiſt empöret, und dadurch Theil nehmen, daß wir es einer genauen und getreuen Beobachtung des Geſetzes der Enthaltung vom Fleiſcheſſen, und des Faſtens unterwerfen.

Laſſet uns dieſen die geiſtlichen und leiblichen Werke der Liebe, durch Unterſtützung der Armen, durch Beſuchung der Kranken, durch Tröſtung der Betrübten, und dadurch beyfügen, daß wir unſern Brüdern durch unſre Entfernung von den Ergötzungen, durch unſern Fleiß in Anhörung des göttlichen Wortes, durch unſre Andacht und Eingezogenheit Beyſpiele der Erbauung und der Frömmigkeit

zu

8) Indem ſie ſich ſelbſt den Sohn Gottes aufs neue kreuzigen. Sen. ſchr. des heiligen Paulus zu den *Hebr. Kap. 6, v. 6.*

unterhalten werden: und dennoch wird von der göttlichen Wahrheit die Verwendung dieſer Sachen gelobet, und der von Judas für die Armen angetragenen vorgezogen.

3tens: Da das Iſraelitiſche Volk aus Aegypten gezogen, hatte es ungezweifelt auch Arme und Nothleidende unter ihren zwölf Zünften: denn nicht alle hatten Gelegenheit, ſich von den Schätzen der Aegyptier zu bereichern. Gott ertheilte dem Moſes Befehl: ſage den Kindern Iſrael, ſie ſollen mir die erſten Geſchenke ſammeln: dieſe ſollt ihr von jedem Menſchen annehmen: Exod. 25, 2. Gold, Silber, Erz — — Zu welchem Endzweck eine ſo reiche Sammlung? Vielleicht das geſammelte Gold und Silber unter die Bedürftigen auszutheilen? Nein: Sie ſollen, ſaget Gott, mir ein Heiligthum machen. v. 8. Das reineſte Gold, aus welchem der Leuchter mit ſeiner ganzen Zugehörde beſtehen muß, ſolle ein Talent wägen. v. 39. Das iſt nach der Berechnung des Cornelius und anderer Schriftausleger im Werth nach unſrer Münz, neunzehn tauſend zwey hundert Gulden: woraus abzu-

ſtock legen, der zu dieſem Ende in jeder Pfarrkirche ſteht, von welchem Gelde ein Drittheil für die nämliche Kirche, und die zween übrigen für unſer Seminarium zu verwenden ſind. Jene, die nicht für gut finden, dieß Almoſen zu geben, ſollen täglich dreymal das Vater unſer, und den engliſchen Gruß bethen; Erlauben wir, daß man in dem ganzen Bezirke unſers Kirchenſprengels alle Tage der künftigen Faſten Eyer eſſen dürfe, doch die vier erſten Tage, und die ganze heilige Woche ausgenommen.

Wir erlauben überdieß, daß man ſich am Sonntage, Montage, Dienſttage und Donnerſtage öfters den Tag hindurch des ausgelaſſenen Fettes ſtatt des Butters bedienen darf, und dieß vom erſten Sonntage anzufangen, bis auf den Palmſonntag, doch mit Ausſchluß des letztern. Wobey wohl zu verſtehen, daß man ſich am Aſchermittwoche, und Charfreytage von Milchſpeiſen enthalten müſſe.

Gegeben zu Mecheln in unſerm erzbiſchöflichen Palaſte den 8. Hornung 1783.

Johann Heinrich, Cardinal
Erzbiſchof zu Mecheln.

Auf Befehl Sr. Eminenz
P. J. von Helmont, Secretair.

Gründliche

Anmerkungen

in

bedenklichen Fragen

an den Verfaſſer eines

erzbiſchöflichen Hirtenbriefs

vom

29ten Brachmonats 1782.

Um

deren nähere Erläuterung und Aufklärung der Herr Verfaſſer gebührend erſuchet wird

von

C. A. P * * *

I.

Die katholiſche Kirche hat jederzeit für die Zierde des Hauſes Gottes die gröſte Sorge und Aufmerkſamkeit verwendet. Und dieſes iſt bis auf unſere Zeiten als eine gegen die allerhöchſte göttliche Majeſtät anſtändigſt allerſchuldigſte Pflicht von den Rechtgläubigen angeſehen und geprieſen worden. Jedoch, dieſe groſſe Sorge und Aufmerkſamkeit, wird ſich ungezweifelt weiter, als auf das zum Gottesdienſt Nöthige, und Unentbehrliche erſtrecket haben? Denn dieſes erfordert keine groſſe Sorge, noch Aufmerkſamkeit. Die prächtigſten Chriſtentempel, die, da kaum die blutigen Verfolgungen der Chriſten ein Ende hatten, gegen Himmel ſich empor hoben, geben genugſames Zeugniß, daß der Chriſten gröſte Beſorgniß und Aufmerkſamkeit für das Haus Gottes ſich weiter als auf das Nothwendige und Unentbehrliche erſtrecket habe. Von der Sorge und

Aufmerkſamkeit für den Wohnſitz der höchſten göttlichen Majeſtät, von der ausnehmenden Gottſeligkeit der zu allen Zeiten geprieſenen Kaiſer, Könige, Fürſten, heiliger Erzbiſchöfe, Biſchöfe und Kirchenprälaten, ſind ſowohl die Geſchichte, als die Kirchenbehältniſſe mit den prächtigſten Kleidern für Biſchöfe und Kirchendiener, mit goldenen Gefäſſen und Kleinodien zum Dienſte der höchſten göttlichen Majeſtät angefüllet: und dieſes geſchahe im dritten, vierten und folgenden Jahrhunderten, bis auf unſere letztern Zeiten: alle orthodoxe Geſchichtſchreiber alter und neuer Zeiten ſtellen uns alles dieſes als preißwürdige Denkmaale der Gottſeligkeit vor Augen. Wenn aber dieſe herrlichen Kirchengebräuche, ihre prächtigen Auszierungen, koſtbares Kirchengeräthe, in den vorigen Zeiten, als eine gottſelige Sorge für die Ehre Gottes, als eine pflichtmäßige Aufmerkſamkeit für den Wohnſitz des höchſten göttlichen Beherrſchers Himmels und der Erde verdienet haben, gelobet und geprieſen zu werden, hat wohl die höchſte Majeſtät Gottes in unſern Zeiten abgenommen, daß ſelbige ſolche Beehrung nicht mehr verdiene, oder haben die Ehrenbezeugungen, die

unſere

unſere Vorväter Gott erwieſen, ihre Weſenheit geändert, daß ſie nun als unnütz und verſchwenderiſch verdienen getadelt und verworfen zu werden?

II.

Daß gegen gottesdienſtliche Verſchwendungen frühzeitiger ſolle geeifert worden ſeyn, ſetzet mein Gemüthe ſo lange in vielfache Unruhe, bis ich eines Beſſern belehret werde; denn

1ſtens möchte ich belehret werden, ob eine gottesdienſtliche Verſchwendung möglich ſey? Denn eine Verſchwendung iſt eine untugendhafte, ſträfliche Unternehmung, und eine gottesdienſtliche Uebung iſt eine belohnungswürdige tugendhafte Uebung: iſts wohl möglich, daß die nemliche Unternehmung, die nemliche Uebung tugendhaft und untugendhaft, belohnungswürdig und ſtrafmäßig ſey?

Sobald einer tugendhaften Uebung eine untugendhafte Abſicht, oder ein der Gerechtigkeit und einer andern Tugend widriges Verbrechen beygeſellet wird, höret ſie auf, tugendhaft zu

ſeyn: folglich höret auch in einer verſchwende-riſchen Gabe das Gottesdienſtliche auf: daß man alſo mit Recht ſagen kann, daß gottesdienſtliche Verſchwendung eben ſo wenig, als eine heilige Gotteslästerung, ſtatt finden könne.

2tens: Eine Verſchwendung iſt, wenn ich zu eitlen, unnützen Dingen, oder einem ſündhaften Gebrauch, oder über meine Kräften, oder zum Nachtheil eines dritten mein Vermögen verwende. Das Abſehen der Auszierung der Gottgeheiligten Kirchen iſt gottſelig. Man wird mir kaum einige Beyſpiele durch alle Jahrhunderte, und um ſo weniger in unſern Zeiten, anführen können, daß Jemand durch Verſchönerung der Gotteshäuſer ſich und ſeine Familie geſchwächet hätte; oder, zum Nachtheil der Gerechtigkeit, an die Gotteshäuſer auch große Unkoſten verwendet habe: aus was Grunde demnach kann dieſes eine gottesdienſtliche Verſchwendung genannt werden? Mir ſcheinet dieſe Beſchuldigung einer gottesdienſtlichen Verſchwendung jener Matth. 26, 9. ganz gleich: auch damals gab es Arme, deren wenigſtens einige aus dem Werthe dieſer Salben hätten können unter-

unterhalten werden: und dennoch wird von der göttlichen Wahrheit die Verwendung dieſer Sachen gelobet, und der von Judas für die Armen angetragenen vorgezogen.

3tens: Da das Iſraelitiſche Volk aus Aegypten gezogen, hatte es ungezweifelt auch Arme und Nothleidende unter ihren zwölf Zünften: denn nicht alle hatten Gelegenheit, ſich von den Schätzen der Aegyptier zu bereichern. Gott ertheilte dem Moſes Befehl: ſage den Kindern Iſrael, ſie ſollen mir die erſten Geſchenke ſammeln: dieſe ſollt ihr von jedem Menſchen annehmen: Exod. 25, 2. Gold, Silber, Erz — — Zu welchem Endzweck eine ſo reiche Sammlung? Vielleicht das geſammelte Gold und Silber unter die Bedürftigen auszutheilen? Nein: Sie ſollen, ſaget Gott, mir ein Heiligthum machen. v. 8. Das reineſte Gold, aus welchem der Leuchter mit ſeiner ganzen Zugehörde beſtehen muß, ſolle ein Talent wägen. v. 39. Das iſt nach der Berechnung des Cornelius und anderer Schriftausleger im Werth nach unſrer Münz, neunzehn tauſend zwey hundert Gulden: woraus abzu-

I.

Die katholiſche Kirche hat jederzeit für die Zierde des Hauſes Gottes die gröſte Sorge und Aufmerkſamkeit verwendet. Und dieſes iſt bis auf unſere Zeiten als eine gegen die allerhöchſte göttliche Majeſtät anſtändigſt allerſchuldigſte Pflicht von den Rechtgläubigen angeſehen und geprieſen worden. Jedoch, dieſe groſſe Sorge und Aufmerkſamkeit, wird ſich ungezweifelt weiter, als auf das zum Gottesdienſt Nöthige, und Unentbehrliche erſtrecket haben? Denn dieſes erfordert keine groſſe Sorge, noch Aufmerkſamkeit. Die prächtigſten Chriſtentempel, die, da kaum die blutigen Verfolgungen der Chriſten ein Ende hatten, gegen Himmel ſich empor hoben, geben genugſames Zeugniß, daß der Chriſten gröſte Beſorgniß und Aufmerkſamkeit für das Haus Gottes ſich weiter als auf das Nothwendige und Unentbehrliche erſtrecket habe. Von der Sorge und

tesdienſt aber, mit welchem wir den im heiligen Altarsſacrament anweſenden Gott im Geiſt und Wahrheit anbethen, und weit unter der Pracht des altteſtamentiſchen Gottesdienſtes verehren, ſoll einer ſträflichen Verſchwendung können beſchuldiget werden, weil der Aufwand zu einem zierlichen Gottesdienſt den Armen hätte können ausgetheilet werden? Matth. 26, 9.

III.

1ſtens: Iſt nicht die erſte Pflicht des Menſchen Gott zu lieben über Alles, und erſt die zweyte, die Liebe des Nächſten? könnten dieſe beyden Pflichten nicht zugleich erfüllet werden? Hatten nicht eben dieſe beyden Pflichten Moſes, David, Salomon? — — Kann nicht ein Gott geziemender Aufwand zu dem Gottesdienſt beſtehen, ohne daß die Pflichten des Chriſtenthums gegen die Nothleidende zurückgeſetzet, oder gar verabſäumet werden?

2tens: Das Weſentlich des Gottesdienſtes iſt, Gott im Geiſt und Wahrheit anbethen: das göttliche Opfer des Sohnes Gottes, dem himmliſchen Vater mit inbrünſtiger Andacht

ent-

entrichten. — — Kann der Prieſter in einem koſtbaren Meßkleid, bey einem prächtig gezierten Altar, dieſes heiligſte Opfer nicht mit eben ſo angefeuerter Andacht Gott entrichten, als in einem ſchlechten und ſchmutzigen Anzug? oder benimmt denn die Zierde des Altars und des Prieſters den Anweſenden etwas von ihrer Andacht, mit welcher ſie ſonſten dem heiligen Meßopfer beyzuwohnen pflegen? Das Gegentheil lehret zwar die Erfahrung: Da das Volk bey einem wohlgezierten Gottesdienſt weit mehrere Aufmerkſamkeit zeiget. Durch ſo viele Jahrhunderte hat der gottesdienſtliche Aufwand dem weſentlichen Gottesdienſt keinen Abbruch gethan, wenn aber ſolches zu unſern Zeiten ſich äuſſert, iſt die Urſache nicht vielmehr einer trägen Nachläßigkeit der Kirchendiener, einer Lauigkeit, oder gar dem einreiſſenden Unglauben vieler Chriſten zuzuſchreiben?

V.

Daß in dem fürſtlich ſalzburgiſchen Erzſtifte ein beynahe allgemeiner Wetteifer im Schwunge gehe, welche Gemeinde in der Feyerlichkeit des Gottesdienſtes, in kirchlicher Pracht

und

und Aufwand die andere übertreffe, iſt an
löblich, und von Zeiten des Kaiſers Conſta
bis auf unſer gegenwärtiges Jahrhundert,
ein höchſterbaulicher Eifer für die Ehre de
lerhöchſten göttlichen Majeſtät von den Geſch
ſchreibern alter und neuer Zeiten angerü
worden. Die durch Tugend und Frömmi
berühmteſte Kaiſer, Könige und Fürſten h
ſich beeifert, die prächtigſten Kirchen, al
viele Denkmaale ihrer Gottſeligkeit mit gr
Unkoſten zu erbauen, und dieſelben mit re
Einkünften, mit den reichſten Kirchengerä
und Auszierungen zu verſehen. Wien hat
neuſte Denkmaal der gottſeligſten Dankba
gegen Gott, in dem von Kaiſer Karl VI.
würdigſter Gedächtniß erbauten prächtigen
teshaus, zum heiligen Carolus Baromäus
zuweiſen. Wie viele heilige Biſchöfe und
chenprälaten haben es ſich äuſſerſt angel
ſeyn laſſen, die prächtigſten Tempel dem H
der Heerſchaaren aufzuführen, auszuzieren,
mit den koſtbarſten Kirchengeräthen zu verſe
Sowohl Fürſten, als Kirchenprälaten h
gleiche Denkungsart mit David: Ich hab
Zierde deines Hauſes geliebet, und den

deiner herrlichen Wohnung Pſ. 25, 8. Hat nicht Salzburg ſelbſten prächtige Denkmaale eines heiligen Biſchofs Virgilii *) und anderer deſſen Nachfolger Gottſeligkeit vor Augen, mit welcher ſie die Zierde des Hauſes Gottes immer vermehret und verſchönert haben? und dennoch iſt keinem Geſchichtſchreiber beygefallen, die zu ſelbigen verwandte Unkoſten, als eine gottesdienſtliche Verſchwendung zu verſchreyen. Wie kommt es denn, daß erſt zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts, in dem Unternehmen der gottſeligſten Fürſten, und durch Heiligkeit berühmteſten Kirchenprälaten die ſträfliche gottesdienſtliche Verſchwendung entdecket worden?

VI.

Iſt es denn Unrecht und ſträflich, daß das dermalige rechtglaubige Volk vielen Werth und groſſe Hochſchätzung auf das lege, was unſere frommen Vorältern, nach dem Beyſpiele eines Königs David, und ſo vieler gottſeligen Kaiſer,

*) In den prieſterlichen geiſtlichen Tagzeiten am Feſt des heiligen Virgilii leſe ich: Baſilicam Salisburgenſem a *fundamentis, magnis* impenſis extruxit

ſer, Könige, Fürſten, heiliger Biſchöfe ſo hoch geſchätzet haben, daß ſie gar aus ihrem Vermögen zur Zierde ihrer Gotteshäuſer ungebethen beygetragen haben: um durch dieſes Aeuſſerliche die unbegreifliche Majeſtät Gottes in den blöden Menſchenaugen zu verherrlichen. Es lehret Paulus Röm. 1, 20. was in ihm (Gott) unſichtbar iſt; das wird durch die hervorgebrachten Geſchöpfe der Welt erkannt, und (gleichſam mit Augen) geſehen: woraus man auch ſeine ewige Macht und Gottheit erſiehet. Um wie viel mehrern Eindruck muß in den Gemüthern der Glaubigen ein prächtiger Gottesdienſt machen, welcher unmittelbar auf die Anbethung und Verehrung der höchſten göttlichen Majeſtät gerichtet iſt, da beſonders das gemeine Volk gewohnt iſt, die Hoheit ihrer Fürſten, nach der äuſſerlichen Pracht, mit welcher ſie geehret werden, zu beurtheilen.

Die hier angeführten Misbräuche können ja abgeſtellt werden, ohne daß ein nackender Gottesdienſt eingeleitet werde: auch zu Moſes und Salomons Zeiten werden nicht alle Iſraeliten eines gleichen Sinnes geweſen ſeyn: denn

nicht

nicht nur die reichſten unter ihnen, ſondern auch die minder Bemittelten mußten einen großen Theil ihres Goldes und Silbers zur Auszierung der Stiftshütte, und nachmals des Tempels herbeyſchaffen: werden wohl alle mit willigen Herzen, oder aus wahrem Eifer für die Ehre Gottes dieſes gethan haben? Sind nicht vielleicht auch unter den Iſraeliten einige geweſen, denen der Mund mehr nach ägyptiſchen Zwiebeln, als nach dem Dienſt des wahren Gottes gewäſſert hat?

VII.

Der Zuruf des Völkerlehrers 1 Cor. 12, 31. Eifert nach beſſern Gaben: ich zeige euch einen beſſern Weg: ſtehet hier nicht richtig angebracht; denn er erkläret ſich im folgenden Kapitel, daß er hier nicht rede von der Liebe des Nächſten, und der Beſorgung der Armen, ſondern von der Liebe Gottes; denn v. 3. ſchreibet er: wenn ich auch mein ganzes Vermögen zur Nahrung der Armen austheile, und meinen Leib zum Verbrennen dargebe, aber ohne Liebe bin, ſo nutzet es mir nichts: und zur weitern Erklärung ſeines Sinnes ſchlieſſet

v. 13: ſo bleiben uns dieſe drey Tugenden, Glaube, Hoffnung und Liebe, doch iſt die gröſte aus ihnen die Liebe, und dieß iſt die Liebe Gottes.

Daß übrigens auch den Armen von den Kirchengütern ſolle erkleckliche Aushilfe abgereichet werden, iſt nicht zu widerſprechen; denn die Kirchengeſchichten lehren uns, daß in den alten Zeiten der Kirche von den Einkünften der Kirchengüter, der dritte Theil zum Unterhalt der armen Wittwen und Waiſen, und anderer Nothleidenden mußte abgeſondert werden: deſſen ungeachtet mußte auch ein anderes Drittel von eben dieſen Einkünften zum Unterhalt der Diener des Altars, zu Bedürfniſſen der Kirchen, deren Auszierung, und des Gottesdienſtes verwendet werden. Könnte denn nicht auch zu unſern Zeiten den Armen und Nothleidenden eine hinlängliche Aushilfe aus den reichen Einkünften der Kirchengüter, da das dahin beſtimmte Drittel abgekommen, abgereichet werden, ohne daß des Gottesdienſtes geziemender Herrlichkeit ein ſo gewaltiger Abbruch geſchehe, welcher nur das Nothwendige und Unentbehrliche geſtattet?

IX

IX.

Lange, ſaget dieſer Abſatz, war in der Kirche keine andere Sprache bekannt, als: die Kirchengüter ſind die Opfer der Glaubigen, das Löſegeld für die Sünden, das Erbtheil der Armen. Lange hielte die Kirche jenen für einen Gottesräuber, für einen Todſchläger der Armen, der die Kirchengüter mehr zu anderm Gebrauch, als zur Unterſtützung der Nothleidenden verwendet. Es läßt ſich auch mit Zuverläßigkeit fragen: ob die reichen Einkünfte der hohen und niedrigen Geiſtlichkeit keine Kirchengüter ſind, oder wenigſtens derſelben Ueberfluß, zu keinem andern Gebrauch, als zur Unterſtützung der Nothleidenden verwendet werden ſollte?

X.

Es iſt unwiderſprechlich, daß die alte Kirche damals die Unterſtützung der Nothleidenden, ohne allen Vergleich für wichtiger, als die unnöthigen Verzierungen ihrer Tempel gehalten habe, wenn den Nothleidenden die benöthigte Hilfe auf keine andere Weiſe, als aus den Kirchenzierden konnte verſchaffet werden. Ein hei-

liger Biſchof Ambroſius würde gewiß nicht die goldenen und ſilbernen Gefäſſe der Kirche zur Erlöſung der armen Gefangenen angegriffen haben, ſo lange er in ſeinem Hausgeräth etwas von andern Gold, Silber, oder Edelgeſtein hat ausfindig machen können. Eine ſolche Ordnung den Armen beyzuſpringen, und hiezu von Kirchengeräthen und Auszierungen den Anfang zu machen, würde ein heiliger Ambroſius, Chryſoſtomus u. a. nicht gutgeheiſſen haben.

Die Liebe des nothleidenden Nächſten war auch im alten Teſtament ein göttliches Geſetz, und dennoch hat Gott den Iſraeliten einen ſo prächtigen und koſtbaren Gottesdienſt vorgeſchrieben. Dieſes lieſet man vielfältig in der göttlichen Schrift, und doch lieſet man nicht, daß die goldenen und ſilbernen Gefäſſe auf göttlichen Befehl zum Behuf der Nothleidenden wären verwendet worden: ſondern auſſer der Stiftshüte und Tempel wurden die benöthigten Hülfsmittel verſchaffet: nur im Fall einer allgemeinen Noth, um den Untergang des Volks, welchen die feindlichen Waffen androheten, abzuwenden, glaubten die iſraelitiſchen Könige

und

und Hoheprieſter befugt zu ſeyn, die Schätze des Tempels anzugreifen, um hiemit ihre Feinde zu beſänftigen: aber auch damals wurde der Anfang gemacht mit den Schätzen des königlichen Hauſes, und mit den goldenen und ſilbernen Schildern, die Salomon zur weltlichen Pracht hatte verfertigen laſſen. Mithin iſt ganz gründlich, daß die Kirchenopfer und brennende Lampen weit unter einer thätigen Nächſtenliebe, und ohne dieſe vor Gott nichts ſey, nur damals, wenn die Kirchengüter, verſtehe nicht bloß jene, welche im Gotteshaus aufbehalten werden, nicht auslangen, den Nothleidenden die nöthige Aushilfe zu verſchaffen. Wird ſich aber dieſer Fall in unſern Zeiten alltäglich äuſſern, der ſich durch ſo viele Jahrhunderte nur ſelten ereignet hat? Sollte wegen eines ſo ſeltenen Falles der Gott geziemende Dienſt für allzeit auf das Nothwendige und Unentbehrliche heruntergeſetzet werden? Auch dieſes iſt nicht die Geſinnung oft erwähnter heiliger Väter.

XV.

Wenn jemand über die reiche und prächtige, in der göttlichen Schrift beſchriebene Einrich-

tung der Stiftshüte, und des ſalomoniſchen Tempels ſich vernehmen lieſſe: daß ſelbige ein überflüßiger Flitterſtaat, und eine Nahrung religiöſer Eitelkeit geweſen ſey; würde man nicht einen ſolchen, als einen Frevler, ja als einen glaubenloſen Unchriſten verabſcheuen *)? und dieß um ſo mehr, wenn er ſich erfrechen ſollte, ſeinen Ausſpruch aus dem göttlichen Wort des alten und neſten Bundes zu behaupten: als wenn die ewige unveränderliche Wahrheit ſich widerſprechen, und ſeine eignen Anordnungen der weiſe Gott nachher tadeln könnte? Iſt es anſtändig: auſſerordentliche Begebenheiten, welche die heiligen Väter anführen, nach itzigem frevelhaften Gebrauch höniſch mit Gewalt anzugreifen? ſind es Vorurtheile, wenn in unſern Zeiten göttliche Anordnungen von den Rechtglaubigen hochgeſchätzet und nachgeahmet werden? Was auch unſere gottſeligen Vorältern hoch-

*) Würden die Feinde eines prächtigen Gottesdienſtes nur die acht erſten Kapitel des zweyten Buches Paralip. mit Bedacht leſen, müßten ſie überzeugt ſeyn, daß ihr Geiſt den Geſinnungen Gottes ſchnurgrad zuwider ſey. Gott will als Gott geehret werden.

hochgeſchätzet und angeordnet haben? Oder iſt vielleicht das gemeine Volk in dem neuen Bund aufgeklärter, als jenes im alten Bund, daß es keiner äuſſerlichen Hülfsmittel benöthiget iſt, zur Erkenntniß und ſchuldigſter Verehrung der allerhöchſten göttlichen Majeſtät, und Hochſchätzung des Gottesdienſtes — — angeleitet zu werden? Hat nicht der göttliche Lehrer ſich der Gleichniſſe gebrauchet, um unſerm ſchwachen Verſtand die göttlichen Wahrheiten durch ſichtbare Dinge deſto begreiflicher zu machen?

Da die Anzahl der zur Ehre Gottes auf den Altären in Zukunft anzuzünden geordneten Kerzen auf ſechs und achte herunter geſetzet wird, fällt mir bey, daß der dermalige König in Preuſſen vor mehreren Jahren eine Verordnung habe ergehen laſſen, kraft welcher den Proteſtanten aller Gebrauch der Wachslichter bey ihrem Nachtmahl in den Kirchen unterſaget wird, nur den Katholiſchen wurde dieſer Gebrauch bey ihrem Gottesdienſt gänzlich freygelaſſen. Da nun die proteſtantiſchen Kirchenvorſteher hierüber eine Vorſtellung gemacht, und um den Gebrauch der bisher bey ihrem Gottesdienſt, beſonders bey

dem Abendmahl, gewöhnlichen Wachslichter angehalten, mit dem Beyſatz, daß ſolcher Gebrauch den Katholiſchen geſtattet werde; ertheilete der König dieſe merkwürdige Antwort: die Katholiſchen glauben und erkennen in dem heiligen Altarsgeheimniß die wahre weſentliche Gegenwart des Sohnes Gottes: dieſe allerhöchſte göttliche Majeſtät kann man nicht genugſam beehren, wenn auch mit mehr tauſend Lichtern ſeine Gegenwart geehret wird. Die Proteſtanten glauben es nicht; zu was ſollte eine dergleichen Beleuchtung dienen? Herr Verfaſſer, dieſe Schlußrede eines proteſtantiſchen Monarchen hat ihre Richtigkeit.

Wie wäre es, wenn eine ſolche Kerzeneinſchränkung unter dem Vorwand einer mitleidigen Nächſtenliebe eben derſelben entgegen wäre? Viele Arme aus dem Bauernvolk erwerben einen groſſen Theil ihres elenden Unterhalts aus der Bienenzucht: wenn nun der Gebrauch der Wachskerzen auf eine ſo geringe Anzahl eingeſchränket wird, da nach Ausſage der Wachshändler mehr denn die Halbſcheide in den Gotteshäuſern bisher verbrauchet worden, fällt nothwen-

wendig auch der Preis dieſer Erzeugniß um die Halbſcheide: und dieſes dem ohnehin armen Bauersmann zum Schaden, und ganz ſicher fällt ein ſtarker Nahrungszweig dem Landmann weg.

Wenn in den Gotteshäuſern bey Anſchaffung des Kirchengeräths nur die bloſſe Nothdurft und Unentbehrlichkeit zur einzigen Richtſchnur genommen werden ſollte, und aller wirklicher in den Kirchen befindlicher Zierrath muß abgethan werden: wird zwiſchen einem kalviniſchen Bethhaus, und einer katholiſchen Kirche, beſonders auf dem Land, kein großer Unterſchied zu finden ſeyn. Sollte demnach der unter den Geſtalten des Brods leiblich anweſende Sohn Gottes, Chriſtus Jeſus, ſichtbarlich allda erſcheinen, wäre nicht zu befürchten, daß er gegen die Kirchenvorſteher den Ausſpruch Matth. 21, 13. in einem fürchterlichen Tone erneuere, und die armen Nothleidenden auf die prächtige, mit Gold und Silber, und andern Koſtbarkeiten ausgezierten Wohnſitze der Geiſtlichkeit anweiſe *), allwo die Armen, Nothlei-

*) Numquid tempus vobis eſt, ut habitetis in domibus laqueatis, & domus iſta deſerta? Aggæ. I. 4.

denden aus den allda gröſtentheils einflieſſenden Kirchengütern, als ein Erbtheil der Armen, ein Nothpfennig der Unglücklichen, ein Zufluchtsmittel gegen allerley menſchliche Bedürfniſſe, eine weit ergiebigere Aushülfe erhalten könnten, als aus den vorgeſchriebenen, dem Gottesdienſt entzogenen Erſparungen der Gotteshäuſer, die oft aus ihren Einkünften das Nothwendige anzuſchaffen, kaum im Stande ſind. Wäre dieſes nicht nach dem Beyſpiel und Lehre der angeführten Väter eine ordnungsmäßige thätige Nächſtenliebe? und dieſes gemäß der Lehre des Weltapoſtels: Eurer (das iſt, der eigne) Ueberfluß ſoll ihrer Armuth beyſpringen. 2. Cor. 8. 14.

XLIII.

Etwas unmögliches wünſchen, ja als etwas faſt nöthiges wünſchen, läßt für einen weiſen, vernünftigen Menſchen unanſtändig. Der Herr Verfaſſer wünſchet, ja als etwas faſt nothwendiges: daß ein Seelſorger, nebſt den für ſeinen Stand insbeſondere gehörigen Kenntniſſen, in der Pſychologie, in dem Naturrecht, in der philoſophiſchen Sittenlehre, in

der

der Geſundheitslehre, und beſonders in der Diätetik, in den Landesgeſetzen und Gebräuchen, in der Naturlehre, und vorderſamſt in einem Lande, das an den herrlichſten noch allzuwenig gekannten und benutzten Naturprodukten ſo reich iſt, in der Naturgeſchichte nicht gemeine Einſichten beſitze. Herr Verfaſſer, wann ſoll ein Seelſorger alſo dieſe meiſtens weitläuftige Wiſſenſchaften erlernet haben? in ſeinen Studierjahren? oder da er die Seelſorge wirklich angetreten hat? In ſeinen Studierjahren iſt er beſchäftiget mit jenen Wiſſenſchaften, welche von Zeit zu Zeit ſeine Lehrer ihm vortragen, worauf er ſo gar auſſer den Schulſtunden ſich verwenden muß, wenn er, ſelbige gründlich zu erlernen, ein Verlangen trägt: nach geendigten theologiſchen Studien wird er zur Seelſorge angeſtellet: da geſtatten ihm die Beſchäftigungen der Seelſorge nicht ſo viel Tagesſtunden, daß er ſich nur auf ein oder andere vorgeſchriebener Wiſſenſchaften verwenden könne. Kann er ſich aber wohl mit einem ſo ſtarken Büchervorrath verſehen? Zu dem wird der Seelſorger zu den Geſchäften ſeines Amts alſo verhalten, daß ſo gar der Antrag gemacht

denden aus den allda gröſtentheils einflieſſenden Kirchengütern, als ein Erbtheil der Armen, ein Nothpfennig der Unglücklichen, ein Zufluchtsmittel gegen allerley menſchliche Bedürfniſſe, eine weit ergiebigere Aushülfe erhalten könnten, als aus den vorgeſchriebenen, dem Gottesdienſt entzogenen Erſparungen der Gotteshäuſer, die oft aus ihren Einkünften das Nothwendige anzuſchaffen, kaum im Stande ſind. Wäre dieſes nicht nach dem Beyſpiel und Lehre der angeführten Väter eine ordnungsmäßige thätige Nächſtenliebe? und dieſes gemäß der Lehre des Weltapoſtels: Eurer (das iſt, der eigne) Ueberfluß ſoll ihrer Armuth beyſpringen. 2. Cor. 8. 14.

XLIII.

Etwas unmögliches wünſchen, ja als etwas faſt nöthiges wünſchen, läßt für einen weiſen, vernünftigen Menſchen unanſtändig. Der Herr Verfaſſer wünſchet, ja als etwas faſt nothwendiges: daß ein Seelſorger, nebſt den für ſeinen Stand insbeſondere gehörigen Kenntniſſen, in der Pſychologie, in dem Naturrecht, in der philoſophiſchen Sittenlehre, in

der

der Geſundheitslehre, und beſonders in der Diätetik, in den Landesgeſetzen und Gebräuchen, in der Naturlehre, und vorderſamſt in einem Lande, das an den herrlichſten noch allzuwenig gekannten und benutzten Naturprodukten ſo reich iſt, in der Naturgeſchichte nicht gemeine Einſichten beſitze. Herr Verfaſſer, wann ſoll ein Seelſorger alſo dieſe meiſtens weitläuftige Wiſſenſchaften erlernet haben? in ſeinen Studierjahren? oder da er die Seelſorge wirklich angetreten hat? In ſeinen Studierjahren iſt er beſchäftiget mit jenen Wiſſenſchaften, welche von Zeit zu Zeit ſeine Lehrer ihm vortragen, worauf er ſo gar auſſer den Schulſtunden ſich verwenden muß, wenn er, ſelbige gründlich zu erlernen, ein Verlangen trage: nach geendigten theologiſchen Studien wird er zur Seelſorge angeſtellet: da geſtatten ihm die Beſchäftigungen der Seelſorge nicht ſo viel Tagesſtunden, daß er ſich nur auf ein oder andere vorgeſchriebener Wiſſenſchaften verwenden könne. Kann er ſich aber wohl mit einem ſo ſtarken Büchervorrath verſehen? Zu dem wird der Seelſorger zu den Geſchäften ſeines Amts alſo verhalten, daß ſo gar der Antrag gemacht

wird, ihn von aller Land- und Hauswirthſchaft zu befreyen, damit er ſich ſeinen heiligen Amtsverrichtungen ganz und gar, ohne alle weltliche Beſorgungen widmen könne. Sind demnach dieſe Forderungen ſo groß und wichtig, (oder vielmehr mǒglich) daß wir nicht eine darunter finden können, an welcher ſich etwas nachgeben ließ?

XLVI.

1ſtes Bedenken: Die vier letzten Dinge, deren Andencen der weiſe Prediger 7, 40. als das kräftigſte Mittel wider die Sünde vorſchreibet, enthalten nur einen Gegenſtand der göttlichen Güte, aber drey der ſchreckbaren Dinge der göttlichen Gerechtigkeit: wäre es denn dem Seelenheil beſonders in unſern Zeiten nützlicher, wenn uns beſtändig die unendliche göttliche Güte und Barmherzigkeit, und nur ſelten oder gar niemal die eben ſo unendliche göttliche Gerechtigkeit vorgeprediget würde? Sind unſere rohe und harte Herzen nicht alſo geartet, daß die Furcht vor der Strafe einen mächtigern Eindruck macht, als die Hoffnung der Belohnung, uns von Sünden abzuſchrecken?

2tes:

der Gesundheitslehre, und besonders in der Diätetik, in den Landesgesetzen und Gebräuchen, in der Naturlehre, und vorderſamſt in einem Lande, das an den herrlichſten noch allzuwenig gekannten und benutzten Naturprodukten ſo reich iſt, in der Naturgeſchichte nicht gemeine Einſichten beſitze. Herr Verfaſſer, wann ſoll ein Seelſorger alſo dieſe meiſtens weitläuftige Wiſſenſchaften erlernet haben? in ſeinen Studierjahren? oder da er die Seelſorge wirklich angetreten hat? In ſeinen Studierjahren iſt er beſchäftiget mit jenen Wiſſenſchaften, welche von Zeit zu Zeit ſeine Lehrer ihm vortragen, worauf er ſo gar auſſer den Schulſtunden ſich verwenden muß, wenn er, ſelbige gründlich zu erlernen, ein Verlangen tragt: nach geendigten theologiſchen Studien wird er zur Seelſorge angeſtellet: da geſtatten ihm die Beſchäftigungen der Seelſorge nicht ſo viel Tagesſtunden, daß er ſich nur auf ein oder andere vorgeſchriebener Wiſſenſchaften verwenden könne. Kann er ſich aber wohl mit einem ſo ſtarken Büchervorrath verſehen? Zu dem wird der Seelſorger zu den Geſchäften ſeines Amts alſo verhalten, daß ſo gar der Antrag gemacht

Beyſpiele des von Gott erhörten Gebeths leſen wir in der göttlichen Schrift.

3tes; Ob die hier angebrachten Ausdrücke von Anrufung der göttlichen Mutter und der Heiligen Gottes, um ihre Fürbitte in unſern Anliegen und Nöthen zu erlangen, in einem erzbiſchöflichen Hirtenbrief gebührend angebracht, das Volk in der Auferbauung und orthodoxen Lehre zu beſtättigen, iſt eine Frage, welche von der wahren Kirche ſchwerlich wird mit einem ja entſchieden werden. Weder bey heiligen Vätern, noch bey andern katholiſchen Verfaſſern wird die Anrufung der Heiligen ſo ſcherzhaft, (will nicht ſagen ſpöttiſch) beſchrieben.

Ganze Schaaren der Freunde Gottes, aber nicht als leicht beſtechbare und feile Advokaten, ſchicket die heilige Kirche voran, wenn ſie um Abwendung allgemeiner Drangſale die Allerheiligen Litaney nach uraltem Gebrauch anſtimmet: alle Himmelsbürger insgemein und ſonderheitlich werden mit wiederholtem, bitt für uns, aufgefodert, vor dem Throne der göttlichen Majeſtät, um Abwendung der angedrohten göttlichen Strafe, oder Gewährung gebethener Hilfe fürzubitten.

4tes:

4tes: Ob die angegebene Erklärung der Kirchenentſcheidung von der Verehrung der Heiligen dem Ausſpruch des tridentiniſchen Kirchenraths gemäß ſey, indem mich die Worte gedachten Kirchenraths, die in der heiligen Schrift enthaltene Beyſpiele, die Kirchengeſchichte alter und neuer Zeiten eines andern belehren?

Die tridentiniſche Kirchenverſammlung Seſſ. 25. lehret uns alſo: die heilige Kirchenverſammlung befiehlt allen Biſchöfen, und den übrigen, die das Amt zu lehren auf ſich haben — nach dem von den erſten Zeiten der chriſtlichen Religion herrührenden Gebrauche der katholiſchen Kirche, und nach der einſtimmigen Lehre der heiligen Vätter, und den Verordnungen der Kirchenverſammlungen von der Fürbitte, Anrufung der Heiligen, Verehrung der Reliquien, und dem rechtmäßigen Gebrauch der Bilder — die Glaubigen fleißig zu unterweiſen und zu belehren, daß die Heiligen, welche mit Chriſto regieren, ihre Gebethe für die Menſchen darbringen, und daß es gut und nützlich ſey, ſie anzurufen. Der Verfaſſer des Hirtenbriefs ſchreibet: die Kirche habe mehr nicht entſchie-

den,

den, als daß die Verehrung der Heiligen nützlich und löblich ſey. Iſt denn zwiſchen Verehren und Anrufen kein Unterſchied? Denn die Heiligen können ja verehret werden, ohne daß man ſie anrufet. Auch die Proteſtanten ehren Maria, als eine Mutter des Herrn, ohne die Anrufung und Fürbitte derſelben zu billigen. Der heilige Kirchenrath lehret in der angezogenen Stelle, daß die Heiligen von den Glaubigen zu verehren ſind, und durch dieſe den Menſchen von Gott viele Wohlthaten verliehen werden, weil ſie mit Chriſto regieren, und ihr Gebeth für die Menſchen darbringen. In dem Hirtenbrief wird die ganze Nutzbarkeit auf die Nachfolge ihrer Tugenden eingeſchränket, und wenn ſie auch eine Fürbitte wagen, geſchieht ſolches gröſtentheils nur in geiſtlichen Angelegenheiten.

Die heilige Schrift giebt ſowohl von heiligen Engeln als Menſchen ihrer Fürbitte wegen ausdrückliche klare Zeugniſſe: David Pſ. 90, 11, 12. ſinget: Er hat ſeinen Engeln befohlen von dir, daß ſie dich behüten auf allen deinen Wegen; ſie werden dich auf den Händen tragen,

damit du deinen Fuß nicht etwann an einen Stein ſtoſſeſt.

Von den Gutthaten, welche Gott durch den Engel dem alten und jungen Tobias erwieſen hat; von der Fürbitte deſſelben, da er des alten Tobias Gebeth und Werke der Barmherzigkeit vor den Herrn gebracht, ihn von der Blindheit ſeiner Augen befreyet hat, leſen wir in dem Buch Tobias.

Von Jeremias leſen wir 2. Mach. 15, 14. Dieß iſt Jeremias, der Prophet Gottes, ein Freund der Brüder, und des Volkes Iſrael, dieß iſt der Mann, der viel bittet für das Volk und die ganze heilige Stadt. So lang Moſes die Hände empor hielte, ſiegete Iſrael. Exod. 17, 11.

Kann wohl die unendliche göttliche Wahrheit und Heiligkeit aberglaubiſche Handlungen der Menſchen mit Wunderwerken beſtättigen? Die alte und neue Kirchengeſchichte erzählen unzählige Wundergnaden, die von Gott auf Anrufung der Heiligen den Menſchen ſind ertheilet

theilet worden. Nicht nur geiſtliche, ſondern auch leibliche Anliegen, hat die Fürbitte der göttlichen Mutter, und anderer Heiligen, vermittelſt augenſcheinlicher Wunderhilfe unzähligemal abgeholfen. Dieſes bezeugen die bewährteſten Geſchichtſchreiber, die Heiligſprechungsverhandlungen und prieſterliche Tagzeiten, die biſchöfliche Unterſuchungsprotocolle, unzählige weiſe, einſichtsvolle Augenzeugen, — — ja ſogar proteſtantiſche Geſchichtſchreiber erzählen dergleichen wunderbare Gutthaten, welche durch Anrufung der heiligen Himmelsbürger, und ihre Fürbitte von Gott ſind erhalten worden; kann demnach eine orthodoxe Feder das verneinen, oder in Zweifel ziehen, was ſo viele weiſe, gelehrte, einſichtsvolle Männer, ſo viele gewiſſenhafte Augenzeugen ſogar mit einem Eidſchwur ausgeſaget und bekräftiget haben? Iſt dieſer und dergleichen hin und wieder befindliche Ausdrücke nicht eine Waaee, welche den öffentlich zur proteſtantiſchen Lehre übergetretenen Bauern zu ihrer gröſſern Verführung in ihren Kram vortreflich dienet?

In der in dieſem Abſatz untergeſetzten Anmerkung ſtoſſet ſich jedermann an einen Ausdruck, der mich in die gröſte Erſtaunung gebracht: ich leſe allda mit einer Anweiſung auf 1 Kön. 18, 28. Er, (Saul) ſah und erkannte, daß der Herr dem David beyſtunde: und Michol ſeine Tochter liebete denſelben: bey dieſer Anweiſung leſe ich, als eine daher gezogene Folge: daß es eine heidniſche Einbildnng ſey, daß der Gott und der Urheber unſerer Freude, unſers Wohlbefindens und unſerer Glückſeligkeit an freywilligen Selbſtpeinigungen, an allerley ohne Noth, bloß willkührlich übernehmenden harten Beſchwerlichkeiten, keine Freude und Wohlgefallen hätte. Das iſt; es ſey eine heidniſche Einbildung, mithin ein wider die Glaubenslehre ſtreitender Irrthum, glauben, daß Gott an der Kaſteyung unſers Leibes, und äuſſerlichen Bußwerken ein Wohlgefallen habe. Iſt es erlaubt, hier, über die Einfalt meines Herzens den Herrn Verfaſſer zu fragen: ob die Niniviten heidniſch gedacht; da ſie, ihrem Untergang, den ihnen der Prophet Jonas angekündiget hat, zu entgehen, und Gott zu be-

theilet worden. Nicht nur geiſtliche, ſondern auch leibliche Anliegen, hat die Fürbitte der göttlichen Mutter, und anderer Heiligen, vermittelſt augenſcheinlicher Wunderhilfe unzähligemal abgiholfen. Dieſes bezeugen die bewährteſten Geſchichtſchreiber, die Heiligſprechungsverhandlungen und prieſterliche Tagzeiten, die biſchöfliche Unterſuchungsprotocolle, unzählige weiſe, einſichtsvolle Augenzeugen, — — ja ſogar proteſtantiſche Geſchichtſchreiber erzählen dergleichen wunderbare Gutthaten, welche durch Anrufung der heiligen Himmelsbürger, und ihre Fürbitte von Gott ſind erhalten worden; kann demnach eine orthodoxe Feder das verneinen, oder in Zweifel ziehen, was ſo viele weiſe, gelehrte, einſichtsvolle Männer, ſo viele gewiſſenhafte Augenzeugen ſogar mit einem Eidſchwur ausgeſaget und bekräftiget haben? Iſt dieſer und dergleichen hin und wieder befindliche Ausdrücke nicht eine Waaee, welche den öffentlich zur proteſtantiſchen Lehre übergetretenen Bauern zu ihrer gröſſern Verführung in ihren Kram vortreflich dienet?

In der in dieſem Abſatz untergeſetzten Anmerkung ſtoſſet ſich jedermann an einen Ausdruck, der mich in die gröſte Erſtaunung gebracht: ich leſe allda mit einer Anweiſung auf 1 Kön. 18, 28. Er, (Saul) ſah und erkannte, daß der Herr dem David beyſtunde: und Michol ſeine Tochter liebete denſelben: bey dieſer Anweiſung leſe ich, als eine daher gezogene Folge: daß es eine heidniſche Einbildung ſey, daß der Gott und der Urheber unſerer Freude, unſers Wohlbefindens und unſerer Glückſeligkeit an freywilligen Selbſtpeinigungen, an allerley ohne Noth, bloß willkührlich übernehmenden harten Beſchwerlichkeiten, keine Freude und Wohlgefallen hätte. Das iſt; es ſey eine heidniſche Einbildung, mithin ein wider die Glaubenslehre ſtreitender Irrthum, glauben, daß Gott an der Kaſteyung unſers Leibes, und äuſſerlichen Bußwerken ein Wohlgefallen habe. Iſt es erlaubt, hier, über die Einfalt meines Herzens den Herrn Verfaſſer zu fragen: ob die Niniviten heidniſch gedacht; da ſie, ihrem Untergang, den ihnen der Prophet Jonas angekündiget hat, zu entgehen, und Gott zu be-

sänftigen, eine der strengsten Fasten und andere Bußwerke unternommen haben. Jon. 3. 7, 8.?

Hat ein heiliger König David heidnisch gedacht: da er dem Kind, welches die Frau des Uria ihm gebohren hat, das Leben erretten wollte, zu diesem Absehen vor dem Herrn bethete, streng fastete, und zu Nacht auf der Erden lag. 2 Kön. 12, 16.?

Hat ein Vorläufer Christi heidnisch gedacht, da er von Kindesbeinen in der Wüste in Mangel und Abgang aller menschlichen Nothdurft und Bequemlichkeit sein Leben zugebracht hat, wie es Matth. 3, 4. Marc. 1, 6. beschreibet?

Hat ein Weltapostel heidnisch gedacht; da er, wie er solches von sich selbsten bekennet 1 Cor. 9, 27. mit freywilligen Selbstpeinigungen, und an sich selbst ausgeübten Quaalen und Gewaltthätigkeiten seinen Leib gequälet hatte?

Haben

Haben unzählige heilige Männer, Frauen und Jungfrauen heldniſch gedacht, welche von heiligen Vätern wegen ihres bußfertigen Lebens ſo hoch angerühmet, ja von der Kirche ſelbſten als Heilige unſerer Verehrung würdig geſchätzet worden?

Hat nicht der Sohn Gottes das gröſte Wohlgefallen an dem ſtrengen Leben ſeines Vorläufers zu erkennen gegeben, da er geſprochen: unter den Menſchenkindern iſt kein Gröſſrer aufgeſtanden als Johannes der Taufer? Matth. 11, 11.

Faſten iſt eine Beſchwerlichkeit unſers Leibes: hat nicht Chriſtus ſelbſten eine vierzigtägige Faſten ausgehalten, uud freywillig unternommen? Matth. 4, 2. welcher Chriſt getrauet ſich zu ſagen: der himmliſche Vater habe an dieſer Selbſtpeinigung ſeines göttlichen Sohnes kein Wohlgefallen getragen? Hat nicht eben dieſer Sohn Gottes das Faſten als ein Gott gefälliges Werk uns anbefohlen? Haben nicht die Apoſtel das Beyſpiel ihres göttlichen Meiſters als ein Gott gefälliges Werk ſelbſten

nachgeahmet, und unter den Glaubigen eingeführet, daß es so gar zu einem Gesetze der Kirchen worden ist? und bey allen dem soll eine heidnische Einbildung die Quelle der leiblichen Abtödtung seyn?

Indessen was immer meiner geringen Einsicht ungeachtet (und anderer katholischen Christen) um in selben besser belehret zu werden, anstößig ist; laugne ich nicht, daß unter die heiligsten, von der Kirche gutgeheissenen Gottesdienstlichen Gebräuche theils durch Einfalt, theils vielleicht auch durch sträfliche Absichten verschiedene Mißbräuche, ja wohl auch aberglaubisches Wesen eingeschlichen sey. Folget aber hieraus, daß das Wesentliche, von der Kirche gutgeheissene, von den Kirchenversammlungen gebilligte — zugleich müsse abgeschaft, und zwar in unsern Zeiten, wo der Unglaube gleich einer ansteckenden Seuche sich ausbreitet, mit Trommeln und Pfeiffen abgethan werden? Erlanget nicht hierdurch der Freygeist, der laue einfältige Christ — — Gelegenheit, auch das Wesentliche der christkatholischen Religion zu bestreiten, und als aberglaubische menschliche

Er-

Erfindungen zu verwerfen? Werden die Irrglaubigen nicht in ihrem Irrthum geſtärket; wenn ſie ſehen und hören, daß in dem Religionsweſen der katholiſchen Kirche ſo viele Neuerungen von allen Seiten eingeführet werden; an welche ſo viel Jahrhunderte her die Orthodoxen niemal gedacht hatten? Kann denn der gute Weizen von dem Unkraut ohne Tumult nicht gereiniget werden? So gar die Gotteshäuſer werden von boshaften Menſchen als Gelegenheitsplätze ihrer Laſter mißbrauchet: ſollen nun dieſe dieſer Gottloſigkeit wegen geſchloſſen werden? Das Heiligſte unſerer Religion, das heiligſte Sacrament des Altars, das göttliche Meßopfer, iſt vielmal von den laſterhaften Böſewichten zu Aberglauben, Zauberey mißbrauchet worden: ſollte darum die Meſſe abgeſchaffet, die Darreichung und Aufbehaltung des heiligen Altarsſacraments unterſaget werden? Lobenswürdige, nützliche Gebräuche müſſen nach meiner unvorgreiflichen Meynung in ihrer Weſenheit beybehalten; nur Mißbräuche müſſen abgethan werden. Viele ſcheinen mit David zu eifern für das Haus Gottes. Pſ. 65, 10. *Ob aber dieſer Eifer dem Eifer*

des

des Weltapoſtels gleiche, den er nicht zur Beſchädigung, ſondern zur Aufrichtung gebraucht hat, 2 Cor. 13, 11. iſt eine wichtige Frage? Wollte Gott, daß nicht die Weiſſagung eben dieſes Weltapoſtels Act. 20, 29. in unſern Zeiten erfüllet würde!

Verzeichniß

der im 16ten, 17ten, acht- und 19ten Bande enthaltenen Materien.

Im 16ten Bande.

1. Die Lehre der kleinen (utrechtiſchen) Kirche eine Quelle des Unglaubens. Vom Biſchofe zu Lodeve in Frankreich.
2. Kartuſche der Erzböſewicht durch die Gnade des Janſeniſten Queſnels gerechtfertiget.
3. Vertheidigung zwoer päbſtlichen Bullen wider den Freymaurer M * * *
4. Was iſt die Freymaurerey?

Im 17ten Bande.

1. Anhang zur Vertheidigung der zwoen päbſtlichen Bullen gegen die Maurerey und den Freymaurer M * * *
2. Etwas von gewiſſen Freymaurern.
3. Briefe an einen Pfarrherrn vom ächten Begriffe einiger Streitfragen, welche einige Neuerer unter dem Syſtem des Febronius aufgeworfen haben.
4. Meine Gedanken über die Reformation.
5. Ein Zug aus Bellarmin zur Ehre der Kloſtergeiſtlichen und Beſchämung der heutigen Aufklärer.

Im

Im 18ten Bande.

1. Bedenken über die Toleranz. Aus dem Franzöſiſchen mit Anmerkungen.
2. Freye Reflexionen eines Weltprieſters in Oeſterreich über den Paſtoralbrief des hochwürdigſten Biſchofs zu L***.
3. Die wahre Reformation im Deutſchlande zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts.
4. Abhandlung von Auszierungen der Gotteshäuſer wider die Vertheidiger der Simplicität.
5. Katholiſche Beylage zur k. k. Eheverordnung und ächte Erklärung derſelben nebſt einigen Anmerkungen.

Im 19ten Bande.

1. Antwort auf die Antwort des Herrn P. Oberneters von einem Pfarrer im Allgey. Die zweyte folget im nächſten Bande.
2. Der entlarvte Janſeniſt.
3. Die entdeckten Heimlichkeiten der Freymaurerey, ſammt ihren Kennzeichen.
4. Iſt die Freymaurerey nicht ſowohl dem Staate als der Religion höchſt gefährlich?
5. Von einer zu Neapel aufgehobenen Loge.
6. Unterthänige Vorſtellungen des Kardinals Bathyani an ſeine Majeſtät den Kaiſer.
7. Kurze Anmerkungen über den Verfaſſer eines gewiſſen Hirtenbriefs.

Unterthänige Vorstellung
des
Kardinals Bathyan,
Primas von Hungarn
an
den Kaiſer
Joſeph II.
in Betreff
der kirchlich-politiſchen Verordnungen
über die Ordensgemeinden und andere
Gegenſtände.

nämliche Freyheit und Gewalt, die ſie ehedeſſen unter den abgöttiſchen und Verfolgern genoß. Da nämlich die Welt ſich der Kirche unterwarf, hat jene niemals das Recht erwerben können, über dieſe zu herrſchen; und die Fürſten ſind dadurch, daß ſie Söhne der Kirche geworden ſind, nicht Herren über dieſelbe geworden. Gleichwie es nun nicht erlaubt iſt, daß ein anderer ſich die königliche Gewalt anmaſſe, als derjenige, dem ſie zukömmt, ſo iſt es auch nicht recht, daß ein anderer ſich irgend eine geiſtliche Gewalt anmaſſe, als derjenige, der gleichwie Aaron berufen wird (Hebr. 5.) Deswegen iſt der König Oſias von Gott mit dem Ausſatze beſtraft worden, weil er in das eigenthümliche Recht und das Amt der Leviten einen Eingriff gethan und den Weihrauch auf dem Altare angezündet hat.

Ferne ſey indeſſen von mir, und er iſt auch weit von mir entfernet, der Gedanke, daß ich nur argwohnte, als wollten Euer geheiligte Majeſtät ſich irgend eine geiſtliche Gewalt oder das uns eigenthümliche Amt in der Kirche anmaſſen.

müſſen. Nichts deſtoweniger ſehe ich mich genöthiget, in tiefſter Unterthänigkeit vorzuſtellen, daß die ergangenen Verordnungen nicht in den Schranken der blos politiſchen Gewalt enthalten ſind. Obgleich zur Ergehung derſelbigen auch das Urtheil geiſtlicher Männer zu Rathe gezogen worden iſt, ſo hat doch in dem Ausſpruche deſſelben die Schmeicheley mehr vermocht, als die aufrichtige Wahrheit; dieſe Wahrheit, welche, wie ich weiß, den gottesfürchtigen und frommen Rathſchlägen Eurer geheiligten Majeſtät allerdings gemäß iſt, will und kann ich nicht verſchweigen, damit ich nicht einſt mit dem Iſaias ſeufzen müſſe: Wehe mir, daß ich geſchwiegen habe! (Iſai. 6.) Alſo:

I. Was die Kaiſerl. Königliche Verordnung in Betreff der Ordensgemeinden anlangt, ſo ſehe ich mich genöthiget, mit aller unterthänigen Ehrfurcht die Erklärung zu thun, daß ſolche von mir und durch mich, vieler ſehr wichtigen Urſachen wegen, nicht öffentlich bekannt gemacht werden könne. Denn:

1) Wird in dieſer Verordnung befohlen, daß alle und jede in dem Kaiſerl. Königlichen Erblanden befindlichen Ordenshäuſer, gar keines ausgenommen, allen paßiven Zuſammenhang und Verbindung, und alſo jeder bisher gehabten Verpflichtung, wie ſolche auch heiſſen möge, gegen und mit den Ordensgemeinden, Klöſtern und deren Vorſtehern in ſtemden, Eurer geheiligten Majeſtät nicht unterworfenen Reichen, gänzlich und auf ewige Zeiten entſagen ſollen. Marcianus hat durch ſein Beyſpiel gelehret, was die Regenten zu befolgen haben, wenn die Zucht der Geiſtlichen oder Mönche anzuordnen iſt. Denn da er wünſchte, daß die Ehrfurcht und der Gehorſam der Mönche gegen die Biſchöfe, die Erbauung der Klöſter mit Einwilligung der Biſchöffe, die Enthaltung der Geiſtlichen von weltlichen Geſchäften und die genaue und fleißige Amtsverrichtung derſelben in den ihnen angewieſenen Kirchen feſtgeſetzt würde (weil dieſe Artikel die geiſtlichen Orden völlig angehen), ſo wollte er kein Geſätz hierüber geben, ſondern hielt es für rathſamer, daß ſolche Geſätze durch einen Schluß der verſammelten Geiſtlichkeit gegeben würden.

Hier-

Hierüber enthält das Concilium von Chalcedon Art. 6. folgendes: Unſer vortrefflichſter und gottesfürchtiger Herr hat zum heiligen Synodus geſagt: „Es ſind einige Puncte, die wir zur Ehre Eurer „Würde Euch vorbehalten haben; indem wir es für ſchicklicher hielten, „daß ſolche vielmehr von Euch durch „einen Synodus richtig in Ordnung „gebracht, als durch unſer Geſätz feſtgeſetzt würden. „ Marcianus redet weislich (ſagt Petrus de Marca hierüber), er maſſet ſich weder die Gewalt, in ſolchen Sachen einen Schluß zu faſſen, an, noch vergiebt er Seiner Majeſtät etwas, ſondern überläßt doch die ganze Sache nicht nur dem Urtheil und dem Gutdünken, ſondern ſogar der Verordnung des Synodus.

Dazu kömmt noch, daß die paßive Verbindung der Ordensgeiſtlichen, die unſere Landsleute ſind, nothwendigerweiſe eine active Verbindung ausländiſcher Religioſen mit unſern Landsleuten vorausſetzt, gerade und völlig ſo, wie zwiſchen Sohn und Vater, Unterthan ge-

gen

lung überlaſſen werden ſolle; wenn dieſelbe je befände, daß etwas im Glauben und in der Religion zu verbeſſern wäre, ſo ſey zu hoffen, daß ſolches durch göttliche Eingebung verbeſſert werden würde. Denn Gott hat Euer Majeſtät die Regierung übergeben; Uns hat er dasjenige anvertrauet, was zur Kirche gehört. Wir erkennen und verehren bereitwillig an Dero Königlich-Apoſtoliſchen Majeſtät die allerhöchſte und unumſchränkte Herrſchgewalt, welche diejenigen, die ſie beſitzen, von Gott allein erhalten haben, und welcher Wir immer mit Freuden um des Gewiſſens willen unterworfen ſind und ſeyn werden, nach der Weiſe anderer Unterthanen Dero geheiligten Majeſtät, ja freywillig den übrigen Unterthanen ſowohl Beyſpiel als Lehre geben. Indeſſen aber giebt es doch auf Erden auch noch eine andere Gewalt, die gleichfalls von Gott verliehen, und in ihrer Art allerhöchſt und unumſchränkt iſt, und von keiner andern Macht abhängt, zu löſen und zu binden, und für die zu weidenden Schaafe Sorge zu tragen; dieſe hat Chriſtus dem Petrus und den Apoſteln und denjenigen anvertrauet,

trauet, welche dieſes Amtes theilhaftig werden würden; und dieſe währet noch heut zu Tage in der Kirche, und wird in dem Pabſte, als dem ſichtbaren Oberhaupte, und in Uns Biſchöfen durch eine ununterbrochene Nachfolge beſtändig fortdauren: da Chriſtus will, daß die von ihm gegründete Kirche bis an das Ende der Welt und der Zeiten währen ſoll. Da dieſe geiſtliche Gewalt über alle Stände und Ordnungen der Natur erhaben iſt, ſo kann ſie unſtreitig von keinem andern ausgeübt werden, als von demjenigen, welchem ſie durch Auflegung der Hände der Prieſterſchaft von Gott verliehen worden iſt. Es iſt aber außer allem Zweifel, daß Königen und Fürſten keine ſolche Gewalt gegeben worden iſt, denn gleichwie Chriſtus bey der Einſetzung ſeiner Kirche die Gewalt der Könige nicht im mindeſten verletzt hat, ſo hat er dieſelbige auch nicht vermehrt. Sie haben auch dadurch, daß die Könige die Ernährer (Iſai. 49.) der Chriſtlichen Kirche geworden ſind, wie Iſaias prophezeiht hatte, gar keine Gewalt in der Kirche oder über die Kirche bekommen. Denn gegenwärtig genißt die Kirche unter den Chriſtlichen Regenten die

der geiſtlichen Gewalt eben dieſer weltlichen Gewalt geſtattet werden, deßwegen, weil bey jeder Trennung einer Provinz der Ordensvorſteher gegen ihre untergebenen Religioſen, eine gleichſam Biſchöfliche Gerichtsbarkeit nicht nur ausgeübt, ſondern auch geduldet wird, welche die weltliche Gewalt nicht geben und nicht annehmen kann, und alſo auch nicht ſoll.

3) In dieſer Kaiſerl. Königlichen Verordnung wird ſämtlichen Ordensgemeinden alle und jede Verbindung in geiſtlichen, disciplinar- und weltlichen Dingen mit dem auſſerhalb der Kaiſerl. Königlichen Erbländer wohnenden Pater General verbothen, und alle Abhängigkeit von demſelben aufgehoben; hingegen werden ſie der Beherrſchung des Provincials im Lande unter der Aufſicht der Biſchöffe und des Hohen Königlichen Raths, als eines weltlichen Gerichts, unterworfen.

Die weltliche Verbindung der Geſchäften mit ausländiſchen Provinzen und Perſonen kann zwar derjenige aufheben, welcher in ſeiner Provinz die höchſte Oberherrſchaftsgewalt beſitzt;

maſſen. Nichts deſtoweniger ſehe ich mich genöthiget, in tiefſter Unterthänigkeit vorzuſtellen, daß die ergangenen Verordnungen nicht in den Schranken der blos politiſchen Gewalt enthalten ſind. Obgleich zur Ergehung derſelbigen auch das Urtheil geiſtlicher Männer zu Rathe gezogen worden iſt, ſo hat doch in dem Ausſpruche deſſelben die Schmeicheley mehr vermocht, als die aufrichtige Wahrheit; dieſe Wahrheit, welche, wie ich weiß, den gottesfürchtigen und frommen Rathſchlägen Eurer geheiligten Majeſtät allerdings gemäß iſt, will und kann ich nicht verſchweigen, damit ich nicht einſt mit dem Iſaias ſeufzen müſſe: Wehe mir, daß ich geſchwiegen habe! (Iſai. 6.) Alſo:

I. Was die Kaiſerl. Königliche Verordnung in Betreff der Ordensgemeinden anlangt, ſo ſehe ich mich genöthiget, mit aller unterthänigen Ehrfurcht die Erklärung zu thun, daß ſolche von mir und durch mich, vieler ſehr wichtigen Urſachen wegen, nicht öffentlich bekannt gemacht werden könne. Denn:

densgelübden zu diſpenſiren, zugeſtanden hätte; daher trifft man nicht nur bey Menſchen Gedenken, ſondern auch bey den Geſchichtſchreibern kein einziges Beyſpiel an, daß ein ſolches Recht von den Fürſten ausgeübt worden wäre. Sogar die Proteſtantiſchen Schriftſteller ſelbſt, welche in Erweiterung der Gewalt der Regenten, um ſich deren Gnade zu erwerben, äußerſt freygebig waren, haben indeſſen doch immer den Hirtenſtab vom Scepter, die Inſel von der Krone, das Heiligthum vom Throne unterſchieden. So ſagt Curpe L. 1, Jur. publ. Conſ. Diſ. 11, Dieſe verſchiedene Gerichtsbarkeiten ſollen alſo nicht miteinander vermengt, ſondern in verſchiedenen Gerichtshöfen verwaltet werden, weil der gekreuzigte Gott, und die höchſte Oberherrſchaftliche Gewalt, der Soldat, und der Prieſter, der Kaiſer und der Hirt, das Königreich und das Kreuz, leibliche und geiſtliche Dinge, Waffen und Gottesdienſt, Krieg und Frieden, Kaiſer und Bothſchafter (Nuntius), Fürſt und Diener (Miniſter) ſind von einander unterſchieden. Chriſtian Weber ſagt de

Jure

Hierüber enthält das Concilium von Chalcedon Art. 6. folgendes: Unſer vortreflichſter und gottesfürchtiger Herr hat zum heiligen Synodus geſagt: „Es ſind einige Punete, die wir zur Ehre Eurer „ Würde Euch vorbehalten haben; indem wir es für ſchicklicher hielten, „ daß ſolche vielmehr von Euch durch „ einen Synodus richtig in Ordnung „ gebracht, als durch unſer Geſätz feſtgeſetzt würden. „ Marcianus redet weislich (ſagt Petrus de Marca hierüber), er maſſet ſich weder die Gewalt, in ſolchen Sachen einen Schluß zu faſſen, an, noch vergiebt er Seiner Majeſtät etwas, ſondern überläßt doch die ganze Sache nicht nur dem Urtheil und dem Gutdünken, ſondern ſogar der Verordnung des Synodus.

Dazu kömmt noch, daß die paßive Verbindung der Ordensgeiſtlichen, die unſere Landsleute ſind, nothwendigerweiſe eine active Verbindung ausländiſcher Religioſen mit unſern Landsleuten vorausſetzt, gerade und völlig ſo, wie zwiſchen Sohn und Vater, Unterthan ge-

gen

fortbeharren können, nach welchem vermöge ihrer Gerechtsame diejenigen, die der Augsburgiſchen und Helvetiſchen Confeſſion zugethan ſind, im ungeſtörten Beſitze des Rechtes zu ſeyn vermeynen, ihre Religion in den geſätzmäßig angewieſenen Orten auszuüben; beſonders da die Ordensgemeinden in das Königreich Hungarn friedlich und ruhig, ja ſogar einige auch auf Begehren, alle zur Thüre eingegangen, (Joh. 10.) die Ketzer aber in das Königreich mit Störung des Friedens und mit Gefahr des Königs ſelbſt, in den vaterländiſchen Geſätzſchutz, weil die Noth es alſo erfoderte, eingedrungen ſind.

Schlüßlich wie müßte jene Aufſicht der Biſchöfe über die Ordensgeiſtlichen, welche in der Kaiſerl. Königlichen gnädigſten Verordnung anbefohlen wird, beſchaffen ſeyn? Sonſt ſind alle Ordensgeiſtliche in Betreff der Predigung des göttlichen Worts, Ausſpendung der Sacramenten an das glaubige Volk, öffentlicher Verrichtung der gottesdienſtlichen Handlungen, Strafen und Sittenverbeſſerungen, wenn ſie etwas unrechtes öffentlich oder

zum

2) In dieſer Kaiſerl. Königlichen Verordnung wird befohlen, daß die Ordensſtände ſich einmal erklären ſollen, ob ſie in den Kaiſerl. Königlichen Erblanden eine beſondere Provinz errichten, oder aber lieber nach geſchehener Zuſammenvereinigung der Ordenshäuſer, in eine einzige Ordensgemeinde zuſammentreten wollen.

Provinzen eines jeden geiſtlichen Ordens können zwar von einander getrennt oder mit einander vereinigt werden, aber niemals anders, als durch die rechtmäßige und befugte Gewalt; der Entwurf aber zu einer Vereinigung und Trennung kann auch von einem andern, vorzüglich von einem König, wenn es ihm alſo gutgedünkt hat, gemacht werden. Aber ein anders iſt, die Trennung verlangen, ein anders, ſolche vollziehen. Denn durch das Begehren einer Trennung wird bey der Gerichtsbarkeit der befugten Obergewalt angehalten; hingegen die durch die weltliche Gewalt verſuchte Trennung eignet ſich das Trennungsrecht zu. Dieſes Recht aber kann weder von der weltlichen Gewalt behauptet, noch von

der geiſtlichen Gewalt eben dieſer weltlichen Gewalt geſtattet werden, deßwegen, weil bey jeder Trennung einer Provinz der Ordensvorſteher gegen ihre untergebenen Religioſen, eine gleichſam Biſchöfliche Gerichtsbarkeit nicht nur ausgeübt, ſondern auch geduldet wird, welche die weltliche Gewalt nicht geben und nicht annehmen kann, und alſo auch nicht ſoll.

3) In dieſer Kaiſerl. Königlichen Verordnung wird ſämtlichen Ordensgemeinden alle und jede Verbindung in geiſtlichen, disciplinar- und weltlichen Dingen mit dem auſſerhalb der Kaiſerl. Königlichen Erbländer wohnenden Pater General verbothen, und alle Abhängigkeit von demſelben aufgehoben; hingegen werden ſie der Beherrſchung des Provincials im Lande unter der Aufſicht der Biſchöffe und des Hohen Königlichen Raths, als eines weltlichen Gerichts, unterworfen.

Die weltliche Verbindung der Geſchäften mit ausländiſchen Provinzen und Perſonen kann zwar derjenige aufheben, welcher in ſeiner Provinz die höchſte Oberherrſchaftsgewalt beſitzt;

beſitzt; aber in geiſtlichen Dingen und in Diſciplinarſachen kann er die Verbindung der Ordensgeiſtlichen, die von ihrem General abhängen, keineswegs aufheben; denn durch das Gelübde, welches die Ordensgeiſtlichen bey ihrer wirklichen Ordensprofeß abgelegt haben, werden ſie dazu verpflichtet, dem General des Ordens Gehorſam zu leiſten, wovon ſie kein anderer losſprechen kann, als derjenige, welcher ſie von den Ordensgelübden diſpenſiren kann, oder, um die Sache noch wahrhafter auszudrücken, derjenige, welcher zur Beruhigung des Gewiſſens derjenigen, die ein Gelübde abgelegt haben, vermöge der von Gott ihm verliehenen Gewalt, die Erklärung thun kann, daß das im Namen Gottes angenommene Verſprechen, nachdem einige Umſtände dazwiſchen gekommen, als von Gott nachgelaſſen, gehalten, und verſtanden werde. Es giebt und hat ſehr viele Leute gegeben, welche den Königen eine überaus weit ſich erſtreckende Gewalt in geiſtlichen Dingen zugeeignet haben, aber noch kein einziger iſt gefunden worden, der dieſelbigen ſoweit in das Heiligthum zugelaſſen, und ihnen auch das Recht, von Ordens-

Unſtreitig würde jeder Gerichtshof in Hungarn gegen Eure geheiligte Majeſtät frevelhaft handeln, wenn er jemand, den Eure geheiligte Majeſtät von der Unterwürfigkeit gegen beſagten Gerichtshof befreyte, aus weſſen Anrathen oder Auftrag es auch immer geſchehen möchte, ſeinen Befehlen oder Verordnungen zu gehorchen zwänge. Ferner läßt es die Billigkeit Eurer geheiligten Majeſtät nicht zu, daß wir nicht feſt überzeugt ſeyn ſollten, Eure geheiligte Majeſtät würden eben ſo von Uns ſelbſt denken, wenn Wir Biſchöfe eigenmächtig etwas, welches durch ein Synodal-Verordnung feſtgeſetzt worden iſt, verändern wollten. Dazu kömmt noch, daß Wir alle, ob wir gleich bey der Tridentiniſchen Kirchenverſammlung nicht zugegen geweſen waren, in die den Ordensgeiſtlichen verſtattete Exemtion gewilligt haben. Wie ſollen wir nun ohne die mindeſte Urſache dasjenige verwerfen, welchem Wir damals nicht ohne Rückſicht auf die wichtigſten Gründe Beyfall gegeben hatten, nicht zwar Wir ſelbſt, die Wir itzt ſind, ſondern diejenigen, die damals an unſer ſtatt waren, und an deren Stelle wir itzt ſind?

Eure

jure consist. c. 5. gleichfalls: Im alten Testamente waren die Aemter des Aaron, und des Moyses von einander unterschieden; jenes war weltlich, dieses geistlich.

Endlich sind die meisten Ordensgemeinden in Hungarn gesätzmäßig aufgenommen worden, wie 1715. Art. 102. und 1723. Art. 96. und zwar sind sie unter derjenigen Form und Gestalt aufgenommen worden, wie sie von der Kirche genehmigt worden waren, da bey ihrer Aufnahmung, in Ansehung der Regeln und ihres Instituts, gar keine Frage aufgeworfen, noch irgend eine Bedingung, Einwendung oder Ausnahme gemacht worden ist. Nun sind aber die von der Kirche genehmigten Ordensgemeinden unter solcher Form von der Kirche aufgenommen worden, daß sie Oberhäupter der Orden haben sollen, von welchen die übrigen abhängen; in eben dieser nämlichen Form müssen sie also auch beybehalten werden; denn warum sollten wohl die gesätzmäßig aufgenommenen Ordensgeistlichen nicht wenigstens bey dem nemlichen Gelübde, ihr Institut zu befolgen,

mag, ſo wird er doch, wenn er dem Krebſe, womit ein Finger behaftet iſt, durch ein Verband Einhalt thun kann, damit er nicht weiter um ſich freſſe, den Krebsſchaden nicht durch Abſchneidung der ganzen Hand heilen; wenn ein Fuß oder eine Hand von der übrigen Zuſammenfügung des Körpers abgeſchnitten wird, ſo verliert der menſchliche Körper ſeine Benennung dadurch nicht; wenn aber das Haupt von den Gliedern abgeſchnitten wird, ſo entſteht daraus ein Leichnam, und zwar ein zerſtümmelter; ſehet, Holofernes liegt auf der Erde, und hat kein Haupt. (Judith. 14.)

Wie wäre es aber, wenn unter dem Vorwande des allgemeinen Beſten ohne, ja ſo gar gegen die gewiſſenhafteſten und gottesfürchtigſten Rathſchläge Eurer geheiligten Majeſtät, die Abſicht einiger Projectenmacher dahin gienge, daß, in ſo weit es geſchehen könnte, die geiſtlichen Orden nach und nach in Hungarn aufgehoben würden? Wollte Gott, daß ich mich in meinem Gedanken irrete! Aber gewiß die Abſichten einiger, ja ſogar deren

gar

gar nicht undeutliche Reden, einiges Gemurmel, ſo bereits allmählich durch ganz Hungarn ſich verbreitet, und die Furcht, alles, ſage ich, ſcheint dahin gerichtet zu ſeyn; und wollte Gott, es würde nicht dahin gerichtet! Allein diejenigen, welche Eurer geheiligten Majeſtät ſolche Rathſchläge angeben, verheelen es ſorgfältig, daß ſeit den Zeiten des heiligen Königes Stephanus immer in Hungarn ſehr zahlreiche mit den frömmſten Männern beſetzte Ordensgemeinden, gewiß weit mehr, als gegenwärtig, geweſen ſeyn, und daß dennoch bey einer ſo groſſen Menge von Religioſen unſer Vaterland ſich ſtets in dem blühendſten Zuſtande und der Ueberfluß an allem ſich nicht nur zu Friedens- ſondern auch zu Kriegszeiten befunden habe; daß alſo nicht zu befürchten ſey, es möchte zu unſern heutigen Zeiten durch die Ordensgemeinden das arme beytragende gemeine Volk entkräftet und einigermaſſen ausgeſaugt werden. Denn es ziebt dasjenige nicht, was es dem Könige entrichten ſoll, ſondern was es ſich von ſeinem Munde abzieht, um Gott ſolches in ſeinen Dienern zu widmen. Bey dieſer Gelegenheit hätten

die Herrn Projectenmacher auch davon Erwähnung thun und Euer geheiligten Majestät zu Gemüthe führen sollen, daß die so frommen Stifter der Klöster bey Errichtung der Ordenshäuser zwar hauptsächlich die Vergrösserung der Ehre Gottes vor Augen gehabt, jedoch zugleich auch dabey das allgemeine Beste zur Absicht gehabt haben, damit diejenigen Söhne des Vaterlands, welche entweder ihrer natürlichen Beschaffenheit wegen, oder aus frommen Triebe sich den weltlichen Sorgen gänzlich entziehen, und auf eine besondere Art Gott dienen wollten, Gelegenheit hätten, wo sie, von dem Geräusche der Welt entfernet, ihren Pflichten gegen Gott und sich selbst obliegen könnten.

Mich dünkt, daß besagte Projectenmacher auch darinn gröblich irren, daß sie, indem sie Euer Majestät vorstellen, daß die geistlichen Orden nicht zum Beßten des gemeinen Wesens wirken, auf der andern Seite die Verdienste derselben um die allgemeine Wohlfahrt sorgfältig verschweigen. Wenn diese Projectenmacher gründliche Staatskenner wären, so würden sie sich durch folgenden politischen Beweis überzeu-

zeugen lassen, es sey dem Besten der Staaten daran gelegen, daß sie in ihrem Schooße geistliche Orden unterhalten; indem kein Zeitalter, keine Religion, sie mag nun den wahren oder einen falschen Gott verehrt haben, aufgewiesen werden kann, welche nicht wenigstens einige Leute gehabt hätte, die gleichsam von dem weltlichen Haufen der übrigen abgesondert und zu dem Gottesdienste ganz besonders bestimmt und gewidmet waren. Wenn man aber auch das übrige, was aus den geistlichen Orden zum gemeinen Besten nützliches beygetragen wird, mit Stillschweigen übergeht, verdient wohl dasjenige gar nicht von einem Katholischen Herzen in Erwägung gezogen zu werden, daß, so wie andere mit Rath, andere mit Waffen, andere mit Handarbeit, also diese mit ihren Tag und Nacht zu verrichtenden Gebetern für die allgemeine Wohlfahrt wachen? Den Goliath, welchen die Israeliten durch Gewalt der Waffen nicht zu Boden schlagen konnten, den überwand David mit der Schleuder und mit dem Steine im Namen des Herrn (1. B. d. Kön. 17.); und die Midianiten, welche das ganze Kriegsheer Israels nicht überwinden kon-

te, die vertilgte das Schwert des Herrn und des Gedeon in der Begleitung von nur 300. Mann. Was brauchts viele Worte? Wenn der Herr die Stadt nicht behütet, ſo wachet der Wächter umſonſt, der ſie bewahret. (Pſ. 126.).

In den fünf übrigen Puncten der Kaiſerl. Königlichen Verordnung wird dasjenige feſtgeſetzt, was die Reformation der Ordensgemeinden in Hungarn betrifft.

Allein das Recht, eine Reformation mit den Ordensgemeinden vorzunehmen, iſt von jeher niemals den Fürſten zugekommen, ſondern dieſe Beſorgung iſt immer von den Aebten, und von den Ordensvorſtehern, oder von den Synodis geſchehen. Deswegen hat der Kaiſer Marcianus, als er wollte, daß einige heilſame Puncte über die Diſciplin der Mönche feſtgeſetzt werden ſollten, doch hierüber nicht ſelbſt ein Geſätz gegeben, ſondern dasjenige, was er verordnet haben wollte, der Kirchenverſammlung zu Chalcedon zur Unterſuchung und Verordnung vorgelegt, wie davon im 6. Art. dieſes

Con-

gar nicht undeutliche Reden, einiges Gemurmel, ſo bereits allmählich durch ganz Hungarn ſich verbreitet, und die Furcht, alles, ſage ich, ſcheint dahin gerichtet zu ſeyn; und wollte Gott, es würde nicht dahin gerichtet! Allein diejenigen, welche Eurer geheiligten Majeſtät ſolche Rathſchläge angeben, verheelen es ſorgfältig, daß ſeit den Zeiten des heiligen Königes Stephanus immer in Hungarn ſehr zahlreiche mit den frömmſten Männern beſetzte Ordensgemeinden, gewiß weit mehr, als gegenwärtig, geweſen ſeyn, und daß dennoch bey einer ſo groſſen Menge von Religioſen unſer Vaterland ſich ſtets in dem blühendſten Zuſtande und der Ueberfluß an allem ſich nicht nur zu Friedens- ſondern auch zu Kriegszeiten befunden habe; daß alſo nicht zu befürchten ſey, es möchte zu unſern heutigen Zeiten durch die Ordensgemeinden das arme beytragende gemeine Volk entkräftet und einigermaſſen ausgeſaugt werden. Denn es zieht dasjenige nicht, was es dem Könige entrichten ſoll, ſondern was es ſich von ſeinem Munde abzieht, um Gott ſolches in ſeinen Dienern zu widmen. Bey dieſer Gelegenheit hätten

chen Orden nicht zur weltlichen, ſondern zur geiſtlichen Gewalt gehöre. Deswegen hat endlich das Tridentiniſche Concilium ſeſſ. 25. c. 22. de Regularibus, alle Könige, Fürſten, Republiken und Obrigkeiten ermahnt und in Kraft des heiligen Gehorſams gebothen, ſie möchten beſagten Biſchöffen, Aebten und Generalen und übrigen Vorſtehern in Vollziehung der oben enthaltenen Reformation mit ihrer Hülfe und Gewalt beyſtehen, ſo oft ſie darum erſucht werden würden, damit das obige ohne einiges Hinderniß zum Lob des allmächtigen Gottes ausgeführt werde.

Indem ich dieſes alles bey mir ſelbſt bedenke, kann ich nicht umhin, Eure geheiligte Majeſtät dringend und flehentlich zu bitten, Dieſelben möchten nicht geſtatten, daß dieſer gegen die geiſtlichen Orden und die Religion ſelbſt ſo nachtheilige Entwurf öffentlich bekannt gemacht und zur Vollziehung gebracht werde; daß ferner Eure geheiligte Majeſtät ſich nicht durch die Beyſpiele anderer Provinzen überreden laſſe, welche vielleicht auch dergleichen in Betreff der geiſtlichen Orden und der Religions-

zeugen laſſen, es ſey dem Beſten der Staaten daran gelegen, daß ſie in ihrem Schooſe geiſtliche Orden unterhalten; indem kein Zeitalter, keine Religion, ſie mag nun den wahren oder einen falſchen Gott verehrt haben, aufgewieſen werden kann, welche nicht wenigſtens einige Leute gehabt hätte, die gleichſam von dem weltlichen Haufen der übrigen abgeſondert und zu dem Gottesdienſte ganz beſonders beſtimmt und gewidmet waren. Wenn man aber auch das übrige, was aus den geiſtlichen Orden zum gemeinen Beſten nützliches beygetragen wird, mit Stillſchweigen übergeht, verdient wohl dasjenige gar nicht von einem Katholiſchen Herzen in Erwägung gezogen zu werden, daß, ſo wie andere mit Rath, andere mit Waffen, andere mit Handarbeit, alſo dieſe mit ihren Tag und Nacht zu verrichtenden Gebetern für die allgemeine Wohlfahrt wachen? Den Goliath, welchen die Iſraeliten durch Gewalt der Waffen nicht zu Boden ſchlagen konnten, den überwand David mit der Schleuder und mit dem Steine im Namen des Herrn (1. B. d. Kön. 17.); und die Midianiten, welche das ganze Kriegsheer Iſraels nicht überwinden konn-

können, welche die Königliche Genehmigung nicht erhalten, und welchen alſo, weil ihnen dieſe Genehmigung verſagt wird, kein Gehorſam geleiſtet werden müßte. Wenn aber die geiſtliche Gewalt eine wahre und wirkliche Gewalt iſt (welches kein Katholiſcher ſtreitig machen kann), ſo iſt ſie auch mit dem unumſchränkten Rechte, Geſätze zu geben, verſehen; und da die Gewalt, Geſätze zu geben, bey einem Vorgeſetzten vergeblich, ja ſogar lächerlich ſeyn würde, wenn ſie nicht mit der Verpflichtung der Untergebenen, dieſen Geſätzen Gehorſam zu leiſten, verbunden wäre: ſo heißt, die Königliche Genehmigung zur öffentlichen Bekanntmachung eines geiſtlichen Geſätzes erfodern, eben ſo viel, als deſſen Verpflichtungsgewalt von der Königlichen Bewilligung herleiten. Dieß iſt eine natürliche Folge und erhellet noch deutlicher aus der Ankündigung Eurer Majeſtät Statthalterſchaftlichen Landrathes, vermöge welcher alle Conceſſionen und perſönliche Würden, kurz alles, was durch Bullen, welche ohne die Kaiſerliche Königliche Genehmigung ergangen ſind, gehandelt worden und geſchehen iſt, an und für ſich für ungültig und

Concilii Meldung geſchieht. Deswegen hat Ludwig der Fromme ſehr oft die Prieſter des Herrn, für deren Amt er ſolches erkannte, ermahnt, daß ſie alles dasjenige, was ſie an den geiſtlichen Orden, oder an irgend einer Perſon verbeſſerungswürdig befänden, kraft des tragenden Hirtenamtes, ungeſäumt und ohne Rückſicht auf die Perſon zu verbeſſern und wieder in Ordnung zu bringen ſich bemühen ſollten. Er aber hat jedoch niemals die Art und Regel der Verbeſſerung vorgeſchrieben, hingegen ſeine Königliche Gewalt und Unterſtützung, wenn es nöthig war, angebothen und angewandt, damit dasjenige, was die Prieſter des Herrn zu verbeſſern unternommen hatten, ſeine völlige Wirkung nach dem Willen Gottes erhielte, wie gemeldet wird tom. 7. Concil. col. 1677. Deswegen hat auch unſer vaterländiſches Recht (S. Ladislai Decret. 1. C. 21. und Matthiae Decret. 6. art. 12.) die Reformation der geiſtlichen Orden nicht den Apoſtoliſchen Königen Hungarns vorbehalten, ſondern den Biſchöffen aufgetragen, und durch dieſe ſeine Verordnung hat der König und das Reich anerkannt, daß das Reformationsrecht der geiſtlichen

In die Geſätzgebung wegen ſtreitiger G
beuslehren können ſich die Fürſten ganz unt
nicht einmiſchen; indem dieß die Gewalt
Kirche Chriſti iſt, auf welche ſich als auf
Säule der Wahrheit die Verkündigung
chriſtlichen Glaubens, nach den göttli
Ausſprüchen und dem Zeugniſſe der alten
dition, gründet. Deswegen iſt der Abfall
Arius nicht von dem Conſtantinus, ſon
von der Nicäniſchen Kirchenverſammlung
urtheilt worden; den Macedonius und die P
tinariſten hat das zu Conſtantinopel verſam
te Concilium, nicht aber der Kaiſer Theod
verdammt. So hat auch gegen den Neſt
der zu Epheſus zuſammenberufene Syn
und gegen den Eutyches das Concilium
Chalcedon, nicht aber weder Theodoſius
Marcianus den Kirchenbann ausgeſpro
und die Regenten ſelbſt haben deutlich un
fentlich bekannt, daß ſie bey Entſcheidung
tiger Glaubensfragen gar keinen Antheil
ten. Theodoſius hat hievon einen Bewei
geben in ſeinem Briefe an den zu Epheſus
ſammelten Synodus, worinn er ſchreibt: „
haben dem Candidianus befohlen,

zu Eurem heiligen Synodus zu verfügen, jedoch mit der Bedingung, daß er mit den Fragen und Streitigkeiten, welche in Betreff der Glaubenslehren vorfallen, nicht das mindeste zu thun haben soll; denn es ist nicht erlaubt, daß derjenige, welcher nicht in dem Verzeichniß der heiligsten Bischöfe eingeschrieben ist, sich in kirchliche Geschäfften und Berathschlagungen einmische. Auch hat der Kaiser Valentinianus, als er von den morgenländischen Bischöfen ersucht worden war, den Synodus zur Wiederherstellung des Glaubens der Consubstantialität anzusagen, folgende vortreffliche Antwort ertheilet: es wäre ihm, als einem Layen, nicht erlaubt, sich in dergleichen Geschäften zu mengen. In der That, wenn diese Gewalt bey den Königen und Fürsten stünde, so würde in keinem Lande oder Reiche die Einigkeit des Glaubens, der Gottesdienst und die gleichförmige Uebereinstimmung der Religion lange mehr dauren. Denn jeder Regent wird verordnen, was ihm am besten zu seyn dünkt. Auf diese Art wird die Religion immer nach dem Willen des neuen

Königs einer Veränderung unterworfen ſeyn, wie ſolches in England zuweilen geſchehen iſt. Dieſes Uebel rührt von keiner andern Urſache her, als weil die Könige in ihrem Reiche unumſchränkte, und höchſte Beherrſcher ſind, und ſich nicht mit andern Königen zur Einigkeit des Glaubens und der Religion bekennen, ſo wie die Biſchöfe in der Kirche; wenn alſo dieſe Gewalt bey den Königen ſtünde, ſo würde bey dem glaubigen Volke gar kein wahrer und ächter Glauben mehr ſtatt finden, denn der wahre Glauben iſt göttlich und eingegeben, deſſen weſentliche Beſchaffenheit iſt, den göttlichen Offentbarungen beyzupflichten, nicht wegen der weltlichen Verordnungen der Könige oder Menſchen, ſondern wegen Gott und deſſen göttlichen Geiſtes, welcher durch die Stimme der Kirche, als einer unfehlbaren Regel, ſpricht. Irgend eine Glaubenslehre oder eine Art des Gottesdienſtes in Kraft einer Königlichen Verordnung annehmen, heißt aber eben ſo viel, als einen blos menſchlichen und eigenmächtig angemaßten Glauben haben. Dieſes nun ſtürzet die ganze Religion Chriſti vom Grunde aus übern Haufen, und macht, daß die chriſtliche

Reli-

Reli'gion nun geiſtlich-politiſch, der Gottesdienſt blos menſchlich wird, keine göttliche Religion, kein himmliſcher Dienſt. Gewiß deswegen ſchreiben die Engliſch-Calviniſchen: **ſie ſetzten zwiſchen der chriſtlichen Republick und zwiſchen der chriſtlichen Kirche gar keinen Unterſchied.** Was noch mehr? Wird einmal den Königen dieſe Gewalt beygemeſſen und anerkannt, ſo ſey gegen den reinen Glauben keine Ketzerey, gegen die Einigkeit der Kirche keine Trennung mehr; ſondern die auf uns gebrachte Glaubenslehre, den Gottesdienſt, die vorgeſchriebenen Religionsgebräuche nicht anerkennen, wird eben ſo viel heiſſen, als ein Verbrechen der beleidigten Königlichen Majeſtät begehen. Das überzeugendſte Beyſpiel dieſer Sache haben wir in England, wo diejenigen, welche der Religion des Landesherrn nicht zugethan ſind, nicht als Ketzer, ſondern als Rebellen und Verbrecher der beleidigten Majeſtät, mit Verluſt ihrer Güter, Kerker und Tode beſtraft werden. Unſer Herr Jeſus Chriſtus ſelbſt hat ſein geiſtliches Reich ohne den Beyſtand des weltlichen Reiches errichten, und die chriſtliche Religion nicht durch

Königs einer Veränderung unterworfen ſeyn, wie ſolches in England zuweilen geſchehen iſt. Dieſes Uebel rührt von keiner andern Urſache her, als weil die Könige in ihrem Reiche unumſchränkte, und höchſte Beherrſcher ſind, und ſich nicht mit andern Königen zur Einigkeit des Glaubens und der Religion bekennen, ſo wie die Biſchöfe in der Kirche; wenn alſo dieſe Gewalt bey den Königen ſtünde, ſo würde bey dem glaubigen Volke gar kein wahrer und ächter Glauben mehr ſtatt finden, denn der wahre Glauben iſt göttlich und eingegeben, deſſen weſentliche Beſchaffenheit iſt, den göttlichen Offentbarungen beyzupflichten, nicht wegen der weltlichen Verordnungen der Könige oder Menſchen, ſondern wegen Gott und deſſen göttlichen Geiſtes, welcher durch die Stimme der Kirche, als einer unfehlbaren Regel, ſpricht. Irgend eine Glaubenslehre oder eine Art des Gottesdienſtes in Kraft einer Königlichen Verordnung annehmen, heißt aber eben ſo viel, als einen blos menſchlichen und eigenmächtig angemaßten Glauben haben. Dieſes nun ſtürzet die ganze Religion Chriſti vom Grunde aus übern Haufen, und macht, daß die chriſtliche

Reli-

Religion nun geiſtlich-politiſch, der Gottesdienſt blos menſchlich wird, keine göttliche Religion, kein himmliſcher Dienſt. Gewiß deswegen ſchreiben die Engliſch-Calviniſchen: **ſie ſetzten zwiſchen der chriſtlichen Republick und zwiſchen der chriſtlichen Kirche gar keinen Unterſchied.** Was noch mehr? Wird einmal den Königen dieſe Gewalt beygemeſſen und anerkannt, ſo ſey gegen den reinen Glauben keine Ketzerey, gegen die Einigkeit der Kirche keine Trennung mehr; ſondern die auf uns gebrachte Glaubenslehre, den Gottesdienſt, die vorgeſchriebenen Religionsgebräuche nicht anerkennen, wird eben ſo viel heiſſen, als ein Verbrechen der beleidigten Königlichen Majeſtät begehen. Das überzeugendſte Beyſpiel dieſer Sache haben wir in England, wo diejenigen, welche der Religion des Landesherrn nicht zugethan ſind, nicht als Ketzer, ſondern als Rebellen und Verbrecher der beleidigten Majeſtät, mit Verluſt ihrer Güter, Kerker und Tode beſtraft werden. Unſer Herr Jeſus Chriſtus ſelbſt hat ſein geiſtliches Reich ohne den Beyſtand des weltlichen Reiches errichten, und die chriſtliche Religion nicht durch

Königs einer Veränderung unterworfen ſeyn, wie ſolches in England zuweilen geſchehen iſt. Dieſes Uebel rührt von keiner andern Urſache her, als weil die Könige in ihrem Reiche unumſchränkte, und höchſte Beherrſcher ſind, und ſich nicht mit andern Königen zur Einigkeit des Glaubens und der Religion bekennen, ſo wie die Biſchöfe in der Kirche; wenn alſo dieſe Gewalt bey den Königen ſtünde, ſo würde bey dem glaubigen Volke gar kein wahrer und ächter Glauben mehr ſtatt finden, denn der wahre Glauben iſt göttlich und eingegeben, deſſen weſentliche Beſchaffenheit iſt, den göttlichen Offentbarungen beyzupflichten, nicht wegen der weltlichen Verordnungen der Könige oder Menſchen, ſondern wegen Gott und deſſen göttlichen Geiſtes, welcher durch die Stimme der Kirche, als einer unfehlbaren Regel, ſpricht. Irgend eine Glaubenslehre oder eine Art des Gottesdienſtes in Kraft einer Königlichen Verordnung annehmen, heißt aber eben ſo viel, als einen blos menſchlichen und eigenmächtig angemaßten Glauben haben. Dieſes nun ſtürzet die ganze Religion Chriſti vom Grunde aus übern Haufen, und macht, daß die chriſtliche

Reli-

Religion nun geiſtlich-politiſch, der Gottesdienſt blos menſchlich wird, keine göttliche Religion, kein himmliſcher Dienſt. Gewiß deswegen ſchreiben die Engliſch-Calviniſchen: **ſie ſetzten zwiſchen der chriſtlichen Republick und zwiſchen der chriſtlichen Kirche gar keinen Unterſchied.** Was noch mehr? Wird einmal den Königen dieſe Gewalt beygemeſſen und anerkannt, ſo ſey gegen den reinen Glauben keine Ketzerey, gegen die Einigkeit der Kirche keine Trennung mehr; ſondern die auf uns gebrachte Glaubenslehre, den Gottesdienſt, die vorgeſchriebenen Religionsgebräuche nicht anerkennen, wird eben ſo viel heiſſen, als ein Verbrechen der beleidigten Königlichen Majeſtät begehen. Das überzeugendſte Beyſpiel dieſer Sache haben wir in England, wo diejenigen, welche der Religion des Landesherrn nicht zugethan ſind, nicht als Ketzer, ſondern als Rebellen und Verbrecher der beleidigten Majeſtät, mit Verluſt ihrer Güter, Kerker und Tode beſtraft werden. Unſer Herr Jeſus Chriſtus ſelbſt hat ſein geiſtliches Reich ohne den Beyſtand des weltlichen Reiches errichten, und die chriſtliche Religion nicht durch

gen würden. Dadurch leiſteten die Regen
einen Beyſtandsdienſt der Kirche; ſie ſchrie
nicht vor, was beobachtet werden ſollte, ſ
dern ſie hielten dazu an, dem gegebenen G
both Folge zu leiſten, als diejenigen, welc
das Schwerdt tragen (Röm. 13.) ni
um Kirchengeſätze zu verordnen, ſondern
Rache gegen jene, welche den von der Kir
verordneten heiligen Satzungen zuwider hand
würden.

Hieher gehört folgende Anrede des Pabſ
Leo an den Kaiſer Leo: Du ſollſt unv
weigerlich aufmerkſam darauf ſeyn, d
die königliche Gewalt dir nicht nur z
Regierung der Welt, ſondern auch hau
ſächlich zur Beſchützung der Kirche
theilt worden iſt, damit du frevelh
ten Unternehmungen Einhalt thun, d
guten Verordnungen handhaben, u
denjenigen, gegen welche ein Eingriff g
ſchehen iſt, wieder einen wahren ruhig
Zuſtand verſchaffen ſolleſt.

Hierü

Hierinn ſcheinen der Regent und der Vater einerley Amtspflichten zu haben. Denn ſo wie die Eltern ſchuldig ſind, vornehmlich ihre Kinder zu erhalten, zu welcher natürlichen Fürſorge noch eine andere Pflicht wegen der Bekennung zur chriſtlichen Religion hinzukömmt, dieſelbigen in der reinen Glaubens- und Sittendiſciplin zu erziehen, und zu bewahren: eben ſo müſſen auch die Regenten, welchen Gott, um dem Staat den Frieden zu verſchaffen, ſeine Stelle anvertrauet, ihre Sorge gleichfalls dahin richten, daß ſie die Bürger zur Erlangung der ewigen Seeligkeit anhalten, nicht durch irgend neue von ihnen erſonnene Inſtituten, ſondern nach den von Gott vorgeſchriebenen Geſätzen und nach den Kirchenſatzungen.

Daher kömmt es, daß wir in Betreff der Gebräuche, Ceremonien, Verwaltung der Sacramente, Verrichtung, Zucht und Strafamts der Geiſtlichkeit, kurz, auch von den Diſciplinarſachen die Kirchenſatzungen, welche von den Concilien, und die Schlüſſe, welche von den Römiſchen Päbſten, als über eine ihnen eigends und allein unterworfene Materie,

ergangen ſind, vor den Händen haben. Man wird aber nicht wohl eine einzige Verordnung der Regenten finden, welche in dieſem Fache aus bloßer Kraft der weltlichen Gewalt erlaſſen worden wäre. Die Beyſpiele, welche hierüber angeführt zu werden pflegen, ſind meiſtens, wo nicht alle, erſt auf das Urtheil und den Ausſpruch der Kirche gefolgt, mit nichten aber vorher geſchehen; und wenn was anders geſchehen iſt, ſo muß man glauben, daß es nicht mit Recht geſchehen ſey. Deßwegen hat der Pabſt Gelaſius in ſeinem Briefe an den Anaſtaſius gelehret, daß in allem dem, was die Empfangung der Sacramenten und die Ausſpendung der Geheimniße betrifft, die Regenten nach der Religionsordnung von dem Urtheile der Prieſter abhängen. Deßwegen hat Gregorius der zweyte dem Leo ſo harte Vorwürfe darüber gemacht, daß er die Bilder, welche unter das Fach der Ceremonien gerechnet werden, durch ſeine Verordnungen aus den Kirchen verbannet hatte. Deßwegen hat Facundus von Hermiane den Regenten das Beyſpiel des Marcianus vorgeſtellet, und geſagt: Dieſer ſehr beſcheidene Fürſt wußte gar wohl,

Hierinn ſcheinen der Regent und der Vater einerley Amtspflichten zu haben. Denn ſo wie die Eltern ſchuldig ſind, vornehmlich ihre Kinder zu erhalten, zu welcher natürlichen Fürſorge noch eine andere Pflicht wegen der Bekennung zur chriſtlichen Religion hinzukömmt, dieſelbigen in der reinen Glaubens- und Sittendiſciplin zu erziehen, und zu bewahren: eben ſo müſſen auch die Regenten, welchen Gott, um dem Staat den Frieden zu verſchaffen, ſeine Stelle anvertrauet, ihre Sorge gleichfalls dahin richten, daß ſie die Bürger zur Erlangung der ewigen Seeligkeit anhalten, nicht durch irgend neue von ihnen erſonnene Inſtituten, ſondern nach den von Gott vorgeſchriebenen Geſätzen und nach den Kirchenſatzungen.

Daher kömmt es, daß wir in Betreff der Gebräuche, Ceremonien, Verwaltung der Sacramente, Verrichtung, Zucht und Straframts der Geiſtlichkeit, kurz, auch von den Diſciplinarſachen die Kirchenſatzungen, welche von den Concilien, und die Schlüſſe, welche von den Römiſchen Päbſten, als über eine ihnen eigends und allein unterworfene Materie,

ſie ſagen, die kirchlichen Geſätze würden dadurch von Fürſten gegeben, weil dieſe ſie handhaben, und dadurch in Vollziehung gebracht, daß ſie die Uebertreter derſelben zur gerechten Strafe ziehen

Wenn aber nun alſo die Fürſten keine Gewalt beſitzen, nur ſolche Geſätze, welche zur Diſciplin des Volkes Gottes gehören, zu geben, (noch viel weniger ſolche, welche die Entſcheidung der Glaubensſtreitigkeiten betreffen), ſo kann ihnen nicht anders, als unter dem trügeriſchen Scheine der Schmeicheley das Recht beygelegt werden, ſowohl die Diſciplinar- als die dogmatiſchen Bullen einzuſehen, damit ſie nicht eher öffentlich bekannt gemacht werden, noch eher verpflichten ſollen, als bis die Königliche Genehmigung das Siegel darauf gedruckt hat. Denn derjenige, welcher das unumſchränkte Recht und die unabhängige Gewalt beſitzt, Geſätze zu geben, der beſitzt auch das unabhängige und uneingeſchränkte Recht, ſolche zur Vollziehung zu bringen und alſo öffentlich bekannt zu machen; denn wenn die Kirchengeſätze ohne die Königliche Genehmigung nicht

wohl, wie es dem Könige Oſias nicht ungeſtraft hingegangen iſt, daß er glaubte opfern zu dürfen, welches jedem auch geringern Prieſter erlaubt iſt; dabey erkannte er, daß es ihm weit weniger ungeſtraft hingehen müßte, wenn er ſich unterfangen wollte, entweder dasjenige, was in Betreff des Glaubens bereits rechtmäſſiger Weiſe verordnet worden wäre, zu unterſuchen oder übern Haufen zu werfen, als welches ganz und gar nicht erlaubt iſt; oder neue Kirchengeſätze zu verordnen, als welches nur vielen zuſammenverſammelten Prieſtern vom erſten Range zukömmt. Aus dieſer Urſache wollte der ſich enthaltende und mit ſeinem Amte zufriedene Mann der Vollzieher, aber nicht der Geſätzgeber, nicht der Aufſeher der Kirchenſatzungen ſeyn. Es iſt allerdings ein überaus groſſer Unterſchied zwiſchen der Verordnung eines Geſätzes und deſſen Handhabung, zwiſchen der Vollziehung des Geſätzes und der Beſtrafung der Uebertretung deſſelben. Diejenigen, welche dieſen Unterſchied nicht machen, fallen leicht in den Fehler, daß

gen nemlich, die einigermaſſen mit dem weltlichen Staate in Verbindung ſtehen, ſo karg und feſt beharrend, daß ſie nicht gern und freywillig nachgegeben hätte in den Stücken, worinn ſie dem Willen der Könige, als ihrer Sachwalter und Pflegväter, auf ſolche Art gehorchen konnte, daß ſie dabey Gott nicht beleidigen mußte? Wenn ſie in irgend einer Sache ſich ſtandhaft widerſetzte, ſo hat ſie gewiß in ſolchem Falle den göttlichen Befehl befolgt, vermöge deſſen gebothen wird, Gott mehr zu gehorchen, als den Menſchen. Allerdings, je gröſſer die Gewalt der Könige auf Erden iſt, deſto gröſſer muß die Uebereinſtimmung zur Unterſtützung der heilſamen Geſätze der Kirche ſeyn, damit diejenigen, welche mit der ſtreitenden auf Erden geherrſchet haben, auch mit der nehmlichen triumphierenden im Himmel herrſchen mögen; denn die Geſtalt dieſer Welt vergeht (1. Cor. 7.)

Hier iſt nicht mit Stillſchweigen zu übergehen, daß auch in denjenigen Staaten, in welchen der Gebrauch der Landesfürſtlichen oder Königlichen Genehmigung eingeführt worden

nicht verpflichten, ſo ſteht eben dadurch die Verpflichtungsgewalt derſelben nicht demjenigen zu, welcher ſie gegeben, ſondern dem, der ſie genehmigt hat; daß ſie aber nicht verpflichten, erhellet aus den deutlichen Worten, durch welche in der auf gnädigſten Befehl Eurer geheiligten Majeſtät ſo weit ergangenen und verkündigten Verordnung alle Handlungen und Vorfälle, welche in Kraft und durch Conceſſion der mit der Königlichen Genehmigung nicht verſehenen Bullen geſchehen würden, für ungültig erklärt werden. Nun findet der Gebrauch der Königlichen Genehmigung zwar allerdings auch in andern ſehr blühenden Staaten in Europa ſtatt; allein wo ſolcher eingeführt iſt, gilt er nicht ohne eine der Kirche verſetzte ſchwere Wunde, welche Wunden die vorſichtige Mutter Kirche nach dem Beyſpiele ihres Meiſters zwar geduldig erleidet, damit ſie nicht, wenn ſie darüber ungeduldig würde, gröſſere entweder ſelbſt von ihren Kindern erfahren, oder an ihren Kindern ſehen müſſe; wird aber derjenige, welcher die Wunde geduldig erleidet, nicht verletzt; War ferner die Kirche jemals in Behauptung ihrer Rechte, derjeni-

Was aber den Gebrauch der landesherrlichen Genehmigung in den Niederlanden betrifft, ſo beweiſet Zypäus (oder van den Zype) daß ſolcher auf die an Privatperſonen ertheilte Reſcripte, und zwar auf dieſe nicht einmal alle, ſondern nur auf die Beneficiariſchen einzuſchränken ſey. Uebrigens ſey der Gebrauch der landesherrlichen Genehmigung in Betreff der apoſtoliſchen Geſätze und Conſtitutionen durch keine Edicte jemals verordnet worden; ſondern der katholiſche König und Landesfürſt der Niederlande, Philipp IV. hat in ſeinem Briefe an die Landesregierung vom 13. Junii 1639. und in einem andern vom 12. Auguſt 1660. deutlich und offenbar bekannt, daß ſeine Genehmigung in dogmatiſchen Sachen gar nicht, ſondern nur in Beneficial- und in den zwiſchen den Partheyen ſtreitigen Sachen nothwendig ſey. Das nemliche iſt in einem Briefe Karls des Zweyten vom 6. März 1676, enthalten. Es haben nemlich die gottſeligen Landesfürſten der Niederlande, beſonders diejenigen, welche in der Frömmigkeit des Oeſterreichiſchen Hauſes erzogen worden ſind, immer anerkannt, daß die äußerſt verſchiedenen Verrichtungen des Prieſterthums

und

den iſt, derſelbe ſich gar nicht bis auf die dogmatiſchen Geſätze erſtreckt habe. Von Frankreich iſt Zeuge Petrus de Marca, daß nemlich die von der Tridentiniſchen Kirchenverſammlung entſchiedenen Glaubensfragen ſogleich angenommen worden und ein öffentliches Edict hierüber im Jahre 1579. ergangen ſey; allein diejenigen Decrete, ſagt er, welche die Diſciplin betreffen, werden in Frankreich nicht gehalten, weil ſie die Genehmigung des Landesfürſten nicht haben. Und obgleich die ſämtliche Franzöſiſche Geiſtlichkeit ſehr oft durch Bittſchriften um die öffentliche Bekanntmachung des Tridentiniſchen Concilii bey den Königen angeſucht hat, ſo haben dennoch die Landesfürſten in das Verlangen derſelben nicht willigen wollen; dieß iſt (ſagt er) nicht alſo auszulegen, als wenn ſie aus Widerſpenſtigkeit die Gemeinſchaft dieſer Kirchenverſammlung nicht anerkennen wollten, als welche ſie in Glaubensſachen auf das heiligſte verehren; ſondern ſie haben dieſe Meynung vielmehr angenommen aus Fürſorg, die Freyheit der Gallicaniſchen Kirche zu ſchützen.

die Staatsverfaſſung haben? Aus dieſem einzigen Bewegungsgrunde dünkte es Eurer geheiligten Majeſtät gut, zur Vollziehung aller und jeder Reſcripte die Nothwendigkeit Dero Genehmigung vorzuſchreiben. Es ſey mir aber erlaubt, mit ſchuldiger Unterthänigkeit vorzuſtellen: ob auch alsdann noch, wenn ein Päbſtliches Reſcript blos allein dogmatiſch, oder wenn es zwar diſciplinariſch iſt, aber durchaus keinen Einfluß auf den politiſchen Staat hat; ob auch, ſage ich, alsdann noch dasjenige, was in Kraft dieſes Reſcripts verfügt und behandelt worden iſt, deswegen allein ſogleich ungültig ſeyn werde, weil ſolches Eurer geheiligten Majeſtät zur Erhaltung der Königlichen Genehmigung nicht übergeben worden iſt? Gewiß nicht; denn in dieſem Falle fällt der Bewegungsgrund zur Nothwendigkeit der Genehmigung weg, und das, von der in ihren Schranken gebliebenen rechtmäßigen Gewalt gegebene Geſätz enthält vollkommene Kraft und Gültigkeit.

Ich erkenne, daß, wenn Eure geheiligte Majeſtät auf der Forderung Dero Genehmigung

und der Regierung nicht anders als zum gröſ-
ten Nachtheil mit einander vermengt werden,
und daß niemals jemand ohne Gefahr mit
ungeweiheter Hand das Rauchfaß angetaſtet
habe. Darum habe Philipp II. befohlen, daß
alle Schlüſſe der Tridentiniſchen Kirchenver-
ſammlung, was auch dagegen eingewandt wer-
den möchte, ohne die mindeſte Einſchränkung
oder Vorbehalt durch die ganzen Niederlande
zur gewiſſenhafteſten Folgeleiſtung öffentlich
bekannt gemacht werden ſollten. Auch hat
dieſes die Statthalterinn der Niederlande,
Margaretha Herzoginn von Parma, an welche
er über dieſe Angelegenheit den 25. November
1564. geſchrieben hatte, getreulich vollzogen;
und obgleich einige Verordnungen von denjeni-
gen, welche zur Reformation gehören, wegen
der alten hergebrachten Sitten der Länder, nicht
eingeführt worden ſind, ſo hat ſich doch in Be-
treff der Glaubensſchlüſſe Niemand von den Ka-
tholiſchen dagegen widerſetzt, noch ſich wider-
ſetzen können.

Kann aber jede Bulle und jedes päbſtliche
Reſcript irgend eine Beziehung oder Einfluß auf

die

Reſcripte, die unſere Schranken überſchritten oder mit irgend einer Verletzung der Staats- und weltlichen Rechte verknüpft wären, nicht begehren, noch viel weniger vollziehen werden; welches wir heilig verſprechen, und eben ſo heilig beobachten werden; welches auch Eure geheiligte Majeſtät uns, denen Gott die Ausſpendung ſeiner Geheimniſſe anvertrauet hat, ſicher glauben kann.

Nun komme ich auf diejenige Kaiſerl. Königliche Verordnung, die in Betreff der Bulle Unigenitus ergangen iſt.

Wer mag wohl derjenige geweſen ſeyn, der mit Hindanſetzung aller ehrfurchtsvollen Achtung gegen die geheiligte Kaiſerl. Königliche und Apoſtoliſche Würde, welche Eure Majeſtät beſitzen, ſich nicht vor Furcht und Abſcheu entſetzte, die gottſeligſten Geſinnungen und das durch angeerbte Frömmigkeit apoſtoliſche Gemüth unſers Königs zur Erlaſſung dieſer Verordnung zu überreden und zu bewegen? Gewiß kein anderer, und keine andere, als ſolche, welche, da ſie entweder bereits aus Erfah-

fahrung wiſſen, oder mit Recht zum voraus befürchten, daß die ſeit ſo langer Zeit in dem apoſtoliſchen Königreiche Hungarn zwiſchen dem Prieſterſtande und der Regierung herrſchende Eintracht gegen ihre Vornehmungen ſtreiten, dieſelbige gänzlich ſtören wollen, und, um das Verborgenere vorzubehalten, zugleich aber doch ihre Anſchläge öffentlich zu vollziehen, nicht zweifeln, ſie würden zu dieſem ihrem Endzweck das Anſehen und die Gewalt Eurer geheiligten Majeſtät als ein Werkzeug misbrauchen; allein zu welcher Abſicht, und mit welchem Vorſatz? Zu dem Ende, über die verachteten Conſtitutionen des Apoſtoliſchen Stuhls, über das geſchwächte Anſehen und Gewalt eben dieſes apoſtoliſchen Stuhls, über die verſpottete und verworfene einzige, heilige, katholiſche und apoſtoliſche Kirche, endlich über die umgeſtürzte Religion und wahren Glauben einen Triumph zu halten und den Janſeniſmus, Queſneliſmus und alle ſeit dem entſtandene Ketzereyen ungeſtraft einzuführen. Dieſe Unternehmungen unruhiger Köpfe greifen nicht nur die von Chriſto geſtiftete Religion mit offenbarer Freyheit an, ſondern

Reſcripte, die unſere Schranken übertſchritten oder mit irgend einer Verletzung der Staats- und weltlichen Rechte verknüpft wären, nicht begehren, noch viel weniger vollziehen werden; welches wir heilig verſprechen, und eben ſo heilig beobachten werden; welches auch Eure geheiligte Majeſtät uns, denen Gott die Ausſpendung ſeiner Geheimniſſe anvertrauet hat, ſicher glauben kann.

Nun komme ich auf diejenige Kaiſerl. Königliche Verordnung, die in Betreff der Bulle Unigenitus ergangen iſt.

Wer mag wohl derjenige geweſen ſeyn, der mit Hindanſetzung aller ehrfurchtsvollen Achtung gegen die geheiligte Kaiſerl. Königliche und Apoſtoliſche Würde, welche Eure Majeſtät beſitzen, ſich nicht vor Furcht und Abſcheu entſetzte, die gottſeligſten Geſinnungen und das durch angeerbte Frömmigkeit apoſtoliſche Gemüth unſers Königs zur Erlaſſung dieſer Verordnung zu überreden und zu bewegen? Gewiß kein anderer, und keine andere, als ſolche, welche, da ſie entweder bereits aus Erfah-

ſahrung wiſſen, oder mit Recht zum voraus befürchten, daß die ſeit ſo langer Zeit in dem apoſtoliſchen Königreiche Hungarn zwiſchen dem Prieſterſtande und der Regierung herrſchende Eintracht gegen ihre Vornehmungen ſtreiten, dieſelbige gänzlich ſtören wollen, und, um das Verborgenere vorzubehalten, zugleich aber doch ihre Anſchläge öffentlich zu vollziehen, nicht zweifeln, ſie würden zu dieſem ihrem Endzweck das Anſehen und die Gewalt Eurer geheiligten Majeſtät als ein Werkzeug misbrauchen; allein zu welcher Abſicht, und mit welchem Vorſatz? Zu dem Ende, über die verachteten Conſtitutionen des Apoſtoliſchen Stuhls, über das geſchwächte Anſehen und Gewalt eben dieſes apoſtoliſchen Stuhls, über die verſpottete und verworfene einzige, heilige, katholiſche und apoſtoliſche Kirche, endlich über die umgeſtürzte Religion und wahren Glauben einen Triumph zu halten und den Janſeniſmus, Queſneliſmus und alle ſeit dem entſtandene Ketzereyen ungeſtraft einzuführen. Dieſe Unternehmungen unruhiger Köpfe greifen nicht nur die von Chriſto geſtiftete Religion mit offenbarer Freyheit an, ſondern

Wahrheit die alten Kirchenväter den gekrönten Häuptern ſelbſt beherzt vor Augen gelegt haben. Einer ſtatt aller (denn es könnten ſehr viele hier angeführt werden) ſey der heilige Ambroſius, welcher zur Angebung der Urſache, warum er ſich mit dem Ketzer Auxentius vor dem Conſiſtorio des Landesfürſten nicht in Streitreden einlaſſen wollte, an den Valentinianus folgendes ſchrieb: Niemand halte mich deswegen für widerſpenſtig, weil ich das nemliche behaupte, was dein Vater ruhmwürdigen Andenkens nicht nur mit Worten ausgeſprochen, ſondern auch durch ſeine Geſätze beſtätigt und feſtgeſetzt hat, daß nemlich in Glaubensſachen derjenige aus irgend einem geiſtlichen Stande das Urtheil fällen ſolle, deſſen Amt und Recht demſelben gemäß und dazu berechtigt ſey. Gewiß, wenn wir die ganze Reihe der göttlichen Schriften, oder auch die alten Zeiten überlegen, wer läugnet wohl, daß in Glaubensſachen (ich ſage, in Glaubensſachen) die Biſchöffe über die chriſtlichen Kaiſer, nicht aber die Kaiſer über die Biſchöffe

das

das Urtheil zu fällen pflegen? In dieſer Stelle ſetzet er als etwas, das keinem Streite noch Zweifel unterworfen iſt, voraus, daß die Abhandlung und Entſcheidung der Glaubensfragen den Biſchöffen allein zugehöre. Davon war auch der Kaiſer Baſilius vollkommen überzeugt, als er, ſo wie die achte allgemeine Kirchenverſammlung Art. 10. meldet, die Schlüſſe des beſagten Concilii anerkannte, und ſprach: Ich ſage, daß es einem Layen, er mag auch ſeyn wer er wolle, keineswegs erlaubt ſey, über Kirchen- oder geiſtliche Sachen ſich in Streit einzulaſſen, oder die ganze Kirche und eine allgemeine Kirchenverſammlung widerſprechend anzugreifen; denn ſolche Sachen zu unterſuchen und für und wider zu erwägen, iſt das Amt der Patriarchen, Prieſter und Lehrer, welchen Gott die Gewalt, zu binden und zu löſen, verliehen hat. Denn ein Laye, wenn er den Ruhm aller noch ſo vorzüglichen Frömmigkeit und Weisheit beſitzt, iſt doch ein Laye, und Schaf, nicht Hirt. Hierinn haben auch zu unſern Zeiten das vortrefflichſte Beyſpiel durch ihre That die

Allerchriſtlichen Könige von Frankreich Ludwig XIV. und XV. gegeben; deren erſterer den Parlamenten zu Paris und zu Bourdeaux, wie auch allen übrigen Gerichtshöfen verbothen hat, es ſollte ſich keiner unterſtehen, in Sachen, welche die Lehre betreffen, das mindeſte zu unterſuchen noch zu erkennen. Nebſt dieſem hat er auch noch ein Edict ergehen laſſen, in welchem er erklärte, daß die Gewalt, Gutachten und Urtheil in Betreff der Lehre zu ertheilen, den Vorſtehern der Kirche oder oberſten Prieſtern zukomme. Der andere aber hat bey Gelegenheit eben dieſer nemlichen Unruhen, welche die Anhänger und Vertheidiger des Queſnel gegen die Bulle Unigenitus erregt haben, in der von ihm am 17. Octobet 1727. ergangenen Erklärung geſagt: Es ſey ferne von uns, daß wir unſere Gewalt auf dasjenige, was die Lehre betrifft, erſtrecken wollten, als welche einer andern Gewalt anvertrauet iſt. Wir wiſſen, daß dieſer die Erkenntniß über die Lehre vorbehalten iſt, und wir nichts damit zu thun haben können, weil wir uns mit Recht den Vorwurf machen würden,

daß

das Urtheil zu fällen pflegen? In dieſer Stelle ſetzet er als etwas, das keinem Streite noch Zweifel unterworfen iſt, voraus, daß die Abhandlung und Entſcheidung der Glaubensfragen den Biſchöffen allein zugehöre. Davon war auch der Kaiſer Baſilius vollkommen überzeugt, als er, ſo wie die achte allgemeine Kirchenverſammlung Art. 10. meldet, die Schlüſſe des beſagten Concilii anerkannte, und ſprach: Ich ſage, daß es einem Layen, er mag auch ſeyn wer er wolle, keineswegs erlaubt ſey, über Kirchen- oder geiſtliche Sachen ſich in Streit einzulaſſen, oder die ganze Kirche und eine allgemeine Kirchenverſammlung widerſprechend anzugreifen; denn ſolche Sachen zu unterſuchen und für und wider zu erwägen, iſt das Amt der Patriarchen, Prieſter und Lehrer, welchen Gott die Gewalt, zu binden und zu löſen, verliehen hat. Denn ein Laye, wenn er den Ruhm aller noch ſo vorzüglichen Frömmigkeit und Weisheit beſitzt, iſt doch ein Laye, und Schaf, nicht Hirt. Hierinn haben auch zu unſern Zeiten das vortrefflichſte Beyſpiel durch ihre That die

ſammelnden Kirche gar keine Meldung gethan, viel weniger einen Unterſchied dazwiſchen gemacht.

Nun aber haben alle beſondere Kirchen mit der römiſchen Kirche ganz einſtimmig die Annehmung der Bulle Unigenitus bewilligt. Um aber vor allen Dingen die Quelle, den Urſprung und den Sitz dieſes ganzen Streits zu erklären, ſo iſt beſagte Conſtitution, ſo bald ſie nach dem Allerchriſtlichſten Königreich Frankreich gekommen iſt, (17. oder, wie die Anhänger des Queſnel behaupten, 19. Biſchöffe ausgenommen) von den übrigen Erzbiſchöffen und Biſchöffen dieſes Königreichs, deren Anzahl ſich auf mehr als 100. belief, mit der größten Willfährigkeit angenommen und ihren Kirchenſprengeln nach ſchuldiger Pflicht vorgelegt worden; wie ſolches der Pabſt in ſeinem an beſagte Erzbiſchöffe und Biſchöffe erlaſſenen Schreiben vom 20. November 1716. bezeugt. Der Erzbiſchoff von Mecheln und deſſen untergeordnete Biſchöffe bezeugen das nämliche von den Niederlanden. Der Cardinal Buoncompagni, Erzbiſchoff von Bologna, von ſeinem

Be-

Bezirke; der Cardinal Fiesco, Erzbischoff von Genua, von dem ganzen Gebiete dieser Republik; der Patriarch von Venedig von dem Patriarchat seiner Republik; der Bischoff von Mondovi von ganz Piemont; der Erzbischoff von Palermo und der Erzbischoff von Messina von ganz Sicilien; der Cardinal della Judice, Erzbischoff von Monreal, der General Inquisitor des Glaubens in ganz Spanien, wie auch die Erzbischöffe von Saragossa und Grenada von dem Königreiche Aragonien und allen Provinzen Spaniens; der Patriarch von Lissabon, von Portugall; die Bischöffe von Speyer, Wirzburg, Paderborn und Münster, von Strasburg ꝛc. der Erzbischoff von Cölln, Maynz, endlich der Erzbischoff von Salzburg, Deutschlands Primas, von Deutschland; der Erzbischoff von Prag, Böhmens Primas, von Böhmen; der Erzbischoff von Gnesen, Polens Primas, von Polen; endlich, ohne der übrigen zu erwähnen, von unserm Apostolischen Königreiche der Erzbischoff von Gran; dieser aber war der Durchlauchtigste Herzog von Sachsen, dessen eigene Worte, mit welchen er geantwortet hat, ich billig und sehr

schick-

ſchicklich hier anführen werde. Er verſichert heilig, daß er ſelbſt und das Königreich Hungarn ſich zu vollkommenem Gehorſam und Unterwerfung ſowohl gegen alle Apoſtoliſche Ausſprüche, als beſonders gegen die Bulle Unigenitus bekennen, und daß er ſolche ſogleich ohne mindeſtes Bedenken noch Verzögerung mit Unterwerfung, Demuth und Ehrfurcht gehorſamſt angenommen habe, worauf er ſagt: Wenn wir Biſchöffe von Hungarn wüßten, daß unter unſern Geiſtlichen nur ein einziger Lehrer oder Theolog wäre, der ſich im mindeſten zu dieſer durch die Conſtitution verdammten teufliſchen Secte bekennete, ſo würde ſolcher gewiß in einem ewigen Gefängniß dafür büſſen; geſchweige, daß die Biſchöffe ſelbſt dergleichen ketzeriſchem Greuel anhängen ſollten.

Aus dieſen Zeugniſſen iſt offenbar folgender Schluß zu ziehen, daß die Bulle Unigenitus in allen katholiſchen Ländern von allen theils ſtillſchweigend, theils ausdrücklich einwilligenden Biſchöffen angenommen worden,

und

Bezirke; der Cardinal Fiesco, Erzbischoff von Genua, von dem ganzen Gebiete dieser Republik; der Patriarch von Venedig von dem Patriarchat seiner Republik; der Bischoff von Mondovi von ganz Piemont; der Erzbischoff von Palermo und der Erzbischoff von Messina von ganz Sicilien; der Cardinal della Judice, Erzbischoff von Monreal, der General Inquisitor des Glaubens in ganz Spanien, wie auch die Erzbischöffe von Saragossa und Grenada von dem Königreiche Aragonien und allen Provinzen Spaniens; der Patriarch von Lissabon, von Portugall; die Bischöffe von Speyer, Wirzburg, Paderborn und Münster, von Strasburg ꝛc. der Erzbischoff von Cölln, Maynz, endlich der Erzbischoff von Salzburg, Deutschlands Primas, von Deutschland; der Erzbischoff von Prag, Böhmens Primas, von Böhmen; der Erzbischoff von Gnesen, Polens Primas, von Polen; endlich, ohne der übrigen zu erwähnen, von unserm Apostolischen Königreiche der Erzbischoff von Gran; dieser aber war der Durchlauchtigste Herzog von Sachsen, dessen eigene Worte, mit welchen er geantwortet hat, ich billig und sehr

schick-

erkennet, boshafter Weiſe zu tadeln. Welche Niederträchtigkeit, die ſelbſt eigene Geſinnung der allgemeinen Meynung der Brüder und ſo gar auch dem Urtheil des Stuhles des heiligen Petrus vorzuziehen? Welcher Gehorſam, ſich den Apoſtoliſchen Entſcheidungen zu widerſetzen? Sie ſollen nun durch den ſtralenden Glanz des göttlichen Lichtes erkennen, welche vor Gott und der Kirche ſchwere Schulden und Gefahren ſie auf ſich laden; ſie ſollen bedenken, daß geſchrieben ſtehe: widerſpänſtig ſeyn, iſt, wie die Sünde der Zauberey, und nicht gehorchen wollen, dem Laſter der Abgötterey gleich (1. B. der Kön. 15.).

Wenn aber nun die Bulle Unigenitus von der ganzen katholiſchen Welt angenommen worden iſt, wie ſolches nicht geläugnet werden kann, ſo ſind derſelben alle Katholiſchen den nemlichen Gehorſam ſchuldig, wie andern von der Kirche vorgeſchriebenen Glaubensartikeln, wenn für dieſe unverfälſchte Lehre der Kirche

ge-

gegen die Neuerungen lüſterner und unruhiger Köpfe geſtritten wird. Gewißlich, wenn eben dieſe nemlichen durch beſagte Bulle verdammten Sätze von irgend einer allgemeinen Kirchenverſammlung verdammt worden wären, ſo wie die Sätze des Wielef von der Kirchenverſammlung zu Conſtanz verdammt worden ſind, ſo würde wohl kein Katholiſcher ſich einer ſolchen Entſcheidung ohne Gefahr ſeines Heils widerſetzen können; alſo kann er es auch nun in dieſem Falle nicht, weil in der Glaubens- und Sittenlehre das Urtheil der durch die ganze Welt zerſtreuten Kirche eben ſo unfehlbar iſt, als das Urtheil der zuſammenverſammelten und der mit ihrem Oberhaupte übereinſtimmend einwilligenden Kirche.

Hier iſt auch kein Bedacht darauf zu nehmen, daß einige Biſchöfe auf die Seite der Anhänger des Queſnel getreten, auch, nachdem dieſe Bulle ergangen war, in dem Irthume geblieben ſind, und ſich alſo der Bulle widerſetzt haben; denn die Anhänger des Queſnel können, wie ſchon oben erwähnt worden iſt, nur

nur ſehr wenige Biſchöfe verzeigen, die deſſen Irrthum nicht anerkannt haben, und die geringe Anzahl derſelben ſchadet der Wahrheit ſo wenig, als die Flecken der Sonne ihrem Glanze. Denn dieſes hindert im mindeſten nicht, daß deswegen die übrigen Biſchöfe, welche die Bulle, ſo zu reden, mit beyden Händen ergriffen haben, und dem Oberhaupte der Kirche getreu geblieben ſind, weniger einen einzigen moraliſchen Körper und eine allgemeine Kirche ausmachen und alſo durch ihre Einwilligung den Beyfall der ganzen Kirche wahrhaft vorſtellen ſollten. Die Donatiſten hatten auch 70. die Pelagianer 18. die Neſtorianer 42. Biſchöffe zu Anhängern, und die Arianer nebſt den Semi-Arianern hatten die vornehmſten Biſchöffe auf ihre Seite gebracht; dennoch hat auch zu den damaligen Zeiten kein einziger Katholiſcher daran gezweifelt, oder nur im mindeſten Bedenken dagegen getragen, daß beſagte Ketzer, da ſie durch das Urtheil der übrigen rechtglaubigen Biſchöffe verdammt worden waren, durch das Urtheil der ganzen allgemeinen Kirche verdammt worden ſind.

Der

Der Pabſt thut alſo mit Recht in ſeiner Conſtitution Paſtoralis Officii folgende Erklärung: Es ſollen alſo alle, welche überall auf Erden ſich des katholiſchen Namens rühmen, hiermit wiſſen, daß wir, da wir die Stelle des eingebohrnen Sohnes Gottes und unſers Heilandes Jeſu Chriſti, obgleich nicht um unſerer Verdienſte willen, auf Erden vertreten, alle diejenigen, welches Standes, Würde, Ranges oder Amtes ſie auch ſeyn mögen, und wenn ſie auch mit der Biſchöfflichen, Erzbiſchöfflichen, oder ſonſt aller und jeder, ſelbſt ſogar der Cardinalswürde geziert wären, welche unſerer beſagten Conſtitution den ſchuldigen und unumſchränkten Gehorſam zu leiſten bisher verweigert haben, oder in Zukunft zu verweigern ſich erfrechen würden, nicht als wahre Söhne der heiligen Römiſchen Kirche anerkennen, und daß alſo in Zukunft zwiſchen Uns nebſt der heiligen römiſchen Kirche ſelbſt und zwiſchen ihnen keine kirchliche oder geiſtliche Gemeinſchaft beſtehen werde, bis ſie,

welches Gott geben wolle, ſich aufrichtig von Herzen bekehren. Davon zeugt Benedict XIII. in den Verhandlungen der im Jahre 1725. zu Rom gehaltenen Kirchenverſammlung klar und deutlich; denn er erkennet die Conſtitution Unigenitus für eine Glaubensregel, da er in dem Titel de ſumma Trinitate cap. 2. ſagt: Alle Biſchöffe und Seelenhirten ſollen, ſo wie bisher, mit aller Sorgfalt darauf ſehen, daß die von Clemens XI. heiligen Andenkens ergangene Conſtitution, welche anfängt Unigenitus, und welche wir als eine Regel unſers Glaubens anerkennen, von allen und jeden, weß Ranges und Standes ſie auch immer ſeyn mögen, mit ſchuldigem und unumſchränkten Gehorſam und Vollziehung befolgt werde. Eben dieſes trägt Benedict XIV. in ſeinem an die Verſammlung der Franzöſiſchen Geiſtlichkeit im Jahre 1756. erlaſſenen Breve noch deutlicher vor, in welchem er alſo ſchreibt: Die Apoſtoliſche Conſtitution, welche anfängt Unigenitus hat in der Kirche Gottes eine ſolche Gültigkeit und Gewalt,

Der Pabſt thut alſo mit Recht in ſeiner Conſtitution Paſtoralis Officii folgende Erklärung: Es ſollen alſo alle, welche überall auf Erden ſich des katholiſchen Namens rühmen, hiermit wiſſen, daß wir, da wir die Stelle des eingebohrnen Sohnes Gottes und unſers Heilandes Jeſu Chriſti, obgleich nicht um unſerer Verdienſte willen, auf Erden vertreten, alle diejenigen, welches Standes, Würde, Ranges oder Amtes ſie auch ſeyn mögen, und wenn ſie auch mit der Biſchöfflichen, Erzbiſchöfflichen, oder ſonſt aller und jeder, ſelbſt ſogar der Cardinalswürde geziert wären, welche unſerer beſagten Conſtitution den ſchuldigen und unumſchränkten Gehorſam zu leiſten bisher verweigert haben, oder in Zukunft zu verweigern ſich erfrechen würden, nicht als wahre Söhne der heiligen Römiſchen Kirche anerkennen, und daß alſo in Zukunft zwiſchen Uns nebſt der heiligen römiſchen Kirche ſelbſt und zwiſchen ihnen keine kirchliche oder geiſtliche Gemeinſchaft beſtehen werde, bis ſie

der, von denſelben auszuſchlieſſen ſeyn; welches durch den Brief des Pabſtes vorgeſchrieben wird, den wir dieſer gegenwärtigen Erklärung beyfügen, weil er die Hirten in der Sorge für das ihnen anvertraute Volk am beſten zu leiten vermag, und ein Zeugniß der ſchönſten Uebereinſtimmung ſeyn kann, durch welche die Gallicaniſche Kirche mit der Römiſchen, dieſer Mutter und Beherrſcherinn aller Kirchen, dem Mittelpunkte der Einigkeit, welcher die Apoſtel mit ihrem Blute die anvertraute Gewalt hinterlaſſen haben, verbunden wird. Dieß war die Erklärung der Gallicaniſchen Geiſtlichkeit in Betreff der Bulle Unigenitus bey der Verſammlung, welche beſagte Geiſtlichkeit den 22. Auguſt 1765. bey den Auguſtinern zu Paris gehalten hat.

Es ſey ferne, Allerdurchlauchtigſter Kaiſer, daß ich dieſe Bulle Unigenitus, welche von dem apoſtoliſchen Stuhle nach ſehr langer und ſehr ſorgfältiger Unterſuchung der Sache ergangen iſt, welche die ganze Welt mit wunderbaren Beyfall angenommen, von der Kirchenverſammlung zu Rom und von Benedikt XIV.

für

für dogmatiſch und für eine Glaubensregel er klärt, auch als ſolche von allen Katholiſchen Biſchöffen anerkannt und dem glaubigen Volke vorgelegt worden iſt; es ſey ferne, ſage ich, daß ich oder irgend ein anderer wegen dieſer Bulle nur den mindeſten Zweifel erregen zu dürfen glaube. Schon längſt iſt dieſe Sache entſchieden, und zwar durch das unfehlbare Urtheil der Biſchöffe der ganzen Katholiſchen Welt entſchieden, und alſo zu Ende gebracht, daß nicht nur der Römiſche Pabſt ſelbſt nicht, ſondern nicht einmal die ganze Kirche, weder die zerſtreute durch ihre Einwilligung, noch die zuſammenverſammelte durch ihre Stimme jemals das mindeſte dagegen zu verordnen vermag. Denn Jeſus Chriſtus iſt geſtern und heute, und er iſt auch in Ewigkeit, wie Paulus an die Hebräer ſchreibt, und bald hernach hinzuſetzt: laſſet euch nicht verführen durch mancherley und fremde Lehren; nachdem er ſie in dem unmittelbar vorhergehenden Verſe ermahnt hatte: gedenket an eure Vorſteher, die euch das Wort Gottes gepredigt haben. Denn die Kirche hat die Gewalt nicht, neue Lehren zu geben, ſon-

dern ſie hat von Chriſto die Unfehlbarkeit nur in Erklärung deſſen, was der Lehre gemäß iſt, und das Vorrecht, nicht zu irren, in Unterſcheidung der wahren und unverfälſchten von der falſchen und unächten Lehre erhalten; dasjenige alſo, was einmal von der Kirche als ketzeriſch entſchieden worden iſt, kann niemals mehr wieder als rechtglaubig oder katholiſch anerkannt werden.

Deswegen, wenn es noch Widerſacher der Bulle Unigenitus giebt, ſo ſey es ferne, daß ſie unter den Katholiſchen irgend einen Beſchützer oder Sachwalter ihrer ſchlimmſten Sache finden. Die Sache iſt geendigt; wollte Gott, daß auch endlich einmal der Irrthum ein Ende nehme! (S. Aug.) Denn was kann der Staat in den Sachen und Geſchäften, die ihn betreffen, für eine Treue und Gehorſam von denjenigen erwarten, welche ſich gegen die heilige Republik, nemlich gegen die allgemeine Kirche, in einer Sache, die ihrem Urtheil einzig und allein zukömmt und von ihr wie es ſich gebühret und geſetzmäßig beſtimmt worden iſt, ſo hartnäckig und

für dogmatiſch und für eine Glaubensregel erklärt, auch als ſolche von allen Katholiſchen Biſchöffen anerkannt und dem glaubigen Volke vorgelegt worden iſt; es ſey ferne, ſage ich, daß ich oder irgend ein anderer wegen dieſer Bulle nur den mindeſten Zweifel erregen zu dürfen glaube. Schon längſt iſt dieſe Sache entſchieden, und zwar durch das unfehlbare Urtheil der Biſchöffe der ganzen Katholiſchen Welt entſchieden, und alſo zu Ende gebracht, daß nicht nur der Römiſche Pabſt ſelbſt nicht, ſondern nicht einmal die ganze Kirche, weder die zerſtreute durch ihre Einwilligung, noch die zuſammenverſammelte durch ihre Stimme jemals das mindeſte dagegen zu verordnen vermag. Denn Jeſus Chriſtus iſt geſtern und heute, und er iſt auch in Ewigkeit, wie Paulus an die Hebräer ſchreibt, und bald hernach hinzuſetzt: laſſet euch nicht verführen durch mancherley und fremde Lehren; nachdem er ſie in dem unmittelbar vorhergehenden Verſe ermahnt hatte: gedenket an eure Vorſteher, die euch das Wort Gottes gepredigt haben. Denn die Kirche hat die Gewalt nicht, neue Lehren zu geben, ſon-

von den in der Bulle Coena vorbehaltenen Fällen absolvirt haben, wird mit Recht der Schluß gezogen, daß diese Bulle in unserm Vaterlande aufgenommen worden sey und die Verpflichtungskraft gehabt habe. Nun aber stelle ich Eurer geheiligten Majestät mit aller unterthäniger Unterwerfung und Verehrung vor, daß die Kirchengesetze von der weltlichen Macht nicht abgeschafft werden können. Es sind zwar einige Beyspiele vorhanden, da man liest, daß dasjenige, was durch geistliche Gesetze rechtmäßiger Weise eingeführt und nach langer Zeit durch die Gewohnheit bekräftigt worden war, durch Edicte und Verordnungen der Landesfürsten geboten worden ist. Allein es ist ein anders, irgend eine Handlung verbieten, ein anders, solche für ungültig erklären. Eine durch ein Kirchengesetz erlaubte oder vorgeschriebene Handlung kann, nachdem das Gesetz schon in Gebrauch gekommen und durch den Gebrauch bestättigt worden ist, durch die Edicte der Landesfürsten nicht ungültig gemacht werden; denn die Handlung bleibt so lang gültig, bis dasjenige Gesetz, welches dieselbige erlaubt oder vorschreibt, entweder von demjenigen, der das

Ge-

Geſetz gegeben hat, oder von einem ſeines gleichen, oder von einer höhern Gewalt abgeſchafft, oder ein entgegengeſetztes Geſetz durch die Gewohnheit eingeführet wird. Weswegen auch diejenigen ſelbſt, welche die Gehorſame der Königlichen Genehmigung auf das ſtrengſte vertheidigen oder zur öffentlichen Bekanntmachung der geiſtlichen Geſetze die Einwilligung des Regenten erfodern, nirgends lehren, daß ein Kirchengeſetz von den Kaiſern aufgehoben oder für ungültig erkannt werden könne; nichts deſtoweniger bleibt, wenn ſie es auch thun, die Nothwendigkeit zu gehorchen wegen des Verboths; jedoch höret die Gültigkeit der Handlung nicht eher auf, bis wegen des Verboths eine entgegengeſetzte Gewohnheit eingeführt werde; in welchem Falle auch die Verpflichtung des geiſtlichen Geſetzes nicht deswegen aufhöret, weil der Landesfürſt ein anders Geſetz, das dem erſtern entgegengeſetzt iſt, ob es gleich daſſelbige für ungültig erkläret, gegeben hat, ſondern weil gegen daſſelbige rechtmäßiger Weiſe, nemlich durch die Gewohnheit, welche das andere Geſetz iſt, gebothen worden iſt.

Obgleich Eure geheiligte Majeſtät geruhen, wegen der Bulle Coena ganz unbeſorgt zu ſeyn, weil Rom ſelbſt, welches dieſe Bulle jährlich am Donnerstage in der Charwoche öffentlich bekannt zu machen pflegte und durch dieſe ſeine öffentliche Bekanntmachung alle Glaubigen, derſelbigen Folge zu leiſten, zu verbinden ſuchte, bereits ſeit den Zeiten Clemens XIV. die öffentliche Bekanntmachung derſelben unterlaſſen hat; woraus erhellet, daß, ſo wie es durch die jährliche öffentliche Bekanntmachung dieſer Bulle die Gültigkeit derſelben fernerhin erhalten wollte, daſſelbige durch die ſeit mehrern Jahren unterlaſſene öffentliche Bekanntmachung ſowohl die Gültigkeit derſelbigen aufgehoben habe, als auch von der Forderung, derſelben Folge zu leiſten, abgeſtanden ſey; um ſo mehr da der Pabſt Pius VI. die Erklärung gethan hat, daß die Bulle Coena nur von einer öffentlichen Bekanntmachung zur andern verpflichte, und alſo dafür zu halten iſt, daß durch die unterlaſſene öffentliche Bekanntmachung derſelbigen auch deren Verpflichtung aufgehört habe.

Ferner bitte ich in Betreff der andern Verordnungen Eure geheiligte Majeſtät flehentlichſt und unterthänigſt, und ich werde nicht aufhören, Allerhöchſtdieſelbe flehentlichſt und unterthänigſt zu bitten, Allerhöchſtdieſelben möchten geruhen, von dem Dringen auf die öffentliche Bekanntmachung derſelben abzuſtehen; denn dieß ſind ſolche Dinge, welche von uns Biſchöfen, die wir ſowohl dem Könige als demjenigen, durch welchen die Könige regieren und die Geſetzgeber das Recht ſetzen (Spruch. Salom. 8.), unſere Treue angelobt haben, nicht zur Vollziehung gebracht werden können. Denn wie könnte es geſchehen, daß wir Biſchöfe, das iſt, Diener Chriſti, und Austheiler der Geheimniſſe Gottes (1. Cor. 4.), die Bewahrer, Beſchützer und Vertheidiger der alten Kirchenſatzungen, der Diſciplin und der geiſtlichen Geſetze, ſolche Geſetze, welche gegen die geiſtlichen Geſetze ſtreiten, öffentlich bekannt machten, und der weltlichen Gewalt diejenige Gewalt zuerkennten, die, wie wir aus den göttlichen Schriften und aus der immerfortgepflanzten Tradition gelernt haben, und es auch vertheidigen, von Gott, von welchem alle Ge-

Obgleich Eure geheiligte Majestät geruhen, wegen der Bulle Coena ganz unbesorgt zu seyn, weil Rom selbst, welches diese Bulle jährlich am Donnerstage in der Charwoche öffentlich bekannt zu machen pflegte und durch diese seine öffentliche Bekanntmachung alle Glaubigen, derselbigen Folge zu leisten, zu verbinden suchte, bereits seit den Zeiten Clemens XIV. die öffentliche Bekanntmachung derselben unterlassen hat; woraus erhellet, daß, so wie es durch die jährliche öffentliche Bekanntmachung dieser Bulle die Gültigkeit derselben fernerhin erhalten wollte, dasselbige durch die seit mehrern Jahren unterlassene öffentliche Bekanntmachung sowohl die Gültigkeit derselbigen aufgehoben habe, als auch von der Forderung, derselben Folge zu leisten, abgestanden sey; um so mehr da der Pabst Pius VI. die Erklärung gethan hat, daß die Bulle Coena nur von einer öffentlichen Bekanntmachung zur andern verpflichte, und also dafür zu halten ist, daß durch die unterlassene öffentliche Bekanntmachung derselbigen auch deren Verpflichtung aufgehört habe.

Ferner bitte ich in Betreff der andern Verordnungen Eure geheiligte Majeſtät flehentlichſt und unterthänigſt, und ich werde nicht aufhören Allerhöchſtdieſelbe flehentlichſt und unterthänigſt zu bitten, Allerhöchſtdieſelben möchten geruhen, von dem Dringen auf die öffentliche Bekanntmachung derſelben abzuſtehen; denn dieß ſind ſolche Dinge, welche von uns Biſchöfen, die wir ſowohl dem Könige als demjenigen, durch welchen die Könige regieren und die Geſetzgeber das Recht ſetzen (Sprüch. Salom. 8.), unſere Treue angelobt haben, nicht zur Vollziehung gebracht werden können. Denn wie könnte es geſchehen, daß wir Biſchöfe, das iſt, Diener Chriſti, und Austheiler der Geheimniſſe Gottes (1. Cor. 4.), die Bewahrer, Beſchützer und Vertheidiger der alten Kirchenſatzungen, der Diſciplin und der geiſtlichen Geſetze, ſolche Geſetze, welche gegen die geiſtlichen Geſetze ſtreiten, öffentlich bekannt machten, und der weltlichen Gewalt diejenige Gewalt zuerkennten, die, wie wir aus den göttlichen Schriften und aus der immerfortgepflanzten Tradition gelernt haben, und es auch vertheidigen, von Gott, von welchem alle Ge-

walt herkommt, der heiligen Gewalt allein verliehen worden iſt? Wenn nichts deſtoweniger Eure geheiligte Majeſtät uns aufzutragen geruhet hat, daß wir dieſe Verordnungen öffentlich bekannt machen ſollen, ſo bitte ich nun endlich unterthänigſt und flehentlichſt, mir zu verzeihen, und nach Eurer Majeſtät angebohrnen Gnade, nicht übel zu deuten, wenn ich bey öffentlicher Bekanntmachung dieſer Verordnungen das Beyſpiel des heiligen Pabſtes Gregorius befolget haben werde. Als der Kaiſer Mauritius verbothen hatte, daß keinem, der in öffentlichen Aemtern geſtanden wäre, auch keinem Soldaten, ehe die Zeit ſeines Dienſtes zu Ende wäre, erlaubt ſeyn ſollte, in den Mönchenſtand zu treten, hielt er dafür, daß ſolche Verordnung in dem Punete, welcher die Mönche betrifft, einem chriſtlichen Fürſten allerdings nicht zuſtehe, weil der Weg zum Heil niemand verſchloſſen werden ſoll. Vor allen Dingen hat er den Kaiſer inſtändig, dieſes Geſetz zu widerrufen. Endlich ſchickte er daſſelbige auch an eilf unter dem Römiſchen Patriarchat ſtehende Metropolitane in Italien, Illyrien und Thracien, jedoch mit dem Berichte, daß er

zwar

zwar zum Theil die Beobachtung des Geſetzes vorgeſchrieben, zum Theil aber die vorher eingeführten Gebräuche wieder aufgebracht habe. Ich habe zwar, ſagt er lib. 2. ep. 62. weil ich gehorchen mußte, dieſe Verordnung an verſchiedene Orte abgeſandt; da aber das Geſetz ſelbſt mit dem allmächtigen Gott gar nicht übereinſtimmt, ſiehe, ſo bin ich auf die Gedanken gerathen, zu den Oberherren zu reiſen. Ich habe alſo auf beyden Seiten alles gethan, was meine Pflicht war; denn ich habe dem Kaiſer Gehorſam geleiſtet, und meine Gedanken gegen Gott gar nicht verſchwiegen.

Mit dem veſteſten Vertrauen auf Eurer Majeſtät angebohrne Gnade, Billigkeit und Frömmigkeit, hoffe ich ganz gewiß, Eure Majeſtät werden nicht nur von dem Dringen auf die öffentliche Bekanntmachung dieſer Verordnungen abſtehen, ſondern auch in Zukunft die Rathſchläge derjenigen nicht mehr anhören, welche Eure Majeſtät ſowohl zu dieſen Verordnungen bewogen haben, als auch vielleicht

zu andern dergleichen fernerhin noch gern bewegen möchten. Der gütigſte Gott aber erhalte Eurer Majeſtät Staaten in dem blühendſten Zuſtande, und Eure geheiligte Majeſtät zur Wohlfarth und Zierde des geiſtlichen und weltlichen Standes bis auf die ſpäteſten Zeiten in vollkommenſtem Wohlſeyn; welches ich nicht nur in meinem, ſondern auch in dem Namen der ganzen Hungariſchen Geiſtlichkeit wünſche, und mit Erbittung der Kaiſerlich Königlichen Gnade, in allerunterthänigſter Ehrfurcht erſterbe.

Rede,

als der

churbaieriſche hohe Ritterorden

des

Heil. Georgs

ſeine feyerliche Verſammlung in höchſter Gegenwart deſſen durchlauchtigſten Großmeiſters in der Hofkapelle zu München den 24. April 1785 gehalten hat,

vorgetragen

von Damian Hugo Philipp Anton

Freyherrn von und zu Lehrbach,

dieſes hohen Ordens Ritter, Domherrn zu Freyſing, churpfalzbaieriſch- und hochfürſtlich-freyſingiſchen geheimen Rath, des Prieſterhauſes und Seminariums zu Dorfen Regenten, auch Stadtpfarrherrn bey St. Jodoc in Landshut.

walt hinkommt, der heiligen Gewalt allein verliehen worden iſt? Wenn nichts deſtoweniger Eure geheiligte Majeſtät uns aufzutragen geruhet hat, daß wir dieſe Verordnungen öffentlich bekannt machen ſollen, ſo bitte ich nun endlich unterthänigſt und flehentlichſt, mir zu verzeihen, und nach Eurer Majeſtät angebohrnen Gnade, nicht übel zu deuten, wenn ich bey öffentlicher Bekanntmachung dieſer Verordnungen das Beyſpiel des heiligen Pabſtes Gregorius befolget haben werde. Als der Kaiſer Mauritius verbothen hatte, daß keinem, der in öffentlichen Aemtern geſtanden wäre, auch keinem Soldaten, ehe die Zeit ſeines Dienſtes zu Ende wäre, erlaubt ſeyn ſollte, in den Mönchenſtand zu treten, hielt er dafür, daß ſolche Verordnung in dem Puncte, welcher die Mönche betrifft, einem chriſtlichen Fürſten allerdings nicht zuſtehe, weil der Weg zum Heil niemand verſchloſſen werden ſoll. Vor allen Dingen bat er den Kaiſer inſtändig, dieſes Geſetz zu widerrufen. Endlich ſchickte er daſſelbige auch an eilf unter dem Römiſchen Patriarchat ſtehende Metropolitane in Italien, Illyrien und Thracien, jedoch mit dem Berichte, daß er

zwar

zwar zum Theil die Beobachtung des Geſetzes vorgeſchrieben, zum Theil aber die vorher eingeführten Gebräuche wieder aufgebracht habe. Ich habe zwar, ſagt er lib. 2. ep. 62. weil ich gehorchen mußte, dieſe Verordnung an verſchiedene Orte abgeſandt; da aber das Geſetz ſelbſt mit dem allmächtigen Gott gar nicht übereinſtimmt, ſiehe, ſo bin ich auf die Gedanken gerathen, zu den Oberherren zu melden. Ich habe alſo auf beyden Seiten alles gethan, was meine Pflicht war; denn ich habe dem Kaiſer Gehorſam geleiſtet, und meine Gedanken gegen Gott gar nicht verſchwiegen.

Mit dem veſteſten Vertrauen auf Eurer Majeſtät angebohrne Gnade, Billigkeit und Frömmigkeit, hoffe ich ganz gewiß, Eure Majeſtät werden nicht nur von dem Dringen auf die öffentliche Bekanntmachung dieſer Verordnungen abſtehen, ſondern auch in Zukunft die Rathſchläge derjenigen nicht mehr anhören, welche Eure Majeſtät ſowohl zu dieſen Verordnungen bewogen haben, als auch vielleicht

zu andern dergleichen fernerhin noch gern
gen möchten. Der gütigſte Gott aber e
Eurer Majeſtät Staaten in dem blühen
Zuſtande, und Eure geheiligte Majeſtä
Wohlfarth und Zierde des geiſtlichen und
lichen Standes bis auf die ſpäteſten Zei
vollkommenſtem Wohlſeyn; welches ich
nur in meinem, ſondern auch in dem N
der ganzen Hungariſchen Geiſtlichkeit wü
und mit Erbittung der Kaiſerlich Königl
Gnade, in allerunterthänigſter Ehrfurch
ſterbe.

zwar zum Theil die Beobachtung des Geſetzes vorgeſchrieben, zum Theil aber die vorher eingeführten Gebräuche wieder aufgebracht habe. Ich habe zwar, ſagt er lib. 2. ep. 62. weil ich gehorchen mußte, dieſe Verordnung an verſchiedene Orte abgeſandt; da aber das Geſetz ſelbſt mit dem allmächtigen Gott gar nicht übereinſtimmt, ſiehe, ſo bin ich auf die Gedanken gerathen, an den Oberherren zu melden. Ich habe alſo auf beyden Seiten alles gethan, was meine Pflicht war; denn ich habe dem Kaiſer Gehorſam geleiſtet, und meine Gedanken gegen Gott gar nicht verſchwiegen.

Mit dem veſteſten Vertrauen auf Eurer Majeſtät angebohrne Gnade, Billigkeit und Frömmigkeit, hoffe ich ganz gewiß, Eure Majeſtät werden nicht nur von dem Dringen auf die öffentliche Bekanntmachung dieſer Verordnungen abſtehen, ſondern auch in Zukunft die Rathſchläge derjenigen nicht mehr anhören, welche Eure Majeſtät ſowohl zu dieſen Verordnungen bewogen haben, als auch vielleicht

Rede,

als der

churbaierische hohe Ritterorden

des

Heil. Georgs

seine feyerliche Versammlung in höchster Gegenwart dessen durchlauchtigsten Großmeisters in der Hofkapelle zu München den 24. April 1785 gehalten hat,

vorgetragen

von Damian Hugo Philipp Anton

Freyherrn von und zu Lehrbach,

dieses hohen Ordens Ritter, Domherrn zu Freysing, churpfalzbaierisch- und hochfürstlich-freysingischen geheimen Rath, des Priesterhauses und Seminariums zu Dorfen Regenten, auch Stadtpfarrherrn bey St. Jodoc in Landshut.

Rede,

als der

churbaieriſche hohe Ritterorden

des

Heil. Georgs

ſeine feyerliche Verſammlung in höchſter Gegenwart deſſen durchlauchtigſten Großmeiſters in der Hofkapelle zu München den 24. April 1785 gehalten hat,

vorgetragen

von Damian Hugo Philipp Anton

Freyherrn von und zu Lehrbach,

dieſes hohen Ordens Ritter, Domherrn zu Freyſing, churpfalzbaieriſch- und hochfürſtlich-freyſingiſchen geheimen Rath, des Prieſterhauſes und Seminariums zu Dorfen Regenten, auch Stadtpfarrherrn bey St. Jodoc in Landshut.

Eſto vir fortis, & præliare bella Domini.

Sey ein tapferer Mann, und führe die Kriege des Herrn. Im 1ſten Buche der Könige, 18. Hauptſtück, 17. Vers.

Dieſe Worte, mit welchen David gegen die Philiſtäer zu ſtreiten von dem Saul angefriſchet worden, ſcheinet jener Engel, welchen der gütige Himmel einem H. Ritter Georg in ſeiner grauſamen Marter zu ſtärken abgeſchicket hat, dem Buchſtaben nach zu wieder-

holen: Esto vir fortis, & præliare bella Domini, Georg! sey ein tapferer Mann, und führe die Kriege des Herrn. Ja eben dieser Heilige, zu dessen feyerlicher Ehre ein hoher Ritterorden in vollem Glanze und in voller Pracht allhier zugegen ist, war ein unerschrockener, ein heldenmüthiger Feldherr, ein edler Ritter, und was über alle scheinbaren Titel der Welt ist, war er ein Soldat Jesu Christi, ein Held des Glaubens, ein herrlicher Blutzeuge seiner geheiligten Lehre. Schon in der Blüthe der Jahre hat er eine mehr als männliche Tapferkeit gezeiget, und gegen den höllischen Drachen, jenen allgemeinen Feind unsers Heils, mit einem weit größern Muthe, als jemals ein Held gegen die sichtbaren Feinde seines Vaterlandes gekämpfet.

Hochansehnliche! Nachdem ich Ihnen die vortrefflichen Tugenden unsers mächtigen

Schutz-

Schutz-Heiligen, besonders dessen siegreiche Marter, in zwoen besondern Reden aus den bewährtesten Kirchengeschichten an diesem Orte schon vorgetragen habe; so gedenke ich heute von der Geschichte seines heiligen Lebens nicht ausführlich zu reden: sondern werde mich vielmehr bemühen, Ihren ohnehin schon hitzigen Eifer für die Ehre Gottes und seiner geheiligten Religion durch neue Beweggründe noch heftiger anzuflammen. Wohlan! Esto vir fortis, & præliare bella Domini! ein jeglicher aus uns ehre den heiligen Ritter Georg durch ritterliche Thaten: er sey ein tapferer Held, und führe die Kriege des Herrn: er kämpfe mit einer baierischen Löwenstärke gegen die Feinde Gottes und seiner heiligen Lehre.

In solchen Absichten erweise ich, so viel es der enge Zeitraum zuläßt, durch einen

holen: Esto vir fortis, & præliare bella Domini, Georg! sey ein tapferer Mann, und führe die Kriege des Herrn. Ja eben dieser Heilige, zu dessen feyerlicher Ehre ein hoher Ritterorden in vollem Glanze und in voller Pracht allhier zugegen ist, war ein unerschrockener, ein heldenmüthiger Feldherr, ein edler Ritter, und was über alle scheinbaren Titel der Welt ist, war er ein Soldat Jesu Christi, ein Held des Glaubens, ein herrlicher Blutzeuge seiner geheiligten Lehre. Schon in der Blüthe der Jahre hat er eine mehr als männliche Tapferkeit gezeiget, und gegen den höllischen Drachen, jenen allgemeinen Feind unsers Heils, mit einem weit grösern Muthe, als jemals ein Held gegen die sichtbaren Feinde seines Vaterlandes gekämpfet.

Hochansehnliche! Nachdem ich Ihnen die vortrefflichen Tugenden unsers mächtigen

Schutz-

Schutz-Heiligen, besonders dessen siegreiche Marter, in zwoen besondern Reden aus den bewährtesten Kirchengeschichten an diesem Orte schon vorgetragen habe; so gedenke ich heute von der Geschichte seines heiligen Lebens nicht ausführlich zu reden: sondern werde mich vielmehr bemühen, Ihren ohnehin schon hitzigen Eifer für die Ehre Gottes und seiner geheiligten Religion durch neue Beweggründe noch heftiger anzuflammen. Wohlan! Esto vir fortis, & præliare bella Domini! ein jeglicher aus uns ehre den heiligen Ritter Georg durch ritterliche Thaten: er sey ein tapferer Held, und führe die Kriege des Herrn: er kämpfe mit einer baierischen Löwenstärke gegen die Feinde Gottes und seiner heiligen Lehre.

In solchen Absichten erweise ich, so viel es der enge Zeitraum zuläßt, durch einen

ganz einfachen Satz, wie heftig die Religion, sonderbar in unsern Tagen, welche sich gleichwohl die aufgeklärten, die erleuchteten, die glückseligen nennen, fast von allen Seiten angefochten und bestritten werde. Sie vernehmen demnach, welche vorzüglich als Feinde der wahren Kirche zu betrachten seyn. Wenn nach den Staatsregeln jedes Mitglied dem Staate mit allen seinen Kräften nützlich zu seyn verbunden ist; so wird vielmehr ein jedes Mitglied der Kirche Christi gehalten seyn, allen Schaden, so viel möglich, von derselben abzuwenden: eine ewige und übernatürliche Glückseligkeit ist allem vorzuziehen: ohne Religion aber kann man selber unmöglich theilhaftig werden. Erfülle ich nun meine so theuren Pflichten; wer wird mich deshalben tadeln können? Nur derjenige, welcher selbst entweder ein offenbarer oder versteckter Feind

der

der Religion iſt. — Der Herr begleite meine Worte mit ſeiner Salbung, Sie aber, Hochanſehnliche! mit einem aufmerkſamen und wahrheitsliebenden Gemüthe; ſo werde ich frey, und nach dem Triebe meiner innern Empfindungen, reden dürfen.

* * *

Trübſal und Verfolgung haben die heilige Kirche Jeſu Chriſti jederzeit an der Seite begleitet: ſie hatte immerdar mit Feinden, wie die Sonne mit Wolken und finſtern Erddämpfen, zu ſtreiten. Ihre Geſchichte durch ganze Jahrhunderte liefert uns die traurigſten Nachrichten von ihren harten Kämpfen. Wir leſen bis zum Entſetzen, was ſie von dem falſchen Eifer der

Synagoge, von der ſtolzen Weisheit der Philoſophen, und von der grauſamen Politik der heydniſchen Kaiſer, Fürſten und Landpfleger, gelitten hat. Sie kam zwar jedesmal ſiegreich aus den Händen ihrer Feinde; es ſcheinet aber, ſie ſey noch weit gefährlicher und grauſamer von ihren eigenen Kindern angegriffen worden. Wer mag wohl alle Abentheuer erklären, welche der Geiſt des Hochmuths und der Ketzereyen nach und nach hervorgebracht hat, um die Heiligkeit ihrer Geheimniſſe zu zernichten, und die Bande ihrer Einigkeit zu zerbrechen? Wie bald wurde die Reinigkeit ihrer Lehre durch das Verderbniß und durch die Ausgelaſſenheit der Sitten entehret, die Majeſtät ihres Gottes abgewürdiget, durch die Finſterniß der Unwiſſenheit und Einführung des Aberglaubens heruntergeſetzt?

Es hat zwar Unſinnige gegeben, die nach dem Ausdrucke des königlichen Propheten in ihren Herzen ſagten: Es iſt kein Gott; doch zeigte ſich der Unglaube nicht mit offener Stirne; ſeine gottloſen Spöttereyen waren nur einer kleinen Zahl frecher Menſchen überlaſſen, und ihre ärgerlichen Schriften wurden in jene Länder verbannet, wo ſie die Gleichgiltigkeit in Religionsſachen gegen die Strafe geſichert hat. In unſern Tagen geht der Unglaube mit aufgerecktem Halſe daher, und vergiftet alle Stände, alle Geſchlechter, Alter und Wiſſenſchaften, auch jene, die ihn ganz und gar nichts angehen. Die liſtige Preſſe hintergeht noch täglich die ſo nothwendige Wachſamkeit der Obrigkeiten, und verkauft den theuren Werth des Blutes Jeſu Chriſti weit unter dem Judentaxe von dreyßig Silberlingen; bey dieſem ungeheuren Schwalle

nichtswerther Schriften, die faſt ganz Europa überſchwemmen; wie wenige findet man, in welchen nicht die heilige, göttliche Religion entweder ganz gerade zu, oder doch ſeitwärts angegriffen wird? Solche Schriftſteller, da ſie den Leidenſchaften eines verdorbenen und unbändigen Herzens ſchmeicheln, werden auf das begierigſte aufgeſucht, und mit Luſt und Freude von ſehr vielen geleſen. Man findet ſie auf dem Putztiſche des Frauenzimmers, auf der Wechſelbank des Kaufmannes, in dem Zimmer des Richters, in den Bücherſchränken des Gelehrten, in dem Gezelte des Kriegers, in den Händen und Taſchen der Jünglinge, in der Werkſtatt des Handwerkers, ja ſogar in der Strohhütte des Landmannes.

So ſchnell verbreitet die Gottloſigkeit in unſerm Zeitalter ihr Gift, um alle Stän-

Stände des gemeinen Wesens zu verderben, und die Religion, jene so mächtige Schutzmauer der Staaten, jene so kräftige Lehrmeisterinn der guten Sitten, aus den Herzen der Menschen zu tilgen.

Kann ich Ihnen, Hochansehnliche! ferner dieses Uebel verheelen? Sehen Sie es nicht mit eigenen Augen? Und wie oft haben Sie es nicht selbst gehöret? Die alte, heilige Religion unserer Väter wird in den Unterhaltungen und Gesellschaften gräulich mishandelt. Die Ausdrücke, welche daselbst den größten Beyfall finden, sind jene, welche auf die Religion schimpfen, und sie verächtlich machen. Die sogenannten schönen Geister stehen allezeit fertig, sie zum Stoff ihrer Spöttereyen und ihres frechen Muthwillens zu nehmen. Sie

wissen

wissen mit verdammlichen Zügen und schalkhaftesten Wendungen die schädlichsten Leidenschaften nicht nur zu erhitzen, sondern auch zu rechtfertigen, ja angenehm und schätzbar zu machen. Was wundern wir derohalben, daß dermalen die wahre Frömmigkeit als eine Verstellung und Heucheley, die christliche Schamhaftigkeit und Ehrbarkeit als ein ungesittetes Wesen, die Liebe der Feinde als ein feiges Herz, der Eifer für die Gerechtigkeit als ein Eigennutz, die Behutsamkeit im Reden als eine Einfalt, die heilige Einsamkeit als eine Blödsinnigkeit und Mangel der Lebensart, die Demuth und der Gehorsam gegen die Kirche als eine Niederträchtigkeit, die Mäßigkeit als eine Unbescheidenheit, und die Geduld als eine Zaghaftigkeit durchgezogen und verlachet werden? Was wundern wir, daß bey so oft angepriesener Wenschenliebe fast

alle

alle Pflicht gegen die Eltern, alle Treue und wahrer Gehorsam gegen die Vorgesetzten und Obrigkeiten, alle Dankbarkeit gegen die Wohlthäter, alle Liebe gegen die Seinigen, alle christliche Barmherzigkeit gegen die Armen und Nothleidenden, alle Achtung und Gutherzigkeit gegen die Frommen, alle Redlich- und Aufrichtigkeit gegen den Nebenmenschen, fast gänzlich verschwunden ist. ? Was verwundern wir uns, daß die zügellose Freyheit zu denken, zu reden und zu schreiben eine noch größere Freyheit zu handeln eingeführet, daß die öffentlichen Sitten noch niemals so gefährlich und unstößig gewesen, daß es noch nie so viele Verschwendungen durch die Pracht, so verschmitzte Kühnheit des Ehrgeizes, so viele Treulosigkeiten und Verderbnisse in den Familien, so viele heimliche Entwendungen des väterlichen oder herrschaftlichen Gu-

tes,

tes, ſo viele verführeriſche Argliſt in der Wohlluſt, ſo viele Untreue in den Ehen gegeben hat? Warum verwundern wir uns, daß ſogar alle bloß weltliche Anſtändigkeit und Ehrbarkeit zur Verachtung, die größten Aergerniſſe und Ausgelaſſenheiten aber die ſcherzhafteſte Sache und gewöhnliche Unterhaltung geworden iſt? — Welch ſchreckliche Dinge haben wir dießfalls ſelbſt ſchon erlebt, und welch verdammliche Streiche, die Einfalt und Leichtgläubigkeit zu täuſchen, ſind geſpielet worden?

Betrachten wir die heutigen Unglaubigen und Religionsſpötter noch näher. — Wer ſind wohl dieſelben, und wo finden wir ſie? Es ſind junge Leute, entweder ohne Erziehung, oder die ihre gute Erziehung

ziehung gänzlich vereitelt haben: Es sind solche stolze Witzlinge, die in den gröbsten Lastern versunken, sich derselben noch rühmen, und ihr Glück dadurch zu machen suchen: Es sind Leute, die alle der Kirche verhaßte Sätze behaupten: Es sind Stutzer, die den Schulen kaum entwischet, durch bösen Umgang zuerst Lasterhafte, und hernach Unglaubige geworden sind: Es sind praleriſche Großſprecher, ungetreue Themisdiener, verbuhlte Liebhaber, müßige Gaſſentreter und Taugenichts, ja (der Himmel verhüte es) vielleicht auch aufgeblaſene, halbgelehrte, vereitelte, nach dem Weltgeiſt gebildete, verführte und verführeriſche Geiſtliche. Ihre Geſpräche, Aufführung und Geſchäfte verrathen ſie, weſſen Geiſtes ſie ſeyn. In wem beſteht das Geſchäft der täglich anwachſenden Feinde des Kreuzes Chriſti? Die ganze chriſtliche Lehre und

Reli-

Religion, wo es möglich, zu ſtürzen, hingen gottloſe Sophiſtereyen, ja den ruchloſeſten Unglauben ſelbſt mit ſeinem ſchwarzen Gefolge einzuführen. Nach ihren theils teufliſchen, theils unſinnigen Vorſpiegelungen hat es nie einen Moſes, einen Jeſus Chriſtus gegeben: alles iſt ihrem gottloſen Vorgeben nach unterſchoben, fabelhaft, Pfaffengedicht und Betrügerey. Sie wollen die Leute glauben machen, die chriſtliche Religion habe die Geſetze der Natur, welche ſie hätte erklären ſollen, verfinſtert und unterdrücket. Ihr Schwärmergeiſt wagt ſich an das göttliche, uns ſo nothwendige Geſchenk der Offenbarung: Die heiligſten Geheimniſſe unſers Glaubens bleiben von ihnen nicht unangefochten. Sie führen immer Vernunft, Einſicht, Billigkeit, Rechtſchaffenheit, Toleranz, Erziehung, Aufklärung ꝛc. in dem Munde; und eben ſie

ſind

widerlegt worden, ſich gründet, — Heilige, göttliche Religion! verdieneſt du das von deinen eignen Kindern, die du unter tauſend mütterlichen Sorgen in deinem Schooße ernährest? Müſſen ſogar dieſe, welche alle deine Schritte ſonderbar verehren, und küſſen ſollten, ſo undankbar ſeyn, und dich ſelbſt verachten und verſpotten? Alte Religion unſerer Väter! niemal, niemal, auch nicht in den Tagen Julians des Abtrünnigen, biſt du ſo allgemein, ſo öffentlich, ſo frey und ſo boshaft angefeindet worden. Großer Gott! ſteh auf, und richte deine Sache; die Gottloſen empören ſich; rette unter uns deine Ehre, wir bitten dich durch deinen eingebohrnen göttli-

Unter dem Deckmantel, das Aeußerliche der Religion zu verbessern, bestreiten die itzigen Feinde der Kirche ihre Lehre, ihre Gewalt, ihr Ansehen, ihre Unentbehrlichkeit selbst. Die Hirten und Vorsteher der Kirche werden von ihnen herabgesetzt, die Verkündiger des göttlichen Gesetzes in Verachtung gebracht; jene so schimmernden Vorzüge der Religion, ihre göttliche Stiftung, ihre weiten Aussichten, ihre unbeweglichen Gründe, ihre unschätzbaren Opfer, ihre reine Sittenlehre, ihre mächtigen Hilfsmittel, ihre heldenmüthigen Beyspiele, ihre kräftigen Verheißungen und Drohungen, ihre herrlichen Kämpfe und Siege, ihre Wunderwerke geben ihnen den

Stoff

Stoff zu ihren täglichen Spöttereyen. Die Gebether der heiligen Kirche, die Altargaben und Opfer, lauter Erfindungen der Habſucht; ihre Zucht, ihre Rechte und Geſetze eine Kette von Misbräuchen; ihre Ceremonien ehrwürdige Poſſen; ihre Geheimniſſe ein Auszug von Betrug und Aberglauben; ihre Glaubensſätze, ihre Concilien und Verſammlungen die Grundlage alles Gezänkes und der Unruhen in dem Staate; ihre Geiſtlichen ein Haufen ſchädlicher Inſekten; ihre Lehrer blödſinnige Köpfe, heuchelnde Kritiker; ſogar ihre Märtyrer boshafte, hartnäckige Schwärmer; ihre Apoſtel eine Rotte ausgeſuchter und verſchworner Betrüger; ihre göttlichen Bü-

dieſes hohen militariſchen Ordens ihre Seitenwaffen, wenn das heilige Evangelium hier feyerlich abgeſungen wird, ſogleich entblößen. Arbeiten, ſtreiten und kämpfen wir, wohin der Weltapoſtel uns gleichfalls ermuntert, wie gute Soldaten des Herrn Jeſu. Dieſe Zeiten der äußerſten Verfolgung ſind uns vorbehalten; und um ſo gefährlicher es ausſieht, deſto beſſere Gelegenheit haben wir, unſere chriſtliche Treue und Großmuth zu zeigen. Iſt Jeſus Chriſtus nach ſeinem göttlichen Worte ſelbſt unſer Herr und König, ſo ſind alle Chriſten ſeine Soldaten; ja in der Sache des Herrn, welches ſchon Tertullian bemerket hat, iſt

jeder

jeder Menſch ein Kriegsmann. Unter keinen Fahnen iſt es rühmlicher zu ſtreiten, als unter den Fahnen Jeſu Chriſti: er iſt der König der Könige: auch die Könige ſelbſt müſſen vor ihm die Knie beugen; auch die Könige werden von ihm gerichtet, entweder ewig geſtraft, oder ewig belohnet werden. Wir ſtreiten nicht um ein irdiſches und vergängliches, ſondern um ein himmliſches und ewiges Reich, welches den getreuen und tapfern Eiferern dieſes hohen Ordens vorzüglich vorbehalten iſt. Denken wir oft an jene goldene Buchſtaben I. F. J. F. oder vielmehr an ihre Bedeutung: In Fide, Juſtitia & Fortitudine: ſie ſind des Ordens

chen Sohn, welchen du zum Heil der Welt in die Welt gesendet hast.

Werden wir aber selbst die Ehre des Herrn künftighin zu retten uns befleißen? Werden wir nach den beschwornen Pflichten dieses hohen hier versammelten Ordens die heilige Religion, den wahren Glauben öffentlich, unerschrocken und mit aller Standhaftigkeit zu bekennen, ja nach Gelegenheit mit Gut und Blut zu schützen und zu vertheidigen uns angelegen seyn lassen? Reuet uns etwa unser Taufbund? Reuen uns vielleicht die Gelübde, die feyerliche Zusage, welche wir im Angesichte des Herrn, der Engel und der Kirche abgelegt haben? Wäre

dieß

ten, die Leſung guter Bücher, eine chriſtliche Großmuth, die Kraft des Beyſpieles geben uns die Waffen gegen die Feinde des Glaubens an die Hand; mit dieſen verſehen zeigen wir jedermann, und halten es für den größten Ruhm, daß wir die Hoheit, und die Vortrefflichkeit unſers Chriſtenthumes noch fühlen; und da wir ſo empfindlich in allem ſind, was unſre Ehre belanget, ſo ſeyn wir weit empfindlicher gegen jene, welche die Majeſtät des Ewigen anzutaſten und zu beſchimpfen ſich unterſtehen.

Wir ſterben zwar nicht auf den Richtplätzen, nicht unter Schwertern und Rädern; doch ſchämen wir uns nicht (auch dieſes koſtet heutiges Tags Heldenmuth) gute

Chri-

dieſes hohen militariſchen Ordens ihre Seitenwaffen, wenn das heilige Evangelium hier feyerlich abgeſungen wird, ſogleich entblößen. Arbeiten, ſtreiten und kämpfen wir, wohin der Weltapoſtel uns gleichfalls ermuntert, wie gute Soldaten des Herrn Jeſu. Dieſe Zeiten der äußerſten Verfolgung ſind uns vorbehalten; und um ſo gefährlicher es ausſieht, deſto beſſere Gelegenheit haben wir, unſere chriſtliche Treue und Großmuth zu zeigen. Iſt Jeſus Chriſtus nach ſeinem göttlichen Worte ſelbſt unſer Herr und König, ſo ſind alle Chriſten ſeine Soldaten; ja in der Sache des Herrn, welches ſchon Tertullian bemerket hat, iſt

jeder

jeder Menſch ein Kriegsmann. Unter keinen Fahnen iſt es rühmlicher zu ſtreiten, als unter den Fahnen Jeſu Chriſti: er iſt der König der Könige: auch die Könige ſelbſt müſſen vor ihm die Knie beugen; auch die Könige werden von ihm gerichtet, entweder ewig geſtraft, oder ewig belohnet werden. Wir ſtreiten nicht um ein irdiſches und zeitliches, ſondern um ein himmliſches und ewiges Reich, welches den getreuen und tapfern Kämpfern dieſes hohen Ordens vorzüglich vorbehalten iſt. Denken wir oft an jene goldene Buchſtaben I. F. J. F. oder vielmehr an ihre Bedeutung: In Fide, Juſtitia & Fortitudine: ſie ſind des Ordens

merkwürdiger Wahlspruch: handelt wir darnach. Mit Augen sehen, wie die Wahrheit wanket, ohne sie zu unterstützen: sehen, wie der Irrthum herrschet, ohne ihn zu bestreiten: sehen, wie die Religion, die Tugend fast von allen Seiten gedrücket wird, ohne sich für sie zu erklären: heißt das nicht ein Treuloser, ein Verräther, ein Abtrinniger von der Fahne Jesu Christi seyn? Wir aber seyn christliche, dem Taufbunde, den Ordenspflichten, und der Gnade Gottes, welche die Stärke unserer Kämpfe, und die Quelle unserer Siege ist, getreue Ritter und Helden. Der Eifer des Gebethes, die Wissenschaft und die Betrachtung ewiger Wahrhei-

ten, die Leſung guter Bücher, eine chriſtliche Großmuth, die Kraft des Beyſpieles geben uns die Waffen gegen die Feinde des Glaubens an die Hand; mit dieſen verſehen zeigen wir jedermann, und halten es für den größten Ruhm, daß wir die Hoheit, und die Vortrefflichkeit unſers Chriſtenthumes noch fühlen; und da wir ſo empfindlich in allem ſind, was unſre Ehre belanget, ſo ſeyn wir weit empfindlicher gegen jene, welche die Majeſtät des Ewigen anzutaſten und zu beſchimpfen ſich unterſtehen.

Wir ſterben zwar nicht auf den Richtplätzen, nicht unter Schwertern und Rädern; doch ſchämen wir uns nicht (auch dieſes koſtet heutiges Tags Heldenmuth) gute

Chri-

Chriſten zu ſeyn, und als ſolche vor andern zu erſcheinen. Seyn wir keine Chriſten nur in Gedanken, und in Geheim. Der Mann, welcher ſich nicht getrauet, ſeinen wahren Glauben zu gehöriger Zeit zu bekennen und zu ſchützen, dieſer iſt, gebe ihm der gemeine Haufen für einen Namen, was für einen er will, ein feiges und ungetreues Mitglied des erhabenen Ordens. **Wer ſich meiner, und meiner Worte ſchämet,** (welch ſchreckliche Bedrohung der eingefleiſchten Wahrheit ſelbſt!) **deſſen wird ſich der Sohn des Menſchen auch ſchämen, wenn er in ſeiner, und ſeines Vaters Majeſtät, und in der Herrlichkeit der heiligen Engel kommen wird.**

Laſſen

Laſſen wir die Stimme der Religion aller Orten von uns hören: leuchten wir durch unſern Religionseifer, wie die Sterne von der erſten Größe: dulden wir nicht einmal, daß andere, ſonderlich die Untergebenen unter unſern Augen von der Religion verächtlich reden: beſtrafen wir ſie nach Umſtänden und Gelegenheit mit heiliger Freyheit, ohne das Geſchrey böſer Zungen zu fürchten. Wir ſelbſt reden allzeit von ihr und ihren heiligen Satzungen mit Ehrfurcht und Unterthänigkeit. Die geheiligte Majeſtät Gottes, iſt der ſchöne Gedanke des großen Salvians, die geheiligte Majeſtät Gottes iſt ſo groß, und verdienet eine ſo ſchaudervolle Ehrfurcht, daß wir nicht allein, was gottloſe Menſchen wider die Religion ſagen,

verabscheuen; sondern auch, was wir selbst für die Religion sagen, mit groſser Ehrfurcht und Eingezogenheit vorbringen müssen.

Böse Bücher, gotlose Schriften, diese Werke der Finsternisse, diese Hauptfeinde des Glaubens würdigen wir nicht eines einzigen Blickes. Sie verdienen nicht unsere weit nützlichern Leseſtunden: eilen wir mit ihnen den Flammen zu, damit nicht wir, oder andere, wegen ihnen dem ewigen Feuer überantwortet werden. Der goldene Becher, in welchem gar oft dieſes Seelengift verborgen ist, die feine und witzige Schreibart, soll uns keineswegs, wie hundert andere, bethören. Der wahrhaft Kluge läſst sich

von

Dieſes haben ſie bisweilen Fremden gezeiget, um ſie zur Annahme ihrer Bruderſchaft anzulocken, oder um ſie zu überzeugen, daß unter ihnen nichts Unzuläſſiges vorgehe. Andere zeigen es auch, weil ſie ihren Stand für gefährlich, und ihren Eid, wie billig, für ſündhaft und ungültig halten. Ja, damit kein trüglicher Umſtand übrig bleibe, haben dieſe zugleich den gedruckten Zettel ihrer Aufnahme ſehen und leſen laſſen, ohne daß ſie deswegen in Aſche umwandelt ſind, wie es ihnen, wenn ſie untreu werden ſollen, als eine folgende Strafe vorgebildet würde. Das Buch aber, wovon ich rede, iſt in franzöſiſcher Sprache gedrucket, und hat dieſen Titel: L'ordre des Francs-Maçon trahi, & le ſécret des Mopſes révélé, à Amſterdam 1771. Der Eidſchwur der Freymäurer, wie auch der ganze Zierath ihrer, und des Mopſenordens Logen ſind in demſelbigen verzeichnet und abgebildet. Was darinn enthalten iſt, haben viele unterſuchet und wurde wahr befunden. Ich gründe mich daher vernünftig auf Auſſage deren, als in einem eigenen Geſtändniſſe, welches kein Freymäu-

mehr auf Erden sind, und Jedermann uns verlassen, und in Vergessenheit setzen wird, können auch wir, wie ein Paulus, und wie nach ihm ein heiliger Georg mit Vertrauen sagen: **Ich habe einen guten Streit vollbracht, meinen Lauf vollendet; nun wartet auf mich die Krone der Gerechten, welche mir der Herr als ein gerechter Richter an jenem Tage aufsetzen wird.**

Erſter Abſchnitt.

Das freymäureriſche Geheimniß wird entdecket.

Ein vierfaches Geheimniß iſt es ſonderlich, welches die Herren Freymäurer Niemanden offenbaren, und welches ich allhier aus ihrem Buche verkürzet anzeige.

I. Woher ſie ihren Urſprung nehmen.
II. Wie ſie aufgenommen werden.
III. Wie ſie ſich in ihren Logen beſchäftigen.
IV. Welche Kennzeichen ſie unter ſich haben.

I.

Einige ziehen ihren Urſprung, wiewohl ungegründet, von einem gewiſſen Hiram her. Dieſen ſoll der König Salomon dem prächtigen Tempelgebäude zu Jeruſalem als einen Oberſten Aufſeher und Auszahler der Arbeitsleute vorge-

Dieſes iſt das Gericht, daß das Licht in die Welt gekommen ſey; und die Menſchen haben mehr die Finſterniſſe, als das Licht geliebet; weil ihre Werke boßhaft waren. Johann. 3. 19.

Vorrede.

Die göttliche Kirche ſowohl, als weltliche Obern haben ſchon lange getrachtet, das verborgene Geheimniß, deſſen ſich die Herren Freymäurer bey nächtlichen und verdächtigen Zuſammenkünften faſt in allen groſſen Städten bedienen, auszukundſchaften. Die Heimlichkeit aber, welche dieſe Herren zu unterhalten ſo gar mit einem wichtigen Eidſchwur verloben, iſt das Hauptweſen, worinn ihre Verſammlung gegründet iſt. Deſſen rühmen ſie ſich auch bey ihren Luſtbarkeiten. Eben dieſe iſt auch die Urſache, woraus die Beſchwerniß, ſie einer offenbaren Bosheit zu überzeugen, herrühret. Sie ſelbſt wiſſen es, daß, wenn ſie bedeten, ihre Zunft nicht lange beſtehen könnte, und daß alsdenn vernünftige Leute dieſes

Dieſes iſt das Gericht, daß das Licht in die Welt gekommen ſey; und die Menſchen haben mehr die Finſterniſſe, als das Licht geliebet; weil ihre Werke boßhaft waren. Johann. 3. 19.

geſellet. Sie haben weiters einen Schatzmeiſter, einen Sekretär und einen Redner. Ihre übrigen Mitglieder unterſcheiden ſie, wie geſagt iſt, mit den Namen der Meiſter, der Geſellen, und der Lehrjünger oder Neulinge. Denn noch haben ſie auch Handlanger oder Knechte, ſo ihnen zu Tiſche und zum Ausgehen dienen. Jene endlich, welche keine Freymäurer ſind, nennen ſie Weltliche, oder Profanen.

II.

Was die Aufnahme der Freymäurer betrifft, ſo ſind ſie höchſtens bedacht Herren vom groſſem Anſehen als Glieder von verſchiedenen Dikaſterien, Officier, Rennten- und Kaſſenverwalter u. ſ. w. anzuwerben, um von ihnen unterſtützt zu werden: ſie pflegen auch Wirthsleute und ihre gröſſere Söhne aufzunehmen, wo ſie nämlich ihre Logen haben. Indeſſen muß ein jeder, ſo in einer erhabnen Loge aufgenommen wird, 60 Reichsthaler bezahlen. Darum loben ſie ihre Geſellſchaft am mehreſten bey den Reichen. Entſchließt ſich nun jemand, dieſe anzunehmen, ſo wird er von demjenigen, welcher ihn dazu beredet hat, den andern Herren

für gottlos halten würden, was sie itzt für unsträflich angeben. Indessen ist die Freymäurerey, wie die Mäurerzunft in Lehrlinge, Gesellen und Meister ausgetheilet. Diesen wird nicht alles gleich Anfangs entdecket, damit nicht einige Untreue einschleichen möge. Ein jeder aus ihnen selbsten müste auch das so theuer versprochene Stillschweigen für dumm und kindisch halten, wenn er nicht glaubte, daß recht geprüften Mitgliedern Geheimnisse, welche ihm noch verborgen bleiben, bekannt wären. Sie erkennen sich übrigens aller Orten als Mitbrüder an gewissen Zeichen und Berührungen der Hände, wie auch an gewissen Worten, die sie miteinander reden. Indem ich nun diese Kennzeichen mit ihren mehresten andern Heimlichkeiten in diesem Werkchen entdecke, so mag man die Freymäurer in den Gesellschaften kennen lernen. Der Grund, woraus ich diese Zeichen, und alles, was ich hier schreibe, hernehme, ist ein Buch, welches nur einigen aus ihnen, denen sie trauen, gegeben wird, und welches die Richtschnur ihrer nächtlichen Werke ist.

Dieses

Dieſes haben ſie bisweilen Fremden ge
, um ſie zur Annahme ihrer Bruder
anzulocken, oder um ſie zu überzeugen,
nter ihnen nichts Unzuläſſiges vorgehe.
re zeigen es auch, weil ſie ihren Stand
efährlich, und ihren Eid, wie billig, für
eſt und ungültig halten. Ja, damit
rüglicher Umſtand übrig bleibe, haben
ugleich den gedruckten Zettel ihrer Auf
e ſehen und leſen laſſen, ohne daß ſie
gen in Aſche umwandelt ſind, wie es
, wenn ſie untreu werden ſollen, als
olgende Strafe vorgebildet wurde. Das
aber, wovon ich rede, iſt in franzöſi
Sprache gedrucket, und hat dieſen Ti
L'ordre des Francs-Maçon trahi, &
ret des Mopſes révélé, à Amſterdam
Der Eidſchwur der Freymäurer,
uch der ganze Zierath ihrer, und des
enordens Logen ſind in demſelbigen ver
et und abgebildet. Was darinn ent
iſt, haben viele unterſuchet und wur
ihr befunden. Ich gründe mich daher
nftig auf Ausſage deren, als in einem
n Geſtändniſſe, welches kein Freymäu

ver läugnen kann. Wie jenes im holländiſchen, ſo mag gegenwärtiges im franzöſiſchen Gebiethe ans Licht gekommen ſeyn. Ich vermeyne, eine dem Publikum nützlichſte Beſchäfftigung zu unternehmen, wenn ich die Heimlichkeiten und den Character dieſer den Staaten und der Kirche Gottes ſo nachtheiligen Geſellſchaft entdecke, und die Beweggründe zu ihrer Zernichtung anführe.

Erſter

Erſter Abſchnitt.

Das freymäureriſche Geheimniß wird entdecket.

Ein vierfaches Geheimniß iſt es ſonderlich, welches die Herren Freymäurer Niemanden offenbaren, und welches ich allhier aus ihrem Buche verkürzet anzeige.

I. Woher ſie ihren Urſprung nehmen.
II. Wie ſie aufgenommen werden.
III. Wie ſie ſich in ihren Logen beſchäftigen.
IV. Welche Kennzeichen ſie unter ſich haben.

I.

Einige ziehen ihren Urſprung, wiewohl ungegründet, von einem gewiſſen Hiram her. Dieſen ſoll der König Salomon dem prächtigen Tempelgebäude zu Jeruſalem als einen Oberſten Aufſeher und Auszahler der Arbeitsleute vorge-

ſetzt haben. Er ſoll nicht der König Hiram geweſen ſeyn, ſondern derjenige, wovon im dritten Buche der Könige 7, 13, 14, 15. dieſe Meldung geſchieht: Auch ſandte der König Salomon aus, und ließ Hiram aus Tyrien holen, der einer Wittfrau Sohn aus dem Stammen Nephthali, und deſſen Vater ein Tyrier war; und er war ein Künſtler im Erze voll der Weisheit, des Verſtandes und der Wiſſenſchaft, aus Erz allerhand Werke zu machen. — Er goß zwo ehrene Säulen; eine Säule war achtzehn Ehlen hoch, und eine Schnur von zwölf Ehlen gieng um beyde Säulen. Von dieſem Hiram wird v. 21. weiter gemeldet: Und er richtete beyde Säulen im Vorhofe des Tempels auf. Und als er die Säule zur Rechten geſetzt hatte, nannte er ſie mit dem Namen Jachin. Imgleichen richtete er auch die andere Säule auf, und nannte ihren Namen Booz. Dieſen Hiram nennen etliche Freymäurer Adoniram, andere Adoram. Sie lehren von ihm, daß, weil er die Lehrlinge von den Geſellen und Meiſtern ihrer Menge wegen

nicht

nicht erkennen konnte, er einer jeden Gattung dieſer Arbeiter ein beſonderes Zeichen, einige Berührung und ein Wort entdecket habe, um alſo unter ihnen den Unterſcheid zu machen, und einem jeden, was ihm zukam, auszuzahlen. Sie ſetzen hinzu, daß er von dreyen Geſellen, weil er ihnen das Wort der Meiſter nach ihrem Begehren nicht hat offenbaren wollen, ſey getödtet worden. Indeſſen ſollen ſich die Lehrknechte bey der Auszahlung an der erſten Säule, ſo ſich Jachin nannte (die Freymäurer ſagen Jakin) haben verſammeln, und nebſt ihren Zeichen und Berührungen auch dieſes Wort Jakin haben ausſprechen müſſen. Die Geſellen hingegen muſten an der andern Säule, ſo ſich Booz nannte, (die Freymäurer ſagen Boaz) zuſammen kommen, und ſie hatten nebſt andern Kennzeichen auch dieſes Wort Boaz. Die Meiſter endlich ſollen kein anderes Merkmaal ihres Dienſtes und Verdienſtes, als das Wort Jehova gehabt haben. Die Freymäurer nun haben auf geſagte Art eine Bruderſchaft, oder, wie ſie ſelbſt ſagen, einen Orden aufrichten wollen. Sie führen in dieſem den Namen der Maurer, und bedienen ſich alles Werkzeuges

dieſer Zunft. Ja es befinden ſich in ihren Logen: die Winkelmaaß, der Zirkel, die Kelle oder Traufel, der Hammer, die Waſſer- und Bleywagen, ein Zeichnungsbrett, die Weltkugel, rauhe und gehauene Steine, wie ſie ſich dann auch mit einem aus weiſſem Leder gemachten Schürzchen bekleiden. Das Wort: Frey mögen ſie ſich beylegen; weil es ihnen freyſtehet, eine Religion zu haben, wie ſie wollen. In den Zimmern ihrer Zuſammenkunft ſind auch die zwo Säulen Jakin und Boaz aufgerichtet, und die Sonne und der Mond, Aufgang und Untergang, Mittag und Mitternacht ſind auch verzeichnet. Sie ſtellen endlich noch einige andere Zierathen des ſalomoniſchen Tempels vor, und haben in gewiſſen Umſtänden auf einem Altärlein das Evangelium liegen. Uebrigens trachten dieſe Herren ſich einen groſſen Regenten als einen Beſchützer zu erbitten. Deſſen Stelle vertritt ein gewiſſer Obergroßmeiſter. In allen ihren Logen aber haben ſie nebſt dieſen einen beſondern Großmeiſter als ein Oberhaupt, den ſie auch einen Wohlehrwürdigen nennen. Es ſind dieſem noch zween andere als Mithelfer, welche mit ihm alles einrichten, zu-

geſellet. Sie haben weiters einen Schatzmeiſter, einen Sekretär und einen Redner. Ihre übrigen Mitglieder unterſcheiden ſie, wie geſagt iſt, mit den Namen der Meiſter, der Geſellen, und der Lehrjünger oder Neulinge. Denen noch haben ſie auch Handlanger oder Knechte, ſo ihnen zu Tiſche und zum Ausgehen dienen. Jene endlich, welche keine Freymäurer ſind, nennen ſie Weltliche, oder Profanen.

II.

Was die Aufnahme der Freymäurer betrifft, ſo ſind ſie höchſtens bedacht Herren vom groſſem Anſehen als Glieder von verſchiedenen Dikaſterien, Officier, Rennten- und Kaſſenverwalter u. ſ. w. anzuwerben, um von ihnen unterſtützt zu werden: ſie pflegen auch Wirthsleute und ihre gröſſere Söhne aufzunehmen, wo ſie nämlich ihre Logen haben. Indeſſen muß in jeder, ſo in einer erhabnen Loge aufgenommen wird, 60 Reichsthaler bezahlen. Darum oben ſie ihre Geſellſchaft am mehreſten bey den Reichen. Entſchließt ſich nun jemand, dieſe anzunehmen, ſo wird er von demjenigen, welcher ihn dazu beredet hat, den andern Herren

in der Loge vorgeſtellet, und nach erhaltener Einwilligung derſelben von ihm in das erſte ganz dunkele Zimmer hineingeführt. Da befragt man den Neuling wegen ſeines Namens, wegen ſeiner Beſchäfftigung, und ob ſein Entſchluß, dieſen Stand anzutreten ungezwungen ſey. Nachdem er dieſes beantwortet hat, wird ihm alles, was er vom Metalle oder Erze an ſeinem Leibe trägt, abgenommen. Das rechte Knie wird ihm entblößet, und er muß den Schuh des linken Fußes wie einen Pantoffel niedertreten. Man verbindet ihm hernach ſeine Augen, und der Kandidat muß in dieſem Stande eine Stunde oder noch länger verkleidet bleiben, da indeſſen das Zimmer von zweenen, ſo den bloſſen Degen in Händen haben, bewachet wird. Sein Fürſprecher endlich, welcher allein, ohne mit ihm zu reden, bey ihm verbleibet, klopfet nach erhaltener Erlaubniſſe dreymal an der Loge an. Der Großmeiſter antwortet von innen durch ein dreymaliges Wiederklopfen, und giebt den Befehl die Thüre zu eröffnen. Der Neuling wird hineingeführet, und unter andern Thorheiten, welche man zu ſeinem Schrecken anſtellet, wird er neunmal unter einem fürchterlichen Ge-

lärm

lärm in der Loge auf und abgeführet. Man ſtellet ihn hernach wiederum dreymal dem Groß-meiſter vor; und, nachdem auch dieſer vielfältig ſeine künftige Treue im Stillſchweigen verſuchet hat, wird ihm endlich das Band ſeiner Augen abgenommen. Allhier erblicket der blind geweſene Novitz vor ſeinem ganz ermüdeten Angeſichte viele den bloßen Degen auf ihn richtende Herren, eine große Anzahl der Lichter und Schreckbilder. Man verſichert ihn unter dieſen Vorſtellungen, daß er einen ſehr angeſehenen und ernſthaften Orden antrete; wie auch, daß in dieſem nichts wider das Geſetz, nichts wider die Religion, wider den König, noch wider die guten Sitten vorgehe (a). Man nöthiget ihn nachher mit dem rechten Fuß auf einem Stuhle zu knien, und er wird wiederum auf vielerley und ſchreckliche Art beſchworen, in keinem Umſtande die freymäureriſche Heimlichkeiten, wenn ſie ihm einmal ſollten entdecket werden, zu offenbaren. So bald er dieſes noch-

mal

(a) Dieß ſpiegelt man den Novizen vor, in der Sache ſelbſt zielet alles auf den Umſturz der Staaten und Religion ab.

mal zugeſagt, entblößet man ihm den Hals und die Bruſt, und der Großmeiſter ſetzt ihm die Spitze des Zirkels auf die linke Bruſt, worzu er auch ſelbſt mit ſeiner linken Hand verhülflich iſt. Die rechte Hand legt indeſſen der Neuling auf das Evangelium des heiligen Johannes, und alſo verlobet er ſich zum Stillſchweigen aller ihm noch unbekannten Geheimniſſe der Freymäurer durch einen fürchterlichen Eidſchwur, den ich hernach anführen werde (b).

Nach abgelegtem Eide umfangt der Großmeiſter den Neuling als einen Mitbruder. Er überreichet ihm das aus weiſſem Leder gemachte Schürzchen, und zwey Paar Handſchuhe, deren eins er ſeiner Liebſten ſchenken mag. Sie ſetzen ſich endlich zu Tiſche, und fangen ihre Luſtbarkeiten an. Nachdem nun ein ſolcher Lehrling eine Zeitlang unterwieſen iſt, mag er als Geſell, und hernach als Meiſter mit dergleichen und noch andern Ceremonien aufgenommen

(b) Iſt dieß in Anſehung der Umſtände, und Abſichten nicht ein recht verdammlicher Misbrauch *des Evangeliums*?

men werden. Auf gesagte Art nehmen sie auch zwar die Knechte an; dennoch entdecken sie diesen nur das erste Zeichen und das Wort Jakin. Es mögen diese auch niemal Meister werden; wiewohl ihnen erlaubet wird, mit den andern Herren zu Tische zu sitzen, und an ihren Lustbarkeiten Theil zu nehmen.

III.

Es haben die Herren Freymäurer auch eine Heimlichkeit in dem, womit sie sich in ihren Logen beschäftigen. Diese bestehet am mehresten im Essen, Trinken, und Singen. Keine Weibsleute nehmen sie nicht an, es müste dann zufälliger Weise geschehen. Sie pflegen sich auch, wie sie sagen, öffentlich von ungebührlichen Reden zu enthalten, und denen, so hierinn merklich fehlen, auch wohl eine Geldstrafe aufzulegen. Sie halten ihre Zusammenkünfte an allen ersten Sonntagen des Monats, wiewohl der Großmeister auch besondere anstellen mag. Nur Abendszeit kommen sie zusammen, und ihre erste Sorge ist, daß die Loge wohl geschlossen sey. Sollte aber Jemand aus ihnen einen Fremden bemerken, so ruft er: Il pleut; es

regnet. Dieſes dienet ihnen zum Zeichen, daß ſie alle von der Freymäurerey ſtillſchweigen ſollen. Ein jeder, ſo in die Loge zu gehen pfleget, bezahlt jedesmal einen halben Kronenthaler. Nur diejenigen, ſo dieſe Bedingniſſen erfüllen, haben Hoffnung zu einer Würde unter ihnen erhoben zu werden. Ihre Lichter ſtellen ſie alle Triangelförmig. Drey, fünf, ſieben oder neun Schüſſeln ſtellen ſie auf den Tiſch. Sie trinken auf Kriegsmanier, und ein jeder hat eine Bouteille, welche ſie Baril oder Barique Fäßchen nennen, vor ſich ſtehen. Anſtatt der Gläſer brauchen ſie Becher, die ſie Canons oder Stücke heißen. Wenn ſie Wein begehren, ſo ſprechen ſie: Donnez de la poudre oder Schießpulver. So oft ſie regelmäſſig trinken, ſagt der Großmeiſter erſtens: Chargez, ladet. Herrach ſpricht er: Portez la main a vos armes, ſetzet die Hand an eure Waffen. Er ſetzt hinzu: En Joue, an den Backen. Er ſagt endlich: Feu, grand feu, Feuer, groß Feuer. Dieſe ſind drey Zeichen, bey deren erſten ſie den Becher angreifen: bey dem zweyten halten ſie ihn vor ſich; und bey dem dritten trinken ſie. Da ſie den Becher zurückſtellen,

ſtellen, halten ſie ihn erſtens ein wenig vor ſich, hernach auf der linken, nach dieſem auf der rechten Seite der Bruſt. Endlich ſtellen ſie ihn nieder; ſie ſchlagen dreymal in die Hände, und rufen dreymal: Vivat. Sie trinken zum erſtenmal die Geſundheit des Königs, und rühmen ſich, daß ſie hernach weder von dieſem, noch von Gott, noch von der Religion ein Wörtchen unter ſich reden. Sie trinken weiters die Geſundheit des Obergroßmeiſters, und des Großmeiſters der Loge, der Zween, ſo dieſem folgen, der Neuaufgenommenen, der fremden Mitbrüder, und endlich der übrigen Geſellſchaft. Von allem dieſem leiden ſie nicht, daß nur das mindeſte verrathen werde.

IV.

Eines der fürnehmſten Geheimniſſe der Freymäurer iſt, daß ſie ſich allenthalben, wo ſie ſich antreffen, erkennen. Es muß ſie darum ſchmerzen, wenn ſie auch dieſe Kennzeichen weltkündig ſehen. Indeſſen iſt dieſes das erſte Zeichen. Sie ſtrecken den Daumen der rechten Hand alſo aus, deß er mit dem Zeigfinger die Geſtalt eines Winkelmaaß vorſtelle,

wiewohl man dieſes kaum merket, und halten die andere Finger verſchloſſen. So berühren ſie ſich ſelbſt mit dem Daumen und Zeigfinger unter dem Kinne an der linken Seite des Halſes, und fahren auch ganz geſchwind alſo mit der Hand bis zur rechten Seite des Halſes. Nach dieſem laſſen ſie dieſe rechte Hand an der rechten Seite bis an die Taſche herunterfallen, und ſchlagen auf dieſe einmal, wobey ſie auch ein Sacktuch, oder was anders herausnehmen mögen. Iſt nun ein anderer Freymaurer gegenwärtig, ſo antwortet derſelbige auf eben dieſe Art mit dem nämlichen Zeichen. Dennoch mag auch von Seiten eines Geſellen oder Meiſters ſtatt einer Antwort dienen, wenn er ſeine rechte Hand in Geſtalt eines Winkelmaaß, wie geſagt iſt, auf die Bruſt leget. Kennen ſich nun zween Freumäurer durch dieſes Zeichen, ſo nähert ſich der erſte zu dem andern, und legt ihm den rechten Daumen zwiſchen ſeinen Daumen und Zeigfinger auf den Obertheil ſeiner rechten Hand, Der andere thut desgleichen, oder er legt ſeinen Daumen zwiſchen die zween folgende Finger. Nach dieſer Berührung reden ſie zuſammen das Wort:

Jakin

men werden. Auf geſagte Art nehmen ſie auch zwar die Knechte an; dennoch entdecken ſie dieſen nur das erſte Zeichen und das Wort Jakin. Es mögen dieſe auch niemal Meiſter werden; wiewohl ihnen erlaubet wird, mit den andern Herren zu Tiſche zu ſitzen, und an ihren Luſtbarkeiten Theil zu nehmen.

III.

Es haben die Herren Freymäurer auch eine Heimlichkeit in dem, womit ſie ſich in ihren Logen beſchäftigen. Dieſe beſtehet am meiſten im Eſſen, Trinken, und Singen. Keine Weibsleute nehmen ſie nicht an, es müſte dann zufälliger Weiſe geſchehen. Sie pflegen ſich auch, wie ſie ſagen, öffentlich von ungebührlichen Reden zu enthalten, und denen, ſo hierinn merklich fehlen, auch wohl eine Geldſtrafe aufzulegen. Sie halten ihre Zuſammenkünfte an allen erſten Sonntagen des Monats, wiewohl der Großmeiſter auch beſondere anſtellen mag. Nur Abendszeit kommen ſie zuſammen, und ihre erſte Sorge iſt, daß die Loge wohl geſchloſſen ſey. Sollte aber Jemand aus ihnen einen Fremden bemerken, ſo ruft er: Il pleut; es

regnet.

regnet. Dieſes dienet ihnen zum Zeichen, daß ſie alle von der Freymäurerey ſtillſchweigen ſollen. Ein jeder, ſo in die Loge zu gehen pfleget, bezahlt jedesmal einen halben Kronenthaler. Nur diejenigen, ſo dieſe Bedingniſſen erfüllen, haben Hoffnung zu einer Würde unter ihnen erhoben zu werden. Ihre Lichter ſtellen ſie alle Triangelförmig. Drey, fünf, ſieben oder neun Schüſſeln ſtellen ſie auf den Tiſch. Sie trinken auf Kriegsmanier, und ein jeder hat eine Bouteille, welche ſie Baril oder Barique Fäßchen nennen, vor ſich ſtehen. Anſtatt der Gläſer brauchen ſie Becher, die ſie Canons oder Stücke heißen. Wenn ſie Wein begehren, ſo ſprechen ſie: Donnez de la poudre oder Schießpulver. So oft ſie regelmäſſig trinken, ſagt der Großmeiſter erſtens: Chargez, ladet. Herrach ſpricht er: Portez la main a vos armes, ſetzet die Hand an eure Waffen. Er ſetzt hinzu: En Joue, an den Backen. Er ſagt endlich: Feu, grand feu, Feuer, groß Feuer. Dieſe ſind drey Zeichen, bey deren erſten ſie den Becher angreifen: bey dem zweyten halten ſie ihn vor ſich; und bey dem dritten trinken ſie. Da ſie den Becher zurück-

ßen grüſſe (c). Und der Groſsmeiſter grüſſet euch durch dreymal drey.

Fr. Seyd ihr ein Maurer?

A. Ich bin als ein ſolcher unter den Brüdern und Geſellen zugelaſſen und angenommen worden.

Fr. Warum ſeyd ihr ein Maurer geworden?

A. Weil ich in Finſterniſſen war, und verlangte das Licht zu ſuchen (d).

Fr. Wie ſoll ich erkennen, daß ihr ein Maurer ſeyd?

A. Durch Zeichen und Merkmaale, und vollkommne Puncte meines Eintritts.

Fr. Was ſind Zeichen?

A. Quadrate, Winkel und Perpendicularlinien.

Fr. Was ſind Merkmaale?

(c) Alle Reden, Zeichen und Merkmaale der Freymäurer ſind ſymboliſch und allegoriſch.

(d) Den Novizen ſchwätzt man vor, es ſey auf Abſchaffung der Misbräuche, Aufklärung und Vertreibung der Finſterniſſe angeſehn: aber unter dem Ausdrucke Finſterniß verſtehen die wahren Illuminaten die geoffenbarte Religion: unter dem Licht den *Naturaliſmus*, oder gar Atheiſmus.

A. Gewiſſe regelmäßige und brüderliche Griffe.

Fr. Gebt mir die Puncte eures Eintritts?

Nota. Durch Puncte verſtehen ſie Buchſtaben eines Worts oder Parole. Ein jeder Grad hat ſein eigenes Wort, oder Parole. Die Lehrlinge haben das Wort Boaz.

A. Gebet mir die erſte Parole, ſo will ich euch die andre geben.

Examinant. Ich bewahre es.

A. Ich verheele es.

Examinant. Was verheelet ihr?

A. Alle Heimlichkeiten und Geheimniſſe der Maurerey; es ſey denn einem recht treuen und rechtmäſſigen Bruder, nach gehöriger Erforſchung, oder in einer rechten und ehrwürdigen Loge von wohlverſammelten Brüdern und Geſellen.

Fr. Was macht eine rechte und vollkommene Loge aus?

A. Sieben oder mehr.

Fr. Woraus beſtehen dieſe?

A. Aus einem Meiſter, zween Vorſtehern, zween Geſellen, und zween Lehrjungen.

Fr. Was

Fr. Was mache überhaupt eine Loge aus?

A. Fünf.

Fr. Woraus beſtehen dieſe?

A. Aus einem Meiſter, zween Vorſtehern, einem Geſellen und Lehrjunge.

Fr. Wer brachte euch zur Loge?

A. Ein Lehrjung mit dem Degen in der Hand ad repellendos Profanos. (e)

Fr. Wie wäret ihr gekleidet?

A. Weder gekleidet, noch bloß, weder in Schuhen, noch paarfüß, und alles Metalles beraubet.

Fr. Wie gelanget ihr zur Aufnahme?

A. Durch dreymaliges Anklopfen.

Fr. Wer nahm euch auf?

A. Ein jüngerer Vorſteher.

Fr. Was nahm er mit euch vor?

A. Er führte mich zu der Nordöſtlichen Seite der Loge, und brachte mich nach Weſten

(e) Profanen nennen ſie, die keine Freymaurer ſind.

ſten zurükk, und überlieferte mich dem ältern Vorſteher. (f)

Fr. Was nahm der ältere Vorſteher mit euch vor?

A. Er ſtellte mich dar, und zeigte mir, wie ich mit dreyen Schritten zum Meiſter hinaufgehen ſoll.

Fr. Was nahm er mit euch vor?

A. Er machte mich zu einem Maurer.

Fr. Wie macht er euch dazu?

A. Mit meinem entblößten Knie, und dem Leibe in einem Quadrat, den Kompaß (oder Cirkel) auf meine bloſſe Bruſt geſtellt, meine bloſſe rechte Hand auf die Bibel gelegt, und ſtattete die Pflicht oder den Eid eines Maurers ab.

Fr. Wiſſet ihr die Verpflichtung, oder den Eid zu wiederholen?

A. Ich will den Verſuch machen: er lautet alſo:

„Ich

(f) Die Redensart von Oſten nach Weſten bedeutet, daß der Lehrjung in die Freymaurerey aufgenommen werde, die ihre Fundations Loge in Weſten, das iſt, in Frankreich und Engelland habe.

„ Ich gelobe, und ſchwöre hiemit: in Ge-
„ genwart des Allmächtigen Gottes, und die-
„ ſer ehrwürdigſten Verſammlung, daß ich die
„ Heimlichkeiten der Maurer, oder Geheim-
„ niſſe der Maurerey, wenn man mir ſelbe
„ offenbaren wird, verheelen und verbergen
„ werde, und niemals entdecken wolle, auſſer
„ nach gehöriger Erforſchung einem treuen
„ und rechtmäſſigen Maurer oder Bruder, oder
„ in einer rechten und ehrwürdigen Loge von
„ Brüdern und Geſellen. Ich verſpreche, und
„ gelobe ferner, daß ich ſelbige nicht ſchrei-
„ ben, nicht drücken, nicht zeichnen, ſtechen,
„ oder eingraben laſſen wolle, es ſey in Holz
„ oder Stein, dergeſtalt, daß die ſichtbaren
„ Zeichen, oder der Eindruck eines Buchſta-
„ ben erſcheinen, wodurch ſolches auch immer
„ auf eine Art erlanget werde. Alles die-
„ ſes verſpreche ich unter keiner geringern
„ Straf, als daß meine Gurgel abgeſchnit-
„ ten, meine Zunge aus dem Gaumen meines
„ Mundes geriſſen, mein Herz unter der lin-
„ ken Bruſt heraus geriſſen, ſodann in die
„ Tiefe des Meeres vergraben werde. Mein
„ Leib aber ſoll in dieſem Falle zur Aſche ver-

„ brennet, und die Aſche auf der Oberfläche des
„ Erdbodens zerſtreuet werden, damit meiner
„ bey den Menſchen und Freymaurern keine
„ Gedächtniß mehr übrig bleibe. (g)

Fr. Was für eine Form hat die Loge?

A. Sie iſt ein langes Viereck von Oſten bis Weſten: ihre Breite iſt von Süden bis Weſten.

Fr. Wie hoch und tief iſt ſie?

A. Sie reicht von der Oberfläche der Erde bis zum Himmel, und ihre Tiefe von bemelter Oberfläche bis an den Mittelpunkt der Erde.

Fr. Warum antwortet ihr alſo?

A. Um zu verſtehen zu geben, daß die Freymaurer durch die ganze Welt zerſtreuet ſind, und alle miteinander eine Loge ausmachen.

Fr. Was

(g) Nichts von theils muthwilligen, theils abergläubiſchen Ceremonien zu melden, iſt nicht ſchon der Eid etwas Schaudervolles; wird dadurch das Evangelium in Betracht der Umſtände und Abſichten nicht auf eine recht gräuliche und unerhörte Weiſe entehret? Soll ſo ein verdammlicher, den Staaten und der Religion ſo nachtheiliger Eidſchwur verbindlich ſeyn können?

Fr. Was für Bedeckung habet ihr zu der Loge?

A. Einen gewölbten Himmel von unterschiedlichen Farben, oder Wolken.

Fr. Habet ihr einige Auszierungen in euerer Loge?

A. Ja.

Fr. Was für eine?

A. Mosaische Estrich, funkelnde Sterne, (Kometen) und zakigte Einfassung.

Fr. Was sind diese?

A. Mosaisches Estrich ist der Fußboden der Loge, Komet der Mittelpunkt, und die zakigte Einfassung der Rand rings um dieselbe.

Fr. Habet ihr auch einige Werkzeuge in der Loge?

A. Ja, und zwar sechs: drey bewegliche, und drey unbewegliche.

Fr. Welches sind die beweglichen?

A. Das Quadrat, das Lineal und die Bleywag.

Fr. Worzu werden solche gebraucht?

A. Das Quadrat wahre und gerade Linien zu entwerfen: Das Lineal, alle Horizontallinien,

„ brennet, und die Asche auf der Oberfläche des
„ Erdbodens zerstreuet werden, damit meiner
„ bey den Menschen und Freymaurern keine
„ Gedächtniß mehr übrig bleibe. (g)

Fr. Was für eine Form hat die Loge?

A. Sie ist ein langes Viereck von Osten bis Westen: ihre Breite ist von Süden bis Westen.

Fr. Wie hoch und tief ist sie?

A. Sie reicht von der Oberfläche der Erde bis zum Himmel, und ihre Tiefe von bemelter Oberfläche bis an den Mittelpunkt der Erde.

Fr. Warum antwortet ihr also?

A. Um zu verstehen zu geben, daß die Freymaurer durch die ganze Welt zerstreuet sind, und alle miteinander eine Loge ausmachen.

Fr. Was

(g) Nichts von theils muthwilligen, theils abergläubischen Ceremonien zu melden, ist nicht schon der Eid etwas Schaudervolles; wird dadurch das Evangelium in Betracht der Umstände und Absichten nicht auf eine recht gräuliche und unerhörte Weise entehret? Soll so ein verdammlicher, den Staaten und der Religion so nachtheiliger *Eidschwur* verbindlich seyn können?

Fr. Was für Bedeckung habet ihr zu der Loge?

A. Einen gewölbten Himmel von unterschiedlichen Farben, oder Wolken.

Fr. Habet ihr einige Auszierungen in eurer Loge?

A. Ja.

Fr. Was für eine?

A. Mosaische Estrich, funkelnde Sterne, (Kometen) und zakigte Einfassung.

Fr. Was sind diese?

A. Mosaisches Estrich ist der Fußboden der Loge, Komet der Mittelpunkt, und die zakigte Einfassung der Rand rings um dieselbe.

Fr. Habet ihr auch einige Werkzeuge in der Loge?

A. Ja, und zwar sechs: drey bewegliche, und drey unbewegliche.

Fr. Welches sind die beweglichen?

A. Das Quadrat, das Lineal und die Bleywag.

Fr. Worzu werden solche gebraucht?

A. Das Quadrat wahre und gerade Linien zu entwerfen: Das Lineal, alle Horizontallinien.

„ brennet, und die Aſche auf der Oberfläche des „ Erdbodens zerſtreuet werden, damit meiner „ bey den Menſchen und Freymaurern keine „ Gedächtniß mehr übrig bleibe. (g)

Fr. Was für eine Form hat die Loge?

A. Sie iſt ein langes Viereck von Oſten bis Weſten: ihre Breite iſt von Süden bis Weſten.

Fr. Wie hoch und tief iſt ſie?

A. Sie reicht von der Oberfläche der Erde bis zum Himmel, und ihre Tiefe von bemeldter Oberfläche bis an den Mittelpunkt der Erde.

Fr. Warum antwortet ihr alſo?

A. Um zu verſtehen zu geben, daß die Freymaurer durch die ganze Welt zerſtreuet ſind, und alle miteinander eine Loge ausmachen.

Fr. Was

(g) Nichts von theils muthwilligen, theils abergläubiſchen Ceremonien zu melden, iſt nicht ſchon der Eid etwas Schaudervolles; wird dadurch das Evangelium in Betracht der Umſtände und Abſichten nicht auf eine recht gräuliche und unerhörte Weiſe entehret? Soll ſo ein verdammlicher, den Staaten und der Religion ſo nachtheiliger Eidſchwur verbindlich ſeyn können?

A. Die Sonne, den Mond, und den Meiſter Maurer.

NB. Dieſe Lichter ſind drey ſtarke Kerzen; ſo auf hohen Leuchtern ſtehen.

Fr. Warum das?

A. Die Sonne um den Tag, der Mond um die Nacht, und den Maurermeiſter, um ſeine Loge zu regieren.

Fr. Habt ihr einige feſtgemachte Lichter (ſie verſtehen Fenſter darunter) in eurer Loge, und wie viel?

A. Ja wir habens, und zwar, wenns immermöglich, drey.

Fr. Wie ſind ſie gelegen?

A. In Oſten, Süden, und Weſten.

Fr. Wozu werden ſie gebraucht?

A. Zu den Menſchen, bey und vor ihrer Arbeit zu leuchten.

Fr. Warum ſind keine Lichter (Fenſter) in Norden?

A. Weil die Sonne von daher keine Stralen ſchießt (h).

Fr. Wo

(h) Durch die Sonne verſtehen ſie die Aufklärung, oder den Unterricht zur Freymaurerey, das iſt, zum Naturalismus.

Fr. Wo ſteht euer Meiſter?

A. Im Oſten.

Fr. Warum?

A. Gleichwie die Sonne in Oſten aufgeht, und den Tag eröffnet, alſo ſteht der Meiſter in Oſten mit ſeiner rechten Hande auf ſeiner linken Bruſt, und mit dem Quadrat um den Hals, um die Loge zu eröffnen, und ſeine Leute zur Arbeit zu bringen (i).

Fr. Wo ſtehen eure Vorſteher (das iſt, eure Logen?)

A. Im Weſten.

Fr. Was iſt ihre Verrichtung?

A. Gleichwie die Sonne ſich nach Weſten begiebt, um den Tag zu beſchlieſſen, alſo ſtehen die Vorſteher in Weſten, um die Loge zu ſchlieſſen, und die Leute nebſt Bezahlung ihres Lohns von der Arbeit zu entlaſſen (k).

Fr. Wo

(i) Den Meiſtern der Logen liegt es alſo ob, Subjekte auszuwählen, die die dienſtlichſten ſind, die geoffenbarte Religion mittel- oder unmittelbar zu beſtreiten, und die Unabhängigkeit einzuführen.

(k) Es giebt alſo beſoldete Freymaurer; gewiſſe Brochuriſten wiſſen dieß zum beſten. Die

einen

Fr. Wo ſteht der ältere Lehrling?

A. Im Süden.

Fr. Was iſt ſeine Verrichtung?

A. Unterricht zu hören und anzunehmen, fremde Brüder zu bewillkommen.

Fr. Wo ſteht der jüngere Lehrling?

A. Im Norden.

Fr. Was iſt ſeine Verrichtung?

A. Alle Spötter und Horcher abzuhalten.

Fr. Wie wird ein ergriffener Spötter oder Horcher geſtraft?

A. Man muß ihn beym Regenwetter unter die Traufen der Häuſer ſtellen, und zwar ſo lang bis das Waſſer in ſeine Schuhe läuft.

Fr. Welches ſind die Geheimniſſe eines Freymaurers?

A. Zeichen, Merkmaale und Worte.

Fr. Wo bewahret ihr die Geheimniſſe?

A. Unter meiner linken Bruſt: das iſt im Herzen.

einen gröſſeren Lohn davon tragen, ſind jene, die die tauglichſten Recrouten werben, oder zum heftigſten mit Munde, oder Feder die Offenbarung und *Unterwerfung* beſtreiten.

Fr. Habet ihr einige Schlüſſel zu dieſen Geheimniſſen? und wo verwahret ihr ihn?

A. In allweg: ich bewahre ihn in einer knochernen Büchſe, die nur mit helfenbeinernern Schlüſſeln geöffnet, und zugeſchloſſen wird.

Fr. Hangt oder liegt er?

A. Er hangt.

Fr. Woran hangt er?

A. An einer Taulinie von neun Daumen, oder einer Pfanne.

Fr. Von was für Metalle iſt er?

A. Er iſt von gar keinem Metalle; ſondern eine Zunge von gutem Gerichte iſt ſo gut hinter eines Bruders Rücken, als vor ſeinem Angeſichte (1).

Fr. Wie

(1) Der Schlüſſel iſt die Zunge, die knocherne Büchſe die Zähne, die Taulinie der Gaumen des Munds. Dieſe änigmatiſche Sprach verdienet, wie auch die Ceremonien und ganze Handlung den Namen einer wahren Kinderey. Die nicht belehrt ſind, belegen ſie auch damit: Allein, wenn man ihre Abſicht weiß, ſo iſt es eine Kinderey, welche ſchon Könige, und Fürſten, und ganze Staaten ſehr aufmerkſam gemacht hat; weil ſie die ſchrecklichen Folgen davon einſehen. Die Sekte

hat

Fr. Wie viel ſind Hauptzeichen?

A. Vier: Guttural, Pektoral, Manual, und Pedeſtal.

Fr. Erkläret mir ſelbe?

A. Guttural bedeutet die Kehle, Pektoral die Bruſt, Manual die Hand, und Pedeſtal die Füſſe.

Fr. In was beſteht die Arbeit eines Freymaurers?

A. Die Steine viereckigt zu machen, ſie zu poliren, ſie wagrechte zu legen, und eine Mauer nach der Schnur gerade zu ziehen.

Fr. Habt ihr heute euern Meiſter geſehen, und wie war er gekleidet?

A. Ja: und er war in einer gelben Juppe, und blauen Paar hoſen.

C. NB. Alles

---

hat ſich faſt in allen Staaten Europens ausgebreitet: und die Verbrüderte führen ununterbrochene Correſpondenzen, die auf die nämliche Abſicht abzwecken: Sie haben ihre Spionen, die auf alles lauren und ihnen vom Fortgang, oder Rückgang der Aufklärung Nachricht geben müſſen, um ihre Maaßregeln darnach nehmen zu können.

NB. Alles ist wieder Allegorie: die gelbe Juppe ist der Kompaß und die blauen Hosen die Spitze der Magnetnadel.

Fr. Wie lange dienet ihr euerm Meister?

A. Vom Montag Morgen bis Sonnabend Nacht.

Fr. Wie dienet ihr ihm?

A. Mit Kalk, Holzkohlen, und irrdener Pfanne (n).

Fr. Was

(n) Diese allegorischen Ausdrücke lernen die Neulinge wie den Kathechismus anfangs ganz materialisch auswendig: sie wissen noch nicht, was sie im Grunde bedeuten: erst wenn sie genugsam geprüft und in der Vollkommenheit zugenommen haben, wird ihnen das Geheimniß entdeckt. Mit denjenigen, die von einem sehr erhabenen Stande sind, oder die gar keine Anlage zur Vervollkommnung haben, macht man keine solche Umschweife und Weitschichtigkeiten: man ist zufrieden, wenn sie sich nur in die Zunft einschreiben lassen, und ihre Beyträge machen. Diese müssen den Meistern und Chefen dennoch gute Dienste leisten. Diese sind alsdann, die für die Maurerey ein günstiges Zeugniß geben, und sagen; sie haben nichts Unrechtes darinnen gesehen: es kann auch wahr seyn, weil man sie nichts sehen und nichts wissen ließ, als

Fr. Wie viel ſind Hauptzeichen?

A. Vier: Guttural, Pektoral, Manual, und Pedeſtal.

Fr. Erkläret mir ſelbe?

A. Guttural bedeutet die Kehle, Pektoral die Bruſt, Manual die Hand, und Pedeſtal die Füſſe.

Fr. In was beſteht die Arbeit eines Freymaurers?

A. Die Steine viereckigt zu machen, ſie zu poliren, ſie wagrechte zu legen, und eine Mauer nach der Schnur gerade zu ziehen.

Fr. Habt ihr heute euern Meiſter geſehen, und wie war er gekleidet?

A. Ja: und er war in einer gelben Juppe, und blauen Paar hoſen.

hat ſich faſt in allen Staaten Europens ausgebreitet: und die Verbrüderte führen ununterbrochene Correſpondenzen, die auf die nämliche Abſicht abzwecken: Sie haben ihre Spionen, die auf alles lauren und ihnen vom Fortgang, oder Rückgang der Aufklärung Nachricht geben müſſen, um ihre Maaßregeln darnach nehmen zu können.

A. Ich will es mit euch buchſtabieren.

Examinant. B. Antw. O. Exam. A. A. Z. Und ſo kömmt das Wort BOAZ, das die Parole iſt, heraus. Alſo buchſtabieren ſie auch miteinander das Wort Jachin. NB. Boaz und Jachin (3. König. K. 7. v. 21.) waren zwo Säulen in Salomons Halle (o).

Fr. Wie alt ſeyd ihr?

A. Unter ſieben. (anzuzeigen, daß er noch nicht Meiſter geweſen).

Fr. Worzu iſt der Tag? Worzu die Nacht?

A. Der Tag um zu ſehen, die Nacht um zu hören. Das iſt, beym Tag zu ſpioniren: bey der Nacht in die Loge zu gehen und die Meiſter anzuhören.

Fr. Wie bläßt der Wind?

A. Von Oſten und Weſten. Weil von daher hauptſächlich die Aufklärung kommen ſoll.

Fr. Was ſchlägt die Glocke?

A. Hoch zwölfe. Das iſt: Die Aufklärung iſt zum höchſten geſtiegen.

Stufen

(o) Durch den ſalomoniſchen Tempel verſtehen *ſie allzeit* den Naturaliſmus, oder gar Atheiſmus.

A. Die Sonne, den Mond, und den Meiſter Maurer.

NB. Dieſe Lichter ſind drey ſtarke Kerzen; ſo auf hohen Leuchtern ſtehen.

Fr. Warum das?

A. Die Sonne um den Tag, der Mond um die Nacht, und den Maurermeiſter, um ſeine Loge zu regieren.

Fr. Habt ihr einige feſtgemachte Lichter (ſie verſtehen Fenſter darunter) in eurer Loge, und wie viel?

A. Ja wir habens, und zwar, wenns immermöglich, drey.

Fr. Wie ſind ſie gelegen?

A. In Oſten, Süden, und Weſten.

Fr. Wozu werden ſie gebraucht?

A. Zu den Menſchen, bey und vor ihrer Arbeit zu leuchten.

Fr. Warum ſind keine Lichter (Fenſter) in Norden?

A. Weil die Sonne von daher keine Stralen ſchießt (h).

Fr. Wo

(h) Durch die Sonne verſtehen ſie die Aufklärung, oder den Unterricht zur Freymaurerey, das iſt, zum Naturalismus.

Fr. Was habt ihr dort gesehen?

A. Zwo grosse Säulen.

Fr. Wie heissen selbe?

A. J. B. Das ist: Jachin und Boaz.

Fr. Wie hoch sind sie?

A. Achtzehn Ellen.

Fr. Wie stark im Umfange?

A. Zwölf Ellen.

Fr. Womit waren sie gezieret?

A. Mit zwey Kapitälen.

Fr. Wie hoch waren die Kapitäle?

A. Fünf Ellen.

Fr. Womit waren sie gezieret?

A. Mit Netzarbeit und Granatäpfeln (q).

Fr. Wen sahet ihr, als ihr zur Thür der mittern Kammer kamet?

A. Einen Vorsteher.

Fr. Was begehrte er von euch?

A. Drey Dinge.

Fr. Welche waren diese?

A. Ein

(q) Die Republick Venedig hat erst in diesem gegenwärtigen Jahre die Loge zu Venedig aufgehoben, und alle Zierde, und gewöhnliche Maurerwerkzeuge u. s. w. öffentlich verbrennen lassen.

A. Ein Zeichen, ein Merkmaal, und ein Wort (r).

Fr. Wie hoch war die Thür der mittern Kammer?

A. So hoch, daß ein Spötter nicht hinein kriechen konnte, einen Wirbel hinein zu ſtecken.

Fr. Was ſahet ihr, da ihr auf die Mitte kamet?

A. Die Anſehnlichkeit des Buchſtabs G.

Fr. Was bedeutet dieſes G.?

A. Es bedeutet einen, der gröſſer iſt, als ihr. Das iſt Gott.

Fr. Könnet ihr den Buchſtab G. wiederholen?

A. Ich will einen Verſuch machen. In der Mitte von Salomons Tempel ſteht ein G. ein Buchſtab, den ein jeder leſen und ſehen kann,

(r) Das Zeichen iſt, wie ſchon gemeldet worden, die Legung der rechten Hand auf die linke Bruſt; das Merkmaal beſteht darinn, daß die rechte Hand zu der Perſon, die ſelbes verlangte, ausgeſtrecket, und ihm mit dem Ballen des Daums das erſte Gelenk des Mittelfingers berührt werde; das Wort iſt Jachin.

wiewohl ſehr wenige verſtehen, was der Buchſtab G. bedeutet (s).

Examinant. Mein Freund, ihr antwortet wohl, indem ihr rechte und freye Grundſätze entdecket. Ich will euren Namen aus einem Freunde verändern, und euch in Zukunft Bruder nennen.

Stufe des Meiſters.

Fr. Seyd ihr ein Meiſtermaurer?

A. Ich bins: verſuchet mich, probiret mich, und machet mich zu Schanden, wenn ihr könnet.

Fr. Wie wurdet ihr Meiſter gemacht?

A. Durch

(s) Freylich verſtanden vor Zeiten ſehr Wenige den Buchſtaben G. Nur den Großmeiſtern und Vervollkommten war es bekannt, daß er den Deiſmus, oder Naturaliſmus bedeute; dadurch wurde eben angezeigt, daß man an keine Offenbarung; ſondern allein an Gott glauben ſoll, und zwar an einen Gott, der ſich um die Handlungen der Menſchen wenig bekümmert, ſondern einen jeden frey leben läßt, wie er will. Daß alle Logen dieſe teufliſche Abſicht haben, will ich eben nicht behaupten. Einige hatten es gewiß.

Fr. Wie viel ſind Hauptzeichen?

A. Vier: Guttural, Pektoral, Manual, und Pedeſtal.

Fr. Erkläret mir ſelbe?

A. Guttural bedeutet die Kehle, Pektoral die Bruſt, Manual die Hand, und Pedeſtal die Füſſe.

Fr. In was beſteht die Arbeit eines Freymaurers?

A. Die Steine viereckigt zu machen, ſie zu poliren, ſie wagrechte zu legen, und eine Mauer nach der Schnur gerade zu ziehen.

Fr. Habt ihr heute euern Meiſter geſehen, und wie war er gekleidet?

A. Ja: und er war in einer gelben Juppe, und blauen Paar hoſen.

hat ſich faſt in allen Staaten Europens ausgebreitet: und die Verbrüderte führen ununterbrochene Correſpondenzen, die auf die nämliche Abſicht abzwecken: Sie haben ihre Spionen, die auf alles lauren und ihnen vom Fortgang, oder Rückgang der Aufklärung Nachricht geben müſſen, um ihre Maaßregeln darnach nehmen zu können.

Examinant. Welche ſind des Meiſters Kleinodien?

A. Die Halle, das Kapfenſter und das viereckigte Eſtrich.

Exam. Erkläret mir dieſelben.

A. Die Halle iſt der Eingang in das allerheiligſte, die Kapfenſter die Fenſter oder Lichter darinnen, und das viereckigte Eſtrich der getäfelte Fußboden.

Fr. Wie werden alle Maurer, wenn ſie des Meiſters Wort bekommen, aufgenommen?

A. Durch die fünf Puncte der Geſellſchaft.

Fr. Welche ſind dieſe?

A. Hand zu Hand, Fuß zu Fuß, Wange zu Wange, Knie zu Knie, und Hand zum Rücken.

Exam. Gebt mir des Meiſters Wort?

A. Ziſchet ihm in das Ohr, und mit Aufhebung bey dem fünften obgedachten Puncte der Geſellſchaft ſprechet: Machenab, dieß bedeutet der Meiſter iſt erſchlagen (t).

Es

(t) Wenn einige arbeitende Maurer im Werke begriffen ſind, und man die angenommenen Maurer von den

Fr. Was bedeuten selbe?

A. Brünstigkeit, Eifer und Freyheit.

Examinant. Gebt mir des Lehrlings Zeichen.

A. Die vier Finger der rechten Hand ausstrecken und sie queer über seine Kehle ziehen, ist das Zeichen, und erfodert ein Merkmaal.

Fr. In was besteht das Merkmaal?

A. Wenn man den Ball des Daumen der rechten Hand dem Bruder, der ein Wort begehrt, auf das erste Gelenk des vordersten Fingers seiner rechten Hand legt.

Examinant. Gebt mir das Wort, die Parole.

als was scheinbar und etwa gar reizend war. Sie werden also wider ihr Wissen zum Deckmantel der Bosheit gemacht. Und daher kömmts, daß angesehene und ehrliche Männer sich dieser Bruderschaft haben einverleiben lassen, ohne eine so böse Absicht dabey zu haben: sie wurden Vertheidiger der Freymaurerey, ohne zu wissen, was sie vertheidigen. Solche werden erst strafbar, wenn sie noch Freymäurer bleiben, nachdem sie den wahren Charakter und Endzweck dieser Verbrüderung haben kennen gelernet.

herausgehen, weil ſie die wechſelweiſe Fragen und Antworten und die Zeichen der Meiſter noch nicht wiſſen dürfen. Wird aber ein Fremder als ein Mitbruder erkannt, ſo wird er mit großer Höflichkeit empfangen.

Kein Freymaurer kann etwas weſentliches von dem, was ich theils aus meinem Landmannkalender, theils aus den oben angezogenen Bücher, theils von ausgetretenen Freymaurern ſelbſt vernommen habe, widerſprechen (u).

Zweyter

(u) In einigen Logen giebt es drey, in einigen vier, in einigen fünf Stufen: in der Hauptſache kommen ſie doch zuſamm. Es kam mir eine freymaureriſche Liſte zu Handen, in welcher 16 Stufen entworfen waren: allein wenn man dieſe in vierley Grade abtheilet und einem jeden Grade vier Perſonen zueignet, ſo kömmt alles auf das nämliche hinaus. Die Grade ſind folgende:

1. Der Lehrjung oder Novitz.
2. Der Geſell.
3. Der ſymboliſche oder mindeſte Meiſter.
4. Der vollkommne Meiſter in der erſten Klaſſe.
5. Der Auserwählte.
6. Der Irrländer.
7. Der Architect.

8. Der

Stufen der Geſellen.

Fr. Seyd ihr ein Geſell?

A. Ja: Ich bins.

Fr. Warum ſeyd ihr zum Geſellen gemacht worden?

A. Wegen des Buchſtabs G (p).

Fr. Was bedeutet dann der Buchſtab G.?

A. Die Geometrie.

Fr. Seyd ihr jemals gereiſet?

A. Ja: in Oſten und Weſten.

Fr. Habt ihr jemals gearbeitet?

A. Ja, am Baue des Tempels. — — Das iſt: zur Beförderung des Naturaliſmus, und Erhaltung gänzlicher Unabhängigkeit von aller geiſtlichen und weltlichen Obrigkeit.

Fr. Wo habt ihr euern Lohn empfangen?

A. In der mittern Kammer.

Fr. Wie kamet ihr zur mittern Kammer?

A. Durch die Halle, oder den Vorhof.

(p) Eigentlich bedeutet der Buchſtab G. Gott, oder den hebräiſchen Buchſtaben G. in ihrem Sternzeichen, wie der gottloſe Horus ſelbſt angemerket hat.

Etwas eidlich und zwar auf eine ſo ſchauder-volle Weiſe verbinde, ohne zu wiſſen, zu was man ſich verbinde, ja ohne zu wiſſen, ob das, zu dem man ſich ſo verpflichtet, gut, oder bös, zuläßig, oder unzuläßig, nützlich oder ſchädlich ſey. Der Eid alſo, auf deſſen Erfüllung ſo heftig gedrungen wird, und der ſich eigentlich in das Blinde hinein erſtreckt, iſt ſchon in ſeiner Natur frevelhaft, ungültig, und aller Vernunft zuwider. Heut zu Tage läßt ſich dieß noch mit weit größerm Grunde ſagen, weil die Geheimniſſe und Abſichten der Freymäurerey ſo ziemlich entdeckt ſind. Suchen ſich alſo die Freymaurer ſo lang zu beſchwören, als ſie immer wollen, ſagen ſie noch ſo oft, **wir thun nichts unrechtes: unſere Geheimniſſe beſtehn in Kleinigkeiten, in nichts bedeutenden Dingen**, ſo werden ſie ihre Verbrüderung und ihren recht entſetzlichen Eid niemals rechtfertigen können. Sollte es auch wahr ſeyn, daß ihre Geheimniſſe nur in **Kleinigkeiten** und ſo gar **Poſſen** beſtehn, ſo iſt ja ſchon im höchſten Grade unvernünftig, wenn man ſo groſſe Geheimniſſe daraus macht; es iſt äußerſt boshaft, wenn man einen ſo ſchrecklichen und

recht

ch grölichen Eid von den Neulingen fodert.
die Geheimniſſe (die doch in nichts bedeuten-
n Sachen, in Kleinigkeiten oder gar in Poſ-
n beſtehen ſollten) Niemanden, auch den
brigkeiten niemals zu offenbaren. Lauft nicht
en dieß ſowohl der Vernunft, der natürlichen
ligkeit und der Ehrfurcht, die man der recht-
äßigen Obrigkeit, und der Bibel ſelbſt ſchul-
g iſt (denn auf dieſe legen die Schwörende
re Hand) ganz offenbar zuwider?

Sind aber ihre Geheimniſſe keine Kleinig-
iten, ſondern weitausſehende Projeckte, zielet
re Verbrüderung oder Freymäurerey in der
hat auf eine gänzliche Freyheit und Unab-
ängigkeit ſowohl in Betref der Religion,
s des Politiſchen und Zeitlichen ab, ſo iſt
eſe Verbrüderung nicht nur unvernünftig,
ndern gottlos; inmaſſen ſie den Umſturz der
Staaten und der Religion, und die Aufhe-
ung aller Subordination, und eine gänzliche
ügelloſigkeit zum Endzwecke hat.

Die Freymaurer hören nichts unlieber, als
enn man ihnen den Vorwurf macht, ihre
Brute ſey den Staaten und den Regenten
ſehr gefährlich: ſie fragen, wie man dieß

nur denken könne, indem gleichsam ihr Wahlspruch sey: Nichts wider den König; aber da ihre Sprache durchaus geheimnißvoll ist, kann unter diesem König nicht der vollkommenste Großmeister der Freymaurerey verstanden werden? Ist nicht ihr abentheuerlicher Eid wirklich schon sowohl wider die Könige, Regenten und alle Obrigkeit; massen sie behaupten, der Eid könne weder von einer weltlichen noch geistlichen Obrigkeit jemals aufgelöset werden. Diese Sekte macht also mit ihren Chefen eigentlich einen Staat im Staate, oder vielmehr einen Staat über den souverainen Staat aus. Ihre Widerspenstigkeit, die sie sowohl gegen den höchsten geistlichen als weltlichen Vorgesetzten zeigen, ist ein ganz klarer Beweis, daß die Freymaurerey auf nichts mehr, als auf die Unabhängigkeit dringe; diese Sekte wurde von verschiedenen Bischöfen, und schon von zween einsichtsvollen Päbsten, namentlich vom Clemens XII. und vom Benedikt XIV. aufs allerstrengste nämlich unter der Strafe des Kirchenbannes verboten, in verschiedenen Staaten, von verschiedenen Fürsten und Regenten, namentlich von der höchstseligen Kaiserinn Königinn Theresia

reſia wurde ſie als höchſt ſchädlich anerkennet, und in ihren Staaten, ſo viel an ihr war, unterdrückt. Allein dieſe Sekte fuhr fort ſich zu vervielfältigen, und ſich von Tage zu Tage zu verſtärken. Deſſen ungeachtet ſpiegeln ſie den Leuten vor, ſie thun nichts wider den König.

Sind dieß für die Regenten und Oberkeiten nicht recht gefährliche Stücke? Die Gefahr iſt um ſo gröſſer, weil ſie noch andere Abſichten haben, die der Gerechtigkeit offenbar zu nahe tretten. Sie ſprechen zwar von nichts mehr, als von der Menſchenliebe und Gutthätigkeit: allein ihre Menſchenliebe iſt mit der Gerechtigkeit und natürlichen Billigkeit nicht zu vereinigen. Es iſt kein Geheimniß mehr, daß, wenn ein angeſehenes und untrügliches Amt entlediget iſt, keiner, der nicht Bruder iſt, ſelbes zu erhalten ſich Hoffnung machen darf. Steht ein Maurer mit einem Nichtmaurer im Proceſſe, ſo hat (wenn das Dikaſterium, welches zu ſprechen hat, mit Freymaurern überſetzt iſt) der Nichtmaurer ſchon zum Voraus einen verlohrnen Handel. Was ich hier ſchreibe, habe ich aus dem Munde ausgetrettner Freymaurer ſelbſt. Ihre Liebe iſt alſo eine eigen-

nützige, eine dem dritten nachtheilige, der Gerechtigkeit, und dem allgemeinem Besten widerstrebende Liebe. Die tauglichsten, und würdigsten Subjekte sowohl in Betreff der weltlichen als geistlichen Aemter müssen gemeiniglich zurückstehen, Leute ohne Liebe, ohne Gerechtigkeit, ohne Religion werden befördert, der Gerechte aber wird unterdrückt. Es wird nicht nach Verdiensten, nicht nach dem Rechte, sondern nach Willkur und Zuneigung votirt, und gesprochen. Kann einem gemeinen Wesen etwas Nachtheiligers, als so eine Verbrüderung seyn? Die wahre Liebe ist allgemein, sie muß ohne Nachtheil des dritten, ohne Verletzung der Gerechtigkeit ausgeübet werden; alle diese Eigenschaften mangeln der freymaureriſchen Liebe, darum ist sie keine christliche, sondern eine verkehrte und sündhafte Liebe.

Man hat Behspiele, daß Freymaurer, wenn sie die größten Bösewichte waren, wenn sie den Staat und partikular Personen um viele tausend Gulden betrogen haben, von andern Freymaurern frey durchgeholfen worden, sie kamen durch ihre Beyhülfe in Sicherheit: aber weder der Staat noch die Partikularpersonen erhielten eine Entschädigung.

Man

Man hat Beyſpiele, daß Soldaten feindliche Soldaten verſchonet haben, und ſie wieder frey haben gehen laſſen, weil dieſe ſowohl, als jene die Zeichen der Freymaurerey von ſich zu geben wußten.

Daß Archive von Freymaurern ſeyn mißhandelt und beraubet worden, iſt eine bekannte Sache, daß ſie Geheimniſſe zum größten Nachtheile ihrer Fürſten geoffenbaret haben, iſt nicht minder gewiß. Dieß pflegen freylich nur die Vervollkommten zu thun: aber iſt nicht eben eine Verbrüderung die ſchädlichſte, in der die aller Verwegenſten Vervollkommten heiſſen?

Um ſo vollkommen einer in dieſer Sekte iſt, um ſo weniger Religion und Chriſtenthum muß er haben. Die Vollkommenſten ſind, die alle Offenbarung verneinen, Chriſtum für einen Betrüger, die Apoſtel für Phanatiker halten, die entweder Gotteslängner ſind, oder doch aus Gott einen gleichgiltigen Zuſchauer der menſchlichen Handlungen machen, der das Böſe weder ſtraft, noch das Gute belohnet, ſondern einen jeden frey thun läßt, was er will. Daß ſo ein mehr als teufliſches Syſtem der Religion im höchſten Grade nachtheilig ſey,

hat keinen Beweis nöthig. Die ganze Hölle kann kein gottloseres ersinnen. Eines ihrer wesentlichsten Gesetze zeigt schon überhaupt an, daß die Religion bey dieser Bruderschaft in sehr schlechter Achtung stehe; sie nehmen nicht nur alle ohne Unterschiede, sey er Jud, Machumetaner, Heyd, Naturalist, oder Atheist, in ihre Gemeinschaft auf: sondern verbiethen aufs schärfste von der Religion nur das geringste zu reden. Eine Bildniß des gekreuzigten Hei-

(v) Ein gewißer sehr angesehner und vervollkommter Freymäurer gieng wieder in sich. Ich nahm mir die Fryheit ihn zu fragen, was hauptsächlich die Ursach seiner Bekehrung gewesen sey: unter andern, sagte er, war diese. Die Vervollkommten verneinen, daß es Himmel, Höll, und Teufel gebe: ich kam auch so weit: aber nachdem ich über eine Zeit sah, daß meine Lehrmeister um gewisse Wirkungen zu erhalten bey den Teufeln durch aberglaubische und zauberische Mittel Hülfe suchten, so sah ich den augenscheinlichen Widerspruch: denn einer Seits die Hölle und alle Teufel verneinen, und andererseits bey den Teufeln Hülfe suchen, ist ein Widerspruch, dem ich unmöglich widerstehen konnte. Der Himmel gebe, daß alle so vernünftig denken.

Zweyter Abſchnitt.

Die Freymäurerey verdienet aus der Welt vertilget zu werden.

Sie widerſtrebt 1. der Vernunft. 2. Sie iſt den Regenten und dem Staate höchſt gefährlich. 3. Der Religion aber zum aller mehrſten nachtheilig.

Was das erſte betrift, ſo beruſe ich mich auf eines jeden Unpartheyiſchen Urtheil, ob es nicht wider alle Vernunft laufe, daß man ſich zu Etwas

---

8. Der Meiſter in Iſrael.
9. Der Hüter des Heiligthums.
10. Ritter des h. Andreas.
11. Der Schott.
12. Der Ritter von Orient.
13. Der Ritter vom ſchwarzen Adler.
14. Der Kados.
15. Der Ritter vom Adler.
16. Der vollkommenſte Meiſter.

Dieſer weiß hauptſächlich das myſterium iniquitatis: er braucht aber alle vorgehende Graduirte nach Beſchaffenheit ihrer Talente zu Erreichung ſeines Endzwecks.

glieder unſers Ordens. Antwort. Soll es etwas neues ſeyn, daß auch die Groſſen dieſer Welt hintergangen werden? Werden die Groſsmeiſter, die Chefe, die Illuminaten, die Vervollkommten gar ſo dumm ſeyn, und ihre Sekte gleich anfangs auf der ſchwarzen Seite und zwar einem jeden Neulinge vorſtellen? Vor Groſſen, vor angeſehenen, vor ehrlich und noch chriſtlich denkenden ſprechen ſie nur von Menſchenliebe, von Gutthätigkeiten, von Aufklärung, von Vertilgung des Aberglaubens, vom Patriotiſmus, u. ſ. w. dieß iſt ſcheinbar: es reizt. Man denkt; wenn die Freymaurerey auf nichts anderes abzielet, ſo kann ich mich gleichwohl auch in dieſe Bruderſchaft einſchreiben laſſen, und ſo lieſſen ſich in der That ſehr angeſehene und ehrlich denkende Perſonen überraſchen: und muſſten aber wider ihr Wiſſen, durch ihr Anſehen eine Geſellſchaft bedecken und unterſtützen, die im Grunde den Umſturz der Souverainitet, der Staaten, und der Religion zum Endzwecke hat. Unter den Groſſen, Angeſehenen, und ehrlichdenkenden verſtecken ſich die Chefe, die Illuminaten und Vervollkommten nur ſo lange, bis ſie ſtark

genug

reſia wurde ſie als höchſt ſchädlich anerkennet, und in ihren Staaten, ſo viel an ihr war, unterdrückt. Allein dieſe Sekte fuhr fort ſich zu vervielfältigen, und ſich von Tage zu Tage zu verſtärken. Deſſen ungeachtet ſpiegeln ſie den Leuten vor, ſie thun nichts wider den König.

Sind dieß für die Regenten und Oberkeiten nicht recht gefährliche Stücke? Die Gefahr iſt um ſo gröſſer, weil ſie noch andere Abſichten haben, die der Gerechtigkeit offenbar zu nahe tretten. Sie ſprechen zwar von nichts mehr, als von der Menſchenliebe und Gutthätigkeit: allein ihre Menſchenliebe iſt mit der Gerechtigkeit und natürlichen Billigkeit nicht zu vereinigen. Es iſt kein Geheimniß mehr, daß, wenn ein angeſehenes und untrügliches Amt entlediget iſt, keiner, der nicht Bruder iſt, ſelbes zu erhalten ſich Hoffnung machen darf. Steht ein Maurer mit einem Nichtmaurer im Proceſſe, ſo hat (wenn das Dikaſterium, welches zu ſprechen hat, mit Freymaurern überſetzt iſt) der Nichtmaurer ſchon zum Voraus einen verlohrnen Handel. Was ich hier ſchreibe, habe ich aus dem Munde ausgetrettner Freymaurer ſelbſt. Ihre Liebe iſt alſo eine eigen-

der einer ſo verdammlichen Sekte zu ſeyn: daher kam es auch, daß die Freymaurerey in verſchiedenen Staaten Europens, als eine den Regenten, dem Staate und der Religion höchſt gefährliche Verbrüderung und Liga, iſt angeſehen und aufs ſchärfſte iſt verbothen worden. Die Logen wurden in Frankreich, in Oeſterreich, in Preuſſen, in Bayern, in Welſchland, namentlich in Neapel, unlängſt in Venedig, und im Herzogthum Würtenberg, u. ſ. w. feyerlichſt aufgehoben und ihre neue Errichtung nachdrücklichſt unterſagt.

Die Herrn Freymaurer haben alſo gar nicht Urſache mit dem Anſehen groſſer und ehrlicher Perſonen ſich zu berufen. Sie haben auch ſchon gar oft, als Glieder ihrer Liga jene angegeben, denen ihr Lebtag nie zu Sinne kam, derſelben beytretten zu wollen. Das ganze Inſtitut iſt alſo auf nichts, als Trügerey, Falſchheiten, Lügen, höchſt ſchädliche Geheimniße, und gottloſe Hinterhaltigkeiten gegründet, die den Regenten, den Staaten, und der Religion den Untergang drohen. Hat man nicht Urſach auf recht guter Hute zu ſeyn, und alle Kräfte anzuwenden, daß dieſe Sekte von der Wurzel ausgerottet werde?

Man hat Beyſpiele, daß Soldaten feindliche Soldaten verſchonet haben, und ſie wieder frey haben gehen laſſen, weil dieſe ſowohl, als jene die Zeichen der Freymaurerey von ſich zu geben wußten.

Daß Archive von Freymaurern ſeyn mißhandelt und beraubet worden, iſt eine bekannte Sache, daß ſie Geheimniſſe zum größten Nachtheile ihrer Fürſten geoffenbaret haben, iſt nicht minder gewiß. Dieß pflegen freylich nur die Vervollkommten zu thun: aber iſt nicht eben eine Verbrüderung die ſchädlichſte, in der die aller Verwegenſten Vervollkommten heiſſen?

Um ſo vollkommen einer in dieſer Sekte iſt, um ſo weniger Religion und Chriſtenthum muß er haben. Die Vollkommenſten ſind, die alle Offenbarung verneinen, Chriſtum für einen Betrüger, die Apoſtel für Phanatiker halten, die entweder Gotteslängner ſind, oder doch aus Gott einen gleichgiltigen Zuſchauer der menſchlichen Handlungen machen, der das Böſe weder ſtraft, noch das Gute belohnet, ſondern einen jeden frey thun läßt, was er will. Daß ſo ein mehr als teufliſches Syſtem der Religion im höchſten Grade nachtheilig ſey,

Der König, unſer Herr, dachte ſeine Staaten von der anſteckenden Sekte der Freymäurerey zu reinigen; und zwar um ſo mehr, weil er überzeugende Merkmaale hatte, daß ſie allbereit ſo gar in ſeine königliche Kabinet eingedrungen ſeyn. Die Hochachtung gegen die Religion und Liebe gegen ſeine Unterthanen waren die Triebfedern, die höchſtdieſelben bewegten alle nur mögliche Vorſorge anzuwenden um die groſſen Geheimniſſe der Freymäurerey vollkommen innen zu werden.

Es gelung auch dem Monarchen: an einem Abend erhielt er ein großes Licht von einem Kammerherrn, der durchgängig für einen Freymäurer gehalten wurde. Dieſen redete der König mit ernſthafter Mine mit folgenden Worten an: Ihr habet gar recht gethan, daß ihr euch dieſen Abend von eurer gewöhnlichen Verſammlung bey Zeiten losgemacht habt.

Der Kammerherr wußte nicht, was er auf dieſe unerwartete Anrede antworten ſollte. Der König aber ſagte mit noch ernſthafterm Geſichte zu ihm: Nur heraus mit der Sprache; Wir wiſſen ſchon alles. Der Kammerherr erſtatterte, und mit zitternder Stimme antwortete er: Ich bekenne meinen Fehler, doch weiß ich als ein Noviz von der Sekte noch nicht viel: der franzöſiſche Kaßier in der Straſſe Toledo kann Euer Majeſtät die beßte Auskunft geben; denn er iſt der Chef der Sekte. Der Kaßier wurde alſogleich gefangen genommen, und auf die ſtrenge Frage geſetzt: er geſtand alles ein: er bekamte, daß viele vom Adel, von Hofbeamten, viele vom Militaire und andere Perſonen von verſchiedenen Charaktern, Stande und Range, ſo gar auch einige Frauenzimmer Mitglieder der Freymäurerey ſeyn; Fürſt S. Severo aber ſey Großmeiſter; in ſeinem Hauſe werden die Verſammlungen gehalten, und ſeyn auch Bücher für die Freymäurerey darinnen gedruckt und verkauft worden.

Der König ließ ohne Verzug den Fürſten zu ſich rufen, und ſuchte ihn durch ſeine gewöhnliche Milde zum Bekenntniß zu bewegen:

da der Fürſt verſchiedene Wendungen machte, und mit der Sprache lange nicht heraus wollte, wurde der König endlich erzörnet, und ſagte zu ihm: So ferne er noch lang zaudere und ſeine Geduld und Güte misbrauche, könne es ernſthafter werden und ſeinen Kopf koſten. Ueber dieſe Drohung erſchrack der Fürſt heftig und legte ſich zum Ziele; er geſtand alles ein, und bittete den König die Sache mit ſeiner angebohrnen Milde zu behandeln. Unterdeſſen versicherete man ſich der Buchdruckerey, der Schriften, des Geldes, und der Liſte, in der die Mitglieder aufgezeichnet waren.

Es wurde ein Edikt verfertiget und durch öffentlichen Druck bekannt gemacht: in dieſem wurde denjenigen, die innerhalb der beſtimmten Zeit dieſer Bruderſchaft ſich entſchlagen und ſelbe abſchwören würden, Gnade und vollkommene Verzeihung angetragen. Dazu wurde eine eigene Miniſterial Kommißion verordnet, bey der ſich die Abſchwörende zu ſtellen hatten. Alles gieng in ſeiner Ordnung. Der Graf Miranda war für die Hofkavalier, der Herzog von Caſtro Pignano für die Officier, der Stadtpräſident für die Beamten, Advocaten, Proku-

ra-

ratoren, der Vorsteher der Vicarie für die Gemeinen, der oberste Hofkanzler für die Welt- und Ordensgeistlichen bestimmt. Die ihren Fehler erkannten und bereueten, wurden zu den Vätern delle Virgine geschickt, um von dem Kirchenbanne losgesprochen zu werden.

Die Sekte war in fünf Klassen abgetheilet. Die Untersten wissen nichts von den Oberen. Die erste schwöret nicht anderes, als nichts von der Religion zu reden. 2. Miteinander gesellschaftlich zu leben, und in Nöthen einander beyzuspringen. Bey dem Akte werden sie mit Verbundenen Augen, und einem entblößten Fuße und Sandal in ein großes mit Oellampen ausgeziertes Zimmer hineingeführet, wo sie vor dem Großmeister knieend und unter dem Gesange der übrigen Freymaurer und unter zweyen bloßen Schwertern, die nahe an ihren Hals gehalten werden, den Eid ablegen. Ueber eine Zeit wird ihnen die Binde abgenommen: viele pflegen wegen den schreckbaren Ceremonien, und schauervollem Anblicke des Zimmers nach abgenommener Binde in Ohnmacht zu sinken: aber durch die darauf folgenden Lustbarkeiten werden sie wieder erquickt.

Nachricht,

welche

Herr Generalvicarius

von Montalto

im Jahre 1752 aus Neapel

über die

dort einreißende und von dem Könige

verbothene

Freymäurerey

erhalten hat.

Aus dem welschen Manuscript

ins Deutsche übersetzt.

Im Jahre 1785.

giebts keinen Unterthanen und keine Oberkeit. Dieſe Freyheit kann Niemand, ohne das natürliche Recht zu verletzen, einſchränken.

2.

Wegen dieſer vollkommenſten Freyheit, die uns Gott gegeben hat, begnügt er ſich mit den inneren Handlungen allein, und giebt auf die auſſere Handlungen, die der Menſch durch ſeine ganze Lebenszeit ausübet, nicht acht, und iſt dazu ganz gleichgültig (w).

3.

Nichts deſtoweniger iſt er auf die abſolute Herrſchaft alſo eiferſüchtig, daß er alle diejenigen für Mitwerber, die ihm zuwider ſind, anſehe, welche ſich unterfangen eine Gerichtsbarkeit über andere ausüben: Dieſe beleidigen ſo wohl die höchſte Macht des Schöpfers, als die natürliche Freyheit des Menſchen.

4. Mit

(w) Gemäß dieſes gotteslästerlichen Grundſatzes, wäre Gott zu Ehebrüchen, Blutſchanden, Diebſtälen, Mordthaten, u. ſ. w. ganz gleichgültig: Dieß heißt Gott im Grunde zernichten; weil Gott gemäß ſeiner unendlichen Heiligkeit dieſe Laſter haſſen und ſtraffen muß.

Der König, unſer Herr, dachte ſeine Staaten von der anſteckenden Sekte der Freymäurerey zu reinigen; und zwar um ſo mehr, weil er überzeugende Merkmaale hatte, daß ſie allbereit ſo gar in ſeine königliche Kabinet eingedrungen ſeyn. Die Hochachtung gegen die Religion und Liebe gegen ſeine Unterthanen waren die Triebfedern, die höchſtdieſelben bewegten alle nur mögliche Vorſorge anzuwenden um die groſſen Geheimniſſe der Freymäurerey vollkommen innen zu werden.

Es gelung auch dem Monarchen: an einem Abend erhielt er ein großes Licht von einem Kammerherrn, der durchgängig für einen Freymäurer gehalten wurde. Dieſen redete der König mit ernſthafter Mine mit folgenden Worten an: Ihr habet gar recht gethan, daß ihr euch dieſen Abend von eurer gewöhnlichen Verſammlung bey Zeiten losgemacht habt.

Der Kammerherr wußte nicht, was er auf dieſe unerwartete Anrede antworten ſollte. Der König aber ſagte mit noch ernſthafterm Geſichte zu ihm: Nur heraus mit der Sprache; Wir wiſſen ſchon alles. Der Kammerherr erſtatterte, und mit zitternder Stimme antwortete er: Ich bekenne meinen Fehler, doch weiß ich als ein Noviz von der Sekte noch nicht viel: der franzöſiſche Kaßier in der Straſſe Toledo kann Euer Majeſtät die beßte Auskunft geben; denn er iſt der Chef der Sekte. Der Kaßier wurde alſogleich gefangen genommen, und auf die ſtrenge Frage geſetzt: er geſtand alles ein: er bekannte, daß viele vom Adel, von Hofbeamten, viele vom Militaire und andere Perſonen von verſchiedenen Charaktern, Stande und Range, ſo gar auch einige Frauenzimmer Mitglieder der Freymäurerey ſeyn; Fürſt S. Severo aber ſey Großmeiſter; in ſeinem Hauſe werden die Verſammlungen gehalten, und ſeyn auch Bücher für die Freymäurerey darinnen gedruckt und verkauft worden.

Der König ließ ohne Verzug den Fürſten zu ſich rufen, und ſuchte ihn durch ſeine gewöhnliche Milde zum Bekenntniß zu bewegen:

da der Fürſt verſchiedene Wendungen machte, und mit der Sprache lange nicht heraus wollte, wurde der König endlich erzörnet, und ſagte zu ihm: So ferne er noch lang zaudere und ſeine Geduld und Güte misbrauche, könne es ernſthafter werden und ſeinen Kopf koſten. Ueber dieſe Drohung erſchrack der Fürſt heftig und legte ſich zum Ziele; er geſtand alles ein, und bittete den König die Sache mit ſeiner angebohrnen Milde zu behandeln. Unterdeſſen verſicherete man ſich der Buchdruckerey, der Schriften, des Geldes, und der Liſte, in der die Mitglieder aufgezeichnet waren.

Es wurde ein Edikt verfertiget und durch öffentlichen Druck bekannt gemacht: in dieſem wurde denjenigen, die innerhalb der beſtimmten Zeit dieſer Bruderſchaft ſich entſchlagen und ſelbe abſchwören würden, Gnade und vollkommene Verzeihung angetragen. Dazu wurde eine eigene Miniſterial Kommißion verordnet, bey der ſich die Abſchwörende zu ſtellen hatten. Alles gieng in ſeiner Ordnung. Der Graf Miranda war für die Hofkavalier, der Herzog von Caſtro Pignano für die Officier, der Stadtpräſident für die Beamten, Advocaten, Proku-

ra-

daß die Gewiſſensbiſſe nichts anderes, als eine ſtarke Einbildung ſey, die von unſern Voreltern herkomme. 5. Das Frauenzimmer laſſen ſie nur in Mannskleidern in ihre Verſammlungen, um ihre Schandthaten um ſo mehr zu verdecken. Man ſagt auch von andern Laſtern, die man nicht einmal nennen ſoll.

Gemäß der zwölf Maximen der Freymaurer, die man theils aus ihrem Munde hat, theils in den zweyen in Amſterdam ſchon im Jahre 1745. gedruckten Büchern (eines hat den Titel de Jure del Francmaçons) theils aus dem welſchen zu Venedig von Joan. Franc. Giunti gedruckten Dictionaire enthalten ſind, wollen die Freymaurer von jedermann ganz und gar unabhängig ſeyn, und ſich die allervollkommenſte Freyheit verſchaffen. Sie legen ſich alſo das Beywort Frey nicht umſonſt bey. Den verſchreiten Kronwell, der nicht ohne Urſache die Geiſel der Regenten genannt wurde, verehren ſie gemeiniglich, als ihren Vater. In ſeinem zu London prächtigſt erbauten Palaſt, der nach Meinung Einiger auf etlich hundert tauſend Pfund Sterling zu ſtehen kam, hielt er ſeine Verſammlungen, die aus 11 Perſonen beſtand.

ſtand. Sieben davon waren höchſte Beyſitzer, die 4. andern waren Sekretarien, ſchon in der Mitte des verfloſſenen Jahrhunderts war ihre Abſicht, alle Menſchen unabhängig zu machen, und alſo die ganze Welt in Verwirrung zu ſetzen. Seine verfluchungswürdige Abſicht ſtellte er unter der Allegorie des Salomoniſchen Tempels, wie er in ſeinem erſten Glanze war, vor, durch die Tyranney der Aſſyrier, ſagen ſie, ſey dieſer Tempel (die Unabhängigkeit) zerſtöret, endlich wieder in ſeinen alten Stand zurückgebracht worden.

Unter eben dieſer Allegorie fahren die getreue Nachfolger des verrüffenen Cronwells fort, ſich durch theils thörichte, theils aberglaubiſche, theils geheimnißvolle Ceremonien fortzupflanzen, und zu verſtärken, um das in Stand zu bringen, was Cronwell projektirte. Die Maximen, die aber nur allein den ſchon geprüften, und **Vervollkommten** vorbehalten ſind, ſind folgende.

1. Maxime.

Gott hat den Menſchen aufs vollkommenſte frey und ganz **unabhängig** gemacht, darum ſind alle einander gleich; und ſchließlich

daß die Gewiſſensbiſſe nichts anderes, als eine ſtarke Einbildung ſey, die von unſern Voreltern herkomme. 5. Das Frauenzimmer laſſen ſie nur in Mannskleidern in ihre Verſammlungen, um ihre Schandthaten um ſo mehr zu verdecken. Man ſagt auch von andern Laſtern, die man nicht einmal nennen ſoll.

Gemäß der zwölf Maximen der Freymaurer, die man theils aus ihrem Munde hat, theils in den zweyen in Amſterdam ſchon im Jahre 1745. gedruckten Büchern (eines hat den Titel de Jure del Francmaçons) theils aus dem welſchen zu Venedig von Joan. Franc. Giunti gedruckten Dictionaire enthalten ſind, wollen die Freymaurer von jedermann ganz und gar unabhängig ſeyn, und ſich die allervollkommenſte Freyheit verſchaffen. Sie legen ſich alſo das Beywort Frey nicht umſonſt bey. Den verſchreiten Kronwell, der nicht ohne Urſache die Geiſel der Regenten genannt wurde, verehren ſie gemeiniglich, als ihren Vater. In ſeinem zu London prächtigſt erbauten Palaſt, der nach Meinung Einiger auf etlich hundert tauſend Pfund Sterling zu ſtehen kam, hielt er ſeine Verſammlungen, die aus 11 Perſonen beſtand.

ſtand. Sieben davon waren höchſte Beyſitzer, die 4. andern waren Sekretarien, ſchon in der Mitte des verfloſſenen Jahrhunderts war ihre Abſicht, alle Menſchen unabhängig zu machen, und alſo die ganze Welt in Verwirrung zu ſetzen. Seine verfluchungswürdige Abſicht ſtellte er unter der Allegorie des Salomoniſchen Tempels, wie er in ſeinem erſten Glanze war, vor, durch die Tyranney der Aſſyrier, ſagen ſie, ſey dieſer Tempel (die Unabhängigkeit) zerſtöret, endlich wieder in ſeinen alten Stand zurückgebracht worden.

Unter eben dieſer Allegorie fahren die getreue Nachfolger des verrüffenen Cronwells fort, ſich durch theils thörichte, theils aberglaubiſche, theils geheimnißvolle Ceremonien fortzupflanzen, und zu verſtärken, um das in Stand zu bringen, was Cronwell projektirte. Die Maximen, die aber nur allein den ſchon geprüften, und **Vervollkommten** vorbehalten ſind, ſind folgende.

1. Maxime.

Gott hat den Menſchen aufs vollkommenſte frey und ganz **unabhängig** gemacht, darum ſind alle einander gleich; und ſchließlich

giebts keinen Unterthanen und keine Oberkeit. Dieſe Freyheit kann Niemand, ohne das natürliche Recht zu verletzen, einſchränken.

2.

Wegen dieſer vollkommenſten Freyheit, die uns Gott gegeben hat, begnügt er ſich mit den inneren Handlungen allein, und giebt auf die auſſere Handlungen, die der Menſch durch ſeine ganze Lebenszeit ausübet, nicht acht, und iſt dazu ganz gleichgültig (w).

3.

Nichts deſtoweniger iſt er auf die abſolute Herrſchaft alſo eiferſüchtig, daß er alle diejenigen für Mitwerber, die ihm zuwider ſind, anſehe, welche ſich unterfangen eine Gerichtsbarkeit über andere ausüben: Dieſe beleidigen ſo wohl die höchſte Macht des Schöpfers, als die natürliche Freyheit des Menſchen.

4. Mit

(w) Gemäß dieſes gotteslästerlichen Grundſatzes, wäre Gott zu Ehebrüchen, Blutſchanden, Diebſtälen, Mordthaten, u. ſ. w. ganz gleichgültig: Dieß heißt Gott im Grunde zernichten; weil Gott gemäß ſeiner unendlichen Heiligkeit dieſe Laſter haſſen und ſtraffen muß.

4.

Mit der Zeit iſt ſowohl dieſe höchſte Ge-
alt des Schöpfers, als die natürliche Frey-
it des Menſchen verletzt, ja durch die Bos-
it der Aſſyrier zu Grund gerichtet worden.
on dieſen entſtanden die Namen des Fürſten-
ums und Prieſterthums.

5.

Dieſe ſind nur Namen, die für ihren
ſprung Ungerechtigkeiten einiger Uſurpatoren
ben, und nur die Unwiſſenheit des gröſſern
eils der Menſchen hat zu ihrem größten
chaden, dergleichen Uſurpationen einge-
watzt (x).

(x) Dieſe Sätze ſind nicht nur offenbar aufrüh-
riſch und falſch; weil es zu allen Zeiten Herren
d Diener, Obrigkeiten und Unterthanen gab,
dern beſtreiten im Grunde die ganze geoffen-
te Religion: ſo wohl in allen, als in dem evan-
iſchen Geſetz, wird unzählig oft und auf das
hdrücklichſte der Gehorſam ſo wohl gegen die
tliche als weltliche Obrigkeit eingeſchärft: ſelbſt
Allmächtige hat allen Völkern verkünden laſſen,
jener, der der rechtmäßigen Gewalt widerſteht,
ttesordnung widerſtehe: die Könige regieren
ch ihn, und Gott ſelbſt befahl, daß man den
Vor-

6.

Das groſſe Unternehmen, welches würdig iſt von Ehrenmännern vollzogen zu werden zielet auf die Widererbauung dieſes vormal zerſtörten Tempels ab. Wir Hrn. Freymaurer müſſen endlich aus den Finſterniſſen dieſer Unwiſſenheit, in der unſere Vorältern ſo viele Jahrhunderte gelebt haben, heraustretten, und uns endlich wider ſo unwürdige Uſurpatoren aufmachen,

Vorgeſetzten wegen ſeiner gehorſamen ſoll, und zwar in allen Stücken, die nicht wider ihn ſind: er hat verkünden laſſen, daß diejenigen, welche die Obrigkeit verachten, ihn ſelbſt verachten; weil alle recht geordnete Gewalt von ihm herkomme. Von dergleichen Grundwahrheiten ſind die göttlichen Bücher voll. Allein, da die vervollkommten Freymaurer kein Augenmerk auf die geoffenbarte Religion machen, ſondern ſelbe zu vertilgen trachten, ſo iſts kein Wunder, daß ſie ſo abentheurliche und verfluchungswürdige Grundſätze annehmen. Doch, wenn ſie nur nach dem Naturrecht handelten, könnten ſie nicht auf ſolche Raſereyen verfallen; denn ohne Subordination kann die Welt nicht beſtehen: ohne ſtraffende Gerechtigkeit, die ſchon eine oberkeitliche Gewalt zum Voraus ſetzt, blieben Ehebrüche, Diebſtälle, Mordthaten, Gewaltthatigkeit ungeſtraft. Wer wäre ſo in der Welt nur eine Stund ſicher?

chen, alſo zwar, daß wir ſie umbringen müſſen, wenn es nöthig iſt, denn ſie ſind Uſurpatoren und Tyrannen auf der Erde; weil ſie ſich eines Gewalts anmaſſen, der Gott allein zugehört, und die Freyheit einſchränken, die uns ganz allein zugehört, und in allen Menſchen gleich iſt

7.

Zu einem ſo edeln Vorhaben werden alle eingeladen; weil allen darangelegen iſt. Ein Heyd, ein Jud, ein Türk, ein Proteſtant, ein Katholik, ein Deiſt, und ſo gar ein Atheiſt kann gar wohl Theil daran nehmen, und ſich ſo vielen Cenſuren, die auf der Welt hervorkommen, entgegen ſetzen; weil ſie nichts anders, als aberglaubiſche Erfindungen derjenigen ſind, welche dem Menſchen ſeine Freyheit, und Gott ſeine höchſte Gewalt haben nehmen wollen. Die Verſchiedenheit der Religionen, welche in vorigen Jahrhunderten ſo groſſe Unordnungen verurſachet hat, ſoll keinen Einfluß haben. Die Freymaurer ſind verbunden unter ihnen den engſten Frieden zu ſtiften (y).

(y) Dieſer Fried gründet ſich aufs nichts glauben, und auf den Umſturz aller geoffenbarten Religion.

12. Maxime.

Und weil an dieſem groſſen Geheinniße gar ſo vieles gelegen iſt, ſo beſitzt ſelbes nur allein die oberſte oder fünfte Klaſſe, indem es den Groſsmeiſtern allein zuſteht, die Herſtellung des zerſtörten Salomoniſchen Tempels auszudenken. Allen übrigen macht man allein zu wiſſen, daß eine wechſelweiſe Liebe und Hülfe in vorfallenden Nöthen erfoderlich ſey, und dieſe ſich allein auf jene ſich erſtrecken ſoll, die ſich dieſer Geſellſchaft wollen einverleiben laſſen.

Eine andere Nachricht, ſo ich im Jahre 1762. aus Rom von einer ſichern Hande erhalten habe, meldet, daß, ſo bald der Fürſt gefangen geſetzt wurde, Feuer in ſeinem Pallaſt ausgekommen ſey: man muthmaßt, es ſey darum geſchehen, um die Schriften, Liſten und Korreſpondenzen, ſo zur Freymaurerey gehören, zu verbrennen.

Abhandlung

von

im Alterthume gewöhnlichen Auszierungen der Gotteshäuser.

oder die Vertheidiger der Simplicität.

1785.

12. Maxime.

Und weil an dieſem groſſen Geheimniße gar ſo vieles gelegen iſt, ſo beſitzt ſelbes nur allein die oberſte oder fünfte Klaſſe, indem es den Groſsmeiſtern allein zuſteht, die Herſtellung des zerſtörten Salomoniſchen Tempels auszudenken. Allen übrigen macht man allein zu wiſſen, daß eine wechſelweiſe Liebe und Hülfe in vorfallenden Nöthen erfoderlich ſey, und dieſe ſich allein auf jene ſich erſtrecken ſoll, die ſich dieſer Geſellſchaft wollen einverleiben laſſen.

Eine andere Nachricht, ſo ich im Jahre 1762. aus Rom von einer ſichern Hande erhalten habe, meldet, daß, ſo bald der Fürſt gefangen geſetzt wurde, Feuer in ſeinem Pallaſ ausgekommen ſey: man muthmaßt, es ſey darum geſchehen, um die Schriften, Liſten un Korreſpondenzen, ſo zur Freymaurerey gehöre zu verbrennen.

Abhandlung

von

den im Alterthume gewöhnlichen Auszierungen der Gotteshäuser.

wider die Vertheidiger der Simplicität.

1785.

Herr, ich liebe die Zierlichkeit deines Hauſes.
Pſalm 25. v. 8.

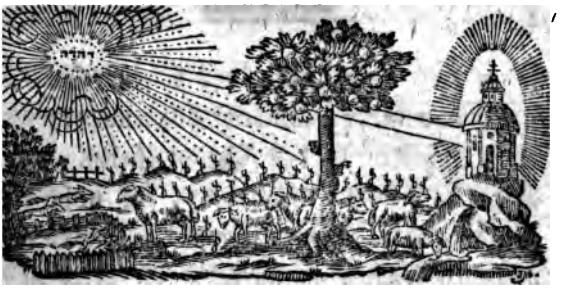

Ausnehmend prächtig war der Salomonische Tempel; sehr weitläuftig im Umfange, bewundernswürdig im Baue, fast unschätzbar in seinen Auszierungen. Behauene, und verfertigte Steine gaben den Zeug dazu, a) wovon man doch von innen nichts sehen konnte, indem die Wände, und selbst das Gewölbe mit Zedernholze getäfelt war. b) Auch dieses kostbare Tafelwerk blieb nicht simpel; denn darein wurden Cherubim, Palmbäume und Blumenwerke von erhabner Arbeit geschnitzet, c) und mit dem feinsten Golde überzogen,

a) 3. Reg. 6. v. 7.

b) Ibid. v. 15. & 2. Paralip. 3. v. 5.

c) 3. Reg. 6. v. 18. 29. 32.

zogen, d) dergeſtalten, daß die eingeſchni
nen, und hervorragenden Vorſtellungen
deſto lebhafter in das Geſicht fielen.
damit nichts im Tempel wäre, das nicht
Golde glänzte, wurden auch die Tafeln
goldenen Nägeln angeheftet, e) derer j
fünfzig Sickel wog. f) Ueber dieß ward
vom koſtbareſten Marmor prächtige Alt
oder Tiſch, worauf die Bundeslade, und
zween Cherubim im Heiligthume ruhten,
ſtens mit Cederholze vertäfelt, dann mit
lerfeinſtem Golde überzogen. g) Ferners l
der König Salomon nebſt den zween C
rubim, welche Moyſes aus geſchlagen
Golde neben der Arche geſetzt hatte, n
zween andere weit gröſſere von Bildhauer
heit aus Oelbaumenholze verfertigen, und
Golde überdecken. h) Er baute auch das

n

d) Ibid. v. 20. ſeqq.
e) Ibid. v. 21.
f) 2. Paralip. 3. v. 9.
g) 3. Reg. 6. v. 20. 22. & 1. Paralip. 2
v. 18.
h) 3. Reg. 6. v. 23. 28.

nere Haus, oder das Allerheiligſte, und überzog es mit goldenen Platten, die am Gewichte faſt ſechshundert Talente ausmachten. i) Daher läßt ſich auf den Aufwand des vordern Hauſes, das zweymal gröſſer war, der Schluß machen; zehn goldene Leuchter ſtellte Salomon in ſelbem, k) und zehn Tiſche für die Schaubrode. l)

Dieſer ſo prächtige Bau und Zierrath des Tempels hatte ſein Entſtehen keineswegs einer blos menſchlichen Erfindung zu verdanken, ſondern Gott ſelbſt war der Urheber aller Veranſtaltungen. Denn wie vormals der Allerhöchſte ſelbſt die Form der Bundeslade dem Moyſes vorgezeichnet hatte, ſo theilte er auch dem König David ein Vorbild des zuerbauenden Tempels mit. Alles (ſagt dieſer königliche Prophet) m) iſt mir von der

i) 2. Paralip. 3. v. 8.
k) 3. Reg. 7. v. 49.
l) 2. Paralip. 4. v. 8.
m) 1. Paralip. 28. v. 19.

der Hand des Herrn geſchrieben zugekommen, damit ich das ganze Werk des Vorbildes begreifen möchte. Nun nach dieſem Vorbilde bearbeitete Salomon den Bau, und die Verzierung desſelben.

Obſchon aber im neuen Bunde ein ſo prächtig, und koſtbarer Tempelbau weder von Gott anbefohlen worden, noch dem Bewandtniſſe des neuen Gnadengeſetzes, wo nicht nur in einer, ſondern faſt unzähligen Kirchen das unbefleckte, und unblutige Opfer muß entrichtet werden, allerdings angemeſſen wäre, fande ſich doch das fromme chriſtgläubige Volk auch in den älteſten Zeiten verpflichtet, keinen Fleiß und Aufwand zu ſparen, damit den chriſtlichen Gotteshäuſern nach Erheuſchung jeweiliger Umſtände an Zierde und Herrlichkeit nichts ermangelte. Dieſer uralte und höchſt löbliche Religionseifer, welchen gegenwärtige Abhandlung ins Licht ſetzen, und wider alle Einwürfe vertheidigen wird, ſoll unſere heutige Afterpolitiker, die eben ſo unwiſſend im Alterthume, als in ihrer Denkungsart verkehret ſind, billig beſchämen.

§. I.

§. I.

Obwohl man zur Zeit der grauſamen Verfolgungen, mit welchen das chriſtliche Volk durch die erſten drey Jahrhunderte zu kämpfen hatte, das göttliche Opfer, und die heiligen Gebethe meiſtentheils in unterirdiſchen Orten verrichten muſte; dürfen wir doch nicht zweifeln, daß die Gläubigen ſchon dazumal einige Kirchen, und zum Dienſte Gottes gewidmete Häuſer gehabt hatten. Wir finden davon bey Lampridius a) ein ziemlich klares Zeugniß. Denn als die Chriſten (erzehlet dieſer Geſchichtſchreiber) unter der Regierung des Kaiſers Alexander Severus einen gewiſſen Ort zu ihren gottesdienſtlichen Handlungen behaupteten, und ihnen derſelbe von den Gaſtwirthen ſtrittig gemacht wurde, erklärte der Kaiſer durch ein Schreiben, daß es beſſer wäre, Gott daſelbſt auf was immer für eine Weiſe zu ehren, als beſagten Ort den Gaſtgebern einzuräumen. Bas-

a) In vita Alexan. Severi edit. Lugd. Batav. p. 240.

Herr, ich liebe die Zierlichkeit deines Hauſes.
Pſalm 25. v. 8.

nere Haus, oder das Allerheiligſte, und überzog es mit goldenen Platten, die am Gewichte faſt ſechshundert Talente ausmachten. i) Daher läßt ſich auf den Aufwand des vordern Hauſes, das zweymal gröſſer war, der Schluß machen; zehn goldene Leuchter ſtellte Salomon in ſelbem, k) und zehn Tiſche für die Schaubrode. l)

Dieſer ſo prächtige Bau und Zierrath des Tempels hatte ſein Entſtehen keineswegs einer blos menſchlichen Erfindung zu verdanken, ſondern Gott ſelbſt war der Urheber aller Veranſtaltungen. Denn wie vormals der Allerhöchſte ſelbſt die Form der Bundeslade dem Moyſes vorgezeichnet hatte, ſo theilte er auch dem König David ein Vorbild des zuerbauenden Tempels mit. Alles (ſagt dieſer königliche Prophet) m) iſt mir von der

i) 2. Paralip. 3. v. 8.
k) 3. Reg. 7. v. 49.
l) 2. Paralip. 4. v. 8.
m) 1. Paralip. 28. v. 19.

der Hand des Herrn geſchrieben zugekommen, damit ich das ganze Werk des Vorbildes begreifen möchte. Nun nach dieſem Vorbilde bearbeitete Salomon den Bau, und die Verzierung desſelben.

Obſchon aber im neuen Bunde ein ſo prächtig, und koſtbarer Tempelbau weder von Gott anbefohlen worden, noch dem Bewandtniſſe des neuen Gnadengeſetzes, wo nicht nur in einer, ſondern faſt unzähligen Kirchen das unbefleckte, und unblutige Opfer muß entrichtet werden, allerdings angemeſſen wäre, fande ſich doch das fromme chriſtglaubige Volk auch in den älteſten Zeiten verpflichtet, keinen Fleiß und Aufwand zu ſparen, damit den chriſtlichen Gotteshäuſern nach Erheuſchung jeweiliger Umſtände an Zierde und Herrlichkeit nichts ermangelte. Dieſer uralte und höchſt löbliche Religionseifer, welchen gegenwärtige Abhandlung ins Licht ſetzen, und wider alle Einwürfe vertheidigen wird, ſoll unſere heutige Afterpolitiker, die eben ſo unwiſſend im Alterthume, als in ihrer Denkungsart verkehret ſind, billig beſchämen.

§. I.

§. I.

Obwohl man zur Zeit der grauſamen Verfolgungen, mit welchen das chriſtliche Volk durch die erſten drey Jahrhunderte zu kämpfen hatte, das göttliche Opfer, und die heiligen Gebethe meiſtentheils in unterirdiſchen Orten verrichten muſte; dürfen wir doch nicht zweifeln, daß die Gläubigen ſchon dazumal einige Kirchen, und zum Dienſte Gottes gewidmete Häuſer gehabt hatten. Wir finden davon bey Lampridius a) ein ziemlich klares Zeugniß. Denn als die Chriſten (erzehlet dieſer Geſchichtſchreiber) unter der Regierung des Kaiſers Alexander Severus einen gewiſſen Ort zu ihren gottesdienſtlichen Handlungen behaupteten, und ihnen derſelbe von den Gaſtwirthen ſtrittig gemacht wurde, erklärte der Kaiſer durch ein Schreiben, daß es beſſer wäre, Gott daſelbſt auf was immer für eine Weiſe zu ehren, als beſagten Ort den Gaſtgebern einzuräumen. Bas-

a) In vita Alexan. Severi edit. Lugd. Batav. p. 240.

Basnagius widerleget jene Schribenten, die diesen Ort als einen blos leeren Platz, auf dem man eine Kirche bauen könnte, angeben, und hält ihn vielmehr für ein Gebäude, worinnen die Christen schon vorher ihrem Gottesdienste abgewartet hatten: wie mir scheinet (sind seine Worte) b) so muß man den Lampridius vielmehr von einem Gebäude, als leeren Platze verstehen, indem es scheinet, die Christen suchten diesen Ort bey dem Kaiser durch ein Wiedererlangungsrecht an. Sie verrichteten also schon ihren Gottesdienst alldort, aber gewiß nicht unter freyem Himmel.

§. II.

Noch ein helleres Zeugniß von den Kirchen der Christen, die sie schon zur Zeit der Verfolgung inne hatten, gibt uns Eusebius in seiner Kirchengeschichte, c) wenn er jenes aus-

b) Annal. polit. Eccl. T. 2. p. 291. ad annum 225.

c) Hist. Eccl. l. 10. c. 2. pag. 226. edit. 1570.

ausnehmende Vergnügen der Gläubigen beschreibet, welches sie anwandelte, da sie alle jene Oerter und Tempel, so kurz zuvor durch die Gottlosigkeit der Tyrannen eingestürzet wurden, unter der Regierung des grossen Konstantin wiederum empor steigen sahen. Seine Worte hierüber sind folgende: eine fast göttliche und himmlische Wonne durchströmte unsere Gemüther, als wir sahen, daß alle die Oerter, welche der tyrannische Frevel zerstöret hatte, gleichsam nach einer langwierigen, und tödtenden Verheerung wiederum auflebten, und die dem Boden gleich geschleiften Gotteshäuser vom Grunde aus zu einer beynahe unermessenen Höhe aufgethürmt, und mit einem ungemein herrlicheren Glanz und Pracht, als sie immer vormals waren, hergestellet wurden.

§. III.

Eusebius lehret uns durch die angezogenen Worte nicht nur, daß die Christen schon

zur Zeit der Verfolgung Kirchen gehabt haben; ſondern auch, daß ſie, je nachdem es die Umſtände dieſer betrübten Lage zulieſſen ziemlich prächtig und gezieret geweſen ſeyn; indem er den Pracht jener Gotteshäuſer, ſo unter dem Kaiſer Konſtantin errichtet wurden, mit jenem der vor deſſen Regierung geweſenen in Vergleich ziehet. Allein das Zeugniß des heydniſchen Lucian verdienet hierinnen vor allen andern den Vorzug. Dieſer den Apoſteln gleichzeitige Skribent, um ſich über die Gebräuche der Chriſten luſtig zu machen, erzehlet in einem ſeiner Dialogen, ein gewiſſer Critias ſey von einem Gläubigen zum Chriſtenthume beredet, und deßhalben an den Ort geführet worden, wo die Chriſten ihre Zuſammenkünfte hielten. Nun läßt er den Critias folgende Beſchreibung dieſes Ortes machen: wir giengen durch eiſerne Thüren, und eherne Thürſchwellen; und nachdem wir viele Treppen hinaufſtiegen, kamen wir endlich in einen vom Golde prangenden Pallaſt, der jenem des Menelaus gleichte, von welchem

chem Homerus in ſeinen Gedichten handelt. Ich betrachtete zwar alles mit meinem Führer; aber beym Jupiter! ich ſah keine Helene, ſondern Männer, die auf ihren Angeſichtern lagen. Ich weiß wohl, daß es einige in Zweifel ziehen, ob dieſer Dialog von Lucian ſey verfaſſet worden; doch ſtimmen alle hierinnen ein, daß er von einem uralten Author herrühre, welcher dem römiſchen Kaiſer Trajanus wegen einem in Orient erfochtenen Siege Glück wünſchen wollte. d)

§. IV.

Nachdem das Ungewitter der Verfolgungen vorüber gegangen ware, wurden dem Allerhöchſten von allen Seiten die prächtigſten Wohnungen zubereitet. Vor allen zeichnete ſich die Gottesfurcht, und Freygebigkeit des groſſen Konſtantin hierinnen aus. Ohne der unzehligen Kirchen zu gedenken, welche durch ſeinen Eifer, und Gutthätigkeit auf dem gan-

d) Guill. Cave hiſt. litter. p. 57. edit. 1720.

zur Zeit der Verfolgung Kirchen gehabt haben; ſondern auch, daß ſie, je nachdem es die Umſtände dieſer betrübten Lage zulieſſen ziemlich prächtig und gezieret geweſen ſeyn; indem er den Pracht jener Gotteshäuſer, ſo unter dem Kaiſer Konſtantin errichtet wurden, mit jenem der vor deſſen Regierung geweſenen in Vergleich ziehet. Allein das Zeugniß des heydniſchen Lucian verdienet hierinnen vor allen andern den Vorzug. Dieſer den Apoſteln gleichzeitige Skribent, um ſich über die Gebräuche der Chriſten luſtig zu machen, erzehlet in einem ſeiner Dialogen, ein gewiſſer Critias ſey von einem Gläubigen zum Chriſtenthume beredet, und deßhalben an den Ort geführet worden, wo die Chriſten ihre Zuſammenkünfte hielten. Nun läßt er den Critias folgende Beſchreibung dieſes Ortes machen: wir giengen durch eiſerne Thüren, und eherne Thürſchwellen; und nachdem wir viele Treppen hinaufſtiegen, kamen wir endlich in einen vom Golde prangenden Pallaſt, der jenem des Menelaus gleichte, von welchem

chem Homerus in ſeinen Gedichten handelt. Ich betrachtete zwar alles mit meinem Führer; aber beym Jupiter! ich ſah keine Helene, ſondern Männer, die auf ihren Angeſichtern lagen. Ich weiß wohl, daß es einige in Zweifel ziehen, ob dieſer Dialog von Lucian ſey verfaſſet worden; doch ſtimmen alle hierinnen ein, daß er von einem uralten Author herrühre, welcher dem römiſchen Kaiſer Trajanus wegen einem in Orient erfochtenen Siege Glück wünſchen wollte. d)

§. IV.

Nachdem das Ungewitter der Verfolgungen vorüber gegangen ware, wurden dem Allerhöchſten von allen Seiten die prächtigſten Wohnungen zubereitet. Vor allen zeichnete ſich die Gottesfurcht, und Freygebigkeit des groſſen Konſtantin hierinnen aus. Ohne der unzehligen Kirchen zu gedenken, welche durch ſeinen Eifer, und Gutthätigkeit auf dem gan-

d) Guill. Cave hiſt. litter. p. 57. edit. 1720.

ganzen Erdboden sind zu Stande gekommen, und von denen Theodoretus, Eusebius, Sokrates, und die übrigen griechischen Geschichtschreiber weitläuftige Meldung thun, will ich nur jene anziehen, so er zu Jerusalem, Bethlehem bey der Krippe unsers Herrn, zu Konstantinopel, und Nikomedien ꝛc. auf seine Kösten vom Grunde aufgebauet und mit erstaunungswürdigem Pracht ausgeschmücket hat.

§. V.

Was den Tempel zu Jerusalem betrift, läßt sich dessen Pracht, und Herrlichkeit aus dem Schreiben des Konstantin an Makarius Bischofen dieser Stadt zu Genüge abnehmen; denn er redet darinn nach dem Zeugnisse Eusebiens e) folgender Massen: es will sich geziemen, daß deine Klugheit den Bau also anordne, und so einen vorsichtigen Bedacht auf alles Nothwendige nehme, daß nicht nur das Hei-

e) De vita Const. l. 3. c. 30. p. 297.

Heiligthum des Tempels alle übrige auf Erden an Schönheit übertreffe, sondern auch seine andern Theile dermassen zubereitet werden, daß er selbst die fürtreflichsten Kirchen, die sich je in Städten befinden, an Pracht und Majestät weit zurück lasse. Zudem wisse, daß wir schon dem Drazilian unserm Freunde — wie auch dem Vogte unserer Provinz den Auftrag in Betref der Wände gemacht haben, wie sie nämlich sollen aufgeführet, und mit welch einer besondern Kunst und Mühe geglättet werden. Denn wir haben ihnen gnädigst anbefohlen, sich bey deiner Klugheit zu erkundigen, welche Künstler, Tagwerker oder andere Dinge zu diesem Baue etwan nöthig wären, und alles sogleich herbeyzuschaffen. Was aber die Saulen, und die übrigen Theile betrift, welche aus Marmor sollten errichtet werden, sey es deinem Gutachten überlassen, was dir zur grössern Verherrlichung,

und

und dauerhafter zu ſeyn ſcheinen wird, und wenn du alles gleichſam im Allgemeinen bey dir wirſt überleget haben, gib uns genaue Nachricht davon, damit wir alles Nothwendige, ſo wir in deinem Briefe leſen werden, von allen Seiten können dahin bringen laſſen. Denn es gebührt ſich, daß derjenige Ort, welcher der führnehmſte in dem ganzen Umfange der Erde iſt, auf alle mögliche Weiſe herrlich gemacht werde. Bald darnach f) beſchreibet Euſebius den ganzen Bau dieſer Kirche, und die Verzierung des heiligen Grabes, und ſchlieſſet endlich mit den Geſchänkniſſen, welche der Kaiſer dieſem Gotteshauſe gleichſam mit verſchwenderiſcher Großmuth mitgetheilet hat: dieſen Tempel (ſind ſeine Worte) g) hat der Kaiſer aufgebauet, daß er gleichſam ein herrliches und allgemein bekanntes Denkmal der heilbringenden Auf-

f) Loc. cit. c. 31. ſeqq.
g) Ibid. c. 39.

ſüſerſtehung des Herrn ſeyn möchte: nd damit er nichts an einem fürtref- ichen und königlichen Prachte erman- eln lieſſe, bereicherte er denſelben mit enkzeichen aus Gold und Silber, nd den koſtbareſten Steinen, welche ie Natur mit einem alle maleriſche egeiſterung überſteigenden Reitze der erſchiedenſten Farben gezieret hat, eter Zahl nicht zu berechnen, weder er Werth mit Worten kann ausge- rücket werden.

§. VI.

Die Fürtreflichkeit jener Kirchen, welche onſtantin, und ſeine Mutter Helena zu ethlehem und auf dem Oelberge er- auet, und gezieret hatten, rühmet eben ge- achter Euſebius mit folgenden Worten an:) Die frömmſte Kaiſerinn ließ ſichs hr angelegen ſeyn, den Geburtsſtall er Gottesgebährerinn mit den ausge- uchteſten Denkmälern zu ſchmücken, und

h) Loc. cit. c. 42. pag. 299.

und dieſe heiligſte Höhle mit verſchiedenen Zierrathen zu verherrlichen. Der Kaiſer aber beganne bald darauf dieſen nämlichen Ort mit königlichem Prachte zu ehren, und die Freygebigkeit ſeiner Mutter mit Gold, und ſilbernen Denkzeichen, und verſchiedenen Tapeten zu unterſtüzen. Seine Mutter unternahme abermal zur Gedächtniß der glorreichen Himmelfahrt unſers Erlöſers ein hohes Gebäude auf dem Oelberge aufzuführen; ſie erbauete erſtens auf dem höchſten Gipfel dieſes Berges das Heiligthum der Kirche Gottes, und dann im untern Theile den groſſen Tempel. — Auch der Kaiſer machte dahin groſſe Geſchenkniſſe, Gott den allerhöchſten König zu ehren. Dieſe zwo herrliche, und prächtige Kirchen hatte Helena die fromme Mutter des frommen Kaiſers als die Zeichen ihres gegen den Gottmenſchen unſeren Erlöſer entflammten Herzens gleichſam in zwoen fin-

inſtern, aber geheimnißvollen Höhlen errichtet, wozu ihr Sohn durch ſeine königliche Macht und Anſehen das Seinige Beytrug.

§. VII.

Auch die Kirchen in Konſtantinopel verkündigten ſeine wahrhaft kaiſerliche Freygebigkeit, und muſten ſeiner Meinung nach die Hauptzierde dieſer prächtigen Stadt ausmachen. Denn wie uns wiederum ſein Lebensverfaſſer Euſebius erzehlet, i) hatte Konſtantin, dieſe Stadt, welcher er ſeinen Namen beylegte, mit einem vorzüglichen Glanze zu verherrlichen, eine Menge der fürnehmſten Kirchen zur Ehre der heiligen Martyrer errichtet, einige zwar in den Vorſtädten, die andere aber in der Stadt ſelbſt, wodurch er zugleich das Gedächtniß dieſer Heiligen feyerte, und die Stadt ſelbſt dem Gott der Martyrer einweihete. Die für-

i) De vita Conſt. l. 3. c. 47. p. 301.

fürnehmſte aus allen war jene, die er zur Ehre der Apoſtel auferbauen lieſſe: zu Konſtantinopel (ſagt Natalis Alexander) k) befahl er den prächtigſten Tempel zur Gedächtniß der heiligen Apoſtel zu errichten, und einzuweyhen.

§. VIII.

Endlich mit welch koſtbaren Gotteshäuſern dieſer fromme Monarch Nikomedien, und andere Städte verherrlichet habe, erzehlet uns abermal der ſchon oft angezogene Euſebius: l) Die Stadt Nikomedia, welche in Bithynien ohne Anſtand die erſte iſt, zierte er aus eigenen Schätzen zum Denkmale mit einem herrlichen Tempel, und hängte daſelbſt ſeinem Erlöſer die fürnehmen Siegeszeichen auf, welche er den Feinden Gottes abgerungen hatte. So ließ er auch die berühmteſten Städte mit prächt-

k) Hiſt. Eccl. ſec. 4. c. ult.

l) L. cit. c. 49.

prächtigen Kirchen zieren. Einen Beweiß davon giebt uns die Hauptstadt in ganz Orient, welche ihren Namen vom König Antiochus erhalten, wo er Gott dem Allmächtigen einen Tempel errichtete, der an Gröſſe und Schönheit ausnehmend iſt; denn er ſchloß ſelben von auſſen ringsum mit breiten bedeckten Gängen ein, das innere Heiligthum aber, welches nach Art eines achteckigten Thrones zubereitet war, und zu einer faſt unendlichen Höhe empor ſtieg, wurde mit hinzugebauten Kapellen, Galerien, und ſehr vielem Tafelwerke, ſo ober den Boden hervorragte, endlich mit zahlreichen Schwibbögen, auf denen es ruhete, von allen Seiten umgeben. Er zierte auch dieſe Kirche mit einer groſſen Menge Goldes, Erzes und anderer koſtbaren Materien.

§. IX.

Den heutigen Politikern wird vielleicht die groſſe Freygebigkeit des frommen Konſtantin verſchwenderiſch zu ſeyn ſcheinen; allein die Biſchöfe ſelber Zeiten billigten ſie, und waren auf gleiche Weiſe befliſſen, die ihrer Obſorge anvertraute Gotteshäuſer aufs prächtigſte auszuſchmücken. Dieß bezeiget wiederum Euſebius, welcher, nachdem er erzehlet hatte, wie die Kirchen von den Tyrannen wären eingeriſſen, und von Konſtantin weit prächtiger hergeſtellet worden, alſo fortfährt: m) Darauf hatten wir alle eine angenehme Augenweide an den ſo vielen Kirchweihen, die in allen Städten vorgenommen wurden, und an den häufigen Zuſammkünften der Biſchöfe. — Jedweder aus ihnen, — je nachdem er beredt ware, rühmte dieſe Freygebigkeit mit einer Lobrede an. Unter dieſen trat ein ſehr eingezogener Mann von Tyrus in die Mitte hervor,

m) Hiſt. Eccl. l. 10. c. 3. p. 226. ſeq.

or, und hielt vor einer häufigen Ver-
mmlung, worunter viele Kirchen-
orſteher waren, die ihm in einer an-
ändigen Stille aufhorchten, eine ſehr
ohl beſtellte Rede, in welcher er ei-
en ungemein lobenswürdigen und
ott angenehmen Biſchof deßwegen
eſonders mit Namen hervorſtrich,
eil auf ſein Zuthun, und unermüde-
es Beſtreben jenes prächtige Gottes-
aus iſt errichtet worden, das alle übi-
ige in Phoenizien weit nach ſich
ißt.

§. X.

Auch in Occident bauten die Chriſten,
achdem die traurigen Verfolgungen ein En-
e hatten, die herrlichſten Tempel auf, und
erſahen ſie aufs reichlichſte mit allem heili-
en Vorrathe. Zum Beweiſe deſſen dienen
ns die ſo fürnehmen Kirchen, welche dazumal
u Rom im Vatikan, und Lateran, und
ur Ehre des heil. Apoſtel Paulus ſind er-
ichtet worden. Wie mühſam, und fürtref-

lich derer Bau gewesen sey, finden wir bey Baronius n) aufgezeichnet; von der Menge und Kostbarkeit aber der heiligen Gefässen, die nur aus Golde oder Silber verfertiget waren, läßt sich allenthalben bey den Verfassern der päbstlichen Lebensbeschreibungen, besonders bey Anastasius im Leben des heil. Sylvester o) sehr vieles lesen.

§. XI.

Doch nicht alles mit Stillschweigen zu übergehen, will ich wenigstens von den heiligen Gefässen der Kirche zum heil. Peter einige Meldung machen. Sie waren so groß, schön, und verschieden, daß die Barbarn, als unter Alarik dem Gothen König um das Jahr Christi 410. die Stadt eingenommen, und diese Gefässe bey einer heiligen Jungfrau gefunden wurden, auf derer Anblick in so grosse Erstaunung geriethen, daß sie selbe aus einer weisen Anordnung des Aller-

n) Anno 334. n. 62. tom. 3. p. 202. edit. Ven. 1707.

o) Tom. 1. pag. 38. seqq. edit. Rom. 1708.

lerhöhsten der beſagten Kirche wiederum mit Ehrerbietung zurückſtellten. Den Verlauf der ganzen Sache erzehlet Paulus Oroſius mit folgenden Worten: p) Allarik ſtund ſchon vor der Stadt, belagerte das furchtſame Rom, verwirrte alles, und drang wirklich hinein; doch mit zuvor an ſeine Kriegsleute erlaſſenem Befehle, daß, wenn ſich einige in heilige Oerter, beſonders in die Kirchen der heil. Apoſtel Peter und Paulus flüchten ſollten, ſie dieſelben unbeſchädigt verbleiben lieſſen. — Als nun die Barbarn durch die ganze Stadt herumlieſen, geſchah es ungefehr, daß ein anſehnlicher Goth eine Gott gewidmete, und ſchon betagte Jungfrau in einem geiſtlichen Hauſe antraf. Er foderte von ihr mit ziemlicher Gelaſſenheit Gold, und Silber; und ſie bekannte mit einer aufrichtigen Standhaftigkeit, daß ſie ſehr

p) L. 7. c. 39. apud Ciampinum Diſſert. de azimo & ferm. c. 12. pag. 240.

ſehr vieles aufbehalten hätte; verſprach ſolches zu zeigen, und zeigte es in der That. Da ſie aber bemerkte, wie ſehr der Barbar die Gröſſe, Schwere, und den Glanz dieſer ihm zumal unbekannten Gefäſſe anſtaunte, ſprach ſie zu ihm: Dieſe Gefäſſe gehören zum Dienſte des heil. Apoſtel Petrus, wag dich an ſelbe, wenn du genug unverſchämt biſt; wie ſo ein Angriff für dich ausſchlagen werde, ſehe du zu: ich meines Theils, weil ich ſie nicht vertheidigen kann, getraue mich auch nicht zu ſtreiten. Ein himmliſches Schrecken, und die Unerſchrockenheit dieſer Jungfrau erweckten in dem Barbar ſolche Ehrfurcht gegen die Religion, daß er die Sache dem Alarik berichtete, der ſogleich alle Gefäſſe, wie ſie waren, in die Kirche des Apoſtels zurück zubringen befahl.

§. XII.

§. XII.

Einige sonderheitliche Zierden der alten Gotteshäuser sollen die zubeweisende Wahrheit noch mehr ins Licht setzen. Zu erst fällt mir der Form in die Augen, nach welchem die Gläubigen ihre Kirchen dazumal zu erbauen pflogen. Die ältesten Urkunden bezeugen, daß man zu selber Zeit die heiligen Gebäude nach dem Vorbilde des Tempels zu Jerusalem einigermassen einzurichten trachtete. Die Kirchen der Christen (sagt der Kardinal Bona) q) wurden vor Zeiten also zubereitet, daß sie, so viel es möglich war, dem alten Tempel zu Jerusalem auf einige Weise gleichten, und desselben Risse am nächsten kamen. Demnach hatten sie eine Gallerie, ein Vorhaus, das Heilige, und Allerheiligste, als die vorzüglichsten Theile, so, daß an einem Orte die Büsser, und an einem andern jene zu stehen kamen, denen es nicht erlaubet war, die

q) De rebus Liturg. T. 2. par. 2. l. 1. c. 20. §. 4.

die Kirche zu betreten; wiederum war das Volk von den Priestern abgesondert, und davon auch jener Ort unterschieden, wo der Priester in das Allerheiligste trat, das unblutige, und aller Verehrungwürdige Opfer Gott dem Allmächtigen zu errichten. Hieraus erhellet sonnenklar, daß der Bau der alten Gotteshäuser viel herrlicher und kostbarer müsse gewesen seyn, als es jener der unsrigen ist.

§. XIII.

Die prächtige, und ungemein kostbare Auszierung der Altären ist nicht minder unsrer Betrachtung würdig. Sie bestanden meistentheils aus Silber; so berichtet uns **Anastasius**, r) **Konstantin** der Kaiser habe für die sogenannte **Konstantinische Kirche** sieben Altäre, derer jeder zweyhundert Pfund wog, aus dem reinsten Silber verfertigen lassen; und vom **Xystus III.** lesen wir, s) er habe der **Liberianischen** Kirche einen 300 Pfund schweren silbernen Altar zum Geschen-

ke

r) Lib. Pontif. T. 1. pag. 38.

s) Ibid. pag. 70.

egeben. Im Tempel zu Jeruſalem wur-
er heilige Altar auf Befehl des Kaiſers
nſtantin mit wahrhaft königlichen Tape-
, und Denkmaalen, die vom Golde und
baren Steinen glänzten, ausgezieret; wie
Theodoretus angemerket hat. t) In den
ensbeſchreibungen der Päbſte geſchieht ſehr
Meldung von goldenen Kleidern, mit wel-
man die Altäre ſchmückte; ſo leſen wir
Pabſte Adrianus, u) er habe zwey
der über den Altar verfertigen laſſen, das
ſſere, welches die Himmelfahrt der göttli-
Mutter vorſtellte, aus dem reinſten
lde, und mit Edelſteinen beſetzet; das an-
im Form eines Mantels aus Purpur:
vom Paskal I. wird erwähnet, x) daß
den Altar des heil. Petrus mit einem un-
ein groſſen, ſchönen, und über die maſ-
gezierten, aus Gold und Edelgeſteinen
ammgefügten Kleide, worauf ſeine durch
den

) Hiſt. Eccl. l. 1. c. 31. p. 626.
) Lib. Pontif. T. 1. pag. 252.
) Ibid. p. 318.

den Engel geschehene Befreyung entworfen war, auszuschmücken befahl. Auch die Statuen, derer man sich zum Aufputze bediente, waren meistens aus Silber; daher hatten die 146. Pfundschweren Engel, welche Leo III. vor dem Bekenntnisse der Apostelfürsten zur rechten, und linken Seite setzen ließ, aus dem feinsten Silber bestanden. y) Wenn von Leuchtern und Kreutzen in den alten Urkunden Meldung geschieht, finden wir zugleich aufgezeichnet, daß sie aus Golde oder Silber verfertiget wurden. So erzehlet der ehrwürdige Beda, daß unter andern kostbaren Geschenken, die der heil. Paulinus vom König Eduinus empfangen, ein grosses goldenes Kreutz gewesen sey: Paulinus brachte sehr viele kostbare Gefässe vom König Eduinus mit sich, unter welchem auch ein grosses güldenes Kreutz, und ein güldener zum Opfer des Altars schon geweihter Kelch ware. z) Endlich

y) Ibid. p. 305.

z) Hist. Angl. l. 2. c. 20. in vita S. Paulini Ebor. Ep.

lich pflog man mit herabhangenden gulbenen, oder ſilbernen Tauben, worinnen zum öftern das allerheiligſte Sakrament aufbehalten wurde, als einem Sinnbilde des heil. Geiſtes die Altäre zu zieren. Von dieſen Tauben geſchieht in dem zu Konſtantinopel 536. gehaltenen Kirchenrathe einige Meldung; denn daſelbſt beklagten ſich der Klerus und die Mönche von Antiochien bey den verſammelten Vätern in ihrer Bittſchrift wider einen gewiſſen Severus mit folgenden Worten: **Unter andern erkühnte er ſich auch, ſeligſte Väter! die guldenen, und ſilbernen Tauben, die als eine Vorſtellung des heil. Geiſtes ober den göttlichen Waſchbrünen und Altären herabhiengen, ſammt dem übrigen ſich zuzueignen.** a)

§. XIV.

Auch die Wände der alten Gotteshäuſer hatten ihre Zierde; denn man bedeckte ſie mit

a) Conc. Coleti T. 5. c. 1130.

den Engel geſchehene Befreyung entworfen war, auszuſchmücken befahl. Auch die Statuen, derer man ſich zum Aufputze bediente, waren meiſtens aus Silber; daher hatten die 146. Pfundſchweren Engel, welche **Leo III.** vor dem Bekenntniſſe der Apoſtelfürſten zur rechten, und linken Seite ſetzen ließ, aus dem feinſten Silber beſtanden. y) Wenn von Leuchtern und Kreutzen in den alten Urkunden Meldung geſchieht, finden wir zugleich aufgezeichnet, daß ſie aus Golde oder Silber verfertiget wurden. So erzehlet der ehrwürdige **Beda**, daß unter andern koſtbaren Geſchenken, die der heil. **Paulinus** vom König **Eduinus** empfangen, ein groſſes goldenes Kreutz geweſen ſey: **Paulinus brachte ſehr viele koſtbare Gefäſſe vom König Eduinus mit ſich, unter welchem auch ein groſſes güldenes Kreutz, und ein güldener zum Opfer des Altars ſchon geweihter Kelch ware.** z) Endlich

y) Ibid. p. 305.

z) Hiſt. Angl. l. 2. c. 20. in vita S. Paulini Ebor. Ep.

ch pflog man mit herabhangenden guldenen, der ſilbernen Tauben, worinnen zum öftern as allerheiligſte Sakrament aufbehalten wur- e, als einem Sinnbilde des heil. Geiſtes le Altäre zu zieren. Von dieſen Tauben ge- hieht in dem zu Konſtantinopel 536. ge- altenen Kirchenrathe einige Meldung; denn aſelbſt beklagten ſich der Klerus und die Mön- e von Antiochien bey den verſammelten äthern in ihrer Bittſchrift wider einen ge- iſſen Severus mit folgenden Worten: Inter andern erkühnte er ſich auch, ſe- gſte Väter! die guldenen, und ſilber- en Tauben, die als eine Vorſtellung es heil. Geiſtes ober den göttlichen Vaſchbrünen und Altären herabhien- en, ſammt dem übrigen ſich zuzueig- en. a)

§. XIV.

Auch die Wände der alten Gotteshäuſer itten ihre Zierde; denn man bedeckte ſie mit

a) Conc. Coleti T. 5. c. 1130.

mit kostbaren Teppichen. In den Leben der Päbste werden sie sehr oft erwähnt; **Gregor** der dritte, heißt es da, b) ließ die ganze Kirche mit Teppichen behängen, die von weisser Seiden, und mit Purpur gezieret waren. **Zacharias** c) befahl seidene Teppiche zu verfertigen, um die Wände zwischen den Säulen damit zu bedecken. **Adrianus** d) behängte alle Bögen der Kirche des Apostelfürsten mit 65. Teppichen von guter Arbeit aus **Tyrus**. **Leo III.** e) ließ in der Kirche des heil. **Paulus** und in andern verschiedenen Gotteshäusern sehr viele Teppiche verfertigen. Endlich von den Vorhängen, womit die Thöre gezieret wurden, geschieht bey dem heil. **Paulinus** öftere Meldung. f)

§. XV.

Von den heiligen Malereien machte der zweyte Nicänische Kirchenrath folgende Verord-

b) Lib. Pontif. T. 1. p. 177.
c) Ibid. p. 189.
d) Ibid. p. 251.
e) Ibid. p. 275.
f) Natal. 6. S. Felicis. &c.

ordnung: g) Wir wollen den sichersten Weg einschlagen, und uns an die Lehre unserer von Gott erleuchteten Vorfahren, und an die Uebergabe der katholischen Kirche halten. — Daher entscheiden wir mit allem Bedachte, und aller Zuversicht, daß man, wie die Vorstellung des kostbaren, und lebendigmachenden Kreuzes, also auch andere ehrwürdige, und heilige Bilder, in den heil. Kirchen, Gefässen, Kleidern, und Wänden, sie seyn gleich gemahlen oder aus welch immer einer Materie, aufbehalten solle. In eben dieser Versammlung beeiferte sich Gregor Bischof zu Neocäsarea wider die Verächter der heiligen Gemälden mit diesen Worten: h) Sie verlangen auch nicht die Uebergabe, welche durch so viele Jahrhunderte bewähret ist, anzunehmen, oder zu beobachten. Da sie als Christen wollen angesehen werden, möchten sie doch

g) Coleti T. 8. Col. 1206.
h) Ibid. c. 1460.

doch bey der Betrachtung der alten christlichen Gebräuche erröthen. Bey dieser Ueberlegung würden sie die Gemälde, welche schon mit der Verkündigung des Evangelium ihr Entstehen hatten, gewiß nicht verachten. Endlich gibt uns Gregor II. die Nutzbarkeit dieser heiligen Kirchenzierde zu verstehen, wenn er sagt: i) Männer und Weiber zeigen ihren neugetauften Kleinen, die sie auf den Armen halten; auch schon erwachsenen Jünglingen, und denen, so von verschiedenen Ländern herbeykommen, mit dem Finger auf die Geschichten, erbauen sie dadurch, und erheben ihre Gemüther und Herzen zu Gott empor.

§. XVI.

Der Gebrauch der Lichter war schon in den Apostelzeiten bey Abhaltung göttlicher Geheimnisse üblich, wie es aus den apostolischen Kanonen erhellet. k) Vigilantius lärm-

i) Ibid. c. 670.

k) Conc. Coleti T. 1. c. 47.

lärmte zwar dawider, wenn er sagte: Wir sehen, daß man fast einen heydnischen Gebrauch unter dem Vorwande der Religion eingeführet habe, da man in den Kirchen bey der noch hell scheinenden Sonne ganze Kerzenstücke anzündet. Allein der heil. Hieronymus stopfte ihm seinen Lästermund, indem er bewiese, l) daß dieser Gebrauch in ganz Orient, und Occident allgemein sey, nicht zwar um die Finsterniſſen zu zerstreuen, sondern eine geistliche Freude an Tag zu legen. Noch eine andere Ursache gibt der heil. Isidorus; m) wenn er unter diesem körperlichen Lichte jenes verstehet, von welchem wir im Evangelium lesen: es war ein wahres Licht, das alle Menschen erleuchtet. Daher sagt auch Mikrologus: n) Nach der römi-

l) Cont. Vigil. c. 3. Tom. 4. c. 282. seqq. edit. Paris.

m) L. 7. Orig. c. 12. p. 40. edit. Paris.

n) C. 11. Bibl. PP. T. 18. pag. 475. edit. Lugd.

niſchen Ordnung halten wir die heilige Meſſe niemals ohne Lichte, nicht zwar um die Finſterniſſe zu vertreiben, da es heller Tag iſt; ſondern jenes Licht anzuzeigen, deſſen Geheimniſſe wir begehen, ohne welchem wir um den Mittag eben, wie bey der Nacht in der Finſterniß herumirren. Wie koſtbar aber die Leuchter und andere Gefäſſe, worauf man die Kerzen, oder in Oel getauchte Tachte befeſtigte, geweſen ſeyn, erhellet ſattſam aus den alten Urkunden, in welchen ſehr oft von gekrönten Phaſen, vom Golde und Silber ſehr ſchweren Leuchtern, oder ſilbernen Lampen, worinnen nicht ſelten durch ächten Balſamſaft das Feuer genähret wurde, Meldung geſchieht. Man hielte auch das göttliche Opfer nicht bey einigen wenigen, ſondern ſehr vielen Lichtern. Dieß erprobt ſich aus dem, daß dazumal die rundförmigen Lichtſtöcke, das iſt, in Form einer Kron in ſich kehrende Cirkel üblich waren, die man an das Gewölbe hängte, und nach ihrer zunehmenden Gröſſe an einander ſchloß. Beſagte Kronen

nen wurden auch Räder, oder Pharen genannt, wie es Anaſtaſius, o) Bernardus, p) und Leo der Oſtienſer q) anmerken. Paulinus, und Prudentius zwey der fürnehmſten chriſtlichen Poeten haben dieſe ſchöne Beleuchtungen ganz entzückend beſungen. r)

Ende

o) In Sylveſtro & Sixto 3tio.

p) De vit. & mor. Cleric. c. 11.

q) Chron. Caſſin. l. 3. c. 31.

r) Clara coronantur denſis altaria lychnis,
Lumina ceratis adoleſcitur odora papyris.
Nocte, dieque micant; ſic nox ſplendore diei
Fulget: & ipſa dies cæleſti illuſtris honore
Plus micat innumeris lucem geminata lucernis.
S. Paulinus Natali 3. S. Felicis.
Ecce vides, quantus ſplendor velut æde renata
Rideat: inſculptum carmen criſpante lacunar,
In ligno mentitur ebur, tectoque ſuperne Pen-

§. XVII.

Endlich mit welch majeſtätiſchem Pompe man einſtens, beſonders an Feſttägen die heiligen Geheimniſſe verrichtet habe, läßt ſich aus der römiſchen Ordnung zu Genüge erſehen. s) Denn da findet ſich von der Menge der Altarsdiener, und ihren verſchiedenen Aemtern, von feyerlichen Proceßionen zur Kirche oder Meſſe, von der Manigfaltigkeit des heiligen Aufputzes, und den faſt unzahlbaren

Pendentes lychni ſpiris retinentur aheniſ.
Et medio in vacuo laxis vaga lumina nutant
Funibus, undantes flammas levis aura fatigat.
Idem Nat. 9. S. Felicis.

Pendent mobilibus lumina funibus
Quæ ſuffixa micant per laquearia
Et de laguidulis fota natalibus
Lucem perſpicuo flamma jacit vitro:
Credas ſtelligeram deſuper aream
Ornatam geminis ſtare trionibus
Et qua phoſphoreum &c.
S. Prudentius l. Catemerinon hym. 5.

s) Bibl. PP. T. 13. pag. 639. ſeqq.

ren Ceremonien, die dabey beobachtet wurden, ein genaues Verzeichniß. Es waren nämlich die Gläubige, und Vorsteher der Kirche gänzlich überzeuget, daß keine Ehrerbietung und Herrlichkeit hinlänglich sey, die göttlichen Geheimnisse, und heiligsten Sakramente nach Gebühr zu verwalten. Man hielt dafür, daß man den Dienst des Herrn, und die Ausspendung der heiligen Geheimnisse, besonders des allerheiligsten Altarssakraments, wo sich Jesus Christus selbst befindet, nie genugsam ehren könne. Daher kam der Kirchenpracht, die Menge der güldenen und silbernen Gefässe; der Ueberfluß an Lichtern, und Rauchwerke; und die grosse Anzahl der Vorgesetzten, Thorhüter, Mansioner, Sakristanen, und Schatzmeister, welche die heiligen Geschirre, und Kirchen selbst bewahren, ausschmücken, und in ihrem Glanze erhalten muſten. t)

t) Fleury Disc. sur l' hist. de six prem. siec. N. 7.

§. XVIII.

Solche Gesinnungen hatten unsere Vorfahren von Kirchenzierden, und dem bey Gottesdienstlichen Handlungen anständigen Pompe. Heut zu Tage denkt man ganz anders; unsere Afterpolitiker gestehen zwar, die katholische Kirche habe von jeher für die Zierde des Hauses Gottes die gröste Sorge, und Aufmerksamkeit verwendet; sie bemerken selbst aus der Geschichte, daß sich gleich nach dem Ende der blutigen Verfolgung die prächtigsten Christentempel empor hoben, ihre Wände von Marmor und Golde glänzten, ihre Behältnisse mit prächtigsten Kleidern für Bischöfe und Kirchendiener, mit goldenen Gefässen, und Kleinoden aller Art prangten, und endlich ihre Schatzkammern königliche Schätze aufzuweisen hatten; aber sie tragen kein Bedenken diesen Aufwand für die Zierde der Gotteshäuser als eine gottesdienstliche Verschwendung anzugeben, geradezu nach dem Ausdrucke jener unverständigen, und von dem

Hei-

Heilande beſtraften Jünger, welche die Ausgieſſung der koſtbaren Salbe auf ſein Haupt für eine Verſchwendung anſahen: Wozu dieſe Verſchwendung? u)

§. XIX.

Doch wir wollen die Beweiſe dieſer Aufklärer hören. Sie brüſten ſich mit dem Anſehen der Väter, und der Vernunft. Aus den Vätern führen ſie einen Iſidor von Peluſium an, der ſchon um das Jahr Chriſti 430 klagte: x) Die Gotteshäuſer wären mit unmäßigen Verzierungen überladen, und über die Kirche ergieng deßwegen das beiſſendſte Geſpötte. — Die Gotteshäuſer wären zwar mit allen Gattungen von Marmor überkleidet: die Kirche aber wäre an jenen geiſtlichen Gaben und Gnaden der Apoſtelzeiten nackend und leer. Sie berufen ſich auf einen heil. Ambroſius, welcher ohne Bedenken

u) Matth. 26. v. 8.

(L. 2. ep. 246.

ten saget: y) Die heiligen Geheimnisse bedarfen des Goldes nicht, und werden durch das Gold nicht besser, der Schmuck der Geheimnisse ist die Erlösung der Gefangenen. — Bey erheischender Nothdurft, glaub ich, darf alles, was die Kirche hat, zu jenem heiligen Gebrauche verwendet werden. Sie steifen sich auf diese Worte eines heil. Chrysostomus: z) Die Kirche ist keine Niederlage von goldenem, silbernem, und seidenem Geräthe. — Der Tisch, an welchem, und der Kelch, aus welchem Christus den Jüngern sein Blut reichte, waren gewiß nicht aus jener Niederlage, und doch höchst kostbar, und ehrwürdig, weil ihr Werth geistig war. Endlich beziehen sie sich auf einen heil. Hieronymus, der alle prächtigen Kirchenzierden gänzlich zu verwerfen scheinet: a) Da der arme Heiland die Armuth sei-

y) L. 2. de Off. c. 28.

z) Hom. 1. in Matt.

a) Ep. ad Nepot.

ſeines Hauſes eingeweihet hat, ſoll nur ſein Kreutz der Gegenſtand unſers Denkens, und der Reichthum uns eitel Koth ſeyn. — Wir müſſen alſo das Gold mit den übrigen abergläubiſchen Thorheiten des Judenthums verachten; oder wenn uns der Schimmer des jüdiſchen Tempels gefällt, müſſen uns auch die Thorheiten der Juden gefallen: eines muß mit dem andern entweder geſchätzet, oder verworfen werden. Ihre Vernunftſchlüſſe laufen beyläufig da hinaus: Nach dem Geiſte des Evangelium und Sinne der Väter iſt es eine ausgemachte Wahrheit, daß es beſſer, und Gott wohlgefälliger ſey, dem nothleidenden Armen zu Hülf kommen, und durch Errichtung neuer Pfarren, und Schulhäuſer den Unterricht des Volks, und der Jugend befördern, als die Tempel auszieren, und mit güldenen, oder ſilbernen Gefäſſen bereichern; man kann, und ſoll alſo allen unnöthigen Kirchenſchmuck, der ohnehin nur die Gemüther der Bethenden zerſtreuet, und ihre Aufmerkſamkeit auf die göttlichen

lichen Geheimniſſe hindert, den Gotteshäuſern abnehmen, und zu dieſen höchſt nützlichen Werken der geiſtlichen, und leiblichen Barmherzigkeit verwenden.

§. XX.

Durch derley Scheingründe ſchmeicheln ſich unſere heutigen **Politiker** die Welt aufzuklären, und ſie von einem alten ſchädlichen Vorurtheile zu befreyen. Sie ſollen ſich aber billig ſchämen, daß ſie immer die Sprache der **Ketzer** im Munde führen, und unter dem Vorwande der **Aufklärung** nichts denn ſchon **längſt widerlegte Irrthümer** aufwärmen. Die **Petrobruſianer**, **Wiklevi-ſten**, **Lutheraner**, und **Kalviniſten** ſprachen eben ſo, wie ſie. Nach der Anmerkung **Bellarmins** b) mißbrauchten dieſelben die Worte eines **Hieronymus**, **Ambroſius**, **Chryſoſtomus** und anderer Väter, um die Kirchenzierden zu tadeln, und als eine **gottesdienſtliche Verſchwendung** verſchreien zu können. Sie mißbrauchten auch die Vernunft,

b) De cult. Ss. l. 3. c. 6.

unſt, und zogen mit den nämlichen Sophiſ-
en wider den Kirchenpracht los, mit welchen
ſere Aufklärer ſtolz thun. Bellarmin
tte ſie ſehr gründlich widerleget, und dieß
ſcheint auch jenen bekannt zu ſeyn, denen heut
t Tage der Kirchenſchmuck im Auge wehe
ut. Möchten doch dieſe Leute die Antwor-
n katholiſcher Kontroverſiſten gleich hin-
ſetzen, wenn ſie aus ſelben die Einwürfe
er Ketzer herausſchreiben. Dieß würde uns
er Mühe entbürden, ſie zu widerlegen.

§. XXI.

Es übriget alſo, jene Lücke auszufüllen,
ie unſre Aufklärer geöffnet haben. Die
äter ſind keineswegs für ſie, ſondern für
ich. Sie beeiferten ſich zwar billig, ihre
uhörer zu den Werken der Barmherzigkeit
orzüglich aufzumuntern, da bey ihren Zei-
en die Gotteshäuſer ohnehin ungemein präch-
ig gezieret waren; aber ſie tadelten den Kir-
enſchmuck nicht. Bellarmin führet Atha-
aſien, Gregorn, Cyrillen, Auguſti-
en, und mehr andere an, welche die Kir-

chen-

lichen Geheimniſſe hindert, den Gotteshäuſern abnehmen, und zu dieſen höchſt nützlichen Werken der geiſtlichen, und leiblichen Barmherzigkeit verwenden.

§. XX.

Durch derley Scheingründe ſchmeicheln ſich unſere heutigen **Politiker** die Welt aufzuklären, und ſie von einem alten ſchädlichen Vorurtheile zu befreyen. Sie ſollen ſich aber billig ſchämen, daß ſie immer die Sprache der **Ketzer** im Munde führen, und unter dem Vorwande der **Aufklärung** nichts denn ſchon **längſt widerlegte Irrthümer** aufwärmen. Die **Petrobruſianer**, **Wiklevi-ſten**, **Lutheraner**, und **Kalviniſten** ſprachen eben ſo, wie ſie. Nach der Anmerkung **Bellarmins** b) mißbrauchten dieſelben die Worte eines **Hieronymus**, **Ambroſius**, **Chryſoſtomus** und anderer Väter, um die Kirchenzierden zu tadeln, und als eine **gottesdienſtliche Verſchwendung** verſchreien zu können. Sie mißbrauchten auch die Vernunft,

b) De cult. Ss. l. 3. c. 6.

nunft, und zogen mit den nämlichen Sophismen wider den Kirchenpracht los, mit welchen unſere Aufklärer ſtolz thun. Bellarmin hatte ſie ſehr gründlich widerleget, und dieß ſcheint auch jenen bekannt zu ſeyn, denen heut zu Tage der Kirchenſchmuck im Auge wehe thut. Möchten doch dieſe Leute die Antworten katholiſcher Kontroverſiſten gleich hinzuſetzen, wenn ſie aus ſelben die Einwürfe der Ketzer herausſchreiben. Dieß würde uns der Mühe entbürden, ſie zu widerlegen.

§. XXI.

Es übriget alſo, jene Lücke auszufüllen, die unſre Aufklärer geöffnet haben. Die Väter ſind keineswegs für ſie, ſondern für mich. Sie beeiferten ſich zwar billig, ihre Zuhörer zu den Werken der Barmherzigkeit vorzüglich aufzumuntern, da bey ihren Zeiten die Gotteshäuſer ohnehin ungemein prächtig gezieret waren; aber ſie tadelten den Kirchenſchmuck nicht. Bellarmin führet Athanaſien, Gregorn, Cyrillen, Auguſtinen, und mehr andere an, welche die Kirchen-

chenzierden keineswegs für eine **gottesdienſtliche Verſchwendung** angaben, ſondern billigten, und als eine Gott gefällige Sache belobten. Auch hab ich (§. 9.) aus **Euſebius** gezeiget, wie die fromme Freygebigkeit des groſſen **Konſtantin** von allen Biſchöfen ſelber Zeiten, unter welchen gewiß ſehr viele gelehrte, und heilige Männer waren, mit gröſten Lobserhebungen ſey geprieſen worden. Was ſollte ich erſt von dem Urtheile der Päbſte ſagen? **Sylveſter, Julius, Leo, Damaſus, Symmachus,** und noch viele andere, die von allen als wahrhaft heilige und gelehrte Päbſte verehret werden, ſparten keinen Aufwand, den Pracht chriſtlicher Kirchen zu verherrlichen. Was könnte ich nicht von weltlichen Monarchen, und Landesfürſten hinzuſetzen? war wohl einer aus ihnen heilig, ohne nicht zugleich gegen die Gotteshäuſer ungemein freygebig zu ſeyn? **Konſtantin** wird von **Ambroſius, Epiphanius, Cyrillus,** und andern Vätern als ein heiliger angerühmet, und von den Griechen in ihrem Kalender unter die Reihe

der

r Heiligen eingeſchaltet; und wer war frey-
biger als er gegen die Gott geweihten Häu-
r? Karl der groſſe, wird vorzüglich zu
aris, und Aachen als ein Heiliger ver-
ret, und von allen Geſchichtſchreibern unge-
ein belobet; wie viele Gotteshäuſer hat er
er nicht errichtet, und aufs prächtigſte aus-
zieret? c) Karl der IV. war ein unver-
eichlich guter, und frommer Fürſt, aber
e vielen, und prächtigen Tempel, ſo er zur
hre Gottes gebauet, und ausgeſchmücket hat-
, trugen nicht wenig zu ſeinem Ruhme bey.
Endlich viele andere mit Stillſchweigen zu
ergehen, war Leopoldus, welchen man
Oeſterreich als den fürnehmſten Schutzpa-
n ehret, ein wahrhaft frommer und heili-
r Landesfürſt; wem ſind aber nicht zugleich
ne groſſe Freygebigkeit gegen die Gottes-
uſer, und die vielen Köſten, ſo er auf den
au, und die Zierde der ſelben verwendet hat-
te,

c) Vid. Abb. Urſperg. in chron.
d) Vid. Cochlæum initio l. 1. hiſt. Huſſit.

te, sattsam bekannt? e) Es waren also die Väter, Päbste, Bischöfe, und selbst die frommen Landesfürsten immer Eiferer für die Zierde der Gott geweihten Kirchen. Weit entfernet, den dazu gemachten Aufwand als eine gottesdienstliche Verschwendung anzugeben, hielten sie diese christliche Freygebigkeit vielmehr für ein sehr löbliches, und Gott gefälliges Werk. Eben so dachte auch das übrige katholische Volk der ältesten Zeiten; welches so gar den Heyden nicht unbekannt war, die gleich unsern heutigen Aufklärern die Freygebigkeit der Christen gegen ihre Gotteshäuser mit herbem Gespötte durch die Hechel zogen, wie es der heil. Prudentius in der Person jenes Tyrannen, welcher vom heil. Lorenz die Kirchenschätze abfoderte, durch ein treffliches Gesang ausgedrücket hat. f)

§. XXII.

---

e) Vid. Polzmannum Compend. Vitæ S. Leopoldi.

f) Hunc esse vestris orgiis
Moremque & artem proditum est:

Hanc

§. XXII.

Doch meine Gegner gänzlich zu beruhigen, will ich ihre Einwürfe auch in Sonderheit beantworten. Isidor von Pelusium schreibet in angezogener Stelle an einen Bischof, welcher alle seine Sorgfalt auf den Bau, und die Auszierung der Gotteshäuser so verwendete,

---

Hanc disciplinam fœderis
Libent ut auro Antistites,
Argenteis scyphis ferunt
Fumare sacrum sanguinem
Auroque nocturnis sacris
Astare fixos cereos.
Tunc summa cura est fratribus,
Ut sermo testatur loquax,
Offerre fundis venditis
Sesterciorum millia.
Addicta avorum prædia
Fœdis sub auctionibus
Successor exhæres gemit,
Sanctis egens Parentibus.
Hæc occluduntur abditis
Ecclesiarum in angulis
Et summa pietas creditur,
Nudare dulces liberos.

περὶ Στεφάνων Hym. 2.

dete, daß er die Pflichten ſeines hirtlichen Amtes vernachläßigte, und durch ſeinen unerbaulichen Lebenswandel vielen Urſache des Aergerniſſes wurde. Iſidor unterſcheidet alſo die kirchliche Gemeinde von den materiell Tempeln, und zeiget dieſem Biſchofe, wie er vielmehr die Bildung jener, als dieſer ihre Auszierungen beſorgen müſſe, und wie unanſtändig es ſey, nur die materielen Gotteshäuſer mit allen Gattungen von Marmor überkleiden, die ſittlichen Tempel aber des heil. Geiſtes von geiſtlichen Gaben, und Gnaden leer laſſen. Der gemachte Einwurf paßt demnach ſehr unſchicklich auf die gegenwärtige Frage; denn das wuſten wir ohnehin, daß die Ausſchmückung der Seele vorzüglichern Fleiß von uns fodere, als die Verzierungen einer materielen Kirche; nichts deſtoweniger bleibt auch dieſes leztere ſo oft ein Gott gefälliges Werk, als keine wichtigere Pflicht deßwegen vernachläßiget wird.

§. XXIII.

§. XXIII.

Wenn der heil. Ambroſius die **Erlöſung der Gefangenen** als den **Schmuck der heiligen Geheimniſſe** betrachtet, will er nur die Werke der Barmherzigkeit anrühmen, und behaupten, daß man aus den Kirchengütern auch dem Bedürftigen beyſpringen müſſe. Dieß war zur ſelben Zeit eine wirkliche Pflicht; denn die Kirchen, und Armen hatten damals einen gemeinen Säckel, und würde die Meinung der Gutthäter nicht ſeyn erfüllet worden, wenn man nicht einen Theil davon zum Behufe der Armen verwendet hätte. Es ſagt zwar der heil. Lehrer noch dazu: **Die heiligen Geheimniſſe bedarfen des Goldes nicht, und werden durch das Gold nicht beſſer**; er ſagt aber keineswegs: der auf einen köſtlichen Kirchenzierrath gemachte Aufwand ſey eine **gottesdienſtliche Verſchwendung**; er will nur zeigen, die prächtigen Kirchenzierden ſeyn von keiner ſo unbedingten Pflicht, als die Hilfleiſtung gegen das Armuth; denn er war ſo weit entfernet, die Zierungen der Gotteshäuſer zu tadeln,

daß er ſie ſelbſt in dem angezogenen Werke dem Prieſter mit dieſen Worten empfiehlt: q) **Es gebührt ſich allerdings, daß der Prieſter den Tempel Gottes mit einem anſtändigen Schmucke auszier̃e, damit die Wohnung des Herrn auch von dieſem Putze ſchimmere.** Wenn er übrigens hinzufüget: man dürfe bey erheiſchender Nothdurft, alles, was die Kirche hat, für das Armuth verwenden, redet er nur, wie es **Bellarmin** bemerket, von einer wahrhaft groſſen Nothdurft, welcher durch kein anders Mittel kann abgeholfen werden.

§. XXIV.

Faſt ein gleiches Abſehen hatte auch der heil. **Chryſoſtomus**, wenn er ſprache: **Die Kirche iſt keine Niederlage vom güldenen, ſilbernen, und ſeidenen Geräthe**; er wollte nur ſeine Zuhörer, derer viele mit Hintanſetzung der Armen gegen die Kirche allein freygebig waren, zur Wohlthätigkeit gegen jene aufmuntern, nicht aber den

präch-

g) L. 2. de Off. c. 21.

prächtigen Kirchenſchmuck tadeln, oder die dazu gemachte Geſchenkniſſe als eine gottesdienſtliche Verſchwendung ſchimpfen; denn da er in der nämlichen Homilie die güldenen Kirchengeſchirre mit dieſen Worten zu verwerfen ſcheinet: Es braucht keine güldene Geſchirre, ſondern güldene Gemüther, ſetzt er ſogleich hinzu: Dieß aber, ſage ich nicht, als wollte ich die Darbringung dergleichen Geſchirre verbieten, ſondern weil ich für billig halte, vor allem den Werken der Barmherzigkeit obzuliegen.

§. XXV.

Der heil. Hieronymus beſchuldiget jene, welche mehr beſorget ſind, daß die Kirchen vom Golde glänzen, als daß ſie durch würdige Altarsdiener verwaltet werden; denn kurz vor den angezogenen Worten redet er alſo: Viele bauen Kirchenwände und Säulen auf; es glänzet alles vom Marmor, die vertäfelten Kirchendecken ſchimmern vom Golde, der Altar iſt mit Edelſteinen beſetzt, und die Beſtimmung der Diener Chriſti geſchieht ohne Auswahl. Darauf ermahnet er die Augen nicht, wie die Juden, auf das in den Tempeln funkelnde Gold zu heften, ſondern vielmehr die Gemüther zu Gott zu erheben:

mit wie viel gröſſern Grunde läßt ſich alſo nicht das nämliche für die Kirchenzierden behaupten? Dieſer Schmuck iſt demnach unſchuldig; er iſt aber zugleich Gott ſehr gefällig, und verdienſtlich; denn ſo dachte das ganze Alterthum. — Uebrigens bitte ich die heutigen **Politiker** zu beherzigen, ob es anſtändig ſey, daß die Palläſte und Tafeln der Groſſen vom Golde, und Silber glänzen, und ſelbſt ihr Gefolge von einer prächtigen Equipirung ſchimmere; dem Hauſe Gottes hingegen, den Altären und deren Dienern ſo wenig anzügliches gelaſſen werde, daß ſich der Groſſe ſchämen würde, wenn er den niedrigſten ſeiner Bedienten nicht beſſer kleidete?

B.) **Den Unterricht des Volks, und der Jugend zu befördern, bedarf man neuer Pfarren, und Schulhäuſer; man kann und ſoll ſich alſo der überflüßigen Güter und Zierden der Kirchen dazu bedienen.** Hier wären foderiſt zwey Stücke zu erweiſen; erſtens, daß es wahrhaft überflüßige Güter, und Kirchenzierden gebe; zweytens, daß man das bezielte Abſehen durch kein anders Mittel erreichen könne. Sollte man die Güter und den Schmuck unſrer Gotteshäuſer mit dem Reichthume und Pracht, welchen ſie bey **Konſtantins** Zeiten hatten, in Vergleich ziehen, müſte man, ſtatt über ihren Ueberfluß zu läremen, vielmehr ihre Armuth bedauren. Wenn aber

auch

auch eine Kirche etwas ſchlechterdings entbehrliches beſäſſe, kann man ſie wohl deßhalben ihres Eigenthums ſo gleich berauben, und ſelben auf eine andere übertragen? Die Gläubigen machten ihre Stiftungen nach allem Form der Rechten auf eine gewiſſe Kirche, und auf einen beſtimmten Endzweck, wie kann man auſſer einer dringenden Noth dieſer Meinung zu wider handeln? — Wie viele der Groſſen beſitzen nicht wahrhaft überflüßige Güter, und Schätze, die ſie oft nur zur Eitelkeit, und Ueppigkeit mißbrauchen, darf man ihnen ſelbe abnehmen, um neue Pfarren, und Schulhäuſer zu ſtiften? — O ſo haben die vermöglichen Gotteshäuſer nichts mehr zu befürchten.

C.) **Der Kirchenſchmuck zerſtreuet nur die Gemüther der Betenden, und hindert die Aufmerkſamkeit auf göttliche Dinge, man kann und ſoll ihn alſo abſchaffen.** Daß man aus den Gotteshäuſern alle eiteln, und mit der Heiligkeit dieſer Oerter nicht übereinſtimmende Zierrathen wegräumen müſſe, hat noch Niemand in Abrede geſtellt; daß aber ein prächtiger, und anſtändiger Kirchenſchmuck die Gemüther der Betenden zerſtreue, kann nur bey jenen geſchehen, die ſich heiliger Dinge mißbrauchen, und ſich ſelbe aus eigener Schulde zum Aergerniſſe machen. Der Salomoniſche Tem-

pel

pel war der prächtigſte, und herrlichſte, ſo jemals iſt errichtet worden; vermeinen vielleicht unſere Politiker, der allweiſe Gott, welcher ſelbſt den ganzen Bau, und deſſen Verzierungen angeordnet hatte, habe den Jüden eine Gelegenheit zu Zerſtreuungen geben, und ihre Andacht mindern wollen? — Soll uns nicht vielmehr der majeſtätiſche Pracht eines herrlichen Tempels zur Betrachtung des himmliſchen Jeruſalem erheben, und unſere Gemüther mit einem heiligen Schauer vor der unendlichen Majeſtät Gottes, welcher da auf eine beſondere Weiſe gegenwärtig iſt, erfüllen? — So dachten gewiß zu den Zeiten Konſtantins die frommen Biſchöfe, aus welchen einer dem Biſchofe Paulinus wegen eines prächtig erbauten Gotteshauſes eine Lobrede hielt, worinnen er deſſen Herrlichkeit mit nachſtehenden Worten anrühmte: k) Die unvergleichlichen Zierden dieſes Tempels, und deſſen ungemein herrliche, prächtige, und bewunderungswürdige Denkmäler ſind gleichſam ſo viele vortrefliche Sinnbilder, die uns das Reich des Erlöſers vor Augen ſtellen.

k) Apud Euſeb. hiſt. Eccl. l. 10. c. 4. p. 229.

Katholiſche Beylage

zur k. k.

Eheverordnung,

und ächte Erklärung derſelben nebſt einigen Anmerkungen,

wider eine jüngſthin in Wien erſchienene Beylage, die der katholiſchen Lehre eben ſo, wie dem Sinne dieſer allerhöchſten Verordnung zuwider läuft.

---

von

J. v. G***

einem Rechtsgelehrten des heil. röm. Reichs.

pel war der prächtigſte, und herrlichſte, ſo jemals iſt errichtet worden; vermeinen vielleicht unſere **Politiker**, der allweiſe Gott, welcher ſelbſt den ganzen Bau, und deſſen Verzierungen angeordnet hatte, habe den Jüden eine Gelegenheit zu Zerſtreuungen geben, und ihre Andacht mindern wollen? — Soll uns nicht vielmehr der majeſtätiſche Pracht eines herrlichen Tempels zur Betrachtung des himmliſchen **Jeruſalem** erheben, und unſere Gemüther mit einem heiligen Schauer vor der unendlichen Majeſtät Gottes, welcher da auf eine beſondere Weiſe gegenwärtig iſt, erfüllen? — So dachten gewiß zu den Zeiten **Konſtantins** die frommen Biſchöfe, aus welchen einer dem Biſchofe **Paulinus** wegen eines prächtig erbauten Gotteshauſes eine Lobrede hielt, worinnen er deſſen Herrlichkeit mit nachſtehenden Worten anrühmte: k) **Die unvergleichlichen Zierden dieſes Tempels, und deſſen ungemein herrliche, prächtige, und bewunderungswürdige Denkmäler ſind gleichſam ſo viele vortrefliche Sinnbilder, die uns das Reich des Erlöſers vor Augen ſtellen.**

k) Apud Euſeb. hiſt. Eccl. l. 10. c. 4. p. 229.

Katholiſche Beylage

zur k. k.

Eheverordnung,

und ächte Erklärung derſelben nebſt einigen Anmerkungen,

wider eine jüngſthin in Wien erſchienene Beylage, die der katholiſchen Lehre eben ſo, wie dem Sinne dieſer allerhöchſten Verordnung zuwider läuft.

---

von

J. v. G***

einem Rechtsgelehrten des heil. röm. Reichs.

Wenn es irgend einer waget, ſolche Gegenſtände zu behandeln, welchen ſeine Einſicht nicht zureichet, was Wunder! wenn er über die Sache ſtatt Licht, Finſterniß verbreitet, und die Zweifeln, ſtatt ſie zu heben, nur noch mehr verwickelt. In dieſes traurige Schickſal verfiel ein neulicher Skribler, der es wagen durfte, unter dem Namen **Ferdinand Krſowsky**, eine Beylage zur k. k. Eheverordnung zu ſchmieden. Er heiſſet ſie zwar eine **nöthige Beylage**, aber jedweder geſund Denkende wüßte ihm großen Dank, wenn er dieſe ſeine unzeitige Frucht nie an das Taglicht gebracht hätte. Zudem verdiente ſie vielmehr den Namen einer **unkatholiſchen Beylage**, (a) als die nur

(a) Wenn man klare und deutliche Entſcheidungen, eines ökumeniſchen Kirchenraths mit leeren Ausflichten zu vereiteln, und zu mißhandeln ſuchet; wenn man Verordnungen der allgemeinen Kirche einem

auf derley proteſtantiſchen Grundſätzen ruhet, welche von der heiligen Kirchenverſammlung zu Trient feyerlich ſind verdammet worden; einer Beylage, in dem wahren Sinne der k. k. Eheverordnung ganz zuwider iſt.

Krſowsky iſt zwar nicht der erſte, welcher die Gerichtsbarkeit der Kirche in Betref des Ehekontrakts anfeindet. Seine Vorgeher waren ſchon ein Marſilius von Padua, in dem Traktat de jurisdictione imperiali in cauſis matrimonialibus, und Wilhelm von Okam, das Haupt der ſogenannten Nominalium in dem Traktat de jurisdictione Imperatoris in cauſis

einem finſtern Nebelgewebe vergleichet, das von einer profanen Sonne ſollte zerſtreuet werden; wenn man aus einer unerträglichen Schmeicheley den Landesherrn die Gewalt einräumen will, Kirchengeſetze nach Belieben, und eigenmächtig abzuthun; wenn man es endlich waget, der Verordnung eines katholiſchen Landesfürſten proteſtantiſche Grundſätze anzudichten, wie ſich alles dieſes Herr Krſowsky beſtens angelegen ſeyn läßt, ſo muß es vielmehr einer Mäßigung, als einem übertriebenen Eifer zugerechnet werden, wenn ſo eine Beylage, eine unkatholiſche Beylage betitelt wird.

ſis matrimonialibus, welche beyde von Johann XXII. in Bann geleget worden, ein abtrinniger Anton de Dominis, in dem Werke de republica Eccleſiaſtica l. 5. c. 11. ein Johann Launoyus, (b) in dem Traktat de regia in matrimonium poteſtate, und einige neuere Kanoniſten, die ſichs gleichſam zum Geſetze gemacht, die Kirchenrechte zu beſtreiten, und längſt widerlegte Irrthümer aufzuwärmen. Doch müſſen wir unſerm neuen unglücklichen Verfechter der landesfürſtlichen Gerichtsbarkeit, dieſes Vorrecht einräumen, daß er eben die allerſeichteſten Gründe aus denjenigen gewählet habe, mit welchen ſeine Vorfahren die unumſtoßlichen Kirchenrechte in dieſer Materie angefochten hatten.

(b) Launoy iſt ein Mann, der von warmen Katholiken gering geſchätzet, und nur von Proteſtanten und Janſeniſten mit großen Lobſprüchen hervorgeſtrichen wird. Verſchiedene ſeiner Werke, beſonders das von königlicher Gewalt über die Ehe ſetzte Rom in den Katalog der verbothenen Bücher. Faſt alle berühmte Gottesgelehte Frankreichs widerſetzten ſich ſeinen ſonderheitlichen Meynungen, und dem Neuerungsgeiſte, der ihn aufblähte.

Es wäre demnach in der That eine unnütze Bemühung, ein so elendes Werk, von dem man keineswegs zu befürchten hat, daß sichs entweder katholische Eheleute, oder katholische Richter jemals zur Regel nehmen werden, insbesondere, und stückweise zu widerlegen. Derohalben ist mein Absehen nur dem Wahrheit, und Religion liebenden Publikum, erstens ganz allgemeine, und wohl erwiesene Grundsätze beyzubringen, die einleuchtend anzeigen werden, wie weit die Gewalt der Kirche, wie weit die Gewalt des Landesfürsten sich in Ehesachen erstrecke; dann jene Einwürfe treulich anzuführen, und zu beantworten, die von verschiedenen Authoren in Betref dieses Gegenstandes sind gemacht worden, und doch einiger Aufmerksamkeit würdig zu seyn scheinen: zuletzt von den angeführten Grundsätzen, auf die k. k. Eheverordnung eine Anwendung zu machen, um beyder Uebereinstimmung an Tag zu legen. Und dieses Verständigen zum Behufe, den Unverständigen zur Wahrnung, allen zum gemeinnützlichen Gebrauche.

Erster

Erſter Grundſatz.

Die Kirche hat ein eigenes von Chriſto ihrem Stifter unmittelbar erlangtes Recht, vernichtende Ehehinderniſſe zu beſtimmen. (a)

§. 1.

Erſter Beweis. Der göttliche Stifter dieſer heiligen Kirche Chriſtus unſer Herr, und Heiland giebt ihr ſelbſt durch ſein Beyſpiel der

(a) Dieſer Grundſatz wird von den katholiſchen Theologen insgemein als ein Glaubenslehre angeſehen, und als eine ſolche behandeln ihn Sanchez de matr. I. 7. Diſp. 1. n. 2. Natalis Alexander L. 2. de matr. c. 4. art. 1. Stattler Theol. Theoret. tr. 6. c. 7. §. 625. &c. Obſchon aber die Gottesgelehrten, wenn ſie die Kirchengewalt in Beſtimmung vernichtender Ehehinderniſſen als eine Glaubenslehre angeben, nicht allezeit hinzuſetzen, daß die Kirche dieſe Gewalt unmittelbar von Chriſto ererbet habe, ſo läßt ſichs doch nicht zweifeln, daß ihnen nur allein von einer ſolchen Macht die

erſte das günſtige Zeugniß, daß ſie die Gewalt habe, Ehehinderniſſe zu verordnen. Denn bey Matth. am 19. und Markus am 10. Kapitel verordnet er, daß ein Mann, der bereits mit einem Weibe, oder eine Weibsperſon, die bereits mit einem Manne verheurathet iſt, ſo lange dieſe Ehe beſteht, nicht befugt ſeye, eine zweyte gültige Ehe einzugehen. Ferners zeiget uns der große Weltapoſtel in ſeinem Briefe an die Korinther K. 7. ein vernichtendes Ehehinderniß an, welches aus Ungleichheit der Religion entſpringet, wenn er der gläubigen Ehegattinn geſtattet, ſich von ihren unglaubigen Manne zu ſcheiden, und einen andern zu ehelichen, falls der unglaubige Mann ihr nicht ehelich beywohnen wollte, ohne ſie mit Beleidigung des Schöpfers

---

Rede ſeye, welche der Heiland ſelbſt ſeiner Kirche verliehen, weil eben dieſe Theologen ihren Satz aus der heiligen Schrift und der Uebergabe erproben, und dieſe Lehre niemals den Glaubenspunkten hätten beyzählen können, wenn ſie dieſelbe von einer andern Macht, als derjenigen verſtanden hätten, welche die Kirche unmittelbar von Chriſto empfangen hat, wie es aus dem nachfolgenden deutlicher erhellen wird.

pfers in der Religion zu ſtören. Nun glauben wir wohl, der Apoſtel würde ſich einer ſolchen Gewalt angemaſſet haben, wenn er ſie nicht in den viel bedeutenden Worten Chriſti zu Petrus: weide meine Schafe, liegen gefunden hätte.

§. 2.

Zweyter Beweis. Die Kirche hat die Gewalt, Ehehinderniſſe zu beſtimmen, wie es der gelehrte Natalis Alexander Theol. Dogm. moral. l. 2. de matr. c. 4. art. 1. mit häufigen Beyſpielen erweiſet, (b) von ihrem Urſprunge bis

(b) Nur einige wenige Beyſpiele aus den erſten Jahrhunderten will ich anziehen. In dem 27. Kanon unter jenen, welche den Apoſteln zugeſchrieben werden, wird zwar den Lektorn und Kantorn zu ehelichen erlaubet, dem übrigen Klerus aber gänzlich unterſaget. In dem Synode zu Ancyra im Jahre 314. wurde im 10ten Kanon die gewaltthätige Entführung als ein zernichtendes Ehehinderniß feſtgeſetzet. Um eben dieſe Zeit verbothe der Synod zu Neocaeſarea Kan. 2. die Ehen zwiſchen Anverwandten. Tertullian l. de corona mil. c. 13. machet Meldung von dem Ehehinderniſſe, welches aus

bis auf unſere Zeiten ununterbrochen ausgeübet, ohne daß man auch nur mit dem mindeſten Grund der Wahrſcheinlichkeit behaupten könne, ſie habe dieſe Gewalt von den Landesfürſten erbetten, oder von ſelben freywillig erhalten, ſo muß ſie dann dieſe Macht von Chriſto ihrem Stifter ererbet haben; es wäre dann Sache, daß man behaupten wollte, ſie verkenne die Gränzen ihrer Gerichtsbarkeit, und habe ſich bis hieher wider den Willen ihres göttlichen Urhebers einer unrechtmäßigen Gewalt bedienet. Eine Behauptung, die ſich von einer heiligen Kirche, welche in allem dem, ſo den Glauben, oder die Sitten betrift, ganz untrüglich iſt, nicht einmal ohne Schauder denken läßt.

§. 3.

---

aus Verſchiedenheit der Religionen entſpringet. Der große Baſilius gedenket in ſeiner kanoniſchen Epiſtel an den Amphilochius des Gelübdes, der gewaltthätigen Entführung, und der Verwandſchaft als ſo vieler Ehehinderniſſen, und ſetzet hinzu, daß er dieſe Verordnungen durch die Uebergabe ſeiner heiligen Vorfahren erhalten habe.

§. 3.

Dritter Beweis. Kaiſer und Könige haben ſelbſt die Gewalt der Kirche zu erkannt; denn da ſie nach Erheiſchung verſchiedener Umſtände in ihren Rechten einige Ehehinderniſſe angeordnet, nahmen ſie genauen Bedacht, ſelbe nach den kanoniſchen Geſetzen allerdings einzurichten. Ein Beyſpiel hievon giebt uns Karl der Große, welcher, da er die blutſchänderiſchen Ehen verbothen, alſogleich hinzuſetzet: **von den übrigen Anverwandten ſoll man nach den Verordnungen der heiligen Väter, und nach den Geſetzen der Kanonen das Urtheil fällen.** (c) Beynebens haben die Landesfürſten ſo gar in Betref ihrer eigenen Perſonen den Geſetzen der heiligen Kirche ſich gerne unterworfen, und für gewiß dafürgehalten, daß ihre Eheverträge entweder von den Biſchöfen des Reichs, oder von dem Oberhaupte der Kirche nach den kannoniſchen Rechten müßten unterſuchet, und wenn ſie mit ſolchen nicht übereins

(c) De reliquis vero propinquis juxta conſtituta Ss. Patrum & juxta decreta canonum judicetur. Capit. l. 5. c. 7.

einſtimmten, als ungültig erkläret werden. So iſt, andrer unendlich vieler Beyſpiele nicht zu gedenken, die Ehe zwiſchen Ludwig XII. König in Frankreich, und Johannen als nichtig erkläret, und hingegen jene Heinrichs VIII. Königs in Engelland mit Marien von Arragonien, obſchon ſelbe von dem Erzbiſchofe zu Kantelbury für unächt gehalten wurde, dennoch von dem römiſchen Pabſte als gültig anerkannt, und beſtättiget worden, ohne daß ſich dieſe Könige hätten beykommen laſſen, ſie könnten in dieſer Sache eigene Richter ſeyn. Weiters, verſtieſſen je die Landesfürſten eigenmächtig ihre rechtmäßige Gemahlinn, und wagten ſie es, eine andere zu ehelichen, erhub ſich alsbald der römiſchen Stuhl wider ſie: verfiengen die vätterlichen Ermahnungen nichts, kam es zu Drohworten, und endlich auch zu geiſtlichen Strafen. (d) Endlich wenn eben dieſe gebiethende Landesherren eine Ehe zu ſchlieſſen Vorhabens waren, bey welcher

(d) Mehrere Beyſpiele hievon kann man leſen bey Boſſuet. Défence de quatre propoſitions du Clergé de France.

cher wegen naher Anverwandſchaft, oder aus einer andern Urſache ein kanoniſches Hinderniß obwaltete, getraueten ſie ſich nicht, ſelbe vorzunehmen, ohne die nothwendige Diſpens vom römiſchen Pabſte hiezu erhalten zu haben. So viele und einleichtende Beweiſe, daß die Landesfürſten zu allen Zeiten als ungezweifelt angenommen haben, die heilige Kirche habe von dem Heilande ihrem Stifter ein ihr eigenes, und unabhängiges Recht erhalten, vernichtende Ehehinderniße zu beſtimmen.

§. 4.

Vierter Beweis. Die heilige Kirche iſt eine legale Geſellſchaft, welcher die geſetzgebende Macht eben ſo nothwendig iſt, als einem weltlichen Staate; demnach gleichwie die landesfürſtliche Gerichtsbarkeit, damit ſie vollkommen, und ihrem zeitlichen Endzwecke angemeſſen ſeye, eine Gewalt in ſich einſchlieſſen muß, bürgerlichen Kontrakten, folglich auch den Eheverträgen, in ſo weit ſie auf bürgerliche Folgen eine Beziehung haben, gewiſſe Bedingniſſe zu ſetzen, ohne welchen derſelben Gültigkeit nicht beſtehen könne, ſo iſt es auch nothwendig, daß die geiſtliche Ge-

richts-

richtsbarkeit eine Gewalt in ſich erhalte, eben dieſen Eheverträgen, in ſo weit ſie auf das Sakrament eine Beziehung haben, und es das Seelenheil der Gläubigen fodert, ſolche Bedingniſſe zu ſetzen, ohne derer Beobachtung ſie ihre Wirkſamkeit und Gültigkeit nicht erlangen können. Denn wer ſollte ſich beykommen laſſen, der Sohn Gottes, und Urheber des neuen Geſetzes habe den Vorſtehern ſeiner Kirche einen mindern Gewalt gegeben, das ewige Heil der Gläubigen durch ihre Verordnungen befördern zu können, als er den weltlichen Monarchen ſchon als Herr des natürlichen Geſetzes hatte zugeſtanden, das zeitliche Wohl ihrer Untergebenen zweckmäßig zu beſorgen? (e)

§. 5.

(e) Sicut poteſtas legislatrix politica etiam vi ſolius pacti taciti conſociationis politicæ poteſt, ſi ita exigat ſalus publica temporalis, etiam certas apponere contractibus conditiones, quibus non obſervatis inhabiles fiant cives ad valide contrahendum; ita pariter poteſtas legislatrix Eccleſiæ, ſi ita exigat ſalus publica ſpiritualis fidelium, a fortiori poteſt apponere certas conditiones contractui matrimonii, quibus

§. 5.

Fünfter Beweis. Der Kirchenrath zu Trient hat eben dieſe Lehre 24. S. 3. K. mit klaren, und deutlichen Worten entſchieden. (f) Wenn jemand ſagen ſollte, daß nur jene

bus non exiſtentibus, nec impletis non valeat contractus matrimonii - - - quo pacto enim probari poterit, Chriſtum Spiritualis cauſa magis reſtrictam dediſſe rectoribus Eccleſiæ ſuæ poteſtatem, quam qualem ipſum jus naturale politicum tribuit Principibus promovendæ ſalutis temporalis, ergo? Stattler Theol. Theoret. §. 625.

(f) Si quis dixerit, eos tantum conſanguinitatis & affinitatis gradus, qui in Levitico exprimuntur, poſſe impedire matrimonium contrahendum, & dirimere contractum, nec poſſe eccleſiam in nonnullis illorum diſpenſare, aut conſtituere, ut plures impediant & dirimant, anathema ſit. Seſſ. 24. de Sacr. matr. Can. 3.

Si quis dixerit, eccleſiam non potuiſſe conſtituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iis conſtituendis erraſſe, anathema ſit. ibid. Can. 4.

ne Grade der Blutverwandſchaft, und Schwägerſchaft, ſo in dem Buche Levitikus ausgedrücket ſind, die zu ſchlieſſende Ehe verhindern können, und daß die Kirche in ſelben keine Diſpenß ertheilen, weder mehrere Grade beſtimmen könne, inner welchen die Ehe als null und nichtig ſollte erkläret werden, dieſer ſeye verfluchr. Und 5. K. Wenn jemand ſagte, die Kirche habe keine vernichtenden Ehehinderniſſen verordnen können, oder ſie habe in deren Verordnung geirret, über dieſen ſey der Fluch.

§. 6.

Erſter Einwurf. In den Kanonen des tridentiniſchen Kirchenraths iſt unter dem Namen der Kirche die Verſammlung der Rechtgläubigen zu verſtehen; folglich haben dieſe Kanonen ihre Richtigkeit, wenn auch nur einem Gliede dieſer Verſammlung, das iſt, dem weltlichen Landesfürſten die Gewalt zuſtehet, vernichtende Ehehinderniſſe zu beſtimmen, obſchon derley Macht weder dem römiſchen Biſchofe, noch auch den allgemeinen Kirchenverſammlungen

gen eigen ist. Diese Auslegung scheinet ihren Grund in dem zu haben, daß diese Kanonen vom Kirchenrathe wider den Luther sind verfasset worden, welcher insgemein behaupten wollte, daß durch keine menschliche Gewalt andere Ehehinderniſſe können verordnet werden, als die in der heiligen Schrift enthalten sind. (g) Die Verbindung des Mannes mit einem Weibe ist gültig (sind seine Worte l. de captiv. Babyl.) wenn selbe auch auf was immer für eine Art wider die menschlichen Gesetze geschlossen wird: die Priester sind verpflichtet, alle jene Ehen zu bestättigen, die wider dergleichen kirchliche oder päbstliche Gesetze sind angetreten worden, worinn der Pabst eine Dispens zu ertheilen pfleget, und von welchen in

(g) Conjunctio viri & mulieris tenet, quocunque modo contra leges hominum contigerit: debent Sacerdotes ea omnia matrimonia confirmare, quæ contra ecclesiasticas vel pontificias leges fuerunt contracta, in quibus Papa dispensat, & quæ non sunt in sacra Scriptura expressæ.

der heiligen Schrift keine Spuren zu finden sind.

§. 7.

Antwort. A. Obschon zuweilen unter dem Namen der Kirche die Versammlung der Rechtgläubigen verstanden wird, so läßt sich doch dieser Verstand auf jenen Fall nicht anwenden, wo von der gesetzgebenden Macht der Kirche gehandelt wird. Denn wem könnte es traumen, daß wenn ein ökumenisches Konzilium entscheidet, die Kirche habe die Gewalt, über diesen, oder jenen Punkt Verordnungen zu machen, es unter dem Name Kirche die weltlichen Landesfürsten habe verstehen wollen? Und wenn wir auch zugeben, daß jenes von Trient öfters mit dem Worte Kirche die Versammlung der Rechtgläubigen bedeute, so gebrauchet es doch dieses Wort dazumal nicht in diesem Verstande, wenn es von der gebietenden Kirche redet, sondern will es allein von geistlichen Vorstehern verstanden haben. (h)

B.

(h) Leuller ein pariſiſcher Gottesgelehrter erprobet dieſes mit vielen Beyſpielen. Obſerv. 9. adver Launoj. §. 2.

B. Der Satz des Luthers beziehet sich ausdrücklich auf die Kirchlichen und päbstlichen Gesetze; von den bürgerlichen machet er gar keine Meldung; oder höchstens will er sie unter dem allgemeinen Ausdrucke: menschliche Gesetze, inbegriffen haben. (i) wollte also der tridentinische Kirchenrath die Lehre Luthers verdammen, (wie er es in der That wollte) so mußte er besonders dahin bedacht seyn, daß er die Gewalt der Kirche, welche sie hat, vernichtende Ehehindernissen zu bestimmen, wider den angezogenen Irrthum festsetze.

C. Den nämlichen Satz Luthers, welcher zween Theile in sich enthält, hat die Fakultät zu Paris kurz vor der tridentinischen Kirchenversammlung mit folgender Censur beleget. **Beyde dieser Sätze sind falsch, treten der Kirchengewalt boshafter Weise zu nahe, und haben ihren Ursprung aus dem verworfenen Irrthume der Wal-**

(i) Leuller vermeinet, sehr wahrscheinlich zu seyn, daß Luther durch jene Worte: **wider menschliche Gesetze**, nur allein die Kirchengesetze, verachtungsweise verstanden habe.

denſer. (k) Vielleicht hat die pariſiſche Fakultät in dieſer Cenſur unter dem Name der Kirchengewalt auch die Macht weltlicher Landesfürſten verſtehen wollen. Riſum teneatis amici.

§. 8.

Zweyter Einwurf. Die Kanonen des tridentiniſchen Kirchenraths, indem ſie mit der heiligen Schrift und Tradition nicht übereinkommen, können keinesweges eine Glaubenslehre enthalten, ſondern müſſen blos als zur Disciplin gehörige Verordnungen angeſehen werden. Wenn man demnach auch zugeben wollte, daß in dieſen Kanonen von den Vorſtehern der Kirche die Rede ſeye, ſo wäre es dennoch kein Glaubenspunkt, daß allgemeine Kirchenverſammlungen, oder die römiſche Päbſte vernichtende Ehehinderniſſen beſtimmen können. Es thut auch nichts zur Sache, daß die beſagten Ka-

(k) Utraque harum propoſitionum eſt falſa, Eccleſiæ poteſtati impie derogativa, & ex damnato Valdenſium errore procedens. Apud l' Herminier de matr. C. 16.

Kanonen jene Meynungen, welche ſie verwerfen, mit einem Fluche belegen; denn dieſes iſt kein gewiſſes Anzeigen einer dogmatiſchen Entſcheidung. So hat z. B. Gregor der Jüngere keine Glaubenslehre entſchieden, als er in dem römiſchen Synode denjenigen verfluchte, welcher entweder ſeine Mitgevaterin, oder ſeiner Schweſter-Tochter zur Ehe nehmen würde. (l)

§. 9.

Antwort. A. Gälte die Ausflucht etwas, um ſich einer von der Kirche ergangenen Cenſur zu entziehen, ſo würde man bald einen offenen Weg finden, alle dogmatiſche Entſcheidungen zu vereiteln. Denn iſt es einmal erlaubet, jene Punkten, die uns die Kirche zu glauben vorleget, annoch zu prüfen, und zu unterſuchen, ob ſie ein tauglicher Stoff zur Glaubenslehre ſeyn, und ob ſie der heiligen Schrift, und Uebergabe entſprechen, ſo wird der Streitigkeiten kein Ende ſeyn, und man wird jede auch

(l) Si quis Commatrem Spiritualem duxerit in conjugio, anathema ſit. Si quis conſobrinam ſuam duxerit in conjugio ſuo, anathema ſit.

noch ſo allgemeine Entſcheidung der Kirche in Zweifel ziehen dürfen. Jedwederer, je nachdem er bösartiger iſt, wird ſeine Meynung als eine in der heiligen Schrift oder Tradition bewährte Lehre angeben; und der Lutheraner, Kalviniſt oder Janſeniſt, jene (wenn es Gott gefällt) ſo tapfern Vertheidiger der erſten Kirche, werden ſich für befugt halten, alle Entſcheidungen der ſpätern Kirchenverſammlungen zu verwerfen.

B. Obſchon es eine zur Diſciplin gehörige Sache iſt, ob dieſe oder jene, mehrere, oder wenigere Hinderniſſe die Ehe vernichten, ſo iſt es doch keine zur Diſciplin, ſondern zur Glaubenslehre gehörige Frage, ob die Kirche eine ſich eigene, und unmittelbar von Gott erlangte Gewalt habe, vernichtende Ehehinderniſſen zu beſtimmen. Nun von eben dieſer Gewalt wird in beyden Kanonen des tridentiniſchen Kirchenraths gehandelt.

C. Das Dekret des römiſchen Synods wird zur gegenwärdigen Sache ganz unſchicklich angeführet; denn in ſelbem iſt die Rede von der

Zuch-

Züchtigung eines Lasters, und der Fluch wird nicht wegen einer Irrlehre, sondern nur wegen einen zu begehenden Laster angedrohet. Hingegen wird in den tridentinischen Kanonen nicht ein Laster, sondern die Lehre mit dem Fluche beleget. Man muß nämlich nicht blos aus dem beygefügten Fluche, sondern zugleich aus dem Stoffe, der behandelt wird, schliessen, ob ein Kanon zur Disciplin gehörig, oder aber dogmatisch sey. Befiehlt, oder verbeut der Kanon eine Handlung, so enthält er eine Disciplinarsatzung, verdammet er aber eine Lehre, oder befiehlt er einen Artikel zu glauben, so ist es ein dogmatischer Kanon.

§. 10.

Dritter Einwurf. Wahr ist es, daß die Kirche sowohl in dem tridentinischen, als andern vorhergegangenen Konzilien vernichtende Ehehinderniſſe gesetzet habe; doch ist es auch zienlich wahrscheinlich, daß es aus einer ihr von den Landesfürsten zugestandenen Macht geschehen sey. Sie, die Landesfürsten nämlich, haben durch ihre Einwilligung dergleichen Gesetzen Ansehen und Verbindlichkeit verschaffet. Auf

dieſe Art laſſen ſich auch die aus der tridentiniſchen Kirchenverſammlung angeführte Kanonen auslegen; indem ſie gar keine Meldung thun, ob die Kirche dieſe vernichtenden Ehehinderniſſe aus einer ihr eigenen, und von Chriſto unmittelbar ererbten, oder nur von weltlichen Monarchen ihr verliehenen Gewalt verfaſſet habe. (m)

§. II.

(m) Der unkatholiſche Beyleger mißhandelt S. 16. auf eben dieſe Art die tridentiniſchen Kanonen, und glaubet ſich ſchon gerechtfertiget zu haben, wenn er einen Van-Eſpen anführet, nach deſſen Meynung der Kirchenrath nicht entſchieden hat, ob dieſe Gewalt der Kirche aus Anordnung Chriſti, oder aus einer ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Zulaſſung der Fürſten gebühre. -- Wie artig doch unſere Nodegelehrte ſind; Herr Beyleger, wenn Van-Eſpen bey ihnen wirklich ſo viel vermag, daß ſie pur auf ſein Wort die Kanonen des tridentiniſchen Kirchenraths in einem andern Verſtande auslegen dürfen, als ſie insgemein von den übrigen katholiſchen Gottes- und Rechtsgelehrten ausgeleget werden, ſo ſollten ſie ihm vielmehr (wenn ſie der aufrichtige, und gutgeſinnte Katholik, für den ſie ſich ausgeben, ſeyn wollen) in jener Lehre beypflichten, wodurch er nach dem allgemeinen Sinne im vorſtehenden Ka-

pitel

§. II.

Antwort. A. Möchten ſichs unſere Gegner belieben laſſen, die Epoche, das Land, und den

---

pitel n. 18. aus einem Gerbais beweiſet, daß die Kirche die Gewalt vernichtende Ehehinderniſſe zu beſtimmen, keineswegs von den Landesfürſten, ſondern von Chriſto ihrem Stifter allein erhalten habe. Aber ich weiß es wohl, dieſes taugte halt nicht in ihren Kram. -- Es deucht mich, als wären ſie auch einer aus jenen ſeinen Herren, welche dem Van-Eſpen ſo, wie andern Authoren dieſes Geiſters nur dazumal huldigen, wenn ſie als Sonderlinge wider die Kirche und ihrer Gewalt ſtreiten, nicht aber wenn ſie die Kirche mit andern katholiſchen Lehreren vertheidigen. -- Doch was ſoll man von dem ſo beliebten Van-Eſpen halten? In meinen Augen iſt ſein Anſehen ſehr gering. -- Er war ein Freund der Janſeniſten -- ſein Jus Eccleſiaſticum univerſum wurde zu Rom durch ein Dekret vom 22. April des Jahres 1704. verboten. -- Ein gleiches Schickſal erfuhren alle ſeine Werke durch ein anderes Dekret vom 17. May des Jahres 1734. -- Wenn Van: Eſpen von der allgemeinen Lehre der übrigen katholiſchen Kanoniſten abweichet, ſind ſeine Gründe meiſtentheils ſehr

ſeicht,

den Namen eines Landesfürſten bekannt zu machen, welches der erſte ein ſolches Privilegium der Kirche ſolle zugeſtanden haben. Kaiſer und Könige ſahen es zwar ſehr oft als ihre Pflicht an, die Geſetze der Kirche mit ihrem Anſehen und Macht, zu ſchützen, und deren Erfüllung zu betreiben, aber die Gewalt Verordnungen in Betreff der heiligen Sakramenten zu machen, kann die Kirche nur von Chriſto erlanget haben; gleichwie der weltliche Monarch die Vollmacht über bürgerliche Gegenſtände Verfaſſungen zu machen, nicht von der Kirche, ſondern unmittelbar von Gott erhalten hat.

B.

ſeicht, verworren, und ganz leicht zu beantworten. - - - Uebrigens ſind jene Worte, welche der unkatholiſche Beyleger anführet nur aus dem Supplement genommen, welches erſt im Jahre 1729. das iſt ein Jahr nach Van-Eſpens Tod zu Paris erſchienen iſt; es möchte alſo hart zu errathen ſeyn, ob dieſes Werk ein rechtes Kind des Van-Eſpen, welches er nicht zu Löwen, ſondern in Utrecht mag erzeuget haben, oder ob es nicht die Gebrt eines mit ihm vertrauten Janſeniſten ſey.

B. Die weltlichen Fürſten bezeugten zu mehrmalen eine ungemeine Hochachtung für die in Betreff der Ehe erlaſſenen kanoniſchen Geſetze, richteten die ihrigen nach dieſen ein, und trugen gar kein Bedenken bey vorfallendem Hinderniſſe die Diſpens bey den Vorſtehern der Kirche mit kindlicher Unterwerfung anzuſuchen: und durch dieſes Betragen machten ſie der ganzen Welt kund, daß ſie an ihrer heiligen Mutter der Kirche ein eigenes, von Chriſto ererbtes Recht, vernichtende Ehehinderniſſe zu beſtimmen, anerkennen.

C. Wenn die Landesfürſten den Ehekontrakt, in ſo weit er ein bürgerlicher Vertrag iſt, und bürgerliche Folgen nach ſich ziehet, durch ihre Geſetze als ungültig erklärten, hat ſie die Kirche itzt gebilliget, und in die Reihe der kirchlichen Geſetzen eingerücket, ein andersmal hat ſie den nämlichen Verordnungen, wenn es neue Umſtände ſo erheiſchten, ihre Gutheiſſung wiederum entzogen, und nicht bis dahin gelten laſſen, daß hieraus die Auflöſung des ehelichen Bandes hätte erfolgen müſſen, wie ſolches der gelehrte Pabſt Benedikt (de Syn. Diæc. l. 9. c. 10. & 11.) mit

mit mehrern Beyſpielen darthut. Dieſes mag nun einen ziemlich klaren Beweis abgeben, daß die Gewalt der Kirche, welche ſie in Beſtimmung der vernichtenden Ehehinderniſſen ausgeübet hat, von der Willkuhr der Landesfürſten ganz unabhängig ſey.

D. Die Kanonen des tridentiniſchen Kirchenraths ſind dogmatiſch; enthalten alſo eine Glaubenslehre: wie könnte aber dieſes ſeyn, wenn ſie nicht von jener Macht r der n, welche die Kirche unmittelbar von Chriſto ererbet hat, vernichtende Ehehinderniſſe ſetzen zu können? Denn nehmen wir einmal an, daß die angeführten Kanonen dieſen Verſtand machen: **Der Fluch ſey über denjenigen, welcher ſagen wird, die Kirche habe von dem Landesfürſten keine Gewalt überkommen, vernichtende Ehehinderniſſe zu verordnen.** Was iſt denn dieß für eine wunderliche Entſcheidung? würde man ſagen; will man uns ſchon blos menſchliche aus der profan Geſchichte zu erprobende Thatſachen als Glaubenswahrheiten aufdringen? Wiſſen wir vielleicht nimmermehr, daß man die Glaubenslehren aus der Offenba-

rung,

rung, das ist, aus dem geschriebenen oder nicht geschriebenen Gottesworte herholen müsse? Sollen wir der Kirche auch dazumal eine Untrüglichkeit zugeben, wenn sie nur blos menschliche Thatsachen, die mit der Glaubenslehre in gar keiner Verbindung stehen, anführet? So würde man etwa lärmen, und billig. Allein auf solche Irrwege müssen diejenigen nothwendiger Weise gerathen, welche sich wider die Kirche sträuben, und wider ihre ausdrücklichen Entscheidungen eitle Ausflüchten suchen wollen. Wenn uns demnach das Konzilium von Trient als eine Glaubenslehre vorlegt, daß die Kirche ein Recht habe, vernichtende Ehehinderniſſe zu bestimmen, so ist dieß eben so viel, als wenn es entschieden hätte, daß die Kirche dieses Recht unmittelbar von Christo ererbet habe.

§. 12.

Vierter Einwurf. Die Ehe ist ein bürgerlicher Vertrag, und bürgerliche Verträge kann nur ein weltlicher Regent vernichten.

§. 13.

Antwort. Die Ehe iſt nicht allein ein bürgerlicher Vertrag, ſondern auch ein Sakrament. (n) Betrachte ich ſie alſo unter der erſten

(n) Der unkatholiſche Beyleger hält dafür S. 9. daß Chriſtus nicht den ehelichen Vertrag ſelbſt zum Sakrament erhoben, ſondern ihm nur eine ſakramentaliſche Kraft beygeleget habe: woraus er folgert, daß der Ehevertrag auch in dem neuen Geſetze nur allein der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworffen ſey. Ich meines Orts haſſe allen Wortſtreit; ſonſt ſagten die Theologen und Kanoniſten, daß Chriſtus den Ehevertrag ſelbſt zur Würde eines Sakraments geheiliget habe; ich verlange alſo nur von ihm zu wiſſen, ob er den ehelichen Vertrag als einen wahren Stoff und Materie des Sakrament annehme, oder nicht? bejahet er es, dann muß er auch zu geben, daß der Ehevertrag, ob er gleich in Rückſicht auf die blos bürgerliche Folgen der Gerichtsbarkeit weltlicher Fürſten allein unterſtehet, doch in ſo weit er das Subjekt des Sakramentes iſt, nur der geiſtlichen unterworfen ſey. Denn da es eine Glaubenslehre iſt, daß die Sakramente nur die Kirchenvorſteher angehen, ſo kann auch die Materie eines Sakraments unmöglich von ihrer Gerichtsbarkeit getrennet werden. Hält ſich aber der

un-

ſten Beziehung, das iſt, blos in Betreff der bürgerlichen Folgen, ſo habe ich einen Gegenſtand, welcher nur der weltlichen Gerichtsbarkeit unterſtehet; ſehe ich aber dieſelbe als einen zur erlaubten ehelichen Beywohnung hinlänglichen Vertrag, und als ein Sakrament an, ſo ſtellet ſich meinen Augen ein Gegenwurf dar, über den ſich nur die geiſtliche Macht der Kirche erſtrecken kann; eine Macht, die ſie allein von Gott empfangen hat, zu urtheilen, welcher der nothwendige Stoff je eines Sakraments ſey, und gedeyliche Verordnungen hierüber zu machen. Man muß demnach die zwo ganz zerſchiedenen Beziehungen, welche die Ehe in ſich enthält, nicht auf eine hinüberſchmelzen, ſondern beyde genau auseinander ſetzen. Denn es mag wohl geſchehen, daß der bürgerliche Ehevertrag als gültig, und der bürgerlichen Folgen fähig anerkennet werde, ohne daß er das Hinlängliche, und

unkatholiſche Beyläger an das zweyte, ſo haben wir nach ſeinen Grundſätzen in dem evangeliſchen Geſätze kein wahres Sakrament der Ehe, indem es ohne einen Stoff und Materie nicht beſtehen könnte.

dann wäre die darauf folgende eheliche Beywohnung auch vor der in Gegenwart des katholiſchen Pfarrers erneurten Einwilligung ganz unſträflich, und das hieraus erzeugte Kind müßte ohne allen Anſtande als ein rechtmäſſiges Kind angeſehen werden.

Dieſen Handel legte der weiſe Pabſt mit dieſer Antwort bey: damit wir aber (fährt er fort) auf euer Begehren kurz, und zugleich deutlich antworten, und hiemit allen Streitigkeiten durch unſer Gutachten ein Ende machen, ſo wiſſet, daß, wo immer die Verordnung des tridentiniſchen Kirchenraths C. 1. Seſſ. 24. de reform. matr.) iſt kund gemacht, und angenommen worden, alle Trauungen, welche nicht vor dem rechtmäſſigen Pfarrer eines, oder des andern Theils, oder einem anderen Prieſter, der die Stelle des Pfarrers vertritt, und zweenen Zeugen geſchloſſen worden, allerdings ungültig, und nichtig ſey. Wir wiſſen zwar,

daß

Zweyter Grundſatz.

Die heilige Kirche vernichtet eigentlich den ſonſt natürlich gültigen Ehevertrag, indem ſie vernichtende Ehehinderniſſe beſtimmet; und zwar ſo, daß jene, die mit einem ſolchen Hinderniſſe ſich verehligen, nicht nur kein Sakrament empfangen, ſondern nicht einmal als wahre Ehelente können angeſehen werden.

§. 14.

Dieſen Grundſatz bewähret die Geſinnung der Kirche, von welcher uns dero ununterbrochenes Verhalten überzeuget. Denn je-

ex mutuo conſenſu nubunt, conjugium illorum verum eſt Sacramentum, neque tamen legitimus eſt contractus civilis juxta edictum Ludovici XIII. an. 1639. art. 3. Contra vero aliquod matrimonium ſervatis omnibus ſolemnitatibus celebratum cum aliquo impedimento dirimente non eſt Sacramentum, & tamen validus eſt contractus civilis. L' Herminier de matr. C. 16.

Verordnungen nach eurem eigenen Geſtändniſſe unter den Katholiken ſelbigen Landes iſt kundgemacht, und angenommen worden, ſo iſt es klar, daß jene Trauung, welche vor einem bürgerlichen Magiſtrat, oder unkatholiſchen Wortsdiener, und nicht vor ſeinem, oder ihrem eigenen Pfarrer, und zween Zeugen iſt eingegangen worden,

weder

ſolchen Perſonen die Fähigkeit zu kontrahieren, und ſie entkräftet, und vernichtet ſolche Kontrakte. Aus dieſem ſchlieſſet der unkatholiſche Beyläger S. 23. die Landesfürſten ſeyn berechtiget, faſt alle ergangene Kirchen- und päbſtliche Ehegebothe gänzlich aufzuheben, weil die allerwenigſten dieſer Verordnungen das eheliche Sakrament, ſondern beynahe alle die Ehe ſelbſt, das iſt, den Vertrag Kinder zu erzeugen, angehen. Ein katholiſcher Theolog oder Kanoniſt macht im Gegentheile dieſen Schluß: die tridentiniſchen Väter geben uns durch die angezogenen Worte zu verſtehen, daß die Kirche wirklich eine Gewalt von Chriſto ererbet habe, dem ehelichen Vertrag ſelbſt ſeine Gültigkeit benehmen zu können.

weder ein Sakrament, noch ein gültiger Kontrakt seyn könne. — — Die eurer Sorgfalt anvertraute Katholiken sollen daher wissen, daß, wenn sie sich nicht in Gegenwart eines katholischen Priesters, und zweener Zeugen trauen lassen, sie weder vor Gott, weder vor der Kirche wahrhafte, und rechtmässige Eheleute je seyn werden: und wenn sie unterweilen sich ehelich beywohnen sollten, dieses ohne einer schweren Sünde niemals geschehen könnte.

§. 15.

Dieser Satz kann auch durch folgenden Schluß erwiesen werden: Die Kirche hat ein

Weil es nun ganz widersinnig ist, daß weltliche Landesfürsten, die als Söhne und Untergebene der Kirche allen kirchlichen Verordnungen unterworfen sind, befugt seyn sollten, rechtmässige Kirchengesetze aufzuheben, so kann durch keine pur landesfürstliche Verordnung den von der Kirche vernichteten Eheverträgen jene Gültigkeit zurückgestellet werden, welche zur erlaubten ehelichen Beywohnung und zur Empfangung des Sakraments nothwendig ist.

ihr eigenes Recht, vernichtende Hinderniſſe anzuordnen, ſo, daß eine mit ſolchem Hinderniſſe geſchloſſene Heyrath nie ein Sakrament ſeyn könne; folglich muß ſie auch ein ihr eigenthumliches Recht haben, ſchon den natürlichen und blos menſchlichen Ehevertrag (contractum humanum & naturalem) zu vernichten: ja ſie kann nur durch die Vernichtung dieſes Vertrages das Sakrament verhindern, und ungültig machen. Denn ſonſt müßte im Falle, daß ſich je ein Ehepaar mit einem verborgenen Hinderniſſe in Gegenwart des Pfarrers trauen lieſſe, und daß man die Gültigkeit des natürlichen Vertrages von beyden Seiten annähme, ebendeßwegen auch das Sakrament gültig ſeyn; weil die Kirche nicht verhindern kann, daß jenes nicht ein wahres Sakrament ſey, wobey ſich die gehörige Materie, und Form mit der erforderlichen Meinung deſſen, der das Sakrament ausſpendet, und desjenigen, der es empfängt, einfinden. (b)

Drit-

(b) Aus dieſem Paragraph erhellet, daß jenes, was Pabſt Benedikt von den Winkelehen behaup-

daß es Theologen giebt, welche auch bey den Ehen der Rechtgläubigen den Kontrakt vom Sakramente dergestalt trennen, daß sie dafür halten, er könne zuweilen ganz in seiner Vollkommenheit bestehen, ohne doch zur Würde eines Sakraments zu erwachsen. Allein dem sey (diese Meinung betreffend, die wir für dießmals unberührt, und unentschieden beruhen lassen) wie ihm wolle; hier in unserm Falle kann sie bey denjenigen gewiß keinen Statt finden, welche das tridentinische Gesetz zu beobachten verbunden sind: denn dieses verordnet ausdrücklich, daß keine Heyrath, so nicht nach ihrer Vorschrift geschlossen worden, als ein Sakrament, ja nicht einmal als ein gültiger Vertrag solle angesehen werden. (a) Nachdem also diese tridentinische

(a) Der tridentinische Kirchenrath redet Sess. 24. c. 1. de reform. matrim.) hievon also: Die heilige Versammlung benimmt vollends sol-

vieler, von allen Zeiten hergeholter und unläugbarer Beyspielen bewähret. Hätten also die weltlichen Fürsten kein ihnen eigenthümliches Recht, vernichtende Ehehindernisse zu verordnen, dann müßte eines aus beyden seyn: entweder daß sie sich einer solchen Gewalt selbst angemasset, oder daß ihnen die Kirche dieses Recht zugestanden hätte, es läßt sich aber keines aus beyden sagen: das erstere nicht, weil die Landesfürsten dadurch ohne Ursache beschimpfet würden; besonders nachdem sich

---

allein vorbehalten, und den weltlichen Fürsten selbe zu gebrauchen, untersaget. Andere halten mit Pontius l. 6. c. 2. und Galesius de Ecclesiastica in matrimonium potestate dafür, daß von der Zeit, als Christus die Ehe zur Würde eines Sakraments erhoben hat, er sie der Kirchengewalt allein also unterworfen habe, daß die christlichen Regenten nicht nur der Ausübung ihrer Macht, sondern sogar des Rechts dergleichen Ehehindernisse anzuordnen beraubet wurden. Allein diese Meinungen lassen wir beyseits; indem sie einem Turnelly, Rolet, l'Herminier, und andere gelehrte Frankreichs zu Widersachern haben; mit welchen wir das Gegentheil behaupten.

ſich die Kirche über dergleichen vorgeſchützte Anmaſſung niemals beſchweret, ſondern vielmehr die Geſetze und Verordnungen der weltlichen Monarchen in Betreff der Ehe, wenn ſie anderſt die kanoniſchen Geſetze nicht verletzten, und die Gränzen der bürgerlichen Macht nicht überſchritten, ſehr oft angerühmet hat. Weder das andere: indem es unmöglich iſt, jenen Zeitpunkt anzuzeigen, in welchem dieſes Recht den weltlichen Landesfürſten entweder von einem Kirchenrathe, oder von dem römiſchen Pabſte zu erſt wäre verliehen worden.

§. 17.

Zweyter Beweiß. Die Beſchaffenheit der Ehe ſetzet ſelbſt ein ſolches Recht in den weltlichen Regenten voraus. Denn indem ſie zugleich ein bürgerlicher Vertrag iſt, welchen die Glieder eines Staates untereinander ſchlieſſen, muß ſie nothwendig auch derjenigen Macht unterſtehen, welcher es zukömmt, über die bürgerlichen und politiſchen Verträge ſorgfältig zu halten, um ſie zum öffentlichen Beſten der ganzen Gemeinde und einzelner Familien

ihr eigenes Recht, vernichtende Hinderniſſe anzuordnen, ſo, daß eine mit ſolchem Hinderniſſe geſchloſſene Heyrath nie ein Sakrament ſeyn könne; folglich muß ſie auch ein ihr eigenthumliches Recht haben, ſchon den natürlichen und blos menſchlichen Ehevertrag (contractum humanum & naturalem) zu vernichten: ja ſie kann nur durch die Vernichtung dieſes Vertrages das Sakrament verhindern, und ungültig machen. Denn ſonſt müßte im Falle, daß ſich je ein Ehepaar mit einem verborgenen Hinderniſſe in Gegenwart des Pfarrers trauen lieſſe, und daß man die Gültigkeit des natürlichen Vertrages von beyden Seiten annähme, ebendeßwegen auch das Sakrament gültig ſeyn; weil die Kirche nicht verhindern kann, daß jenes nicht ein wahres Sakrament ſey, wobey ſich die gehörige Materie, und Form mit der erforderlichen Meinung deſſen, der das Sakrament ausſpendet, und desjenigen, der es empfängt, einfinden. (b)

Drit-

(b) Aus dieſem Paragraph erhellet, daß jenes, was Pabſt Benedikt von den Winkelehen behaup-

Dritter Grundſatz.

Auch Könige, und andere weltliche Landesfürſten haben ein ihnen eigenthümliches Recht, vernichtende Ehehinderniſſe zu verordnen. (a)

§. 16.

Erſter Beweiß. Die weltlichen Landesherrn machten zu verſchiedenen Zeiten, von dieſer ihrer Macht den Gebrauch, wie es Gerbait (opusc. cit.) mit Anführung vieler,

---

hauptet, eben auch zu verſtehen ſeye von allen übrigen Ehen, die unter Chriſten mit was immer einem andern von der Kirche beſtimmten vernichtenden Hinderniſſe eingegangen werden.

(a) Sanchez und mehr andere, die er de matr. l. 7. Diſp. 3. n. 2. & 3. anführet, ſind der Meinung, daß es zwar die Macht weltlicher Landesfürſten mit ſich bringe, vernichtende Ehehinderniſſe ſetzen zu können, doch habe ſich die Kirche die Ausübung einer ſolchen Gewalt

allein

vieler, von allen Zeiten hergeholter und unläugbarer Beyſpielen bewähret. Hätten alſo die weltlichen Fürſten kein ihnen eigenthümliches Recht, vernichtende Ehehinderniſſe zu verordnen, dann müßte eines aus beyden ſeyn: entweder daß ſie ſich einer ſolchen Gewalt ſelbſt angemaſſet, oder daß ihnen die Kirche dieſes Recht zugeſtanden hätte, es läßt ſich aber keines aus beyden ſagen: das erſtere nicht, weil die Landesfürſten dadurch ohne Urſache beſchimpfet würden; beſonders nachdem ſich

allein vorbehalten, und den weltlichen Fürſten ſelbe zu gebrauchen, unterſaget. Andere halten mit Pontius l. 6. c. 2. und Galeſius de Eccleſiaſtica in matrimonium poteſtate dafür, daß von der Zeit, als Chriſtus die Ehe zur Würde eines Sakraments erhoben hat, er ſie der Kirchengewalt allein alſo unterworfen habe, daß die chriſtlichen Regenten nicht nur der Ausübung ihrer Macht, ſondern ſogar des Rechts dergleichen Ehehinderniſſe anzuordnen beraubet wurden. Allein dieſe Meinungen laſſen wir beyſeits; indem ſie einem Turnelly, Rolet, l'Herminier, und andere gelehrte Frankreichs zu Widerſachern haben; mit welchen wir das Gegentheil behaupten.

ſich die Kirche über dergleichen vorgeſchützte Anmaſſung niemals beſchweret, ſondern vielmehr die Geſetze und Verordnungen der weltlichen Monarchen in Betreff der Ehe, wenn ſie anderſt die kanoniſchen Geſetze nicht verletzten, und die Gränzen der bürgerlichen Macht nicht überſchritten, ſehr oft angerühmet hat. Weder das andere: indem es unmöglich iſt, jenen Zeitpunkt anzuzeigen, in welchem dieſes Recht den weltlichen Landesfürſten entweder von einem Kirchenrathe, oder von dem römiſchen Pabſte zu erſt wäre verliehen worden.

§. 17.

Zweyter Beweiß. Die Beſchaffenheit der Ehe ſetzet ſelbſt ein ſolches Recht in den weltlichen Regenten voraus. Denn indem ſie zugleich ein bürgerlicher Vertrag iſt, welchen die Glieder eines Staates untereinander ſchlieſſen, muß ſie nothwendig auch derjenigen Macht unterſtehen, welcher es zukömmt, über die bürgerlichen und politiſchen Verträge ſorgfältig zu halten, um ſie zum öffentlichen Beſten der ganzen Gemeinde und einzelner Familien

milien anordnen zu können; daß aber dergleichen Sorgfalt besonders unter die Gegenstände weltlicher Macht gehöre, wird wohl Niemand anstreiten. Es verdienen auch diejenige nicht angehöret zu werden, welche sagen, der Erlöser habe die Eheverlobniß der bürgerlichen Gewalt gänzlich entzogen, als er es in die Reihe der Sakramenten versetzte: denn sie können nicht erweisen, daß Christus den weltlichen Fürsten von dem Rechte, daß sie auf die Ehe als einen bürgerlichen Vertrag jederzeit behauptet hatten, etwas habe entziehen wollen.

Vierter Grundsatz.

Die Macht, wodurch die Landesfürsten zernichtende Ehehinderniſſe ſetzen können, erſtrecket ſich nur allein auf den bürgerlichen Vertrag, und deſſen Wirkungen, nicht aber auf die Zernichtung des Bandes und Sakraments der Ehe. (a)

§. 18.

Erſter Beweiß. Man wird keineswegs zeigen können, daß ſich die von den weltlichen Mächten angeordneten zernichtenden Ehehinderniſſe auf eine andere Wirkung als blos allein auf die Vernichtung des bürgerlichen Ver-

(a) Dieſer Grundſatz enthält zwar keine von der Kirche entſchiedene Glaubenslehre; nichts deſto weniger ſind die nachſtehenden Beweiſe, welche ihn erproben, ſo einleuchtend und überzeugend, daß man ihn als moraliſch gewiß anſehen muß; und meines Erachtens wird ſich auch der lockerſte Probabiliſt, wenn er nicht muthwilliger Weiſe wider ſein Gewiſſen handeln will, niemals getrauen, da es zur That kömmt

Vertrages und deſſen Folgen bezogen haben. Launoi, und Anton de Dominis, wollen zwar behaupten, daß die zernichtenden Ehehinderniſſe, welche die alten Kaiſer machten, alſo wären beſchaffen geweſen, daß ſie ſchon für ſich allein, und ohne Gutheißung der Kirche auch zugleich das Sakrament aufhuben; allein ſie können dieſe ihre Behauptung nicht einmal mit einem wahrſcheinlichen Grunde unterſtützen. Vielmehr läßt ſich aus den alten Vätern, und Schriftſtellern das Gegentheil ziemlich klar ſchlieſſen.

Das

---

kömmt, eine Ehe in Betreff des Bandes, blos deßwegen als ungültig zu erklären, weil ſie der Verordnung eines weltlichen Landesfürſten zuwiderläuft, oder wiederum eine andere Ehe, welche mit einem von der Kirche beſtimmten vernichtenden Hinderniſſe iſt eingegangen worden, für hinlänglich zur erlaubten ehelichen Beywohnung anzugeben, nur darum, weil dieſes vernichtende Hinderniß in einer über die Ehe erlaſſenen Civilverordnung nicht ausgedrücket iſt.

Das erſte Beyſpiel wider dieſen fälſchlich angegebenen Satz finden wir in dem Geſetze Theodoſius des Groſſen, welcher der erſte aus den chriſtlichen Landesfürſten, bevor noch ein Kirchengeſetz in dieſem Punkte erſchienen iſt (denn die, ſo unter den Päbſten Evariſt, Kalixt dem erſten und Fabian ſollen herausgekommen ſeyn, ſehe ich als unterſchoben an) die Trauungen mit Schweſterkindern verboten hatte. Von dieſer Verordnung machen zwar der heil. Auguſtin lib. 15. de civit. Dei c. 16. und Ambroſius ep. 60. ad Paternum Meldung; aber nicht mit einem Worte zeigen ſie an, daß durch dieſes Theodoſianiſche Geſetz auch dem Sakramente ihre Gültigkeit wäre benommen worden: obwohl ſolches dem H. Ambroſius zu ſeinem Vorhaben ſehr ſchicklich geweſen wäre, um nach verſchiedenen von allen Seiten hergeholten Beweguſachen auch mit dieſer höchſt wichtigen an den Paternus zu bringen, daß er die Verehlichung ſeines Sohns mit der Schweſtertochter nicht zugeben ſollte.

Ein anderes Beyſpiel geben uns die Heurathen der minderjährigen an die Hand, welche ohne Einwilligung ihrer Eltern ſind geſchloſſen worden. denn dergleichen Ehen wurden von den alten kaiſerlichen Rechten für null und nichtig erkläret, worüber wir aus den alten Urkunden klare Zeugniſſe haben. Denn princip. Inſtit. de Nuptiis heißt es. (b) **Wenns Minderjährige ſind, ſollen ſie die Bewilligung ihrer Eltern haben, unter derer Gewalt ſie ſtehen; denn dieſes erheiſchet die bürgerliche und natürliche Verfaſſung, und zwar ſoll dieſe Bewilligung vor allen andern geſuchet werden.** Und weiter unten: **Wenn je einige wider die beſagten Punkte ſich verehlichen würden, dann ſollen ſie**

(b) Si filii familiarum ſint, conſenſum habeant parentum, quorum in poteſtate ſunt, nam hoc fieri debere & civilis & naturalis ratio ſuadet, in tantum, ut juſſus parentum præcedere debeat. - - Si adverſus ea, quæ diximus, aliqui coierint, nec vir, nec uxor, nec nuptiæ, nec matrimonium, nec dos intelligitur.

ſie wiſſen, daß ſie weder rechtmäſſige Eheleute, weder ihre Heurath gültig ſey. Wiederum lieſt man l. Nuptiæ 2. ff. de ritu nuptiar. (c) Der Ehevertrag kann nicht beſtehen, wenn nicht alle einwilligen, verſtehe, ſowohl die in die Ehe zuſammentreten, als jene, welchen ſie unterſtehen.

Nichtsdeſtoweniger waren dergleichen Eheverlobniſſe nur in Beziehung auf den bürgerlichen Vertrag, und deſſen Wirkungen, keineswegs aber in Rückſicht auf das eheliche Band ſelbſt, und das Sakrament ungültig. Paul der Rechtsgelehrte verſtunde gewiß die römiſchen Rechten; er ſchreibet von dieſem Geſetze alſo. (d) Die Trauungen derjenigen,

(c) Nuptiæ conſiſtere non poſſunt, niſi conſentiant omnes, id eſt, qui coeunt, quorumque in poteſtate ſunt.

(d) Eorum, qui in poteſtate patris ſunt ſine voluntate ejus matrimonia jure non contrahuntur, ſed contracta non ſolvuntur, con-

gen, die unter der väterlichen Bothmäſſigkeit annoch ſtehen, können vermög des kaiſerlichen Rechtes ohne Einwilligung des Vaters nicht angehen; iſt aber dieſe Verbindung ſchon vorüber, ſo wird ſie nicht mehr aufgelöſet; ſondern in dieſem Falle überwieget der allgemeine Nutzen den Vortheil je einiger Privaten. Dieſes beſtättiget die ſechzehende Formel unter jenen, welche Pignon aus dem römiſchen Geſetzbuch herauszog, faſt mit den nämlichen Worten (e): So lange die Väter im Leben ſind, können die Minderjährigen ohne ihrer Einwilligung keine rechtmäſſige Ehe ſchlieſſen: iſt ſie aber einmal geſchloſſen, wird das Band nicht getrennet.

Nun

contemplatio enim publicæ utilitatis privatorum commodis præfertur. l. 2. ſentent. tit. 14.

(e) Viventibus patribus inter filios familias ſine voluntate eorum matrimonia non legitime copulantur, ſed contracta non ſolvuntur.

Nun iſt es wohl wahrſcheinlich, daß ſich ie Landesfürſten, wenn ihnen ein Recht zu ünde ſelbſt das Band und das Sakrament er Ehe durch ihre Geſetze ungültig zu ma= ien, dieſes Rechts bis auf unſere Zeiten nie als würden bedienet haben? oder hat viel= icht die Kirche geirret, wenn ſie alle bisher hne ihrer Gutheiſſung von den Landesfürſten gangene Verordnungen nur auf die Entkräf= ung des Civilkontrakt, keinesweges aber auf e Vernichtung des Bandes, und des Sakra= ents ausgedeutet hat. (f)

§. 19.

Zweyter Beweiß. Beyde Mächte, die rchliche und politiſche, ſind ihrer Weſenheit

(f) Heinrich Caniſius (refut. trium tract. pag. 9. Seqq.) iſt mit mehr andern Kanoniſten und Gottesgelehrten der Meinung, daß die alten Kaiſer, beſonders Juſtinian mehrere Verordnungen über die Ehehinderniſſe nicht ohne Bewilligung und Gutheiſſung, der römiſchen Päbſte, und der Biſchöfe haben ergehen laſſen. Von derley Geſetzen iſt gar kein Zweifel, daß ſie ſich auf die Vernichtung des ehelichen Bandes und des Sakraments haben erſtrecken können.

nach ſehr unterſchieden: denn da jedwedere in ihrer Gattung oberherrlich, und eine von der andern unabhängig iſt, bezielet die geiſtliche Macht die ewige Glückſeligkeit der Gläubigen, die weltliche aber das zeitliche Wohl der Bürger. Nachdem alſo die Ehe zugleich ein Sakrament, und ein bürgerlicher Vertrag iſt, ſtehet es der Kirche allein zu, vernichtende Ehehinderniſſe zu ſetzen, in ſo weit ſie das Sakrament betreffen; und der weltliche Monarch hat allein das Recht den bürgerlichen Vertrag, welcher mit einlaufet, zu vernichten; alſo zwar, daß weder die Kirche in Betreff der politiſchen Wirkungen, weder die Kaiſer und Könige in Betreff des Sakraments eine Ehe aus eigener Gewalt zernichten können. Verhält ſich aber die Sache ſo, dann iſt es klar, daß die Macht der weltlichen Fürſten zernichtende Ehehinderniſſe zu verordnen über den blos bürgerlichen Vertrag nicht hinausreicht. Der Monarch (ſagt Gamachæus ein pariſiſcher Doktor de matr. C. 15. (g) kann

(g) Proprio jure poſſunt laici Principes ſtatuere de Matrimoniis, quatenus opus fuerit

kann über die Ehesachen Verordnungen machen, in so weit es die politische Verfassung, und die Erhaltung der öffentlichen Ruhe erfodern, z. B. in Betreff der Heimsteuer, des Rechts der Nachfolge, der wechselseitigen Geschenke unter den Ehegatten, der unehlichen Kinder. So kann er ferners wollen, daß die Ehe nicht ohne Einwilligung der Eltern, nicht vor diesem

rit ad ſtatum politicum & ſervandam inter ſubditos tranquilitatem; exempli cauſa de dotibus, de jure ſucceſſionis, de mutua donatione inter conjuges, de ſpuriis, illegitimis. Poſſunt etiam ſtatuere, ne matrimonium contrahatur absque conſenſu parentum, & ante hanc vel illam ætatem, & per actum clandeſtinum &c. talesque ipſorum leges vere obligant in conſcientia, quando nihil admiſcetur contra rectam rationem, aut definitionem Eccleſiæ, ſed interim non habent vim dirimendi (Supple quoad fœdus, & rationem Sacramenti) niſi Eccleſiæ probatio & Authoritas acceſſerit.

oder jenem Alter, weder auf eine verſtohlene Weiſe vor ſich gehe ꝛc. Und dergleichen Geſetze, wenn ſie nicht wider die Vernunft. Oder die Entſcheidung der Kirche laufen, verbinden wirklich im Gewiſſen. Unterdeſſen haben ſie doch die Kraft nicht, eine Ehe zu vernichten (verſtehet ſich, was das Band der Ehe und das Sakrament angehet) wenn nicht die Kirche ihr Anſehen, und ihre Gutheiſſung dazu verleihet.

§. 20.

Dritter Beweiß. Die Geſinnung der franzöſiſchen Kirche über dieſen Punkt, welche aus verſchiedenen Edikten der chriſtlichſten Königen, und den hierüber unter den Theologen entſtandenen Schwierigkeiten deutlich erhellet, erprobet den angenommenen Grundſatz ſehr einleuchtend.

Heinrich der II. verbote im Jahre 1556. ſieben Jahre vor der in dem tridentiniſchen Kirchenrathe abgefaßten Verordnung, den Minderjährigen, daß ſie es keinesweges wagen ſoll-

ſollten, ohne die Einwilligung ihrer Eltern in die Ehe zu treten: und ſollten ſie ſich doch wider dieſes ausdrückliche Verbot zu handeln erkühnen, ſo erkläret er feyerlich, daß ſie wegen Verletzung des Gehorſams, und der Ehrerbietigkeit, ſo ſie ihren Eltern ſchuldig ſind, von der väterlichen Erbſchaft könnten ausgeſchloſſen werden. Bey allem dem ware der chriſtlichſte König von der Meinung, als ſtünde es in ſeiner Gewalt, das Eheband ſelbſt bey dergleichen von ihm verbotenen Ehen aufzuheben, ſo weit entfernet, daß er es für nöthig hielte, bey den tridentiniſchen Vätern um dero Vernichtigung anzuhalten. Die Redner Frankreichs (ſagt Pallavicinus hiſt. Conc. Trid. l. 22. c. 1. n. 16.) (h) ſtellten im Name des Königs die Bitte an die heilige Verſammlung, - - daß ſie die

(h) Oratores Galli Regis nomine ſolemniter petierunt - - ut ſimul etiam, reſcinderentur irrita matrimonia contracta a filiis abſque parentum conſenſu, quippe plerumque noxia ac familiis indecora, & odiorum potius, quam amoris fomes inter Conjuges

Eheverlobniſſen der Minderjährigen, welche ohne Einwilligung der Eltern ſind geſchloſſen worden, als ungültig, und durchaus nichtig erklären möchte, indem ſie faſt allezeit dem Staate ſchädlich wären, die Familien ſchandfleckten, und unter den Eheleuten ſelbſt mehr den Haß, als die Liebe nährten. Die verſammelten Väter, damit ſie dem Begehren des Königs ein Genügen leiſteten, waren wirklich ſchon im Begriffe das Dekret zu verkündigen, wodurch jene Trauungen als ungültig erkläret würden, welche der minderjährige Sohn vor Erfüllung ſeines achtzehenten, die Tochter ihres ſechszehenten Jahres ohne Bewilligung der Eltern vornehmen würden. Pallavic. loc. cit. c. 4. n. 3. Nachdem man aber die Sache reifer überleget, gieng die zernichtende Verordnung wiederum zurück (Pallavic. loc. cit. c. 4. n. 3.) Heinrich dem zweyten war dieſes Verhalten des H. Kirchenraths werth; indem er ſich mit dem bloſſen Verbote dergleichen Ehen begnügte.

Weiter ſchien Heinrich der dritte in ſeiner auf den Komitien Blois 1579. abgefaßten Verordnung vorzugreifen; da er in ſelber die nämlichen Ehen der Minderjährigen auch als ungültig und nichtig erklärte. Allein die Gottesgelehrten wußten gar bald dieſe Verordnung mit den Geſetzen der Kirche übereinzuſtimmen: ſie bemerkten nämlich aus ihrem ganzen Zuſammenhange, daß die Ehen der Minderjährigen nicht aus Abgang der väterlichen Einwilligung, ſondern aus einem gegründeten Verdachte, daß nicht etwa die weſentlichen Feyerlichkeiten hindanngelaſſen, oder eine Gattung der Verführung (raptus ſeductionis die ſie einer Gewaltthätigen Entführung gleichhielten, vorausgegangen ſey, für ungültig erkläret werden; weil nämlich dergleichen Ehen, bey welchen die Klandeſtinität, oder eine gewaltthätige Entführung ſtatt fande, ſchon zuvor von dem Kirchenrathe zu Trient ihre Gültigkeit benommen ward. (i)

Deß-

(i) Daß der Kirchenrath von Trient nicht allein die gewaltthätige Entführung, ſondern auch jene Verführung, welche man raptum ſeductionis

Deßwegen machte auch der berühmte Servin in seiner 1601. den 22. Julius vor dem Pariser Senat gehaltenen Anrede die weise Beobachtung, daß diese ansehnliche Rathsversammlung vor dem Edikt zu Blois die von Minderjährigen ohne väterlicher Einwilligung geschlossenen Ehen niemalen als ungültig in Betreff des ehelichen Bandes, und Sakraments erkläret habe, welches sie doch nach der Kundmachung dieses Edikts zum öftern that, weil Frankreich durch besagtes Edikt der tridentinischen Verordnung beygetreten ist, welche die heimlichen Ehen, und jene, die mittelst einer gewaltthätigen Entführung geschehen, als null und nichtig verwirft. Wenn demnach der Pariser Senat dergleichen Ehen von Minderjährigen als ungültig erkläret, so siehet er bey einer solchen Erklärung nicht den Mangel der väterlichen Einwilligung als eine von sich selbst vernichtende Ursache an; sondern gleichsam

---

Ctionis zu nennen pfleget, als ein vernichtendes Ehehinderniß bestimmet habe, erweiset nebst vielen andern Tournelly de matr. Q. 8. art. 1. de imped. raptus q. 3.

Das erſte Beyſpiel wider dieſen fälſchlich angegebenen Satz finden wir in dem Geſetze Theodoſius des Groſſen, welcher der erſte aus den chriſtlichen Landesfürſten, bevor noch ein Kirchengeſetz in dieſem Punkte erſchienen iſt (denn die, ſo unter den Päbſten Evariſt, Kalixt dem erſten und Fabian ſollen herausgekommen ſeyn, ſehe ich als unterſchoben an) die Trauungen mit Schweſterkindern verboten hatte. Von dieſer Verordnung machen zwar der heil. Auguſtin lib. 15. de civit. Dei c. 16. und Ambroſius ep. 60. ad Paternum Meldung; aber nicht mit einem Worte zeigen ſie an, daß durch dieſes Theodoſianiſche Geſetz auch dem Sakramente ihre Gültigkeit wäre benommen worden: obwohl ſolches dem H. Ambroſius zu ſeinem Vorhaben ſehr ſchicklich geweſen wäre, um nach verſchiedenen von allen Seiten hergeholten Beweguſachen auch mit dieſer höchſt wichtigen an den Paternus zu bringen, daß er die Verehlichung ſeines Sohns mit der Schweſtertochter nicht zugeben ſollte.

von Blois bestättigte. (1) Die Verfügung von Blois in Betref der Winkelehen (matrimonia clandestina) solle auf das genaueste beobachtet werden; und diesem wollen wir beysetzen, daß alle Ehen, welche wider den Laut des angezogenen Dekrets werden eingegangen werden, als null und nichtig zu erklären seyn. Wir verbinden auch die geistlichen Richter, daß sie die Ehesachen gemäß dieses Artikels beurtheilen. Aus dieser Verordnung des christlichsten Königs begannen einige den Schluß zu machen, daß die Ehen der Minderjährigen, welche ohne Einwilligung der Eltern geschlossen würden, und von Heinrich dem dritten nur unter Civil-

(1) L' ordonnance de Plois touchant les mariages clandestins sera exactement observée, & y adjoutant. Nous voulons que tous les mariages contractez contre le teneur de la dite Ordonnance soient declarez non valablement contractez. — — Et seront tenus les Juges Ecclesiastiques juger les causes du dit mariage conformement à cet article.

vilſtrafen verboten waren, in Hinkunft blos aus Abgang der väterlichen Bewilligung wider die ausdrückliche Meinung des Kirchenraths von Trient ſollten vernichtet ſeyn. Weil nun die Gottesgelehrten Frankreichs überzeuget waren, daß ein weltlicher Fürſt aus eigener Macht ohne Bewilligung und Gutheiſſung der Kirche kein ſolches Hinderniß verordnen könne, wodurch das eheliche Band aufhörte, ſo befürchteten einige wegen dieſen anſcheinenden Streit zwiſchen dem Gutachten des Kirchenraths von Trient, und der Verordnung Ludwigs XIII. eine gefährliche Spaltung, welche ein gewiſſer Author in einem Werkchen unter dem Titel: Optatus Gallus, vorbedeuten wollte; und in der That der gelahrte Habert, Dokor der Sorbon, und Biſchof zu Vabres wuſte ihm in ſeiner Gegenſchrift: de juſtitia edicti connubialis Ludovici XIII., nicht ſogleich etwas anders zu antworten, als daß durch keine Verordnung der Königen Frankreichs, auch nicht einmal durch dieſe Ludwigs XIII. je die ohne väterlichen Konſens von Minderjährigen geſchloſſenen Ehen in Betreff des ehelichen Bandes und Sakramentes als ungültig erkläret würden.

Um

Um aber verſchiedenen Misbräuchen und Aergerniſſen, die etwa hätten entſtehen können, vorzubeugen, verſammelte ſich der franzöſiſche Klerus im nämlichen Jahre zu Paris, und befande daſelbſt für gut, bey dem König um die Erklärung, und den eigentlichen Verſtand ſeines Edikts anzuhalten. Die Worte, in welche er ſich gegen den König ausdrückte, ſind folgende: (m) Euer Majeſtät werden unter-

(m) Le Roy eſt tres - humblement ſupplié de conſiderer l' importance de cet article, & qu' il ſemble devoir être expliqué pour deux difficultés qui s' y rencontrent. La première quand on expliquera le mot de valablement ou non valablement contracté, inſeré en l' article de l' ordonnance de Blois, relatif au contract civil du mariage & non au contract Spirituel du Sacrement. La ſeconde, quand on n' obligera pas les Juges Eccleſiaſtiques à juger les mariages conformement à cet article, mais conformement aux ſaints decrets & conſtitutions de l' Egliſe, la ſeul regle des leurs jugemens: car la jurisdiction laïque ne peut doner la loy aux Juges

nterthänigst gebeten, die Wichtigkeit
ieſes Schrittes zu bedenken, und aus
olgenden zween Punkten, welche bil-
g von einer großen Bedenklichkeit zu
yn ſcheinen, den erſten gehörig einzu-
hräncken; den andern aber gänzlich
inwegzulaſſen. Es müßte alſo in dem
ſteren den Worten: gültig oder un-
iltig geſchloſſene Ehe, dieſe Erklä-
ung beygefüget werden, daß hier nur
on der Gültigkeit oder Ungültigkeit
es bürgerlichen Vertrags, und deſſen
Würkungen, keineswegs aber von der
ültigkeit des Sakraments die Rede
y. Der zweyte: und die geiſtlichen
ichter ſollen ſich in den Beſcheidungen
dergle-

ges Eccleſiaſtiques en matier Spirituelle. En conſequence de quoy il eſt neceſſaire d' ôter de cet article ces mots: & ſeront tenus les Juges Eccleſiaſtiques de juger les cauſes des dits mariages conformement à cet article. Anciens memoires du Clergé Tom. 5. p. 677.

dergleichen Ehen darnach zu achten haben; müßte gänzlich hinweg bleiben, indem man die geiſtlichen Vorſteher keineswegs verbinden kann, die Eheſachen nach einer anderen Regel zu beurtheilen, als die ihnen die heiligen Verordnungen und Satzungen der Kirche vorſchreiben: zudem kann ja ein Lay den geiſtlichen Richtern in Betreff eines geiſtlichen Gegenſtandes keine Geſetze geben, nach denen ſie ſich zu achten hätten. Auf dieſes Anſuchen ertheilte der chriſtlichſte König durch ſeinen Siegelverwahrer folgende Antwort: (n) Das erſte Bedenken des Klerus haben wir gehoben durch die Erklärung des Worts; ungültig geſchloſſene Ehe; daß es nämlich

(n) La remontrance du Clergé pour la premiére difficulté a ete arrêtée par l' explication du mot: non valablement contracté, qui ne peut être aucunement pris que par rapport au contract civil par des Juges laïques: & pour la derniere: elle a eté trouvée juſte.

lich nur von dem bürgerlichen Vertrage zu verſtehen ſey; das zweyte haben wir auch für billig befunden.

Mit dieſer öffentlichen Erklärung des Königs war der Franzöſiſche Klerus dermaſſen zufrieden, daß er glaubte, hiedurch jener Streit gehoben zu ſeyn, welcher zwiſchen der tridentiniſchen, und königlichen Verordnung obzuwalten ſchien. (o) Denn er ſah dieſe

(o) Wir haben nicht nöthig nach dem Beyſpiele des franzöſiſchen Klerus um eine Erläuterung über das k. k. Ehedekret anzuſuchen, weil es ſich ſelbſt mit ausdrücklichen Worten nur auf den bürgerlichen Vertrag, und deſſen Folgen beſchränket. Wir dürfen demnach verſichert ſeyn, daß durch dieſe Verordnung weder den Kirchengeſetzen einiger Abbruch geſchehe, noch dem ehelichen Bande und Sakramente auf je eine Art ſeine Gültigkeit benommen werde. Nichts deſtoweniger lärmet der unkatholiſche Beyläger immer von Aufhebung der bisher beſtandenen Kirchengeſetzen, und erkühnet ſich aus blos eigenen Dünkel auch in Betreff des Bandes und des Sakraments jene Ehen als ungül-

zween Sätze als ungezweifelt wahr an; der erſte, daß die Vernichtung des Civilkontrakts, und der hieraus entſpringenden bürgerlichen Folgen der königlichen Gewalt unterſtehe. Der zweyte, daß dieſe Gewalt über die Ehe in Betreff des unzertrennlichen Bandes, und in der Beziehung, welche ſie auf das Sakrament hat, ohne Bewilligung und gutheiſſung der Kirche nichts vermöge. Daher kam es, daß die Gottesgelehrten Frankreichs (Juenin Diſſert. 10. c. 3. ar. 2. und ſehr wenig andere ausgenommen) die ohne väterliche Einwilligung geſchloſſenen Ehen der Minderjährigen auch nach der Verordnung Ludwigs XIII. einhellig für gültig, und unauflöslich hielten, was das eheliche Band und das Sakrament betrift.

In

ungültig zu erklären, die in dem k. k. Dekret pur in Rückſicht auf den Civilkontrakt, und ſeine Folgen vernichtet werden. So bemühen ſich nämlich unſere neuen Aufklärer über den hellen Tag Finſterniſſe auszubreiten, und zwiſchen beyden Mächte den Saamen gefährlicher Uneinigkeiten durch ihre verderblichen Skribolepen auszuſtreuen. — —

, In eben der angezogenen Verordnung von Blois gebote Heinrich III., daß keine Ehe ohne vorhergehende öffentliche dreymalige Verkündigung geschlossen würde. Ludwig XIII. hatte zwar, wie ich oben angemerket, alle in diesem Edikt begriffene Eheverträge als ungültig erkläret, doch harrten die Gottesgelehrten Frankreichs stets dafür, daß die ohne dreymalige Verkündigung eingegangenen Ehen in Rücksicht auf das Band und Sakrament von ihrer Gültigkeit nichts verloren. Deßhalben waren einige mit Fevret l. 5. de abusu c. 2. Chopin. Monarc. t. 2. lit. M. p. 49. und mit dem Author, der die Gründe französischer Freyheiten gesammelt, t. 2. p. 967. der Meinung, daß die Klausel der Verordnung Ludwigs, durch welche diese Ehen als ungültig erkläret wurden, blos auf die bürgerlichen Folgen auszudeuten sey; andere aber hielten dafür, daß sie sich auch auf die Vernichtung des ehelichen Bandes erstrecke, nicht zwar aus Abgang der dreymaligen Verkündigung allein, sondern nur in dem Falle, wo einer solchen Ehe zugleich die Gegenwart des eigenen Pfarrers gemangelt hätte, welche von dem tri-

dentiniſchen Kirchenrathe zur Gültigkeit derſelben erfodert wird, oder wo eine Entführung, die eben dieſer Kirchenrath als ein vernichtendes Ehehinderniß beſtimmet hat, miteinliefe. Und ſo war auch die Antwort des Königs beſtellet, die er 1630. dem Klerus ſeiner Staaten über dieſen Punkte ertheilen ließ, als ſelber ihn auch hierüber um eine Erklärung bath.

Im Gegentheile trug der franzöſiſche Klerus kein Bedenken, diejenige Ehe, auch den natürlichen Vertrag und das Band ſelbſt betreffend, als ungültig zu erklären, welche auch nur mit einem ſolchen zernichtenden Hinderniſſe geſchloſſen ward, das blos von einer langen in dem Reiche üblichen Gewohnheit ihr Entſtehen hatte, weil er nämlich auf das Anſehen der Kirche rechnete, die dieſe Gewohnheit mittlerweile guthieß, und beſtättigte. So wurde das Eheverbindniß Guſto Herzogs von Orleans, und Bruder Ludwigs XIII. Königs in Frankreich, welches er 1633. mit Margarethen einer Schweſter Karls Herzogs von Lotharingen wider den Willen des Königs ſeines Bruders traff, deßwegen von

dem

dem beſagten Klerus für null und nichtig erkläret, weil die Kirche den Königen Frankreichs dieſes beſondere Vorrecht, welches ſie ſich ſeit unerdenklichen Zeiten herausnahmen, endlich zugeſtanden: daß nämlich diejenigen Ehen allerdings ohne Kraft und Wirkung ſeyn ſollten, welche entweder ihre eigene Söhne oder andere Prinzen von königlichen Geblüte, vorzüglich jene, die ſich den nächſten, und faſt unſtreitigen Anſpruch auf die Thronfolge machen dürften, ohne ihren Konſens eingehen würden. (p) Bey dieſer Erklärung ließ

(p) Nous Archevéques, Evéques & autres Eccleſiaſtiques députez de toutes les Provinces de ce Royaume, repreſentans le Corps du Clergé de France, aprés avoir ſoigneuſement examiné la queſtion, qui nous a eté propoſée de la part de ſa Majeſté; vêu les deciſions & conſtitutions Eccleſiaſtiques ſur le pouvoir des Coutumes des lieux en ce qui concerne la validité des mariages avec le commun Sentiment de ceux qui ont écrit de cette matier. Conſideré auſſi la coutume, prati-

es auch der durchlauchtigſte Prinz beruhen, und verblieb in der Trennung von Margare-

then

que & uſage de la France en ce qui eſt des mariages des Princes du ſang & particuliérement des plus proches & qui ſont préſomptifs heritiers de la Couronne attendu auſſi le conſentement & approbation de l' Egliſe touchant cett coutume, pratique & uſage de la France: aprés avoir ouï le rapport des Commiſſaires par nous députez pour examiner particulierement tout ce, qui ſe peut dire de part & d' autre ſur ce ſujet, & avoir ſceu d' eux, qu' ils en auroient conferé avec un grand nombre de Sçavans Theologiens tant Seculiers, que Reguliers, des que'ls ils nous ont rapporté les avis ſignez de leurs mains. Diſons ſelon le veritable ſentiment de nos conſciences, d' un conſentement unanime, que les coutumes des Etats peuvent faire, que les Mariages ſoient nuls & non valablement contractez, quand elles ſont raiſonnables, anciennes, affermies, par une preſcription legitime, & autoriſées de l' Egliſe. Que la coutume de la France ne permet pas, que les Prin-

ces

then so lange, bis es seinem Bruder dem Könige beliebte, in sein Vorhaben einzuwilligen; dann gieng die Trauung mit selber in Gegenwart des Erzbischofes von Paris auf dem Schlosse zu Medon vor sich.

§. 21.

Endlich bestättiget diesen Grundsatz der englische Lehrer Thomas mit folgenden Worten:

ces du Sang, & particuliérement les plus proches, & qui sont préſomptifs heritiers de la Couronne, se marient sans le consentement du Roi, beaucoup moins contre sa volonté & sa defience. Que tels mariages ainsi faits sont illegitimes, invalides, & nuls par le défaut d' une condition, sans laquele les dits Princes ne sont capables de legitimement & valablement contracter. & que cette coutume de la France est raisonnable, ancien affermie par un legitime prescription & autorité de l' Eglise.

Deliberé en l' Assemblée tenuë à Pâris le Samedi matin, septiéme jour de Juillet 1635. Procez verbal de l' Assemblée du Clergé de France 1635. pag. 142.

ich die Ehe als ein Mittel zu
pflanzung des menschlichen Ges
so gehöret sie unter das natürli
setz. Sehe ich sie als ein Sak
an, ist sie unmittelbar dem gö
Gesetze unterworfen. Stelle i
den Nutzen vor, welchen sie ein
zen Gemeinde verschaffet, dan
sie der Gegenstand des bürgerlic
setzes. Jedwederes also dieser
kann je eine Person zur Ehe u
machen. (q) Daraus ziehe ich den
daß, indem nach der Lehre des H.
die Ehe nur als ein gemeinnütziger
die politische Behörde angehet, sie
in Beziehung auf den bürgerlichen

d deſſen Wirkungen der landesfürſtlichen richtsbarkeit unterſtehe. Noch deutlicher er- ret ſich dieſer H. Lehrer hierüber in einem dern Orte, wo er von der Adoption, er geſätzmäßigen Verwandtſchaft als einem nichtenden Ehehinderniſſe handelt, und ſich ien Gegner vorbildet, der ihm ſagte: **Die iligen Sakramente der Kirche ſind über le blos menſchliche Geſetze hinaus; da in die Ehe eines derſelben iſt, wie nn ſie dann durch die Adoption ein ir von Menſchen herrührendes Ehe- ndernisse vernichtet werden.** Worauf r heilige antwortet: **Wahr iſts, ein blos enſchliches Verbot würde niemals ſo Virkſam ſeyn, wenn nicht die Kirche das-**

monium ſtatuitur: Matrimonium autem in quantum eſt in officium naturæ, ſtatuitur lege naturæ; in quantum eſt Sacramentum, ſtatuitur jure divino, in quatum eſt in officium communitatis, ſtatuitur lege civili. Et ideo ex qualibet dictarum legum poteſt aliqua perſona effici ad matrimonium contrahendum illegitima. In Supplem. 3. part. Q. 50. art. un. in reſpons. ad 4.

daſſelbe annähme, und durch ihre Gutheiſſung beſtättigte. (r) Er war alſo der unzweifelten Meinung, daß ein von Laien feſtgeſetztes Ehehinderniß niemals auf das eheliche Band, und das Sakrament ſelbſt wirken könne, wenn nicht die Gutheiſſung der Kirche hinzukömmt. So lehrten auch ältere und neuere Theologen, als ein Paludanus, Thomas de Argentina &c. (s)

§. 22.

(r) Sacramenta Eccleſiæ non ſubduntur humanis legibus, ſed matrimonium eſt Sacramentum Eccleſiæ, cum ergo adoptio ſit inducta per legem humanam (civilem) videtur, quod non poſſit impedire matrimonium aliquod vinculum ex adoptione contractum - - Dicendum quod prohibitio legis humanæ non ſufficeret ad impedimentum matrimonii, niſi interveniret Eccleſiæ authoritas, quæ idem etiam interdicit. loc. cit. Q. 57. art. 2.

(s) Paludanus in 4. Diſt. 26. q. 3. art. 3. conclus. 2. Præceptum & ordinatio quæcunque legis humanæ & conſuetudinis in matrimonio non habet effectum, non ſolum,

§. 22.

Erſter Einwurf. Niemals kann die he, in ſo weit ſie ein bürgerlicher Vertrag iſt,

lum, ſi eſt contra jus divinum & canonicum; immo etiam ſi non eſt jure canonico approbata, quia cauſa matrimonii eſt Spiritualis & Eccleſiaſtica, Laicis autem in rebus Eccleſiaſticis ordinandis non eſt tributa facultas, a quibus ſi quid in talibus conſtitutum fuerit, nullius eſt firmitatis niſi ab Eccleſia fuerit approbatum.

Thomas de Argentina in 4. Diſt. 42. dicendum, quod quamvis matrimonium Sacramentum Eccleſiæ ſecundum ſe non debeat ſæcularibus legibus ſubjacere, conſideratis ejusmodi legibus ſecundum quod ſæculares ſunt, tamen quantum ad determinationem perſonarum contrahentium ipſum matrimonium poteſt ſubjacere ſæcularibus legibus, non ut ſæculares ſunt, ſed ut per Eccleſiæ approbationem canonizatæ ſunt.

Bernardus de Trilla in 4. ſent. 9. de cognatione legali. Jus civile dicit, quod filius natu-

iſt, als nichtig und ungültig erkläret werden, ohne daß ſie zugleich aufhöre ein Sakrament zu ſeyn. Die Urſache davon liegt am Tage. Denn

naturalis non poteſt accipere filiam fratris adoptivi; jus canonicum dicit oppoſitum -- -- & juri canonico magis ſtandum eſt; immo leges civiles tractantes de iſtis, quæ ſpiritualia ſunt, nullius ſunt roboris, niſi quatenus per jus canonicum approbantur.

Joannes Tabienna, V. imped. §. 4. quæritur, utrum conſuetudo impediat matrimonium contrahendum, vel dirimat contractum? Reſpondeo, quod ſi conſuetudo eſt approbata per Papam, ne matrimonium contrahatur, & ut contractum ſeparet, certe impedit & dirimit, ſicut in quibusdam caſibus poſſet facere canonica conſtitutio -- nam approbatio Papæ habet vim conſtitutionis. Sed ſi conſuetudo non ſit per ipſum approbata, nec reprobata, tunc ad evitandum ſcandalum, quod forte ſequeretur, faciendo contra eam, impedit contrahendum, ſed non dirimit contractum.

Habert de matrim. C. 9. ut oſtendat per ſolam legem civilem non poſſe irritari Sacramen-

Denn es iſt eine einhellige Meinung der Gottesgelehrten und Kanoniſten, daß der bürgerliche

---

cramentum matrimonii ita loquitur. §. 1. In hypotheſi quod civilis poteſtas ſtatuat aliquod impedimentum dirimens matrimonium, vel conſentiet vel diſſentiet Eccleſia. Si primum, Sacramentum non erit irritum auctoritate civili, ſed Eccleſiaſtica duntaxat, quæ in illis circumſtantiis legem civilem faciet ſuam. Si ſecundum, Eccleſia relicto contractu civili ſtatuet contractum naturalem pro materia eſſentiali Sacramenti &c.

Tournellius de Matr. Q. 7. art. 2. Cum poſſit Princeps ſæcularis jure proprio ac natura ſuæ poteſtatis impedimentum aliquod ſtatuere dirimens civilem matrimonii contractum, demus caſum contingere, in quo revera Princeps impedimentum aliquod ſtatuiſſet, quod non ſtatuiſſet Eccleſia, tunc valeret matrimonium quatenus Sacramentum, non valeret quatenus contractus civilis.

Leullerius adv. Launoj Obſ. 7. §. 2. quicunque contraxerit matrimonium contra le-

gem

liche Vertrag der eigentliche Stoff, und ſo zu ſagen der Grundpfeiler des Sakraments ſey; entblöſſe ich es von dieſem, dann fällt es von ſich ſelbſt dahin, und iſt nun nimmermehr ein Sa-

---

ges civiles, ſi nullatenus contra leges dirimentes ab Eccleſia latas, verum nihilominus matrimonii Sacramentum ſuſcipiet, adeoque inviolabili fœdere & vinculo nuſquam diſſociabili colligabitur, etſi in pœnam violatarum civilium legum poſſint ab illo contractu ſeparari effectus ipſi civiles - - quotquot vero contrahent contra Eccleſiaſticas leges dirimentes, nec Sacramentum matrimonii ſuſcipient, nec effectibus gaudebunt civilibus: Sacramentum quidem matrimonii non ſuſcipient propter legem dirimentem ab Eccleſia latam, unde factum fuerit, ut & ad hoc Sacramentum ſuſcipiendum inhabiles, & eorum conſenſus hujus Sacramenti materia invalida & inſufficiens evaſerit. Privabuntur etiam effectibus civilibus, non quidem per leges Eccleſiaſticas, ſed quia Principes Chriſtiani in pœnam violatarum Eccleſiæ legum, quarum vindices defenſoresque ſe præſtant, ab impuro conſortis effectus ipſos civiles ſeparabunt.

Sakrament, weil es nimmermehr ein bürgerlicher Vertrag iſt.

§. 23.

Antwort. Wenn man auch zugeben ſollte, daß der bürgerliche Vertrag der Stoff (materia) des Sakraments der Ehe ſey, würde doch ſo eine Zulaſſung jenen, die ſolchen Einwurf machen, keineswegs zuſtatten kommen. Denn in dieſem Falle müßte man den bürgerlichen Vertrag ſelbſt unter zwey verſchiedenen Beziehungen anſehen; in ſo weit er nämlich ein Stoff der bürgerlichen Folgen, und wiederum in ſo weit er einer des Sakramentes iſt. In Rückſicht auf die erſte Beziehung würde dieſer Vertrag pur allein den landesfürſtlichen Geſetzen unterworfen bleiben, ſo daß die Vorſteher der Kirche über ſelben keine Gerichtsbarkeit ausüben dürften; in Rückſicht aber auf die zweyte würde er nur allein von der kirchlichen Gewalt abhangen, und der landesfürſtlichen Gerichtsbarkeit ganz nicht angehören, indem es eine Glaubenslehre der katholiſchen Kirche iſt, daß ſie aus eigenem, von Gott unmittelbar erlangtem Rechte ver-

nichtende Ehehinerniſſe beſtimmen könne, welches ſie doch auf keine Art bewirken kann, als mit Aufhebung jenes Stoffs, oder Subjekts, worauf das Sakrament der Ehe haftet. Folglich wenn man auch eingeſtünde, daß der bürgerliche Vertrag als das Subjekt des Sakraments anzuſehen ſey, würde nichts deſtoweniger eben dieſer bürgerliche Vertrag ſo lang einen hinreichenden Stoff zum Sakramente darbieten, bis er nicht unter dieſer Beziehung von der Kirche, welche allein Chriſtus bevollmächtiget hat, über das Subjekt der heiligen Sakramenten zu urtheilen, und Verordnungen darüber zu machen, als ungültig wäre, erkläret worden.

Uebrigens iſt es keineswegs eine ausgemachte Sache, daß der bürgerliche Vertrag der Stoff des Sakraments der Ehe ſey, denn viele berühmte Theologen halten das Gegentheil, und ſind der Meinung, daß man zur Würde des Sakraments keinen andern Ehevertrag fodern müſſe, als welcher nach den blos natürlichen und kanoniſchen Grundſätzen gültig iſt. Dieſen ſtimme ich vollkommen bey,

und behaupte mit nachstehenden Beweisen, daß zwar der bürgerliche Ehekontrakt, wenn er mit den Gesetzen der Kirche übereinstimmet, ein hinlängliches, keineswegs aber ein unumgänglich nothwendiges Subjekt des Sakramentes sey.

A. Da der Heiland bey Matth. 19. K. den Ehevertrag zur Würde eines Sakraments erhoben, berufte er sich auf die erste Einsetzung des Ehestandes. Zur Zeit aber als Eva dem Adam von Gott zur Ehegattin beygesellet wurde, und so der Ehestand seine erste Einsetzung überkam, gab es ja noch keinen bürgerlichen Staat; die Ehe also zwischen diesen Stammeltern konnte nicht durch einen bürgerlichen sondern mußte durch einen blos menschlich- und natürlich gültigen Vertrag geschlossen werden. Der bürgerlich gültige Vertrag ist demnach kein nothwendiger Stoff des Sakraments der Ehe, sondern es ist genug, daß dieser Vertrag seine blos natürliche Gültigkeit habe, weil der Erlöser selbst diese allein zum Augenmerk hatte, als er die Ehe zur Würde eines Sakraments erhub.

B. Wer wird es läugnen dürfen, daß die in den Wüſten und Einöden zerſtreute, und ohne alle bürgerliche Verbindniß lebende Wilde, wenn ſie Chriſten ſind, oder ſich zum Chriſtenthume bekehren, fähig ſeyn das Sakrament der Ehe zu empfangen? Nun bey dieſen iſt es offenbar, daß der bürgerliche Kontrakt nicht ſtatt finden könne, weil ſie keine Bürger ſind. Alſo wiederum ein neuer Beweiß, daß der bürgerliche Kontrakt, kein nothwendiger Stoff des Sakraments der Ehe, ſondern daß es genug ſey, wenn der Ehevertrag nach den Rechten der Natur ſeine Gültigkeit hat.

C. Die, ſo entweder zur Todesſtraf, oder lebenslänglich zur Ruderbank verdammet worden, ſind zwar eines bürgerlichen Ehevertrages unfähig, können aber nichts deſtoweniger das Sakrament der Ehe gültig empfangen, wie es Fevret lehret, iſt alſo der bürgerliche Kontrakt abermal kein nothwendiger Stoff des Sakraments der Ehe, und enthält daher dieſer Haupteinwurf, mit welchen die Gegner auſſerordentlich groß thun, und den ſie

bis

bis zum Eckel wiederholen, nichts dann leere Worte, wie es der gelehrte Collet anmerket de matr. C. 3. §. 3.

D. In Frankreich werden die Ehen der Minderjährigen, welche ohne Einwilligung der Eltern geschlossen worden, in so weit sie ein bürgerlicher Kontrakt sind, und in Betreff der bürgerlichen Folgen als ungültig verworfen; dem ungeachtet sieht man eben diese Eheverbindnissen, nach einhelliger Meinung der berühmtesten Lehrer Frankreichs, als einen zur erlaubten ehelichen Beywohnung hinlänglichen Vertrag, und als ein wahres Sakrament an. Daher werden sie auch von dem weltlichen Gerichte nicht blos deßwegen für ungültig erkläret, weil sie den väterlichen Konsens nicht erhalten haben, sondern es wird zu einer solchen Erklärung gefodert, daß eine Gattung der Verführung mit eingelofen sey, die man einer gewaltthätigen Entführung, welche, besagtermassen, als ein von der Kirche festgesetztes vernichtendes Ehehinderniß angesehen wird, gleich hält. So bezeuget uns einer der gelehrtesten Frankreichs Hericourt, wenn

er ſpricht: (t) In Frankreich läßt man die Verehelichungen der Minderjährigen nicht gelten, wenn ſie ohne Einwilligung ihrer Väter, und Mütter, oder ihrer Vormünder geſchehen, weil daſelbſt (raptus ſeductionis) als ein vernichtendes Hinderniß angeſehen wird; und man allezeit für gewiß vorausſetzet, daß dergleichen Eheverträge ihr Entſtehen von einer ſolchen Verführung haben - - in Betreff der Majorennen muß die Verführung ordentlich bewieſen werden. Es kann folglich nach

übrein-

(t) En France on declare nuls les mariages celebrés par les mineurs, ſans le conſentement de leurs peres & meres, ou leurs tuteurs; parceque le rapt de ſeduction y eſt regardée comme un empechement dirimant de mariage; & que l' on préſume toujours, que de mariages de cette nature ſont des effets de la ſeduction - - à l' égard des majeures il faut de preuves poſitives de la Subornation. M. d' Hericourt Loix Eccleſ. p. 3. ch. 5. du mariages ar. 2. max. 74.

übereinſtimmender Meinung der Gelehrten Frankreichs eine Ehe in Rückſicht auf den bürgerlichen Vertrag ungültig ſeyn, und dennoch gültig, was das Sakrament und echeliche Band betrift.

E. Man will zwar mit aller Dreuſtigkeit behaupten, daß alle Theologen und Kanoniſten den bürgerlichen Vertrag als das einzige Subjekt des Sakraments der Ehe anſetzen. Allein wie ungegründet dieſes Vorgeben ſeye, läßt ſich ganz leicht zeigen. Denn giebt man den bürgerlichen Vertrag als einen ſchlechterdings nothwendigen Stoff des Sakraments der Ehe an, welches unſere Gegner allein haben wollen, und ihrem Vorhaben gemäß wollen müſſen, dann ſtehen alle Theologen und Rechtsgelehrten Frankreichs dawider auf, wie ich eben bewiſen habe. (v)

(v) L' Herminier de matr. c. 16. Pro certo habendum eſt, illum contractum eſſe materiam hujus Sacramenti, quem Chriſtus evexit ad dignitatem Sacramenti, ſed iſtud

dici

Was die Meinung der übrigen Gottesgelehrten und Kanoniſten betrift, ſind zwar mehre

dici non poteſt de contractu pure civili, melius vero de contractu naturali per leges poſitivas tum civiles tum Eccleſiaſticas perfectibili. Chriſtus quidem ad dignitatem Sacramenti non evexit contractum pure civilem, vel enim iſtud intelligeretur de quolibet contractu civili univerſim, & in genere, vel de contractibus, quales tunc temporis, cum degeret Chriſtus, fiebant apud Judæos, aut apud Romanos; ſed utrumque falſum eſt, quia Chriſtus evexiſſet ad dignitatem Sacramenti contractus ut plurimum inſanos & plenos ſuperſtitionis, ac impietatis, quod nemo dixerit; ſupereſt igitur, ut dicatur Chriſtum pro materia hujus Sacramenti elegiſſe contractum naturalem in mutuo contrahentium conſenſu poſitum, ſed ita ut poſtea legibus tum Eccleſiaſticis tum Sæcularibus perficeretur — — quia ſolus contractus naturalis eſt quid certum & fixum, minime variabile — — Chriſtus autem dubio procul pro materia cujusvis Sacramenti aliquid certum & fixum determinavit.

TOUR-

re, welche den bürgerlichen Vertrag als den Stoff des Sakraments der Ehe anſehen, aber unter dem Name des bürgerlichen Vertrages nur einen menſchlichen und nach den Geſetzen der Natur gültigen Kontrakt verſtehen, den ſie allein deßwegen einen bürgerlichen Ver-

TOURNELLIUS de matr. Q. 7. art. 1. Si contingeret (quod avertat Deus) pugnare invicem legem Eccleſiaſticam & civilem circa aliquod impedimentum dirimens, ita ut v. g, civili lege irritaretur & invalidum declararetur matrimonium, quod Eccleſiaſtica lex ratum & validum haberet, eo in caſu ſtaret matrimonium, quatenus Sacramentum, non ſtaret vero quatenus contractus civilis; atque tunc aſſignandus eſſet pro materia Sacramenti non contractus civilis, qui nullus ſupponitur eſſe, ſed contractus humanus ſeu naturalis, mutuus ſcilicet contrahentium conſenſus.

Similia legi poſſunt apud Gerbeſium opusc. LEULLER. Obſerv. 7. §. 2. Habertum de matr c. 9. §. 1. Collet loc. cit & apud Authorem operis de l' authorité de deux puiſſances. Tom. 2. p. 473. &c.

trag nennen, weil er insgemein zwischen bürgerlichen Personen geschlossen wird. Andere nehmen den bürgerlichen Vertrag als ein bloß hinlängliches Subjekt des Sakraments der Ehe, keineswegs aber als ein gerade nothwendiges an.

Endlich sind zwar einige wenige, welche dafürzuhalten scheinen, es seye der bürgerliche Vertrag ein so nothwendiger Stoff dieses Sakraments, daß wenn ihm von dem Landesfürsten durch ein vernichtendes Hinderniß seine Gültigkeit benommen wird, die Ehe eben hiedurch ein Sakrament zu seyn aufhöre, und das sonst unzertrennliche Band entzweyet werde; und unter diesen wollen vielleicht die meisten ihren Satz nur von jenem Falle verstanden haben, wo ein von dem Landesfürsten verordnetes Ehehinderniß auch von der Kirche ist angenommen, und gutgeheissen worden, wie es in den ersten Zeiten öfters zu geschehen pflegte. Sollten aber andere, die gewiß an der Zahl sehr wenige sind, den landesfürstlichen Verordnungen in Betreff der Ehesachen auch dazumal, wenn sie von der Kir-

che

che gar nicht unterſtützet werden, eine ſich dermaſſen ausdehnende Kraft zueignen, würden ihnen noch die übrigen Gottesgelehrten, und beſonders der franzöſiſche Klerus, wie an der Zahl, ſo an dem Anſehen noch weit überlegen ſeyn.

Uebrigens iſt ſich nicht viel zu verwundern, daß einige in der Behandlung dieſer Materie geſtrauchlet haben. Denn ſie gaben ſich erſtens wenige Mühe, die Gränzlinien beyder Mächten genau zu unterſuchen, und feſtzuſetzen. Andertens lieſſen ſie ſich zu wenig angelegen ſeyn, das, was bey dem Ehevertrag geiſtliches vorkömmt, von dem, was er bürgerliches hat, zu unterſcheiden. Letztlich da die katholiſche Landesfürſten ſchon ſeit vielen Jahrhunderten her keine vernichtende Ehehinderniſſe angeordnet, wie Van-Espen P. 2. t. 13. c. 1. n. 14. bemerket, waren auch die Gottesgelehrten, und Kanoniſten wenig bekümmert, die Frage, wie weit ſich die Gewalt der Kirche, und die Gewalt der Landesfürſten in Beſtimmung dieſer Hinderniſſen erſtrecke, mit gröſſerer Aufmerkſamkeit zu

über-

überdenken, und mit aller Strengheitezu prüfen, welches die in Frankreich sogleich thaten, als ihre Könige über die Eheverträge gemäß ihrer Majestätsrechten einige neue Gesetze ergehen liessen. Diese gelehrte des christlichsten Reiches hatten nicht sobald die Gränzlinien beyder Mächten mit einem unermüdeten Fleisse überdacht, als sie einhellig auf jene Grundsätze verfielen, die den Gegenstand meiner Abhandlung ausmachen. Eine solche übereinstimmung, welche die Frucht einer langen und reifen Ueberlegung ist, soll sie nicht jenen unzeitigen Geburten mancher Skriblern, welche nur halbgedachte, und obenhin bearbeitete Werke der Nachwelt zurückliessen, unendlich vorwiegen?

§. 24.

Zweyter Einwurf. Die Landesfürsten haben die Gewalt, dem Ehekontrakt nicht nur allein, in so weit er ein bürgerlicher, sondern auch, in soweit er ein menschlicher und natürlicher Vertrag ist, seine Gültigkeit zu benehmen; denn auf so eine Art entkräften sie wirklich andere Kontrakte, als z. B. jene, wel-

welche die Pupillen ohne Einwilligung ihrer Vormünder über die Veräuſſerung zeitlicher Güter eingehen. Wenn aber eine ſolche Gewalt weltlichen Landesfürſten zuſtehet, ſo können ſie die Ehe auch in Betreff des Bandes und Sakraments vernichten, indem zu derſelben Gültigkeit wenigſtens ein menſchlicher und natürlichgültiger Vertrag nothwendig iſt.

§. 25.

Antwort. Es können zwar die Landesfürſten nicht nur dem bürgerlichen, ſondern auch dem menſchlichen und natürlich gültigen Ehevertrage eine Gültigkeit benehmen; aber nur in ſoweit ſelber der Stoff und Grund iſt zu bürgerlichen Folgen, ſo, daß durch ein dergleichen vernichtendes Hinderniß auch alle natürliche Verbindlichkeit, und all natürliches Recht zu dieſen bürgerlichen Folgen gehoben werde; jedoch können ſie den menſchlichen und natürlichen Ehevertrag keineswegs entkräften, inſofern ſelber der Stoff und die Materie eines von Chriſto eingeſetzten Sakramentes ausmachet. Die Urſache davon liegt klar am Tage; denn da ſowohl die geiſtliche als weltliche

che Macht in ihrer Gattung oberherrlich, und eine von der andern ganz unabhängig ist; indem auch jedwedere dieser Mächten ihre zerschiedene Bestimmung hat, die geistliche nämlich das ewige Heil der Gläubigen als ihren nächsten Gegenstand zu bezielen, und die weltliche den bürgerlichen, folglich zeitlichen Wohlstand gerade vor Augen zu haben; so fliesset nothwendiger Weise der Schluß hieraus, daß der Ehevertrag, in soweit er mit dem ewigen Heile der Gläubigen eine Verbindung hat, und das Subiekt zum Sakramente abgiebt, der geistlichen; in so weit er sich aber auf das bürgerliche Wesen beziehet, der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sey. Wenn sich je ein Ding (spricht der H. Thomas) zu verschiedenen Endzwecken ableiten läßt, müssen auch die Kräften nach Verschiedenheit der Ableitung verschieden seyn; indem der Endzweck allezeit seiner Ursache, die auf ihn wirket, angemessen sey muß. Nachdem also die Erzeugung der Kinder aus drey verschiedenen Gesichtspunkten kann betrachtet werden; einem, in soweit sie

ein

ein Mittel der Erhaltung des menſchlichen Geſchlechts iſt; dem anderen, da ſie einigen politiſchen Vortheil verſchaft, ich will ſagen, da ſie die Bevölkerung je eines Staates befördert; dem dritten endlich, da ſie der Kirche als einer Verſammlung der Rechtgläubigen ihre Glieder fortpflanzet; ſo müſſen auch die Kräften verſchieden ſeyn, welche ſelbe zu dieſem oder jenem Ziele hinleiten. Trägt ſie alſo zum natürlichen Wohle bey, das iſt, giebt ſie dem menſchlichen Geſchlechte ihre Fortdauer, wird dieſe zugleich ihr Endzweck, und heißt ein Dienſt der Natur. Verſchaffet ſie dem Staate Glieder, wird ſie auch durch ſeine Geſetze geleitet. Gewinnet die Anzahl der Gläubigen durch ſie einigen Wachsthum, gehöret ſie unter die Anordnung der Kirche. (x)

§. 26.

(x) Quando aliquid ad diverſos fines ordinatur, indiget habere diverſa dirigentia in finem, quia finis eſt proportionatus agenti.

Gene-

§. 26.

Dritter Einwurf. Ungläubige Landesfürſten können derley vernichtende Ehehinderniſſe beſtimmen, durch welche nicht nur der bürgerliche Kontrakt, ſondern auch das Band der Ehe aufgehoben wird, wie es viele Gottesgelehrte und Kanoniſten bey Sanchez de matr. l. 7. Diſp. 3. N. 5. behaupten. Weil

---

Generatio autem humana ad multa ordinatur, ſcilicet ad perpetuitatem ſpeciei & ad perpetuitatem alicujus boni politici, puta populi in aliqua civitate. Ordinatur etiam ad perpetuitaten Eccleſiæ, quæ in fidelium collectione conſiſtit. Unde oportet, quod hujusmodi generatio a diverſis dirigatur. In quantum igitur ordinatur ad bonum naturæ, quod eſt perpetuitas ſpeciei, dirigitur in finem; & ſic dicitur eſſe naturæ officium. In quantum vero ordinatur ad bonum politicum, ſubjacet ordinationi civilis legis. In quantum autem ordinatur ad bonum Eccleſiæ, oportet quod ſubjaceat regimini Eccleſiaſtico. L. 4. cont. gent. & lib. Sentent. l. 4. Diſt. 34. q. 2. art 1. ad 4.

Weil aber der Heiland durch das neue Gnadengeſetz die Macht der weltlichen Landesfürſten vielmehr beſtättiget, als herabgeſetzet hat, ſo kann man das nämliche Recht den chriſtlichen Monarchen keineswegs abſprechen.

§. 27.

Antwort. Ungläubige Landesfürſten mögen immer zernichtende Ehehinderniſſe verordnen können, läßt ſich doch nimmermehr hieraus die Folge für chriſtliche Regenten ziehen. Denn da es bey den Ungläubigen keine von Gott angeordnete geiſtliche Macht giebt, weder ihre Ehen auf ein Sakrament einige Beziehung haben, ſo bleibt der Ehevertrag allein der Gerichtsbarkeit ungläubiger Regenten unterworfen. Da aber unſere heilige Religion nebſt der weltlichen auch eine geiſtliche Macht anerkennet, unter welche ſich die chriſtliche Landesfürſten ſelbſt in allem dem, was das ewige Heil betrifft, ſchmücken müſſen, und da eben dieſe Religion die Ehe unter die Sakramente zählt, nach welcher Beziehung ſie aufhöret, eine blos politiſche Sache, das iſt, der Gegenſtand einer blos zeitlichen Macht zu

ſeyn, ſo kann es bey uns Chriſten nur geiſtlichen Oberhirten zukommen, die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Ehevertrags, in ſoweit dieſer Stoff, und die Materie des Sakraments iſt, zu beſtimmen. Man muß wiſſen (ſagt der gelehrte Habert de juſtitia edicti connubialis Ludovici XIII.) daß in dem Ehevertrage alles jenes, was zum göttlichen Rechte gehörig iſt, eine geiſtliche Sache ſey, und folglich der Gerichtsbarkeit der Kirche unterſtehe, welche als eine Säule, und Grundfeſte der Wahrheit allein befugt iſt, die Gegenſtände des göttlichen Rechts mit gänzlicher Unfehlbarkeit zu unterſuchen, und auszulegen. Es ſteht alſo nur allein der Kirche zu, über die Wahrheit, Gültigkeit, Weſenheit, Beſtandtheile, und den Konſens des Ehevertrags, in ſoweit dieſer der Stoff des Sakramentes iſt, wie auch über die Forme, Bedingniſſen, und Wirkungen des Sakraments der Ehe das Urtheil zu fällen. Dieſes iſt ein Glaubens-

punkt,

punkt, an dem kein wahrer Katholik zweifelt.

Es wird auch hiedurch der Macht weltlicher Landesfürſten gar nichts benommen, denn dieſe erſtrecket ſich über blos weltliche und politiſche Gegenſtände nur ſo lang, als ſie dergleichen verbleiben. Da nun die Ehe zur Würde eines Sakraments erhoben worden, und wer darf es wagen, dieſes Unternehmen des Allmächtigen zu tadeln? (y) ſo iſt ſie ſchon nicht mehr eine blos bürgerliche Handlung, weder der Gegenſtand einer pur weltlichen Gerichtsbarkeit. Denn behauptet ein jeder warmer Katholik, daß die Gebäude, wenn ſie zu Tempeln Gottes eingeweihet, und die zeitlichen Güter, ſobald ſie der Kirche zugeeignet worden, Gegenſtände der weltlichen Gerichtsbarkeit zu ſeyn aufhören; (z) wie viel

(y) Der unkatholiſche Beyläger ſcheinet S. 9. dieſes Unternehmen wirklich zu tadeln.

(z) Obſchon einige neue Aufklärer dieſe Wahrheiten gerade zu wegläugnen, werden ſie dennoch bey wahren Katholiken allezeit für Glaubenslehren gelten.

mehr muß man von dem Stoffe und Materie der Sakramenten ein gleiches ſa

Sollte es dennoch das bürgerliche ſ ſie zu erheiſchen ſcheinen, das gewiſſen verträgen nicht nur als bürgerlichen Kontr ſondern auch in Betreff des Bandes un Sakramentes ihre Gültigkeit benommen de, dann können ſich die Landesfürſten, ſie Layen ſind, an die geiſtliche Obe wenden, und bey ihnen die gänzliche En tung eines ſolchen Ehevertrages anſ Die Kirchenvorſteher werden gewiß d Verlangen jederzeit willfahren, wenn es jener weſentlichen Unterordnung zuwider l welche das zeitliche Beſte der Staaten das ewige Heil der Gläubigen nothwendig ben muß.

Fünfter Grundſatz.

Alle ehelichen Streitſachen, welche das ewige Heil der Gläubigen betreffen, gehören aus göttlichem Rechte zur geiſtlichen Gerichtsbarkeit; jene aber welche blos auf das bürgerliche Weſen eine Beziehung haben, unterſtehen der Gerichtsbarkeit weltlicher Landesfürſten. (a)

§. 28.

Erſter Beweiß. Chriſtus unſer Heiland hat bey Matthäus an 5. und 19. Kapitel die Streitſache von der Ehetrennung, und dem

(a) Dieſer Grundſatz enthält eine Glaubenslehre, wie es aus der Entſcheidung des tridentiniſchen Kirchenraths erhellen wird. Nichts deſtoweniger ließ der Abtrinige von Splitt nur zwo Gattungen der ehelichen Angelegenheiten zu, wo ſich das geiſtliche Gericht einmengen durfte. Fürs erſte, ſagte er, iſt es den Prieſtern erlaubt zu unterſuchen, ob die Ehe ein Sakrament ſey, was es für eine Materie, Form und Wirkungen habe; zweytens können

dem Scheidebrief keinesweges zu dem
schen Magistrate hingewiesen, sondern

---

sie den Eheleuten wegen jenen Sün
sie beym Gebrauche der Ehe beyzuge
wegen der Uebertretung der bürgerli
setzen eine Buße aufzegen. Dieser
der Lehre seines Meisters pflichtete ka
treulich bey, und dann der unkatholi
Läger S. 24. ꝛc. Diese Herren hä
aber billig schämen sollen, da die
tischen Lehrer in Betreff dieser Sa
weit grössere Mässigung bezeugen. D
testanten (sind die Worte Boehmers Ju
T. 2. l. 2. tit. 20) halten sich
päbstliche Rechte; denn ob sie sch
zugeben, daß die Ehe ein Sak
sey, haben doch unsere Vorfah
herzeit dafür gehalten, daß m
Ehesachen unter die Gewissens
genheiten rechnen müsse, und d
beym weltlichen Gerichte daran
achte, selbe billig zur geistlichen
de anzuweisen seyn. Und wiederum
Ehestreitigkeiten sind unsern R
rten dermassen einverleibet, daß
diesem Punkte fast die ganze Le
päbstlichen Rechtes annehmen.

das Urtheil hierüber gefället, und den Ausspruch gethan; eine Handlung des Erlösers, welche ſich auf die einzige Auslegung des natürlichen Geſetzes nicht beſchränken läßt, indem es offenbar iſt, daß Chriſtus ein neues Geſetz habe einführen wollen, als er den bey dem jüdiſchen Volke erlaubten Scheidebrief abgethan. Daher ſaget auch der Apoſtel in ſeinem erſten Sendſchreiben zu den Korinthern am 7. Kapitel: **Denen aber, welche im Eheſtande ſind, gebiete nicht ich, ſondern der Herr, daß ſich das Weib von dem Manne nicht ſcheide. Wenn ſie ſich aber ſcheidet, daß ſie ehelos bleibe oder ſich mit ihrem Manne wiederum verſöhne.**

Eben dieſer Apoſtel ſchlug getreulich in die Fußſtapfen ſeines göttlichen Meiſters ein, wenn er ebenfalls den Streit von der Trennbarkeit des Ehebandes zwiſchen einem neubekehrten Ehemanne, und ſeiner im Unglauben verpochenden Gattin ohne ſich bey weltlichen Stellen hierüber Raths zu erholen, oder eine Erlaubniß anzuſuchen, eigenmächtig entſchied. 1. Korinth. 7.

Es machten es auch in nachfolgenden Zeiten die Bischöfe, Päbste und Kirchenversammlungen, von welchen wir unendlich viele Rescripten, Briefe und Entscheidungen aufgezeichnet finden, die uns belehren, wie sie Ehehindernisse bestimmten, und dieselbe wiederum, wenn es neue Umstände erheuschten, wiederriefen; wie sie es waren, welche die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehen prüften, die hierüber entstandene Zweifeln entwickelten, (b) und genaue Verordnungen in

Be-

(b) Jene Streitigkeiten, welche über die Gültigkeit des ehelichen Bandes sich ereigneten, wurden in den ersten Zeiten der Kirche in den Synodalversammlungen beygeleget, wie zu ersehen ist, aus dem Fragmente der Epistel, welche Alexander der II. an Willhelm von Montreuil geschrieben hat, und welche angezogen wird von Ivo, part. 9. C. 32 und Gratian Can. 10. 35. Q. 6. In selber gebietet der Pabst, daß sich Willhelm nicht unterfange unter dem Vorwande einer Blutsverwandtschaft seine Gattin zu entlassen, und eine andere zu ehelichen, bevor die Versamm-

lung

Betreff der ehelichen Beywohnung, oder Abſonderung vom Tiſche und Bette ergehen lieſ-

 ſen;

lung der Biſchöfe dieſe Angelegenheit würde unterſuchet haben. Auf eben dieſe Weiſe gieng man auch zur Sache, als die Gültigkeit der Ehe zwiſchen Lothar und Teutbergen in Zweifel gezogen wurde: der Synod nämlich zu Aachen, nahm dieſe Streitigkeit vor ſich, und als Teuthberga von dem Ausſpruche dieſes Synods zu Nikolaus dem I. appellirte, wurde ihre Sache aus Befehl dieſes Pabſtes in der Verſammlung zu Metz auf ein neues vorgenommen.

So erzählet uns Oderikus Vitale, l. 12. p. 859. aus den Akten des unter Kalixt dem II. 1119. gehaltenen Synods zu Rheims, daß Hildegard die Gemahlin Wilhelms des Grafen von Poitiers ſich dahin begeben, und mit einer anſtändigen Beredſamkeit die ganze Verſammlung auf ihre Klage, wider ihren rechtmäſſigen Ehegemahl, von dem ſie verſtoſſen worden, aufmerkſam gemacht habe. Weil aber der Pabſt dieſe Angelegenheit nicht entſcheiden konnte, ohne auch den Grafen darüber zu vernehmen, welcher damahl von einer Krankheit

beläſtigt

ſen; wie ſie endlich die Urheber ſo vieler Geſetzen über die Trauung-Ceremonien, über die nothwendige Zubereitung zur heiligen Empfangung des Sakraments, und deſſen würdiger Ausſpendung geweſen ſeyn. Alle dieſe Verordnungen machte die Kirche, ohne die weltlichen Fürſten darüber zu befragen; welche auch ſo weit entfernet waren, den geiſtlichen Vorſtehern ein ſolches Betragen zur Laſt zu legen, oder ihnen einen Eingriff in fremde Gerichtsbarkeit vorzurücken, daß ſie ſich vielmehr zur unverbrüchlichen Pflichte hielten, die Beobachtung dieſer Kirchengeſetze zu betreiben, und ihre eigene Eheverlobniſſe nach ſelben einzurichten.

So

---

beläſtiget ſich vor dem Synod, wozu er berufen ward, nicht ſtellen konnte, ſo wurde ihm ein Termin beſtimmet, inner welchem er ſich nach Rom verfügen ſollte, um entweder ſeine Gattin, wenn die Ehe als gültig möchte befunden werden, zurück zu nehmen, oder ſo er hartnäckig in der verbotenen Trennung beharren würde, mit dem geiſtlichen Banne belegt zu werden.

So hatten auch die weltlichen Regenten ſchon in den erſten Zeiten des Chriſtenthumes verſchiedene Geſetze abgefaſſet, worinnen ſie die Ehe als einen bürgerlichen Vertrag, und deſſen Wirkungen angeordnet. Sie beſtimmten z. B. die Morgengabe, die Trauungsgeſchenkniſſe, das Erbrecht ꝛc. Und den Kirchenhirten wäre es niemals beygefallen, ihr Verhalten in dieſem Punkte zu ahnden, oder ſie deßwegen der verletzten Kirchenrechte zu beſchuldigen.

Sollten uns dieſe Beyſpiele des Erlöſers, des Weltapoſtels, der Päbſte, Biſchöfe, Kirchenverſammlungen, und weltlicher Regenten aller Jahrhunderten keinen überzeigenden Beweis abgeben können, daß die ehelichen Angelegenheiten nach Verſchiedenheit ihrer Beziehung, die ſie entweder auf das ewige Heil der Gläubigen, oder auf das bürgerliche Weſen haben, unter einer zur geiſtlichen, unter der andern zur weltlichen Gerichtsbarkeit gehören?

§. 29.

§. 29.

Zweyter Beweiß. Der heilige Glaube lehret uns, daß den Kirchenvorſtehern das Amt anvertrauet ſey, die Schäflein Chriſti zu weiden, und für ihr ewiges Heil zu ſorgen, und daß dieſem Amte aus Anordnung Gottes ein Zwanggewalt zukomme, die Gläubige zu ihrem letzten Endzwecke auf eine thätige Art leiten zu können. Es hat alſo die Kirche eine ſich eigene Macht, das natürlich- und willkührlich-göttliche Geſetze zu erklären, deſſen Beobachtungen zu unterſuchen, und ſelbe durch ihre Verordnungen zu betreiben. Ferners iſt es eine Lehre unſers heiligen Glaubens, daß die Kirche eine ihr eigenthümliche Gerichtsbarkeit, und Geſetzgebende Gewalt, welche ihrem Endzwecke allerdings angemeſſen, und in ihrer Gattung vollkommen iſt, von Chriſto ererbet habe.

Nun ziehe ich aus dieſen zween Glaubensſätzen zwo Folgerungen: erſtens, daß es ein ausſchließliches Vorrecht der Kirchenvorſteher ſey zu unterſuchen, und zu beurtheilen, welche

welche Hinderniſſe vermög des natürlichen, oder willkührlichen Geſetze Gottes die Ehe vernichten, und was die beyde Geſetze zu einer chriſtlichen und heiligen Ehe fodern. Zweytens, daß ſowohl jene Hinderniſſe, welche die Kirche aus der ihr eigenthümlichen geſetzgebenden Macht beſtimmet, als auch alle übrige Verordnungen, die entweder zur würdigen Empfangung oder Ausſpendung dieſes Sakramentes Anleitung geben, ihrer Gerichtsbarkeit unmittelbar und allein unterworfen ſeyn. (c)

Nichts

(c) Aus dieſem Beweiſe erhellet, daß die ehelische Streitſachen, welche das Seelenheil betreffen, allezeit zum geiſtlichen Gerichte gehören würden, wenn gleich die Ehe zur Würde eines Sakraments niemals wäre erhoben worden. Wäre die Ehe auch wirklich kein Sakrament (ſagt Durandus in 4. Sent. Diſt 26. Q. 3. n. 17.) müßten doch die ehelichen Angelegenheiten von geiſtlichen Richtern unterſuchet werden, weil es ihnen zuſtehet, über dergleichen Dinge Unterſuchungen anzuſtellen, die blos allein die Sünde, und das Gewiſſen betreffen.

dem Scheidebrief keineswegs zu dem politischen Magiſtrate hingewiſen, ſondern ſelbſt das

ſie den Eheleuten wegen jenen Sünden, die ſie beym Gebraucche der Ehe begangen, oder wegen der Uebertretung der bürgerlichen Geſetzen eine Buße auflegen. Dieſer Lehre als der Lehre ſeines Meiſters pflichtete Launoy getreulich bey, und dann der unkatholiſche Beylager S. 24. ꝛc. Dieſe Herren hätten ſich aber billig ſchämen ſollen, da die Proteſtantiſchen Lehrer in Betreff dieſer Sache eine weit gröſſere Mäſſigung bezeugen. Die Proteſtanten (ſind die Worte Bohems Jur. Eccl. T. 2. l. 2. tit. 24) halten ſich an die päbſtliche Rechte; denn ob ſie ſchon nicht zugeben, daß die Ehe ein Sakrament ſey, haben doch unſere Vorfahren jederzeit dafür gehalten, daß man die Eheſachen unter die Gewiſſensangelegenheiten rechnen müſſe, und da man beym weltlichen Gerichte darauf nicht achte, ſelbe billig zur geiſtlichen Behörde anzuweiſen ſeyn. Und wiederum: Die Eheſtreitigkeiten ſind unſern Konſiſtorien dermaſſen einverleibet, daß wir in dieſem Punkte faſt die ganze Lehre des päbſtlichen Rechtes annehmen.

das Urtheil hierüber gefället, und den Ausspruch gethan; eine Handlung des Erlösers, welche sich auf die einzige Auslegung des natürlichen Gesetzes nicht beschränken läßt, indem es offenbar ist, daß Christus ein neues Gesetz habe einführen wollen, als er den bey dem jüdischen Volke erlaubten Scheidebrief abgethan. Daher saget auch der Apostel in seinem ersten Sendschreiben zu den Korinthern am 7. Kapitel: **Denen aber, welche im Ehestande sind, gebiete nicht ich, sondern der Herr, daß sich das Weib von dem Manne nicht scheide. Wenn sie sich aber scheidet, daß sie ehelos bleibe oder sich mit ihrem Manne wiederum versöhne.**

Eben dieser Apostel schlug getreulich in die Fußstapfen seines göttlichen Meisters ein, wenn er ebenfalls den Streit von der Trennbarkeit des Ehebandes zwischen einem neubekehrten Ehemanne, und seiner im Unglauben verpochenden Gattin ohne sich bey weltlichen Stellen hierüber Raths zu erholen, oder eine Erlaubniß anzusuchen, eigenmächtig entschied.

So machten es auch in nachfolgenden Zeiten die Bischöffe, Päbste und Kirchenversammlungen, von welchen wir unendlich viele Rescripten, Gesetze und Entscheidungen aufgezeichnet finden, die uns belehren, wie sie Ehehinderniſſe bestimmten, und dieselbe wiederum, wenn es neue Umstände erheuschten, wiederriefen; wie sie es waren, welche die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehen prüften, die hierüber entstandene Zweifeln entwickelten, (b) und genaue Verordnungen im Be-

(b) Jene Streitigkeiten, welche über die Gültigkeit des ehelichen Bandes sich ereigneten, wurden in den ersten Zeiten der Kirche in den Synodalversammlungen beygeleget, wie zu ersehen ist, aus dem Fragmente der Epistel, welche Alexander der II. an Willhelm von Montreuil geschrieben hat, und welche angezogen wird von Ivo, part. 9. C. 32 und Gratian Can. 10. 35. Q. 6. In selber gebietet der Pabst, daß sich Willhelm nicht unterfange unter dem Vorwande einer Blutverwandtschaft seine Gattin zu entlassen, und eine andere zu ehelichen, bevor die Versamm-

lung

Betreff der ehelichen Beywohnung, oder Abſonderung vom Tiſche und Bette ergehen lieſ-

 ſen;

lung der Biſchöfe dieſe Angelegenheit würde unterſuchet haben. Auf eben dieſe Weiſe gieng man auch zur Sache, als die Gültigkeit der Ehe zwiſchen Lothar und Teutbergen in Zweifel gezogen wurde: der Synod nämlich zu Aachen, nahm dieſe Streitigkeit vor ſich, und als Teuthberga von dem Ausſpruche dieſes Synods zu Nikolaus dem I. appellirte, wurde ihre Sache aus Befehl dieſes Päbſtes in der Verſammlung zu Metz auf ein neues vorgenommen.

So erzählet uns Oderikus Vitale, l. 12. p. 859. aus den Akten des unter Kalixt dem II. 1119. gehaltenen Synods zu Rheims, daß Hildegard die Gemahlin Wilhelms des Grafen von Poitiers ſich dahin begeben, und mit einer anſtändigen Beredſamkeit die ganze Verſammlung auf ihre Klage, wider ihren rechtmäſſigen Ehegemahl, von dem ſie verſtoſſen worden, aufmerkſam gemacht habe. Weil aber der Pabſt dieſe Angelegenheit nicht entſcheiden konnte, ohne auch den Grafen darüber zu vernehmen, welcher dazumahl von einer Krankheit

beläſtigt

ſen; wie ſie endlich die Urheber ſo vieler Geſetzen über die Trauung-Ceremonien, über die nothwendige Zubereitung zur heiligen Empfangung des Sakraments, und deſſen würdiger Ausſpendung geweſen ſeyn. Alle dieſe Verordnungen machte die Kirche, ohne die weltlichen Fürſten darüber zu befragen; welche auch ſo weit entfernet waren, den geiſtlichen Vorſtehern ein ſolches Betragen zur Laſt zu legen, oder ihnen einen Eingriff in fremde Gerichtsbarkeit vorzurücken, daß ſie ſichs vielmehr zur unverbrüchlichen Pflichte hielten, die Beobachtung dieſer Kirchengeſetze zu betreiben, und ihre eigene Eheverlobniſſe nach ſelben einzurichten.

So

---

beläſtiget ſich vor dem Synod, wozu er berufen ward, nicht ſtellen konnte, ſo wurde ihm ein Termin beſtimmet, inner welchem er ſich nach Rom verfügen ſollte, um entweder ſeine Gattin, wenn die Ehe als gültig möchte befunden werden, zurück zu nehmen, oder ſo er hartnäckig in der verbotenen Trennung beharren würde, mit dem geiſtlichen Banne belegt zu werden.

So hatten auch die weltlichen Regenten ſchon in den erſten Zeiten des Chriſtenthumes verſchiedene Geſetze abgefaſſet, worinnen ſie die Ehe als einen bürgerlichen Vertrag, und deſſen Wirkungen angeordnet. Sie beſtimmten z. B. die Morgengabe, die Trauungsgeſchenkniſſe, das Erbrecht ꝛc. Und den Kirchenhirten wäre es niemals beygefallen, ihr Verhalten in dieſem Punkte zu ahnden, oder ſie deßwegen der verletzten Kirchenrechte zu beſchuldigen.

Sollten uns dieſe Beyſpiele des Erlöſers, des Weltapoſtels, der Päbſte, Biſchöfe, Kirchenverſammlungen, und weltlicher Regenten aller Jahrhunderten keinen überzeigenden Beweis abgeben können, daß die ehelichen Angelegenheiten nach Verſchiedenheit ihrer Beziehung, die ſie entweder auf das ewige Heil der Gläubigen, oder auf das bürgerliche Weſen haben, unter einer zur geiſtlichen, unter der andern zur weltlichen Gerichtsbarkeit gehören?

§. 29.

§. 29.

Zweyter Beweiß. Der heilige Glaube lehret uns, daß den Kirchenvorſtehern das Amt anvertrauet ſey, die Schäflein Chriſti zu weiden, und für ihr ewiges Heil zu ſorgen, und daß dieſem Amte aus Anordnung Gottes ein Zwanggewalt zukomme, die Gläubige zu ihrem letzten Endzwecke auf eine thätige Art leiten zu können. Es hat alſo die Kirche eine ſich eigene Macht, das natürlich- und willkührlich-göttliche Geſetze zu erklären, deſſen Beobachtungen zu unterſuchen, und ſelbe durch ihre Verordnungen zu betreiben. Ferners iſt es eine Lehre unſers heiligen Glaubens, daß die Kirche eine ihr eigenthümliche Gerichtsbarkeit, und Geſetzgebende Gewalt, welche ihrem Endzwecke allerdings angemeſſen, und in ihrer Gattung vollkommen iſt, von Chriſto ererbet habe.

Nun ziehe ich aus dieſen zween Glaubensſätzen zwo Folgerungen: erſtens, daß es ein ausſchließliches Vorrecht der Kirchenvorſteher ſey zu unterſuchen, und zu beurtheilen,

welche

welche Hinderniſſe vermög des natürlichen, oder willkührlichen Geſetze Gottes die Ehe vernichten, und was die beyde Geſetze zu einer chriſtlichen und heiligen Ehe fodern. Zweytens, daß ſowohl jene Hinderniſſe, welche die Kirche aus der ihr eigenthümlichen geſetzgebenden Macht beſtimmet, als auch alle übrige Verordnungen, die entweder zur würdigen Empfangung oder Ausſpendung dieſes Sakramentes Anleitung geben, ihrer Gerichtsbarkeit unmittelbar und allein unterworfen ſeyn. (c)

Nichts

(c) Aus dieſem Beweiſe erhellet, daß die eheliche Streitſachen, welche das Seelenheil betreffen, allezeit zum geiſtlichen Gerichte gehören würden, wenn gleich die Ehe zur Würde eines Sakraments niemals wäre erhoben worden. Wäre die Ehe auch wirklich kein Sakrament (ſagt Durandus in 4. Sent. Diſt 26. Q. 3. n. 17.) müßten doch die ehelichen Angelegenheiten von geiſtlichen Richtern unterſuchet werden, weil es ihnen zuſtehet, über dergleichen Dinge Unterſuchungen anzuſtellen, die blos allein die Sünde, und das Gewiſſen betreffen.

Nichts deſtoweniger iſt es auch gewiß, daß jene Eheſtreitigkeiten, die nur Civilhinderniſſe betreffen, und blos auf das Zeitliche hinausgehen, der Gerichtsbarkeit weltlicher Fürſten unterſtehen, und von dem Civilgerichte ſollen beygeleget werden. Denn der Heiland hat den Landesfürſten von der Macht über das Zeitliche nichts benommen, ſondern ihnen dieſelbe vielmehr in allem dem beſtättiget, was etwa zur Erhaltung oder Beförderung des blos bürgerlichen Beſten je beytragen möchte. Wiederum ein einleuchtender, und aus offenbaren Glaubenswahrheiten von ſich ſelbſt herflieſſender Beweis, daß die Eheſtreitigkeiten nach ihrer verſchiedenen Beziehung auch zu verſchiedener Gerichtsbarkeit gehören müſſen.

§. 30.

ſen, weder dem zeitlichen Wohle der Bürger auf einigerley Weiſe nachtheilig ſind: unter welche Gattung auch jene Fehler zu rechnen, die ſich je bey den Ehebindniſſen ereignen können; daher ſie auch den pur geiſtlichen Angelegenheiten beyzuzählen, und ein Gegenſtand der geiſtlichen Behörde ſind. So lehren auch die Proteſtanten, wie wir kurz vorher das Zeugniß des Bohemius darüber vernommen haben. – Noch mehr; auch die Heiden lieſſen ihre ehelichen Streitigkeiten durch ihre Prieſter ſchlichten. – – Siehe l. 1. C. de civ. nupt.

§. 30.

Dritter Beweiß. Die in dem Rathe zu Trient verſammelte Kirche hält uns dieſe nämliche Lehre von ihrer Gewalt über die Eheangelegenheiten als eine Glaubenslehre vor, da ſie dieſe Entſcheidung thut: (d) **Wenn einer ſagen wird, daß die ehelichen Streitſachen nicht unter die geiſtlichen Richter gehören, der ſey verfluchr.** Eben dieſe heilige Verſammlung wollte nicht einmal geſtatten, daß dergleichen Streitigkeiten durch nicht Biſchöfe beygeleget würden, weil ſie dieſelben jederzeit unter die wichtigere Geſchäfte zählte, welche nur die vom heiligen Geiſte geſetzte Biſchöfe entſcheiden durften. **Die ehelichen Streitſachen,** (heißt es) **(e) ſollen auch währender Viſitation wer-**

(d) Siquis dixerit cauſas matrimoniales non ſpectare ad judices Eccleſiaſticos, anathema ſit. Seſſ. 24. de Sacram. matr. Can. 12.

(e) Cauſæ matrimoniales -- -- non Decani, Archidiaconi, aut aliorum inferiorum judicio, etiam viſitando, ſed Epiſcopi tantum examini & jurisdictioni relinquantur. Seſſ. 24. C. 20. de reform.

weder von den Dekan, oder Erzdiakon, noch von einigem aus dem unteren Klerus, ſondern vom Biſchofe allein unterſuchet und geendet werden.

Gleiche Geſinnungen findet man ſowohl in den vorhergegangenen, als ſpäteren Kirchenverſammlungen. Die zu Bourges befiehlt, (f) daß die geiſtlichen Richter, welchen die unterſuchung, und Entſcheidung ehelicher Streitſachen zuſtehet mit aller Behutſamkeit, und Zuziehung verſtändiger Männer in Verbeſſerung und Trennung der Ehen verfahren ſollen.

Die Verſammlung zu Kambray ſetzet, nachdem ſie die ehelichen Streitſachen an die biſchöf-

(f) Judices Eccleſiaſtici, ad quos ſpectat cognitio & definitio cauſarum matrimonialium in corrigendis & dirimendis matrimoniis cum omni maturitate & conſilio peritorum procedant. Conc. Bituricenſe anno 1286. C. 1. Coleti T. 14. P. 881.

bischöfliche Behörde hingewiesen, folgendes Strafgesetz hinzu: (g) Wir verbieten allen und jeden unserer Untergebenen, dem Klerus sowohl, als den Layen, weß Standes und Würde sie immer sind unter der Strafe des Kirchenbanns, welchem sie ohne weiterem Spruche unterliegen sollen, daß sie sich nicht einmengen in die Untersuchung und Beurtheilung der ehelichen, oder ihnen anhängigen Streitsachen, durch Aufnehmung eines Eids oder gerichtlichen Ausspruches, und daß sie sich nicht unterfangen, über diese Gegenstände, Verträge, oder Aufsätze zu verfertigen.

Ein

(g) Omnibus & singulis subditis nostris Clericis & Laicis, cujuscunque status & conditionis fuerint, sub pœna excommunicationis latæ sententiæ prohibemus, ne de examinatione, cognitione, juramenti receptione vel decisione judiciali quarumcunque causarum matrimonialium, aut illis annexarum sese intromittere, aut contra-

Con-

Ein ſalzburgiſcher Synod machte fo'gende Verordnung: (h) Weil die ehelichen Streit-

ctus ſive Scripturas deſuper conficere præſumat. Synod. Camerac. anno 1550. de matr. tit. 6. HARTZHEIM T. 6. p. 681. ſeq.

(h) Quia cauſæ matrimoniales & ab eis dependentes - - divortii & id genus aliæ, propter animarum periculum, quod in ipſis vertitur, graves dicuntur - - ideo inhibemus atque interdicimus omnibus noſtræ provinciæ Chriſti fidelibus tam Sacerdotibus & Clericis aliis, quam utriusque ſexus Laicis, quibus a Concilio Tridentino pemiſſum non eſt, ut nullus ipſorum de cauſis prædictis in ea parte, quæ jus, vinculum aut fœdus matrimoniale contingit, cognoſcere, concordare, tranſigere, aut definire præſumat. - - Laicos vero Judices & tractatores talium negotiorum unacum partibus, inter quos de facto actum eſt, a participatione Sacramentorum, donec errorem ſuum emendaverint, & ab Ordinario ſuo cum plenaria ſatisfactione abſolutionem Eccleſiaſticam obtinuerint, ſuſpendimus. Juſtum enim eſt, ut qui ſe

Streitſachen, und jene, die mit dieſen eine Verbindung haben, — — als die Sönderung vom Tiſch und Bett, und andere dergleichen wegen der Gefahr des Seelenheils, welche ſich bey ſelben einfindet, unter die wichtigere gezählet werden — — deßhalben dringen wir mit unſerem biſchöflichen Anſehen an alle Chriſtgläubige unſerer Provinz, den Prieſter ſowohl als den übrigen Klerus, und die Layen beyderley Geſchlechts, welchen es nicht von dem tridentiniſchen Kirchenrathe iſt zugeſtanden worden, daß es keiner aus ihnen wage, über die beſagte Streitigkeiten, wenn ſie auf das Recht zur Ehe, deſſen untrennbares Band, oder das Eheverlobniß ſelbſt hinauslaufen, einige Unter-

de Sacramentis aut Sacramentalibus ad ſe non pertinentibus temerario auſu tractandis intromittit, privatione ejus, quod ſibi non competebat, puniatur. Conc. Salisburg. anno 1569. de matr. C. 3. HARTZHEIM T. 7. P. 354.

ſuchung anzuſtellen, Vergleiche darüber zu treffen, oder Entſcheidungen zu machen. — — Die weltlichen Richter aber und Behändler dieſer Geſchäfte, ſammt jenen, unter welchen ſie die Streitigkeiten beyzulegen ſuchen, ſchlieſſen wir von dem Genuſſe der heiligen Sakramente in ſo lange aus, bis ſie ihren Fehler verbeſſert, und von ihrem Biſchofe nach geleiſteter vollkommener Genugthuung die kirchliche Losſprechung werden erhalten haben. Denn es iſt billig, daß man denjenigen, welcher ſich aus einer kühnen Vermeſſenheit auch bis in das Heiligthum der Sakramente, und zum Sakramente gehöriger Dinge hineinwagen darf, von deren Theilnehmung zur gebührenden Strafe ausſchlieſſe.

Endlich erklären ſich über dieſen Gegenſtand die zu Tours verſammelte Väter in dieſe Worte: (i) Indem es eine ausge-

mach-

(i) Certiſſimi juris eum ſit, matrimoniales cauſas omnes fori eſſe Eccleſiaſtici, ideoque

machte Sache iſt, daß alle Eheſtreitigkeiten zum geiſtlichen Gerichte gehören, und deßhalben die heilige Kanonen denen weltlichen Richtern über dergleichen Dinge zu urtheilen, oder zu entſcheiden ausdrüchlich verbieten, ſo legen wir auch alle dienige unter den Fluch, welche ſich, da ſie weder Biſchöfe, noch ihre Offizialen ſind, einiger Unterſuchung oder Entſcheidung in dieſen Streitſachen, und allem dem, was mit ſelben eine Verbindung hat, als z. B. wenn von der ehelichen Beywohnung die Frage iſt, anmaſſen werde.

que earum cognitionem & deciſionem judicibus Laicis ſa Sacris canonibus omnino eſſe interdictam, omnibus præterquam Epiſcopis & eorum officialibus de iis, earumque appendicibus & circumſtantiis, veluti ſi de conjugali adhæſione ſit quæſtio, cognoſcere & decidere ſub anathematis pœna prohibemus. Conc. Turon. anno 1583. Tit. 19. Coleti T. 21. p. 850.

Nichtsdeſtoweniger läßt ſich nicht zweifeln, daß ſowohl die Endſcheidung des Kirchenraths von Trient, als die Verordnungen der übrigen Synoden nur auf jene ehelichen Streitſachen auszudeuten ſeyn, welche ſich auf das ewige Heil der Gläubigen, oder auf das Sakrament beziehen; denn nachdem die Kirche von ihrem göttlichen Stifter eine nur geiſtliche Macht überkommen hat, wird ſie niemals über blos politiſche und bürgerliche Gegenſtände eine Gerichtsbarkeit ausüben.

§. 31.

Erſter Einwurf. Obſchon der tridentiniſche Kirchenrath feyerlich entſchieden, daß die ehelichen Streitſachen die geiſtliche Behörde angehen, hatte er doch keineswegs hinzugeſetzt, ob dieſes von dem göttlichen, oder blos menſchlichen Rechte herkomme. Man kann alſo ſagen, daß die ehelichen Streitſachen zwar zum geiſtlichen Gerichte gehören, aber nur aus gnädiger Nachſicht und Zulaſſung der Fürſten, und in ſolange es katholiſche Fürſten zugeben werden.

§. 32.

Antwort. A. Gleichwie die Kanonen des tridentiniſchen Kirchenraths, wenn ſie uns von der kirchlichen Gewalt in Beſtimmung der Ehehinderniſſen belehren, dogmatiſch ſind, und deßhalben nur von jener Gewalt, welche die Kirche von ihrem göttlichen Stifter ererbet hat, können verſtanden werden, ſo iſt auch der angezogene Kanon, worinn entſchieden wird, daß die Eheſtreitigkeiten zum geiſtlichen Gerichte gehören, dogmatiſch, und kann folglich nur von einer Gerichtsbarkeit verſtanden werden, welche die Kirche unmittelbar von Gott erlanget hat.

B. Die angezogene Synoden von Kambray, Salzburg und Tours, ohne von einer landesfürſtlichen Begnädigung oder Nachſicht die mindeſte Meldung zu machen, hielten es vor eine ſo ungezweifelte und ausgemachte Sache, daß die Eheſtreitigkeiten zum geiſtlichen Gerichte gehören, daß ſie vielmehr hinzuſetzten, die Unterſuchung und Entſcheidung dieſer Händel wäre von den heiligen

Kirchenſatzungen den Layen auf das ſchärfeſte verboten; ja daß ſie kein Bedenken trugen, über alle Layen ohne Unterſchied den Fluch zu ſprechen, wenn ſie es wagten, in dieſe Eheangelegenheiten ſich auf einigerley Weiſe einzumengen. Wunderlich! wenn einer hieraus ſchlieſſen wollte, die Kirche ſey der Meinung, daß ihr die Gerichtsbarkeit über eheliche Streitſachen nur aus Begnädigung und Nachſicht der Landesfürſten zuſtehe.

C. Nach der allgemeinen Lehre aller Katholiken, ſind die Biſchöfe allein von Gott geſetzt, ſein natürliches ſowohl, als willkührliches Geſetz zu erklären; ſie müſſen es alſo auch ſeyn, welche ein eigenes Recht haben, zu unterſuchen, und zu beſtimmen, was vermöge des göttlichen Geſetzes zu einer gültigen und heiligen Ehe nothwendig ſey, und ſelbes auch mit Zwangmitteln durchſetzen können. Wiederum lehret uns der Glaube, daß die Kirche von Chriſto eine ihr eigene geſetzgebende Macht erhalten habe, welche ihr das Recht verſchaffet, zernichtende Ehehindernisſe aus geiſtlichen Abſichten feſtzuſetzen. Da es nun eine

ausgemachte Sache ist, daß nur der Gesetzgeber allein die über seine Verordnungen entstandene Zweifeln und Streitigkeiten aus eigener Gewalt beurtheilen, und heben könne, so folget abermal, daß die Eheangelegenheiten von dieser Gattung nur unter die Gerichtsbarkeit der Kirche gehören; so, daß wir von dieser Wahrheit genugsam überzeuget wären, wenn gleich der Kirchenrath von Trient keine ausdrückliche Entscheidung hierüber hätte ergehen lassen. (k)

§. 33.

Zweyter Einwurf. In Frankreich werden die ehelichen Streitsachen von dem weltli-

(k) Wenn der unkatholische Beyläger diese unwiderleglichen Beweise gewußt, und überdacht hätte, würde er sich nicht erkühnet haben S. 25. so in den Tag hinein zu schreiben: Freylich gehören die ehelichen Streitigkeiten unter die geistlichen Richter; aber nur aus gnädiger Nachsicht, und Zulassung der Fürsten, und sie werden so lang dahin gehören, als die katholischen Fürsten es zugeben werden.

chen Gerichte unterſuchet, und beygelegt. So bezeugen uns Johann Pontas (Dict. Cas. V. divortium) und Fleury (Inſt. Jur. Eccl. P. 2. c. 6. §. 8.) daß die Sönderung der Eheleute vom Tiſch und Bette, welche unter den Eheangelegenheiten eine der wichtigſten iſt, von der weltlichen Stelle geſchlichtet werde.

§. 34.

Antwort. Die ehelichen Streitſachen können entweder die Gültigkeit des ehelichen Bandes, und Sakraments, oder die blos zeitlichen und bürgerlichen Folgen betreffen; in dem erſten Falle ſind ſie eben auch in Frankreich der geiſtlichen, in dem zweyten der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Wenn es bey den Eheſtreitigkeiten (ſagt Servin court) (1) um das eheliche Band, und Sakra-

(1) Si dans les oppoſitions, qui ont été formées au mariage, il s' agit du lien & du Sacrement, comme ſi l'on prétend qu' il y a eu des fiançailles avec une autre perſon-

Sakrament zu thun iſt, als z. B. es wird wider die zween eheluſtige Theil bewieſen, daß einer von ihnen beyden ſchon mit einer andern Perſon verſprochen ſey, oder daß die vorige Ehe noch beſtehe, muß man ſich vor der biſchöflichen Behörde ſtellen; ſind es aber Schwierigkeiten, die auf das zeitliche Wohl hinauslaufen, als auf jenes der Väter und Mütter, der Vormünder und Kuratoren, dann gehören ſie unter das weltliche Gericht.

Selbſt die Verordnungen der Könige Frankreichs, geben uns hierüber einen deutlichen

ſonne, faites par l' une des deux parties, ou un mariage, qui ſubſiſte encore, i faut ſe pourvoir pardevant l' Official ſur les oppoſitions; mais ſi l' oppoſition eſt fondée ſur les interêts temporels comme celles des peres & meres, des tuteurs & des curateurs, c' eſt devant le juge Séculier, que les oppoſitions doivent ſe former. Loix Eccléſ. par. 3. ch. 5. art. 1. n. 25.

chen Beweis an die Hand. Heinrich IV. saget in seinem Edikt vom Jahre 1606. art. 12. daß es den geistlichen Richtern zustehe, die ehelichen Streitsachen einzusehen, und zu entscheiden. (m) Und Ludwig XIII. wenn er das Begehren seines Klerus billiget, (§. 20.) giebt uns ganz ungezweifelt zu verstehen, daß jene Eheangelegenheiten, welche sich auf die göttliche oder kirchliche Gesetze beziehen, von den Kirchenvorstehern müßten behandelt werden. (n)

Eine gleiche Bewandniß hat es mit der Trennung vom Tisch und Bette; denn weil die-

(m) Que les causes concernant les mariages soient & adpertiennent à la connoissance & jurisdiction des juges d' Eglise.

(n) Ueber diese Materie verdienen nachgelesen zu werden: Annæus Robertus l. 3. rer. judicat. c. 5. & l. 40. c. 10. Renatus Choppinus de Sacr. polit. l. 2. t. 1. n. 16. Alteserra de jurisdic. Eccl. l. 6. c. 3. §. supereſt.

dieſe Trennung in Anſehung der Gütertheilung, und des Unterhaltes für die Familie bürgerlichen Folgen unterſtehet, ſo läßt ſich nicht zweifeln, daß ſelbe in dieſer Beziehung der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen ſey. Iſt hingegen die Frage, ob es eine hinlängliche Urſache gebe, dergleichen Sönderung zu geſtatten, muß man die Antwort wiederum nicht bey dem weltlichen, ſondern geiſtlichen Gerichte einholen. Der H. Thomas merket an, (o) daß

(o) Vir poteſt dimittere uxorem dupliciter, uno modo, quantum ad thorum tantum; & ſic poteſt eam dimittere, quam cito ſibi conſtat de fornicatione uxoris, proprio arbitrio, nec tenetur reddere debitum exigenti, niſi per Eccleſiam compellatur. Et taliter reddens nullum ſibi præjudicium facit: alio modo quantum ad thorum & cohabitationem, & hoc modo non poteſt dimitti niſi judicio Eccleſiæ, alias ſi dimiſſa fuerit, debet cogi ad cohabitandum, niſi poſſit ei vir in continenti fornicationem probare. Hæc autem dimiſſio divortium dicitur, & ideo concedendum eſt, quod di-

daß es zwo Arten giebt ſein Weib zu verlaſſen, die eine, ihr den Beyſchlaf zu verſagen, und dieß kann er aus eigener Willkuhr, alsbald er von ihrem Ehebruch ſattſame Beweiſe hat; er iſt auch nicht gehalten ihren Foderungen über die eheliche Pflicht nachzugeben, wenn er nicht von der Kirche dazu angehalten wird, und in dieſem Falle verlieret er nichts von ſeinem Rechte: die andere, ſie von dem Beyſchlafe, und der Beywohnung auszuſchlieſſen; und dieß kann er nicht ohne Gutachten der Kirche; hätte er ſie ohne daſſelbe verſtoſſen, müßte ſie zur Beywohnung genöthiget werden, wenn ſie nicht der Mann auf der Stelle des Verbrechens überzeugen könnte. Und eine ſolche doppelte Entlaſſung nennet man eine Eheſcheidung (*divortium*) woraus erhellet, daß die Eheſcheidung ohne Gutachten der Kirche nicht geſche-

---

vortium non poſſit celebrari niſi judicio Eccleſiæ. In Suppl. ad 3. p. Q. 62. ar. 2.

Ehehen könne. Der H. Bonaventura macht dieſen kurzen Schluß: (p) der Mann kann aus eigener Macht ſeinem ehebrecheriſchen Weibe das Ehebett verſagen, nicht aber die Beywohnung ohne dem Ausſpruche der Kirche. Und ſo rechnet auch Natalis Alexander, und andere franzöſiſche Theologen und Kanoniſten die Sönderung vom Tiſch und Bett unter diejenige Punkte, welche dem geiſtlichen Gerichte unterworfen ſind.

Anwendung dieſer Grundſätze auf die k. k. Eheverordnung.

§. 35.

Auch jene kanoniſche Ehehinderniſſe, welche in der k. k. Eheverordnung nicht ausgedrü-

(p) Fornicariam uxorem quoad thorum poteſt vir propria authoritate dimittere, ſed quoad cohabitationem non poteſt ſine judicio Eccleſiæ. In 4. Sent. Diſt. 35. ar. 1. Q. 3.

drücket ſind, behalten ihre Kraft, und Verbindlichkeit, (a) ſo daß ſie das Band der Ehe nichtig und ungültig machen, obſchon ſie als ein Civilkontrakt, und in Betreff der bürgerlichen Folgen für ungültig anzuſehen iſt.

Denn

(a) Der unkatholiſche Beyläger redet immer von Aufhebung der Kirchengeſetzen. Er glaubet den weltlichen Landesfürſten dieſes Recht in Betreff der kanoniſchen Hinderniſſen, nebſt andern ſchon widerlegten auch aus dieſen zwey Urſachen einräumen zu können, weil erſtens jene Kirchenſatzungen, welche die Zucht betreffen nur alsdann, und nur deßwegen auſſer dem römiſchen auch andere Staaten verbinden, wenn, und weil ſie zum Geſetze ſind angenommen worden. S. 22. Und weil ſich anderstens die alten Umſtände geändert haben. S. 23. Durch den erſten Beweiß giebt ſich der Herr Beyläger blos, daß er gar keinen Begriff von einer geſetzgebenden Macht habe. Und das zweyte zu entſcheiden ſtehet nicht ihm, ſondern den Vorſtehern der Kirche zu, welche die kanoniſche Ehegeſetze aus geiſtlichen Abſichten zur Beförderung des Seelenheils beſtimmt hatten.

Denn die kanoniſche Ehehinderniſſe ſind von der Kirche mittels eines ihr eigenen von Chriſto ererbten, und von aller weltlichen Macht unabhängigen Rechtes beſtimmet, und angeordnet worden; (§. 1. Seqq.) daher können ſie von Niemanden als den Vorſtehern der Kirche abgethan werden, und behalten ihre Verbindlichkeit ſo lange, als von dieſen keine Abänderung vorgenommen wird.

Selbſt die k. k. Eheverordnung ſtimmet dieſem Grundſatze gänzlich bey, indem ſie ſich mit klaren, ausdrücklichen, und öfters wiederholten Worten blos auf die Ehe einſchlieſſet, in ſo weit ſie ein bürgerlicher Vertrag iſt, und bürgerliche Wirkungen nach ſich ziehet.

Man wird vielleicht einwenden, daß in dem 36. §. der k. k. Eheverordnung geſagt wird: **Wenn der Vertrag der Ehe auf die bishero verordnete Art eingegangen worden, ſo ſoll derſelbe unauflöslich ſeyn, und dieſes Band, ſo lang beyde Eheleute leben unter keinem Vorwande getrennet werden können.** Allein

dieſe Worte müſſen entweder von jenem Falle verſtanden werden, wo kein kanoniſches vernichtendes Ehehinderniß obwaltet, oder von der Unzertrennlichkeit der Ehe als eines blos bürgerlichen Kontrakts, und in Betreff der bürgerlichen Folgen, indem dieſe Verordnung mit ſo deutlichen und ausdrücklichen Worten die Ehe nur allein unter dieſem Geſichtspunkte betrachtet. Aus eben dieſer Urſache können auch jene Worte dieſer k. k. Verordnung: **Zum Beſchluſſe heben wir hiemit in Eheſachen alle über dieſen Gegenſtand bisher beſtandene Geſetze für die künftige Fälle gänzlich auf**, nur auf die Civil, keineswegs aber auf die kanoniſche Geſetze ausgedeutet werden.

§. 36.

Obſchon nach der Lehre vieler Theologen und Kanoniſten das Sakrament von dem Ehevertrag kann abgeſöndert werden, ſo daß auch unter Chriſten eine zur erlaubten Beywohnung hinlänglich e Ehe beſtehen könne, ohne daß ſie eben ein Sakrament ſeyn dürfe, ſo läßt ſich doch

ch hieraus nicht folgern, daß jene Trauun-
en, welche mit einem kanonischen vernichten-
en Hinderniſſe, deſſen die k. k. Verordnung
eine Meldung machet, geſchloſſen werden,
ne zur erlaubten ehelichen Beywohnung hin-
nigliche Gültigkeit haben, wenn die Kon-
rahirende kein Sakrament zu empfangen ge-
nnet ſind, ſondern ſelbes vielmehr von dem
hevertrage abſöndern wollen. (b) Denn er-
ns, wenn die Kirche vernichtende Ehehin-

(b) Der unkatholiſche Beyläger glaubet S. 19. und 20. daß katholiſche Brautleute, falls ſie das Sakrament der Ehe nicht empfangen wollten, ſchon daher einen zur erlaubten ehelichen Beywohnung hinlänglichen Vertrag ſchlöſſen wenn ſelber nur den göttlichen und bürgerlichen Geſetzen entſpräche. Den erſten Beweis davon ziehet er aus dem Anſehen fürtrefflicher Theologen; den zweyten machet dieſer Vernunftſchluß aus: jede Sache ſo bald ihr alles weſentliche zutrift, hat ihren Beſtand, wenn ihr auch das Zufällige abgienge; nun iſt die ſakramentaliſche Eigenſchaft bey der Ehe nur zufällig, es hat alſo dieſe, ſo bald ihr alles

dernisse anordnet, macht sie die Ehelustigen nicht nur zur Empfangung des Sakramentes, sondern auch zu dem ehelichen Vertrage gänzlich unfähig. (§. 14. Seqq.) Beynebens lehren weder die Theologen noch die Kanonisten, man könne das Sakrament von dem Ehevertrage auf eine solche Art absöndern, daß dieser seine natürliche Gültigkeit beybehal-

---

in den evangelischen und bürgerlichen Gesetzen erforderte Wesentliche vorhanden ist, ihre volle Gültigkeit. Zum Glücke ist dieser Irrthum, welcher die schädlichsten Folgen nach sich ziehen könnte, sehr leicht zu widerlegen. Was katholische Theologen betrift, ist keiner, auch unter jenen, die der unkatholische Beylage anzuführen geruhet hatte, welcher zuliesse, daß bey katholischen Brautleuten jener Ehevertrag gültig und zur erlaubten ehelichen Beywohnung hinlänglich wäre, der mit einem kanonischen Hindernisse geschlossen würde, wenn gleich die Kontrahirende kein Sakrament empfangen wollten, und dieser Vertrag übrigens nach den göttlichen und bürgerlichen Gesätzen bestünde. Der angezogene Vernunftschluß

halten, und zur erlaubten ehelichen Beywohnung auch in dieſem Falle hinlänglich ſeyn könne, wo die Kontrahirende mit einem kanoniſch vernichtenden Ehehinderniſſe verſtricket ſind, ſondern ſie verſtehen dieſes nur von jenem Falle, wo kein kanoniſches Hinderniß obwaltet, und dennoch die Ehe aus einer andern Urſache ihre zum Sakramente gehörige Gültigkeit verliere; als z. B. aus Abgange aller nothwendigen Meinung, oder aus Ermanglung der prieſterlichen Einſegnung, wenn

ſchluß aber fehlet in dem, daß er zum voraus ſetzet, der Ehevertrag habe ſchon alles Weſentliche, wenn er nur nach den göttlichen und bürgerlichen Geſetzen eingerichtet iſt. Nein er hat deßhalben noch nicht alles Weſentliche, ſondern er muß bey chriſtlichen Brautleuten auch mit den Kirchengeſetzen übereinſtimmen; denn iſt je ein vernichtendes kanoniſches Hinderniß zugegen, ſo verlieret der Ehevertrag ſeine natürliche Gültigkeit, und mit ihr auch in Rückſicht auf die erlaubte eheliche Beywohnung das Weſentliche. Man beliebe hier dasjenige nachzuſehen, was im zweyten Grundſatze davon geſagt worden.

ſie als die Form des Sakramentes, wie viele dafür halten, anzuſehen iſt.

§. 37.

Wenn auch kein kanoniſches Ehehinderniß vorhanden, iſt es doch den Pfarrherrn nicht erlaubet, jenen Ehebindniſſen beyzuwohnen, die mit einem in der k. k. Verordnung neu beſtimmten vernichtenden Hinderniſſe geſchloſſen würden. Denn da der Landesfürſt gemäß eines ſich eigenen Majeſtäts-Rechts aus erheblichen Staatsurſachen gewiſſe Ehen verbieten, ja ſelbſt den ehelichen Vertrag, in ſo weit er ein bürgerlicher Kontrakt iſt, und bürgergerliche Folgen nach ſich ziehet, vernichten kann, (§. 16. Seqq.) ſo folget von ſich ſelbſt, daß dieſem bürgerlichen Geſetze nicht blos aus Furcht einer zeitlichen Strafe, ſondern auch im Gewiſſen müſſe Folge geleiſtet werden.

§. 38.

Wenn nichts deſtoweniger die Ehe mit einem in der k. k. Verordnung neu beſtimm-

ten vernichtenden Hinderniſſe geſchloſſen würde, wäre ſie zwar in Betreff des blos bürgerlichen Kontrakts, und deſſen Wirkungen ungültig, doch, was den zur erlaubten ehelichen Beywohnung hinlänglichen Vertrag, und das Sakrament betrift, allezeit gültig, in ſo ferne kein kanoniſch vernichtendes Hinderniß entgegen ſtünde; denn aus dem 16. ꝛc. §. erhellet, daß der Landesfürſt ein eigenes Recht habe, aus erheblichen politiſchen Urſachen die Ehe, in ſo weit ſie ein blos bürgerlicher Vertrag iſt, zu vernichten, und aus dem 18. §. ꝛc. muß man ſchlieſſen, daß die landesfürſtliche Gewalt auf den ehelichen Vertrag kein Recht habe, in ſo weit dieſer eine zu ehelichen Beywohnung hinlängliche und unzertrennliche Bindniß und ein Stoff des Sakraments iſt.

Dieſes kann auch mit der k. k. Eheverordnung ganz wohl beyſammen ſtehen, indem ſie nichts als den bürgerlichen Kontrakt und deſſen Folgen zum Augenmerke hat, und in keinem Orte das Eheband zwiſchen katholiſchen Eheleuten blos allein aus dieſer Urſa-

che als nichtig und ungültig zu erklären, oder die Eheleute von einander zu scheiden befiehlt, weil sie mit einem neu bestimmten Civilvernichtenden Hindernisse kontrahieret haben.

Ich weiß zwar, daß der 41. §. verordnet: **Wird hingegen die Ehe für ungültig erkläret, so sollen unsere Gerichte darauf bedacht seyn, damit die häusliche Zusammenwohnung zwischen den gewesenen Eheleuten aufgehoben, und alle verdächtige Gemeinschaft vermieden werde.** Aber Billigkeit und Hochachtung für den Landesfürsten fodern, daß man diesen Worten die Ausdehnung gebe, wenn die Ehe nicht blos wegen eines neu bestimmten Civil, sondern auch kanonisch vernichtenden Hindernisses als ungültig erkläret worden; ansonsten würde sich diese landesfürstliche Verordnung selbst widersprechen, da sie so feyerlich betheuret, daß sie nur den bürgerlichen Kontrakt und dessen Wirkungen anordne, folglich die Ehe keineswegs berühre, in so weit sie der Grund einer erlaubten und untrenn-

trennbaren Beywohnung, und der Stoff des Sakramentes ist.

§. 39.

Wenn es bey der Ehe um das Band oder Sakrament zu thun ist, und dergleichen Hindernisse vorkommen, welche ihren Ursprung vom göttlichen oder kirchlichen Gesetze haben, muß es von dem geistlichen Gerichte: wird nach der Gültigkeit des Civilkontrakts und seiner Folgen gefraget, von dem weltlichen untersuchet, und ausgemachet werden. (c) Beydes folget ganz ungezweifelt aus den 28. ꝛc. §.

(c) Nicht minder gewiß ist es, daß die Dispensen in kanonischen Hindernissen nur von dem geistlichen Gerichte, und jene in den blos bürgerlichen nur von dem weltlichen können ertheilet werden. Denn da sowohl die Kirche als der Landesfürst ein ihnen eigenthümliches Recht besitzen, Ehehindernisse zu bestimmen, und da nebst dem beyde Mächte in ihrer Gattung oberherrlich und von einander ganz unabhängig sind, so muß hieraus nothwendig folgen, daß

und ſtehet abermal mit dem k. k. Dekret im beſten Verhältniſſe; denn da ſelbes bey dem alleinigen Civilkontrakt ſtehen bleibet, und nur über dieſen ſeine Verordnungen erſtrecket, ſo benimmet es den Kirchenvorſtehern von ihrem Anſehen gar nichts, die etwa vorfallende kanoniſche Streithändel entſcheiden zu können. Deßhalben wird in eben dieſer k. k. Verordnung §§. 46. 47. ausdrücklich befohlen, daß jene, die eine Sönderung vom Tiſch und Bette anverlangen, ſich bey ihrem Pfarrer oder Paſtor melden ſollten, und ſelbe ohne dem

in den kanoniſchen Geſetzen nur der geiſtliche, und in den bürgerlichen nur der Weltliche Richter diſpenſiren könne. Deßhalben weiſet auch §. 16. die k. k. Eheverordnung jene Verwandte und Verſchwägerte Perſonen, die ſie von der Ehe nicht ausſchlieſſet, zu dem Biſchofe hin, um die nöthige Diſpens von dem obwaltenden kanoniſchen Hinderniſſe bey ihm anzuſuchen. Wenn nun §. 33. befohlen wird, daß die Nachſicht des dreymaligen aufgebots bey der weltlichen Behörde angeſuchet werde, ſo muß dieſes wiederum nur von der Diſpens im Civilge-

dem von ihnen erhaltenen schriftlichen Zeugnisse nicht erlangen könnten.

Es werden zwar §. 37. die Unvermögende zur weltlichen Gerichtsstelle angewiesen und dem 57. §. zu Folge soll die k. k. Verordnung für die künftigen Fälle in den Ehesangelegenheiten einzig und allein zur Richtschnur genommen werden. Dessen ungeachtet werden die Gläubige durch das erstere doch nicht von jener Schuldigkeit losgebunden, die sie haben, auch bey geistlichen Konsistorien die Ursache ihrer Trennung untersuchen zu lassen; und das zweyte betrift nur jene Streitigkeiten, welche über den blos bürgerchen Vertrag, und dessen Folgen sich ereignen

---

vilgesetze verstanden werden, ohne hiedurch die Schuldigkeit aufzuheben auch beym geistlichen Gerichte um die Nachsicht der dreymaligen Verkündigung, in so weit sie die Kirche vorschreibet, anzuhalten. Nach diesen Maßregeln kann der unkatholische Beyläger dasjenige verbessern, was er auf die 24. S. widersinniges hingeschmieret hat.

nen können. Denn da sich die k. k. Verordnung selbst auf den blossen Civilkontrakt und die bürgerlichen Wirkungen einschliesset, kann sie in Entscheidung jener Angelegenheiten, welche das eheliche Band und das Sakrament betreffen, zu keiner Richtschnur genommen werden. Beynebens wäre es eine unverantwortliche Vermessenheit, der Verordnung eines katholischen Landesfürsten nach dem Beyspiele des unkatholischen Beylägers eine unkatholische Auslegung zu geben.

N4
V.20

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305